



CSR-STUDIE

Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten
Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen
für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	iii
1 Einleitung	1
1.1 Beauftragung durch das BMJV	1
1.2 Vorgehen bei der Bearbeitung	3
1.2.1 Horizontalstudie	3
1.2.2 Einbindungsveranstaltungen	7
1.2.3 Beschlussfassung im Gemeinsamen Fachausschuss.....	9
1.3 Gliederung des Berichts.....	11
2 Empirische Untersuchung	12
2.0 Vorbemerkungen	12
2.1 Genutzte Veröffentlichungsform	14
2.2 Seitenumfang der nichtfinanziellen Erklärung	18
2.3 Beschreibung des Geschäftsmodells.....	21
2.4 Beschreibung des zugrunde gelegten Wesentlichkeitsverständnisses.....	24
2.5 Anzahl und Art der nichtfinanziellen Aspekte und Sachverhalte.....	26
2.6 Berichterstattung zu Verbraucherbelangen.....	30
2.7 Berichterstattung über die einzelnen nichtfinanziellen Aspekte	33
2.7.1 Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte beschrieben?.....	33
2.7.2 Wenn nein, wurde die unterlassene Beschreibung begründet?.....	37
2.7.3 Welche Konzepte und Due-Diligence-Prozesse wurden beschrieben?	38
2.7.4 Welche Ergebnisse der Konzepte wurden beschrieben?	40
2.8 Mögliche Beschreibung zu Konzepten zu Datenschutz und -sicherheit	53
2.9 Zielgrößen und -erreichung in Konzepten.....	54
2.10 Angaben zu Leistungsindikatoren	63
2.11 Angaben zu nichtfinanziellen Risiken	67
2.12 Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge	75
2.13 Nutzung von Rahmenwerken für die Berichterstattung	75
2.14 Begründung einer Nichtverwendung von Rahmenwerken.....	78
2.15 Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung	79
3 Handlungsempfehlungen.....	84
3.0 Vorbemerkungen	84
3.1 Geltungsbereich	85
3.1.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	85
3.1.2 Handlungsempfehlung	87

3.1.3	Begründung.....	88
3.2	Verortung der Berichterstattung	92
3.2.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	92
3.2.2	Handlungsempfehlung	93
3.2.3	Begründung.....	94
3.3	Inhaltliche Ausgestaltung (1) – Umfang der berichtspflichtigen Aspekte sowie der Angaben zu Konzepten.....	97
3.3.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	97
3.3.2	Handlungsempfehlung	99
3.3.3	Begründung.....	100
3.4	Inhaltliche Ausgestaltung (2) – Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung.....	101
3.4.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	101
3.4.2	Handlungsempfehlung	103
3.4.3	Begründung.....	105
3.5	Inhaltliche Ausgestaltung (3) – Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungs indikatoren	107
3.5.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	107
3.5.2	Handlungsempfehlung	108
3.5.3	Begründung.....	109
3.6	Inhaltliche Ausgestaltung (4) – Relevanz und Wesentlichkeitsverständnis	110
3.6.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	110
3.6.2	Handlungsempfehlung	112
3.6.3	Begründung.....	113
3.7	Standardisierung	115
3.7.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	115
3.7.2	Handlungsempfehlung	117
3.7.3	Begründung.....	117
3.8	Prüfungspflicht	118
3.8.1	Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung.....	118
3.8.2	Handlungsempfehlung	120
3.8.3	Begründung.....	120
Anhang	124
	Beauftragungsschreiben des BMJV	124
	Abkürzungsverzeichnis	128
	Abbildungsverzeichnis	131
	Tabellenverzeichnis.....	133
	Literaturverzeichnis.....	134

Executive Summary

Beauftragung

- ES.1 Am 19. März 2020 beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) mit der Durchführung einer Studie über die Umsetzung der Vorgaben aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).
- ES.2 Im Rahmen der Arbeiten wurden (a) in einer Horizontalstudie die **nichtfinanzielle Berichterstattung von 100 repräsentativ ausgewählten Unternehmen** über den **Dreijahreszeitraum 2017-2019** anhand von **15 vorgegebenen Fragestellungen untersucht**, (b) **vier dreistündige Einbindungsveranstaltungen** mit jeweils 25 Teilnehmer(inne)n aus allen Stakeholdergruppen durchgeführt (Unternehmen, Prüfungsgesellschaften und Empfänger(innen) der Informationen, einschließlich Vertreter(innen) der Zivilgesellschaft) sowie (c) auf Grundlage der vorstehenden Teilarbeiten **Handlungsempfehlungen** zur anstehenden Überarbeitung der CSR-Richtlinie in Bezug auf acht übergeordnete Fragestellungen unterbreitet.
- ES.3 Da sich die Stichprobenunternehmen zu gleichen Teilen aus kapitalmarktorientierten Unternehmen einerseits sowie aus Kreditinstituten und Versicherungen andererseits zusammensetzen, sind die **Ergebnisse dieser Studie nicht ohne Weiteres mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichbar**.
- ES.4 Die Studie hat drei Kapitel. Im ersten Kapitel werden die Beauftragung und die methodische Vorgehensweise im Detail dargestellt (Tz. 1-46). Im zweiten Kapitel werden die Ergebnisse der Horizontalstudie zu den vom BMJV erbetenen Fragestellungen vorgestellt (Tz. 47-234). Im letzten Kapitel schließlich werden die erbetenen Handlungsempfehlungen nebst ausführlicher Begründung dargestellt (Tz. 235-423).

Kernergebnisse der Horizontalstudie

(a) Formale Aspekte (Kapitel 2.1, 2.2 und 2.13 bis 2.15)

- ES.5 Bei den untersuchten Unternehmen wurden sämtliche der im Gesetz aufgeführten **Verortungs-, Format- und Veröffentlichungsvarianten** festgestellt. Die **Mehrzahl** der Unternehmen veröffentlicht die nichtfinanzielle Erklärung **außerhalb des Lageberichts**. Der **gesonderte nichtfinanzielle Bericht** ist das am häufigsten gewählte Format.
- ES.6 Der **Umfang der nichtfinanziellen Erklärung** ist infolge nicht für alle Unternehmen und Geschäftsmodelle gleichermaßen einschlägiger Berichtsinhalte und -umfänge sowie aufgrund unterschiedlicher formaler Gestaltungen ermessensbehaftet und wurde für Zwecke der Studie normiert. Danach ergab sich eine Bandbreite von vier bis 225 Seiten bei **durchschnittlich 41 Seiten** pro Erklärung, gemessen über den gesamten Untersuchungszeitraum. In der Regel fallen gesondert veröffentlichte nichtfinanzielle Erklärungen umfangreicher aus, was bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besonders stark ausgeprägt ist.
- ES.7 Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung wurde weit **überwiegend auf Rahmenwerke zurückgegriffen**. Der Erfüllungsgrad wurde dabei sehr heterogen angegeben. Die GRI-Standards wurden am häufigsten genannt; der DNK fand insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen Anwendung. Bei ca. einem Drittel der Berichte, in denen kein Hinweis auf die Verwendung eines Rahmenwerks ersichtlich war, fand sich keine entsprechende Begründung für die Nichtanwendung.
- ES.8 **Knapp 60%** der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen wurden **keiner inhaltlichen Prüfung durch Externe** unterzogen. Dabei erfolgt eine externe Prüfung bei

kapitalmarktorientierten Unternehmen signifikant häufiger als bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen. Wenn extern geprüft wurde, erfolgte die Prüfung **weit überwiegend mit begrenzter Sicherheit** (*limited assurance*). Die Prüfungen wurden überwiegend vom Abschlussprüfer der Unternehmen (87,6%) vorgenommen, wobei die Big4-Gesellschaften mit 88,4% den größten Anteil hatten.

(b) *Inhaltliche Aspekte (Kapitel 2.3 bis 2.12)*

- ES.9 In knapp der Hälfte der Berichte wurde das zugrunde gelegte **Wesentlichkeitsverständnis** beschrieben, in weiteren 35% der Berichte ließ es sich aus der Angabe des verwendeten Rahmenwerks ableiten. Überwiegend wurde angegeben, dass für die Bestimmung der berichteten Inhalte der **doppelte Wesentlichkeitsvorbehalt** angelegt wird und eine Berichterstattung somit nur dann erfolgt, wenn der zu berichtende Sachverhalt sowohl für die Wertschöpfung im Unternehmen als auch für die Auswirkungen auf das Umfeld des Unternehmens wesentlich ist.
- ES.10 Über alle gesetzlich geforderten **Mindestaspekte** wurde von nahezu allen Stichprobenunternehmen berichtet. Hierbei **variieren berichtete Sachverhalte und Berichtstiefe stark**. Ursächlich dafür dürften die Verschiedenheit der zugrunde liegenden Geschäftsmodelle und eine am Wesentlichkeitsprinzip ausgerichtete Berichterstattung sein.
- ES.11 **Eindeutige Aussagen** zur Berichterstattung **über Verbraucherbelange** lassen sich auf Grundlage der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen **nicht treffen**. Ursächlich dafür dürfte sein, dass Verbraucher(innen) eine Teilmenge aller Kund(inn)en bilden und sich die meisten Berichtsinhalte nicht widerspruchsfrei allein Verbraucher(inne)n zuordnen lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind daher als mögliche Höchstwerte zu verstehen, wenn die Stichprobenunternehmen über **Kundensachverhalte** in sämtlichen Fällen Verbraucher(innen) zumindest eingeschlossen haben. Obwohl Verbraucherbelange nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Mindestaspekten zählen, berichtete die Mehrzahl der Stichprobenunternehmen über entsprechende Inhalte in Bezug auf Kund(inn)en. Ein oder mehrere Konzepte zu Kundenbelangen berichteten ca. 40% der Stichprobenunternehmen.
- ES.12 **Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit** bilden einen Teilaspekt, der **in nahezu 50%** der nichtfinanziellen Erklärungen der Stichprobenunternehmen **thematisiert** wurde. Die inhaltliche Verortung des Teilaspekts erfolgte unternehmensspezifisch. Mit steigender Tendenz gingen die Ausführungen über Einzelangaben hinaus und erfolgten in Form eigenständiger Konzepte – wenn auch auf niedrigem Niveau.
- ES.13 Die **Berichterstattung über Konzeptergebnisse** fiel im Betrachtungszeitraum **unterschiedlich** aus. Zwar wurde mit Ausnahme des Aspekts 'Achtung der Menschenrechte' mit einer Häufigkeit von über 70% der Berichte über Ergebnisse informiert; allerdings ist der **Gehalt der berichteten Ergebnisse sehr heterogen**. Überwiegend wurde über den Stand der **Maßnahmenrealisierung** berichtet; ebenso waren quantitative Angaben im Kontext der Konzeptergebnisse in mehr als 50% der Berichte festzustellen. Angaben zur Zielerreichung waren in diesem Zusammenhang selten zu beobachten.
- ES.14 In **weniger als der Hälfte** der in der Stichprobe enthaltenen nichtfinanziellen Berichte fanden sich **Angaben zu quantifizierten Zielgrößen**. Auf die Zielerreichung wird in gut einem Viertel der Berichte eingegangen. Konkrete Angaben zum Zeitbezug der Ziele und zu Soll-Ist-Vergleichen sind seltener zu beobachten. Die **Aspekte 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' werden diesbezüglich deutlich detaillierter behandelt** als andere Aspekte. Über den Betrachtungszeitraum ist eine Zunahme der Berichtsqualität/des Berichtsgehalts (bzgl. der Konzept-Kategorien) zu beobachten.

- ES.15 **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** wurden am häufigsten und auch mit der durchschnittlich höchsten Anzahl zu den **Aspekten 'Arbeitnehmerbelange' und 'Umweltbelange'** angegeben. Der Aspekt 'Menschenrechte' wurde in den wenigsten Berichten mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unterlegt. Die **Steuerungsrelevanz** der KPI war aus den Angaben in den Berichten **in den wenigsten Fällen ableitbar**.
- ES.16 **Risiken** wurden am häufigsten in Bezug auf **'Arbeitnehmerbelange' und auf 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung'** berichtet. Bei den einzelnen Berichtselementen wurde der Schwerpunkt überwiegend auf Risiken aus der Geschäftstätigkeit und auf die Handhabung der Risiken gelegt. Die **Berichterstattung** ist jedoch im Detail **noch nicht sehr ausgeprägt**: Risiken aus Produkten und Dienstleistungen werden nur selten behandelt, ebenso bspw. Risiken aus Geschäftsbeziehungen mit Ausnahme des Aspekts 'Achtung der Menschenrechte'. Der **zeitliche Bezug** der nichtfinanziellen Risiken wurde in den nichtfinanziellen Erklärungen **kaum angegeben**.

Handlungsempfehlungen

Geltungsbereich (Tz. 242 ff.)

- ES.17 Dem BMJV wird empfohlen, für den Fall einer gewünschten Ausweitung des Geltungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung vorrangig eine **Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums** zu prüfen und in die europäische Diskussion einzubringen. Erst in zweiter Linie regt das DRSC an, eine **Absenkung der Mitarbeiterzahl** auf die ansonsten in der Bilanzrichtlinie für große Kapitalgesellschaften genannte Mitarbeiterzahl von **250** zu prüfen.

Verortung (Tz. 275 ff.)

- ES.18 Dem BMJV wird empfohlen, eine Vereinheitlichung der Veröffentlichungsform durch **Vorgabe einer Offenlegung im Bundesanzeiger** zu prüfen und die **geschlossene Darstellung der nichtfinanziellen Informationen** ins Zentrum der Diskussion zu stellen. Zudem empfiehlt das DRSC dem BMJV, die **Verortung** der nichtfinanziellen Erklärung **innerhalb des Lageberichts** weiterhin **nicht zwingend vorzuschreiben**.

Berichtspflichtige Aspekte (Tz. 304 ff.)

- ES.19 Dem BMJV wird empfohlen, für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie v.a. auf eine **Präzisierung der Vorschriften** in Bezug auf **Konzepte** (einschl. deren Ergebnisse) **so wie zu Due-Diligence-Prozessen** zu drängen. Das DRSC empfiehlt dem BMJV diesbezüglich, **im europäischen Konsultationsprozess** für eine **Übernahme der entsprechenden Inhalte von DRS 20 als Pflichtbestandteil in der Richtlinie** zu werben.

Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung (Tz. 321 ff.)

- ES.20 Dem BMJV wird empfohlen, aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Risikoberichterstattung auf eine **Definition des Begriffs „Risiko“** als „*negative Abweichung von einer Zielgröße*“ in Art. 2 der Bilanzrichtlinie zu drängen. Weiter wird ihm empfohlen, auf eine Präzisierung des Begriffs der *Inside-out*-Risiken zu drängen und die **nichtfinanzielle Risikoberichterstattung in der Richtlinie unmissverständlich als zweiseitige Berichterstattung** zu benennen. Zudem empfiehlt das DRSC dem BMJV, sich dafür einzusetzen die **Eingangshürde für die Berichterstattung** von „sehr wahrscheinlich“ **auf „wahrscheinlich“ abzusenken**, es bei den Folgen jedoch bei „schwerwiegenden negativen Auswirkungen“ zu belassen. Schließlich wird dem BMJV empfohlen, in der Berichterstattung den **Fokus auf die Darstellung der Art der Risiken**, die vom Unternehmen zu deren Eindämmung beschlossenen **und der tatsächlich getroffenen Maßnahmen sowie deren Zielerreichung zu legen**.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (Tz. 350 ff.)

ES.21 Dem BMJV wird empfohlen, eine **verpflichtende Angabe von KPI** aus Gründen der Vergleichbarkeit über die Zeit und zwischen Unternehmen immer gegen den Grundsatz der Relevanz **abzuwägen**. Dabei mögen bestimmte, **im öffentlichen Interesse stehende (und idealerweise international bereits etablierte) KPI** schon im Rechtsakt selbst **als relevant fingiert** und von allen Unternehmen eingefordert werden; ihre Anzahl sollte aber auf einen Mindestsatz begrenzt bleiben. Vor dem Hintergrund bestehender Anforderungen nach § 289 Abs. 3 HGB wird dem BMJV ferner empfohlen, eine **Vorgabe zu berichtender KPI, die als nicht steuerungsrelevant angesehen werden**, auf die vorstehend genannten Fälle **zu begrenzen**, um nicht in die etablierte Kapitalmarktkommunikation einzugreifen.

Wesentlichkeitsverständnis (Tz. 364 ff.)

ES.22 Dem BMJV wird empfohlen, **auf eine Klarstellung** der Ausführungen in der Bilanzrichtlinie in Bezug auf den Grundsatz der Wesentlichkeit **in Richtung einer Oder-Verknüpfung zu drängen**. Ferner empfiehlt das DRSC, **eine Ergänzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes um das ihm sachlogisch vorgelagerte Prinzip der Relevanz anzuregen**. Zudem empfiehlt das DRSC, im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung auch die **Forderung nach Nullaussagen bzw. Fehlanzeigen zu thematisieren** – dies allerdings nur dort, wo diese der Klarheit und Verständlichkeit der Informationsvermittlung dienen.

Standardisierung (Tz. 384 ff.)

ES.23 Dem BMJV wird empfohlen, die **Vergleichbarkeit** von Informationen auch hier **nicht losgelöst vom Kriterium der Relevanz** der Information für die Adressaten zu betrachten. Für den Fall einer Standardisierungsvorgabe in der Richtlinie empfiehlt das DRSC dem BMJV den **Rückgriff auf globale Rahmenwerke und branchenspezifische Standards**. Für den Fall der Einführung einer eigenständigen europäischen Standardisierung wird dem BMJV nachdrücklich empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass diese auf die **Sondierung von Metriken zur Erfüllung europaspezifischer Level-1-Normen beschränkt** wird. Insbesondere sollten etwaige **Aktivitäten nicht auf die Rechnungslegung/Finanzberichterstattung übergreifen**. I.S.d. Grundsatzes der Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens wird dem BMJV empfohlen, für die **Nutzung vereinfachter Rahmenwerke** insbesondere für jene Unternehmen zu werben, die bei einer möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs zur Berichterstattung herangezogen würden.

Prüfungspflicht (Tz. 399 ff.)

ES.24 Dem BMJV wird empfohlen, sich auf europäischer Ebene für die Einführung einer **Prüfungspflicht in Stufen** einzusetzen. Dabei wird ihm empfohlen, sich für den Fall der Einführung einer Prüfungspflicht zunächst eine **prüferische Durchsicht** (Prüfung mit begrenzter Sicherheit) einzusetzen und dieses **Prüfungsniveau nach einigen Jahren zu evaluieren** und ggf. in Richtung einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit anzupassen. Für den Fall einer Ausweitung des Geltungsbereichs der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene wird dem BMJV empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass eine Prüfungspflicht für **erstmalig in den Anwendungsbereich** der Norm fallende Unternehmen **zeitlich verzögert eingeführt wird**, um die für eine Prüfung erforderlichen Prozesse, Kontrollen und Systeme aufbauen zu können.

1 Einleitung

1.1 Beauftragung durch das BMJV

- 1 Mit Datum vom 19. März 2020 beauftragte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)¹ mit der Durchführung einer Studie über die Umsetzung der Vorgaben aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).² Das Beauftragungsschreiben des BMJV ist im Anhang wiedergegeben.
- 2 Den Hintergrund für die erbetene Erhebung bildet die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags. Dieser hatte die Bundesregierung im Zuge des CSR-RUG aufgefordert, ihm bis zum 31. Dezember 2021 über die Überprüfung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission sowie über die in Deutschland mit der Umsetzung der neuen Vorgaben gemachten Erfahrungen zu berichten.³
- 3 Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz bittet in der Beschlussempfehlung insbesondere um Informationen dazu, wie die von den Unternehmen in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommenen Informationen, deren Umfang, etwa im Hinblick auf die allgemeinen Konzepte zu Datenschutz und Datensicherheit, sowie die von den Unternehmen in Auftrag gegebene Überprüfung der Informationen durch Dritte berichtet werden.
- 4 Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz hat durch die von der Europäischen Kommission zu Beginn des Jahres 2020 eingeleitete Überarbeitung der CSR-Richtlinie eine beschleunigte Behandlung erfahren. Aus der Folgenabschätzung und der öffentlichen Konsultation, die jeweils im ersten Halbjahr stattfanden, lassen sich die nach Ansicht der Kommission zu adressierenden Herausforderungen sowie die intendierten Lösungsansätze bereits erkennen.
- 5 Dem an das DRSC gerichteten Beauftragungsschreiben zufolge beabsichtigt das BMJV, *„die Erkenntnisse zur Umsetzung der CSR-Vorgaben, die für den Bericht an den Deutschen Bundestag zu erheben sind, zur Grundlage einer eigenen Einschätzung zu machen, ob und gegebenenfalls welche Änderungserfordernisse es hinsichtlich der CSR-Richtlinie gibt. In diese Einschätzung soll darüber hinaus eine Stakeholder-Befragung (von Berichtspflichtigen, Berichtsprüfern und Berichtsadressaten) einfließen.“*
- 6 Die Beauftragung des Ministeriums erfolgt unter Maßgabe des zwischen diesem und dem DRSC geschlossenen Standardisierungsvertrags.⁴ Nach § 5 Abs. 1 des Standardisierungsvertrags stellt das DRSC *„[...] sein Rechnungslegungsgremium für Beratungen und*

¹ Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger, eingetragener und selbstlos tätiger Verein mit Sitz in Berlin von der deutschen Wirtschaft gegründet. Das DRSC e.V. wurde mit Vertrag vom 3. September 1998 und – nach einer vorübergehenden Aussetzung im Jahr 2010 – erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ; heute: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV) als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Für weitergehende Informationen siehe <https://www.drsc.de>.

² Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017, BGBl 2017 I Nr. 20, S. 802 ff.

³ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags vom 8. März 2017, BT-Drucks. 18/11450, S. 43.

⁴ Die aktuelle Fassung des Standardisierungsvertrags kann von der Internetseite des DRSC abgerufen werden: https://www.drsc.de/app/uploads/2017/03/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf.

gutachtliche Stellungnahmen auf dem Gebiet der Rechnungslegung auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung.“

- 7 Das im Standardisierungsvertrag genannte Rechnungslegungsgremium ist in der vorliegenden Angelegenheit der sog. Gemeinsame Fachausschuss gemäß § 22a der Satzung des DRSC.⁵ Der Gemeinsame Fachausschuss besteht aus den 14 Mitgliedern des HGB- und des IFRS-Fachausschusses und ist nach § 22a lit. (c) der Satzung für „*die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien [zuständig], soweit Finanzberichtsthemen übergreifend und gleichermaßen für kapitalmarkt- und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen von Bedeutung sind.*“
- 8 Im Einzelnen bittet das BMJV das DRSC um die Erbringung folgender Leistungen:
- a) die Auswertung einer repräsentativen Erhebung über die offengelegten nichtfinanziellen Informationen der berichtspflichtigen Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017-2019 (Horizontalstudie). Bei der Auswertung sollen 15 vorgegebene Fragestellungen untersucht werden, mit denen sich Aussagen über die Berichtsgüte der Unternehmen im Zeitablauf treffen lassen (siehe dazu im Detail Tz. 9);
 - b) die Durchführung einer Stakeholder-Befragung, bei der Ersteller, Prüfer und Nutzer von nichtfinanziellen Informationen einschließlich relevanter Nichtregierungsorganisationen involviert und zu etwägen, sich aus den Untersuchungsergebnissen nach lit. a) ergebenden Änderungserfordernissen befragt werden sollen;
 - c) auf Grundlage der beiden vorstehenden Buchstaben die Unterbreitung von Vorschlägen für als geeignet angesehene Maßnahmen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrades der CSR-Berichtspflichten. Hier werden in erster Linie Vorschläge zur Einbringung in die europäische Diskussion erwartet, um nationale Alleingänge zu vermeiden.
- 9 Die für die Erhebung zugrunde zu legenden 15 Fragen führt das Ministerium im Beauftragungsschreiben wie folgt auf:
- (1) Welche Veröffentlichungsform wurde genutzt?
 - (2) Wie fiel der Seitenumfang der nichtfinanziellen Information aus?
 - (3) Wurde das Geschäftsmodell beschrieben?
 - (4) Wurde das zugrunde gelegte Wesentlichkeitsverständnis beschrieben? Wenn ja, welches Wesentlichkeitsverständnis wurde zugrunde gelegt?
 - (5) Zu wie vielen und welchen nichtfinanziellen Aspekten sowie jeweils zu welchen Sachverhalten berichteten die Unternehmen?
 - (6) Wurde auch zu Verbraucherbelangen berichtet? Wenn ja, zu welchen Sachverhalten?
 - (7) Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte beschrieben? Wenn nein, wurde die unterlassene Beschreibung begründet? Wenn ja, welche Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse wurden beschrieben?
 - (8) Wurde zu allgemeinen Konzepten zu Datenschutz und Datensicherheit berichtet? Wenn ja, zu welchen?
 - (9) Sahen die Konzepte selbstgesetzte Zielgrößen vor? Wenn ja, wurde darüber berichtet, ob diese erreicht wurden?

⁵ Die aktuelle Fassung der Satzung kann von der Internetseite des DRSC abgerufen werden: https://www.drsc.de/app/uploads/2018/08/180702_Satzung_rev.pdf.

- (10) Wurden Angaben zu Leistungsindikatoren gemacht? Wenn ja, welche Indikatoren wurden herangezogen und waren die Leistungsindikatoren steuerungsrelevant?
 - (11) Wurden Angaben gemacht zu nichtfinanziellen Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und/oder aus Geschäftsbeziehungen und/oder aus Produkten und Dienstleistungen sowie zur Handhabung dieser Risiken? Wenn ja, für welche Aspekte wurden nichtfinanzielle Risiken angegeben und mit welchem zeitlichen Bezug (kurz-, mittel-, langfristig)?
 - (12) Wurden Hinweise auf im Jahres- oder Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu gegeben?
 - (13) Wurde für die Berichterstattung ein Rahmenwerk genutzt? Wenn ja, welches?
 - (14) Sofern kein Rahmenwerk verwendet wurde: wurde begründet, warum kein Rahmenwerk verwendet wurde?
 - (15) Wurden die veröffentlichten nichtfinanziellen Informationen geprüft? Wenn ja: von wem wurde geprüft? Wenn ja: mit welchem Ergebnis (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) wurde geprüft?
- 10 Die Fertigstellung der Studie wurde dem Beauftragungsschreiben zufolge ursprünglich bis zum 31. Juli 2020 erbeten. Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit des DRSC (und hier v.a. die Möglichkeit, die Erhebungen, Auswertungen und Abstimmungen mit der gebotenen Sorgfalt durchführen zu können), sind das die Studie beauftragende Referat und das Präsidium übereingekommen, den Abgabezeitpunkt auf Ende Januar 2021 zu verschieben.

1.2 Vorgehen bei der Bearbeitung

1.2.1 Horizontalstudie

- 11 Zur Horizontalstudie gab es im Zeitraum zwischen Anfang April 2020 und Mitte Juni 2020 mehrere vorbereitende Abstimmungsgespräche mit dem BMJV. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Studie erstreckten sich dabei auf folgende Teilbereiche:
- die Identifikation der Grundgesamtheit (Tz. 12 ff.),
 - die Festlegung der Stichprobenparameter und die Ziehung einer repräsentativen Stichprobe (Tz. 19 ff.),
 - die Beschaffung und Ablage der nichtfinanziellen Erklärungen sowie
 - die Überführung des Fragenkatalogs aus dem Beauftragungsschreiben in einen auswertbaren Fragenindex (Tz. 22 ff.).
- 12 Die Identifizierung der zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichteten Unternehmen und Konzernunternehmen gestaltete sich schwierig. Derzeit gibt es keine offizielle und allgemein zugängliche Quelle, welche sämtliche CSR-berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland namentlich auflistet. Ausweislich des Regierungsentwurfs zum CSR-RUG hatte der Bundesanzeiger-Verlag im Jahr 2016 eine **Fallzahl von 548 Unternehmen** ermittelt.⁶ Daneben sind dem DRSC drei Studien bekannt, die eine Unternehmensliste beinhalten, jedoch mit abweichenden Fallzahlen aufwarten:
- Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)/econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft: Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit, Juni 2018 – **488 Unternehmen**;

⁶ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 34 f.

- *Kluge/Sick/Emons* (Hrsg. Hans-Böckler-Stiftung): Geheimwirtschaft bei Transparenz zum gesellschaftlichen Engagement? Zum Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen, November 2016 – **536 Unternehmen**;
 - *Hobelsberger et. al.* (Hrsg. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH (IÖW)/future e.V. – verantwortung unternehmen): Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung, Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland, Februar 2019 – **459 Unternehmen**.
- 13 Sowohl DGCN/econsense als auch die Autoren der Studie des IÖW haben auf die Arbeit der Böckler-Stiftung zurückgegriffen und nutzten die dort publizierte Liste als Ausgangsbasis für weitere Untersuchungen. *Kluge/Sick/Emons* gingen ihrerseits von der Enforcement-Liste der BaFin aus und griffen auf Informationen aus Unternehmensdatenbanken und von Verbänden zurück.
- 14 Zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind die folgenden Unternehmen verpflichtet:
- Eine nichtfinanzielle (Einzel-)Erklärung haben
 - große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§ 289b HGB),
 - große kapitalmarktorientierte Genossenschaften (§ 336 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 289b HGB),
 - große Kreditinstitute (§ 340a Abs. 1a HGB) sowie
 - große Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 1a HGB)zu erstellen und zwar jeweils, soweit sie im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.
 - Eine nichtfinanzielle Konzernklärung ist von
 - kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen (§ 315b HGB),
 - Kreditinstituten, die Mutterunternehmen sind (§ 340i Abs. 5 HGB), sowie
 - Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen sind (§ 341j Abs. 4 HGB),zu erstellen und zwar jeweils, soweit die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen bestimmte größenabhängige Anforderungen erfüllen und bei ihnen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- 15 Die vorstehende Aufteilung in kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzdienstleister hat das DRSC seiner Bestimmung der Grundgesamtheit zugrunde gelegt. Da Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung explizit einer Berichtspflicht unterliegen, wurden sie bei der Bestimmung der kapitalmarktorientierten Unternehmen folgerichtig ausgegliedert, um Doppelzählungen zu vermeiden.
- 16 **Kapitalmarktorientierte Unternehmen:** Den Ausgangspunkt bildete ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), das Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB auflistet (Stand Ende 2018). Unter Verwendung der Unternehmensdatenbank „Dafne“ des Bureau van Dijk erfolgte sodann eine Prüfung der einschlägigen Größenkriterien (Umsatz, Bilanzsumme, Mitarbeiterzahl).⁷ Im

⁷ Die genutzten Dafne-Daten bezogen sich weitestgehend auf das Geschäftsjahr 2018, um einen größtmöglichen Gleichlauf mit der Liste der WPK zu erreichen.

Ergebnis wurden **246 Unternehmen** identifiziert, die auf Grundlage der vorliegenden Daten abstrakt CSR-berichtspflichtig sind.⁸

- 17 **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen:** Zur Ermittlung berichtspflichtiger Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen konnte nicht analog vorgegangen werden. Zum einen erfasst die WPK-Liste aufgrund von spezifischen Marktstrukturen nicht sämtliche Kreditinstitute (nicht enthalten sind Sparkassen und Genossenschaftsbanken). Zum anderen verfügt Dafne in Bezug auf Kreditinstitute und Versicherungen nicht über eine hinreichende Datenbasis. Daher wurden die jeweiligen Spitzenverbände angesprochen. Diese konnten allerdings nur zum Teil Unternehmenslisten zur Verfügung stellen, welche zudem größtenteils keine öffentliche Verwendung finden dürfen. Die ermittelten Kreditinstituts- und Versicherungsdaten wurden deshalb mit den Daten existierender CSR-Studien verprobt und ergänzt. Die Bestimmung berichtspflichtiger Banken konnte anhand von Daten der Bundesbank verifiziert werden.
- 18 Die so erhobene und mit dem BMJV am 11. Mai 2020 final abgestimmte **Grundgesamtheit** umfasst danach:
- | | |
|--|-------------------|
| – Kapitalmarktorientierte Unternehmen (exkl. Kreditinstitute & Versicherungen) | 246 |
| – Kreditinstitute | 224 |
| – Versicherungsunternehmen | <u>43</u> |
| <hr/> | |
| – Summe Kreditinstitute & Versicherungsunternehmen | <u>267</u> |
| Insgesamt abstrakt berichtspflichtige Unternehmen | <u>513</u> |
- 19 Für die Ziehung einer repräsentativen Stichprobe wurden mit dem BMJV am 13. Mai 2020 letztendlich folgende Eckpunkte für die Stichprobe abgestimmt und festgelegt:
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen (Cluster 1) sowie Kreditinstitute und Versicherungen (Cluster 2) sollen in der Stichprobe gleich stark vertreten sein.
 - Innerhalb der Cluster sollen die zu ziehenden Unternehmen in repräsentative Subcluster untergliedert werden:
 - Für kapitalmarktorientierte Unternehmen wurde folgende Unterteilung vorgenommen: Unternehmen, die im DAX, MDAX und SDAX notiert sind, sowie sonstige kapitalmarktorientierte Unternehmen. Innerhalb der indexgebundenen Unternehmen erfolgte die Auswahl sodann repräsentativ zur Anzahl der Unternehmen, die im DAX (30), MDAX (60) und SDAX (70) vertreten sind.
 - Für Kreditinstitute und Versicherungen wurde die Stichprobenziehung im Verhältnis ihrer jeweils berichtspflichtigen Unternehmen festgelegt. Innerhalb des Subclusters der Kreditinstitute wurde ferner eine proportionale Untergliederung in Spar- und Bausparkassen, öffentliche Banken, Genossenschaftsbanken sowie private Banken vorgenommen, denen das Unternehmen zuzuordnen ist.
- 20 Als **Stichprobenumfang** wurde zunächst eine Anzahl von 200 Unternehmen festgelegt (d.h. maximal 600 nichtfinanzielle Erklärungen für den Untersuchungszeitraum 2017-

⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der konkret berichtspflichtigen Unternehmen von der ermittelten Fallzahl abweichen kann. Dies ist der Fall, wenn (a) ein Unternehmen in eine nichtfinanzielle Konzernerklärung seines Mutterunternehmens einbezogen wird und dann selbst von der Berichterstattung befreit ist, (b) sich die Kapitalmarktorientierung des betreffenden Unternehmens im Laufe der drei Untersuchungsjahre ändert (durch Aufnahme oder Einstellung der Kapitalmarktnotierung oder gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Verschmelzung, Liquidation u.dgl.) oder (c) ein zuvor berichtspflichtiges Unternehmen die Mitarbeiterschwelle von 500 unterschreitet.

2019). Da mit den Auswertungen nicht vor Ende Juni begonnen werden konnte, wurde die Anzahl nachträglich auf **100 Unternehmen** halbiert.⁹ Die Unternehmen wurden mittels Zufallsstichproben ausgewählt und verteilten sich wie folgt auf die Cluster:

- **Cluster 1: Kapitalmarktorientierte Unternehmen**
 - sechs Unternehmen, deren Aktien im DAX 30 notiert sind
 - 13 Unternehmen, deren Aktien im MDAX notiert sind
 - neun Unternehmen, deren Aktien im SDAX notiert sind,
 - 22 Unternehmen, die kapitalmarktorientiert, jedoch nicht in einem der vorgeannten Auswahlindizes notiert sind.

Die Subcluster-Größen entsprechen in etwa den Anteilen dieser Unternehmensgruppen an der Grundgesamtheit.

- **Cluster 2: Kreditinstitute und Versicherungen**
 - 25 Sparkassen/Bausparkassen
 - drei Öffentliche Banken
 - fünf Genossenschaftsbanken
 - sieben private Banken
 - zehn Versicherungsunternehmen

21 Bei der Durchsicht der Berichte wurde festgestellt, dass einige der in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen für eines oder mehrere der betrachteten Jahre keine nichtfinanzielle Erklärung (resp. eine zulässige Alternative wie z.B. eine Berichterstattung im Nachhaltigkeitsbericht) abgeben haben. Dies ließ sich in den meisten Fällen auf das Vorliegen einer befreienden Konzernklärung (bzw. eines befreienden Konzernberichts) oder aber darauf zurückführen, dass die Berichtspflicht nicht in allen drei Jahren bestand. Andere Gründe (z.B. Insolvenz eines berichtspflichtigen Unternehmens) wurden sehr selten beobachtet. Lag für das betreffende Unternehmen eine befreiende Konzernklärung vor, wurde wie folgt vorgegangen:

- Der befreiende Ersteller rückte für den befreiten Ersteller nach, sofern der befreiende Ersteller ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist.¹⁰ Wenn der befreiende Ersteller bereits in der Stichprobe enthalten war, rückte ein anderes Unternehmen aus dem Cluster des befreiten Erstellers nach.
- Ist der befreiende Ersteller ein Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands, rückte ein anderes Unternehmen aus dem gleichen Cluster nach.

Lag keine befreiende Konzernklärung vor und wurde aus anderen Gründen keine nichtfinanzielle Erklärung abgegeben (bspw., weil das Unternehmen für einen Teil des Untersuchungszeitraums nicht berichtspflichtig war), rückte ebenfalls ein anderes Unternehmen aus dem gleichen Cluster nach. Sämtliche Nachrücker wurden – wie zuvor die

⁹ Von diesen 100 Unternehmen haben drei Unternehmen bis zum Abschluss der Erhebungen noch keine nichtfinanzielle Erklärung für 2019 vorgelegt, so dass die maximale Anzahl an Berichten über alle drei Untersuchungsjahre mit N = 297 festzustellen ist.

¹⁰ Handelte es sich bei dem befreienden Ersteller und Nachrücker um ein Unternehmen aus einem anderen Cluster, wurde dies zunächst vernachlässigt. Die Überprüfung und eine ggf. erforderliche Korrektur von Clusterverschiebungen erfolgten erst zum Abschluss der Erhebung.

zunächst gezogenen Unternehmen – per Zufallsstichprobe ausgewählt, wodurch es zu kleineren Verschiebungen innerhalb der Cluster kam.¹¹

- 22 Gemäß Beauftragungsschreiben waren 15 vorgegebene Fragenkomplexe zu untersuchen, mit denen sich Aussagen über die Berichtsgüte der Unternehmen im Zeitablauf treffen lassen (vgl. Tz. 9). Zu diesen wurde ein ausführlicher **Fragenindex** entwickelt, der eine Herausarbeitung von Teilaspekten und eine strukturierte Erfassung der Erhebungsdaten ermöglichte. Der mehr als 1.000 Einzelabfragen umfassende Index wurde in mehreren Iterationen erarbeitet und mit dem BMJV abgestimmt.
- 23 Zur weitgehenden Vermeidung auswertungsbedingter Verzerrungen wurde die Analyse der nichtfinanziellen Erklärungen resp. Berichte nach Untersuchungsfragen auf die verschiedenen internen und externen Mitarbeiter(innen) aufgeteilt. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass ein Untersuchungsgegenstand stets mit derselben Auswertungslogik über sämtliche Unternehmen und Berichtsjahre analysiert wird. Um ein einheitliches Verständnis über den jeweiligen Auswertungsgegenstand zu haben, erhielten alle am Projekt beteiligten Auswerter(innen) eine Einführung in ihren jeweiligen Fragenkomplex durch das Kernprojektteam. In der Folge fanden regelmäßige Abstimmungen mit den Auswerter(inne)n statt, in deren Zuge auch strittige Sachverhalte einer Konsenslösung zugeführt wurden. Zu Kontrollzwecken erfolgten ferner punktuelle Gegenproben durch das Kernprojektteam.
- 24 Das in Tz. 23 beschriebene Vorgehen musste aufgrund des Erhebungsumfangs der Fragen (5)-(9) durchbrochen werden: Hier haben vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRSC jeweils 25 Unternehmen über die drei Berichtsjahre untersucht und nicht eindeutige Fälle konsensual entschieden.
- 25 Die Erfassung der Erhebungsergebnisse erfolgte in einem vereinheitlichten Excel-Spreadsheet, bei dem für bestimmte Sachverhalte Plausibilitätsüberprüfungen mittels Makro-Programmierung vorgenommen wurden. Die vollständig ausgefüllten Datenblätter wurden sodann Frage für Frage an der Professur für Financial Accounting, Auditing and Sustainability der Universität Hamburg (Professuren Bassen/Lopatta) mit der Statistik-Software Stata eingelesen und ausgewertet. Für die Auswertungsfragen wurden für alle Untersuchungsgegenstände deskriptive Statistiken angefertigt (d.h. Häufigkeits- und Verteilungsaussagen).
- 26 Die Erhebungen wurden im Zeitraum Juli bis Oktober 2020 durchgeführt, die Auswertungen in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November. Führten die Auswertungen – auch im Vergleich zu anderen empirischen Studien – zu unerwarteten oder widersprüchlichen Ergebnissen, wurden stichprobenhafte Nachuntersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse nochmals geprüft.

1.2.2 Einbindungsveranstaltungen

- 27 Dem Beauftragungsschreiben zufolge sollten die in der Horizontalstudie gefundenen Ergebnisse im Rahmen eines Stakeholder-Outreaches erörtert werden, in den alle betroffenen Kreise einzubinden waren; dazu gehören Ersteller(innen), Prüfer(innen) und Nutzer(innen) von nichtfinanziellen Informationen, einschließlich der relevanten Nichtregierungsorganisationen. Der Auftrag sieht somit ein sequenzielles Vorgehen vor, bei dem zunächst die Erhebung durchgeführt und die dort gewonnenen Erkenntnisse anschließend mit den genannten Konstituenten diskutiert werden sollten.

¹¹ Die ursprüngliche Verteilung sah im Cluster 1 fünf DAX-, 13 MDAX-, acht SDAX und 25 sonstige kapitalmarktorientierte Unternehmen vor, in Cluster 2 acht Versicherungsunternehmen, 25 Sparkassen, zwei öffentliche, sieben Genossenschafts- und fünf private Banken vor.

- 28 Das Präsidium des DRSC hat diese Vorgehensweise mit dem beauftragenden Referat im BMJV eingehend besprochen und ein abweichendes Vorgehen empfohlen. Ursächlich dafür war, dass eine sequenzielle Bearbeitung des Auftrags einen Abschluss der Studie im vierten Quartal gefährdet hätte. Aufgrund des erbetenen Auswertungsumfangs war absehbar, dass die Erhebungsphase frühestens zum Ende des dritten Quartals hätte abgeschlossen werden können, so dass die Einbindungsveranstaltungen erst im vierten Quartal durchgeführt hätten werden können. Da die erbetenen Handlungsempfehlungen spätestens dann vorliegen müssen, wenn die Bundesregierung in die Ressortabstimmung zur CSR-Richtlinienüberarbeitung zwecks Positionierung auf europäischer Ebene eintritt, erschien ein Abwarten nicht zielführend.¹²
- 29 Das BMJV stellte vor dem zeitlichen Hintergrund seine Bedenken diesbezüglich zurück und stimmte einem Vorziehen der Einbindungsveranstaltungen zu. Zur geordneten Durchführung erarbeitete das DRSC ab Ende Mai ein Outreach-Konzept, in welchem die zu erhebenden und mit den Stakeholdern zu besprechenden Themenfelder sowie die einzubeziehenden Stakeholdergruppen niedergelegt wurden. Eine Liste der anzusprechenden Stakeholdergruppen hatte das DRSC bereits am 11. Juni 2020 zusammengestellt und mit dem Ministerium abgestimmt. Die Inhalte des Konzepts wurden mit dem BMJV in drei Abstimmungsrunden besprochen und am 23. Juni 2020 finalisiert.
- 30 Bezüglich der zu behandelnden Inhalte wurden **fünf Themenkomplexe** fixiert:
- der **Geltungsbereich** der CSR-Berichterstattung (Kernfrage: mögliche Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs)
 - die **Verortung** der CSR-Berichterstattung (Kernfrage: verbindliche Festschreibung im Lagebericht oder zumindest einheitlicher Veröffentlichungsort)
 - der **Inhalt** der CSR-Berichterstattung (Kernfragen: Fehlen von Inhalten/Konkretisierungen, Einbeziehung von Verbraucherbelangen als eigenständiger Aspekt; dabei Schwerpunktthemen Aspekte/Sachverhalte/KPI, Wesentlichkeitsverständnis, Risikoberichterstattung, Szenarioanalysen, Implikationen der *Green-Finance*-Regulierung)
 - die **Standardisierung** der CSR-Berichterstattung (Kernfragen: Beibehaltung oder Aufgabe der bestehenden Flexibilität, Festlegung auf *ein* Rahmenwerk) sowie
 - die **Prüfung** der CSR-Berichterstattung (Kernfrage: Einführung einer gesetzlichen Prüfungspflicht, Vorgabe eines bestimmtes Prüfungsniveaus).
- 31 Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Reise- und Kontaktbeschränkungen hat sich das DRSC für eine **webbasierte Durchführung der Einbindungsveranstaltungen** entschieden. Für die Einbindungsveranstaltungen erfolgte am 11. Juni 2020 ein Aufruf über die Website des DRSC.¹³ Zudem wurden sämtliche Mitglieder des DRSC sowie alle Organisationen und Verbände direkt angeschrieben, die eine Stellungnahme zum CSR-RUG abgegeben hatten.
- 32 Um die Diskussion handhabbar zu gestalten, fanden die Einbindungsveranstaltungen an vier Terminen mit jeweils maximal 25 Teilnehmern statt. Bei der Zusammenstellung der jeweiligen Termine wurden die zeitlichen Präferenzen der Teilnehmer, aber auch die

¹² Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung war noch nicht absehbar, dass die Europäische Kommission ihrerseits die Beratungen zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie auf das Ende des ersten Quartals 2021 verschieben würde.

¹³ <https://www.drsc.de/news/drsc-ruft-zur-teilnahme-an-einbindungsveranstaltungen-zur-csr-berichterstattung-auf>.

Ausgewogenheit der verschiedenen Stakeholdergruppen berücksichtigt. Die Einbindungsveranstaltungen fanden an den folgenden vier Terminen statt:

- 7. Juli 2020, 14:00 bis 17:00 Uhr
- 9. Juli 2020, 09:00 bis 12:00 Uhr
- 4. August 2020, 14:00 bis 17:00 Uhr
- 6. August 2020, 09:00 bis 12:00 Uhr

- 33 Die zu den Veranstaltungen angemeldeten Teilnehmer erhielten im Vorfeld ein Eckpunktepapier, welches die DRSC-Geschäftsstelle zur Vorabinformation auf Grundlage des Outreach-Konzepts erstellt hat (s.a. Tz. 38). In dem Papier wurden die zu erörternden Themenbereiche, die rechtlichen Vorgaben nebst etwaiger aktuell in der Diskussion befindlicher Änderungsvorschläge sowie – soweit aus früheren Befassungen vorhanden – die vorläufige Positionierung des Gemeinsamen Fachausschusses dargestellt. Die Teilnehmer wurden gebeten, das Papier vorab zu lesen und – soweit Corona-bedingt möglich – in ihren jeweiligen Häusern zu konsultieren.
- 34 Neben dem Eckpunktepapier hat die Geschäftsstelle eine Präsentationsunterlage erstellt, anhand derer sie durch die jeweiligen Einbindungsveranstaltungen führte. Zu jeder der vier Veranstaltungen wurde schließlich ein Verlaufsprotokoll erstellt, über deren Ergebnisse der Gemeinsame Fachausschuss im Zuge der Erarbeitung seiner Handlungsempfehlungen informiert wurde.

1.2.3 Beschlussfassung im Gemeinsamen Fachausschuss

- 35 Wie in Tz. 6 f. ausgeführt, hatte das BMJV eine Beratung durch das Rechnungslegungsgremium des DRSC erbeten. Das Rechnungslegungsgremium besteht aus den unabhängigen Fachgremien des Standardsetzers: dem HGB-, dem IFRS- und dem Gemeinsamen Fachausschuss als Summe der Mitglieder beider Fachausschüsse. Da die nichtfinanzielle Berichterstattung dem Grunde nach sowohl für kapitalmarkt- wie nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen relevant ist (oder zumindest sein kann), wurde der Gemeinsame Fachausschuss als zu befassendes Gremium festgestellt.
- 36 Der Gemeinsame Fachausschuss wurde regelmäßig über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert. Von der Beauftragung durch das BMJV wurden die Mitglieder in der 5. Sitzung am 12. Mai 2020 im geschlossenen Sitzungsteil ausführlich unterrichtet. Auf dieser Sitzung wurde den Mitgliedern auch der aktuelle Stand des – zu diesem Zeitpunkt noch nicht final abgestimmten – Fragenindex vorgestellt.
- 37 Auf der 7. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses am 19. Juni 2020 wurde erstmalig in öffentlicher Sitzung über die Beauftragung gesprochen. Neben einem Update zum Stand der Arbeiten (und hier insbesondere zur Festlegung der Grundgesamtheit sowie zur Clusterung der Stichprobe) wurden die Mitglieder auch über den aktuellen Arbeitsstand beim Outreach-Konzept unterrichtet.¹⁴
- 38 Mit der 8. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses vom 21. August 2020 wurde den Mitgliedern des Ausschusses und der breiten Öffentlichkeit das für die Einbindungsveranstaltungen entwickelte Eckpunktepapier vorgestellt (vgl. Tz. 33). Daneben ging es mit

¹⁴ Die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen sowie der Audiomitschnitt der Sitzung können von dieser Seite abgerufen werden: <https://www.drsc.de/termine/7-sitzung-gemeinsamer-fachausschuss>.

dem Thema der Verortung der CSR-Berichterstattung um das Fällen eines vorläufigen Grundsatzbeschlusses, der den weiteren Befassungen zugrunde gelegt werden sollte.¹⁵

- 39 Auf der 9., 10. und 11. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses wurden dann die eigentlichen **Handlungsempfehlungen in öffentlicher Sitzung erarbeitet, diskutiert und vorläufig beschlossen**. Die Grundlage für die Beschlussfassung stellten die einschlägigen und bis dahin bereits vorliegenden Ergebnisse der Horizontalstudie sowie die in den Einbindungsveranstaltungen gewonnenen Erkenntnisse aus den Meinungsäußerungen dar.¹⁶ Die drei Sitzungen waren folgenden Themen gewidmet:
- Die 9. Sitzung am 1. September 2020 galt sämtlichen inhaltlichen Themen (Aspekte, Konzepte, Due-Diligence-Prozesse, Leistungsindikatoren, Wesentlichkeitsverständnis und Risikoberichterstattung).¹⁷
 - Bei der 10. Sitzung vom 8. September 2020 stand der Block der Rahmenbedingungen im Fokus (Standardisierung, Geltungsbereich, Prüfung und Verortung). Dabei konnte die Frage des Geltungsbereichs nicht abschließend geklärt werden, das Thema Verortung wurde nicht behandelt.¹⁸
 - Bei der 11. Sitzung am 16. September 2020 wurde die Frage des Geltungsbereichs erneut erörtert und mit einer Handlungsempfehlung belegt. Sodann wurde der auf der 8. Sitzung gefasste vorläufige Grundsatzbeschluss zur vorgeschlagenen Verortung der Berichterstattung nochmals überprüft und vorläufig abschließend beschlossen.¹⁹
- 40 Ab der 39. Kalenderwoche wurden die Diskussionsergebnisse dann in den Berichtsentwurf integriert. Die Abstimmung der einzelnen Berichtsteile erfolgte teilweise im Umlaufverfahren. Inhaltlich strittige Passagen wurden in der 12., 14. und 15. Sitzung am 30. September 2020 sowie am 25. und 30. November 2020 in nicht-öffentlicher Sitzung besprochen und einer Klärung zugeführt. Ein vollständiger Berichtsentwurf wurde dem Gemeinsamen Fachausschuss am 11. Dezember 2020 zugeleitet.
- 41 Auf der 16. Sitzung am 15. Dezember 2020 wurde den Mitgliedern des Gemeinsamen Fachausschuss ein Überblick über die wesentlichen Ergebnisse sämtlicher Fragenkomplexe der Horizontalstudie gegeben. Dabei wurde insbesondere der Frage nachgegangen, **inwieweit zuvor vorläufig beschlossene Handlungsempfehlungen im Licht der vorliegenden Studienergebnisse einer zusätzlichen Erörterung und ggf. einer Anpassung bedürfen**.
- 42 Die Mitglieder des Gemeinsamen Fachausschusses wurden bis Weihnachten 2020 um Übermittlung etwaiger Anmerkungen zum Berichtsentwurf gebeten. Am 8. Januar 2021 ging den Mitgliedern ein überarbeiteter Berichtsentwurf zu, in welchem die erhaltenen Anmerkungen adressiert wurden.

¹⁵ Die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen sowie der Audiomitschnitt der Sitzung können von dieser Seite abgerufen werden: <https://www.drsc.de/termine/8-sitzung-gemeinsamer-fachausschuss>.

¹⁶ Die Mitglieder des Gemeinsamen Fachausschusses wurden in der 16. Sitzung am 16. Dezember 2020 über die vollständigen Untersuchungsergebnisse ausführlich unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Prüfung, ob vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse Änderungen an den Handlungsempfehlungen angezeigt waren.

¹⁷ Die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen sowie der Audiomitschnitt der Sitzung können von dieser Seite abgerufen werden: <https://www.drsc.de/termine/9-sitzung-gemeinsamer-fachausschuss>.

¹⁸ Die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen sowie der Audiomitschnitt der Sitzung können von dieser Seite abgerufen werden: <https://www.drsc.de/termine/10-sitzung-gemeinsamer-fachausschuss>.

¹⁹ Die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen sowie der Audiomitschnitt der Sitzung können von dieser Seite abgerufen werden: <https://www.drsc.de/termine/11-sitzung-gemeinsamer-fachausschuss>.

- 43 Auf der 17. und 18. Sitzung am 15. resp. 20. Januar 2021 wurde der **Berichtsentwurf schließlich abschließend besprochen und in seiner vorliegenden Form genehmigt**. Verbleibende redaktionelle Anmerkungen wurden im Umlaufverfahren abgestimmt. Der endgültige Bericht wurde am 29. Januar 2021 an das BMJV übergeben.

1.3 Gliederung des Berichts

- 44 Im zweiten Kapitel werden die im Beauftragungsschreiben gestellten 15 Fragen beantwortet. Als Sollkonzept für sämtliche Auswertungen wurden die Anforderungen des CSR-RUG i.V.m. den ergänzenden Auslegungen in DRS 20 *Konzernlagebericht* (Tz. 232-305) verwendet.²⁰
- 45 Im dritten Kapitel werden die erbetenen Handlungsempfehlungen abgegeben und erläutert. Diesen liegen die Ergebnisse der Horizontalstudie sowie die erhaltenen Rückmeldungen aus den Einbindungsveranstaltungen zugrunde.
- 46 Beiden Berichtskapiteln wurde jeweils ein sog. Nullabschnitt vorangestellt, welcher jeweils grundlegende Vorbemerkungen enthält. Die sich jeweils daran anschließenden Ausführungen sind stets im Zusammenhang mit diesen Vorbemerkungen zu lesen.

²⁰ Die aktuelle Fassung von DRS 20 vom 24. Oktober 2019 wurde vom BMJV gemäß § 342 Abs. 2 HGB am 9. April 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

2 Empirische Untersuchung

2.0 Vorbemerkungen

- 47 Der vorliegenden empirischen Untersuchung liegt eine Zufallsstichprobe mit einer Stichprobengröße von $n = 100$ aus insgesamt 513 als abstrakt berichtspflichtig ermittelten Unternehmen zugrunde (vgl. Tz. 18 ff.). Die Stichprobe enthält zu gleichen Teilen kapitalmarktorientierte als auch Unternehmen, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind. Die bei der Ermittlung der Grundgesamtheit festgestellte Schichtung in Bezug auf Branche, Indexnotierung etc. wurde für die zufällige Bestimmung der Stichprobe als Nebenbedingung festgelegt.
- 48 Damit unterscheidet sich diese Untersuchung von den meisten anderen Studien, die oftmals auf bestimmte Segmente (meist börsennotierte Unternehmen) fokussieren.²¹ Daraus folgt, dass die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichbar sind. Wird bei der Darstellung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse Bezug auf andere, bereits vorliegende Untersuchungen genommen, dann erfolgt dies vorrangig für jene Studien, die hinsichtlich ihrer Stichprobenzusammensetzung der hier angelegten Stichprobe am nächsten kommen. Dies sind die Studie von DGCN/econsense sowie die Studie des IÖW (vgl. Tz. 12).²²
- 49 Die drei Berichtsjahre der Horizontalstudie ergeben bei 100 Unternehmen rechnerisch eine Grundgesamtheit von maximal 300 nichtfinanziellen Erklärungen. Da einigen berichtspflichtigen Unternehmen qua Gesetz längere Offenlegungs- bzw. Veröffentlichungsfristen als vier Monate eingeräumt werden, waren zum Redaktionsschluss der Erhebung die Erklärungen für das Jahr 2019 noch nicht von allen Unternehmen im Bundesanzeiger hinterlegt bzw. auf der Webseite veröffentlicht. Bis Anfang September 2020 fehlten die nichtfinanziellen Erklärungen von drei Unternehmen für das Jahr 2019. Daher ist die maximale Anzahl an Berichten mit $N = 297$ festzustellen. Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Untersuchung, sofern nicht in den Ausführungen zu den einzelnen Fragen auf eine andere Grundgesamtheit hingewiesen wird.
- 50 Die erhobenen Daten wurden sowohl pro Jahr als auch über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg (als sog. *firm year observations*) analysiert, um neben gesamtartigen Untersuchungen auch Entwicklungstendenzen identifizieren zu können. Bei vielen Fragestellungen zeigt sich für die Unternehmen der Stichprobe eine vergleichsweise geringe Dynamik über den Drei-Jahreszeitraum. Da bei der Erfassung der Daten – auch aufgrund der sehr prinzipienorientierten Normierung der nichtfinanziellen Berichterstattung (vgl. Tz. 53) – eine gewisse Fehlertoleranz nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Fokus der nachfolgenden Ergebnisse vorrangig auf die Totalperiode gelegt. Sofern wesentliche Veränderungen innerhalb dieses Zeitraums auftraten, werden diese gesondert dargestellt.
- 51 Im HGB wird zwischen nichtfinanziellen Erklärungen und gesonderten nichtfinanziellen Berichten einerseits sowie nichtfinanziellen Konzernklärungen und gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichten andererseits unterschieden. Da die Vorgaben für Konzernmutterunternehmen (geregelt in §§ 315b und 315c HGB) den Vorgaben für Unternehmen

²¹ Vgl. stellvertretend statt vieler *Kajüter/Wirth* 2018 (DAX30); *Fink* 2018 (MDAX); *Pellens/Lleshaj/Stappert* 2018 (HDAX); *Kirsch/Wege* 2018 (DAX30); *Fink/Bäuscher* 2020 (DAX30 und MDAX); *Simon-Heckroth/Borcherding/Luckenhuber* 2020 (DAX160).

²² Dabei erfolgt ein Rückgriff nur insoweit, als diese Studien auch Ausführungen zu den hier untersuchten Fragestellungen beinhalten.

(geregelt in §§ 289b bis 289e HGB) weitgehend gleichen, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit nicht zwischen Unternehmen und Mutterunternehmen unterschieden und stets auf die Norm für das einzelne Unternehmen abgestellt. Zudem wird einheitlich der Ausdruck „nichtfinanzielle Erklärung“ für die anzufertigende Berichterstattung verwendet, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um eine Einzel- oder Konzernklärung resp. um eine nichtfinanzielle Erklärung oder einen nichtfinanziellen Bericht handelt.

- 52 Weitere Leitlinien, die für die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen mit Sitz in Deutschland relevant sind, ergeben sich aus dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 20 *Konzernlagebericht*. Zwar ist DRS 20 unmittelbar nur für Konzernmutterunternehmen hinsichtlich des Konzernlageberichts einschlägig, der Standard strahlt aber faktisch auf den (Einzel-)Lagebericht aus. Aus diesem Grund wurden die mit DRS 20 entwickelten Konkretisierungen zur Operationalisierung der Erhebungsfragen herangezogen, auch wenn die jeweilige nichtfinanzielle Erklärung keine nichtfinanzielle Konzernklärung war.²³
- 53 Bereits zu Beginn der Erhebung zeigte sich, dass die allgemein und prinzipienbasiert gefasste Normierung der Sollobjekte bei der nichtfinanziellen Berichterstattung für Zwecke der Fragen, die mit der Studie beantwortet werden sollten, nicht unproblematisch ist. So stellte sich z.B. wiederholt heraus, dass die Abgrenzung eines Konzepts weder eindeutig noch für alle denkbaren Fallkonstellationen vorgenommen werden kann.²⁴ Hinzu tritt das Problem, dass auch Struktur und Gliederung der nichtfinanziellen Erklärungen nur grob normiert sind. Zwar ließen sich aus den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20 ff.) bestimmte Grenzen der Strukturierungsfreiheit ableiten; der Gesetzgeber verpflichtet den Ersteller gleichwohl nicht, Gliederungspunkte bzw. Überschriften an den gesetzlich genannten Aspekten, den Konzepten und Sachverhalten auszurichten.²⁵
- 54 Speziell mit Blick auf die Konzepte obliegt deren Abgrenzung bei der Erhebung der narrativen Informationen und Daten stets der erhebenden Person. Sie entscheidet, welche Faktoren (Kontext der Information, Verständnis der Zugehörigkeit bestimmter Themen etc.) sie subjektiv heranzieht.²⁶ Daraus ergibt sich zwangsläufig ein sog. Auswerterbias dergestalt, dass die Information über die absolute Anzahl berichteter Konzepte allein keine hinreichend objektive und somit zuverlässige Information ist. Zur Minderung dieses Risikos wurden bei der Auswertung der erfassten Daten in Bezug auf Konzepte,

²³ Stellvertretend sei auf die einschlägige handelsrechtliche Kommentierung hingewiesen: *Grottel*, in Beck Bil.-Komm. 2020, § 289-289f; *Kajüter*, in HdR Einzelabschluss 2019, § 289a-f; *Kajüter*, in MüKo HGB 2020; § 289a-f; *Kirsch*, in Bonner HdR, §289b; *Kirsch/Köhrmann/Huter*, in Beck HdR, B500 und B510; *Lange*, in MüKo HGB 2020; § 289; *Paetzmann*, in Haufe HGB Bilanz-Kommentar 2020, § 289-289f.

²⁴ In Ansätzen hatte sich dieses Spannungsfeld bereits bei der Überarbeitung des DRS 20 im Zuge des CSR-RUG gezeigt: So enthielt E-DRÄS 8 zunächst die Vorgabe, dass für jeden Sachverhalt grundsätzlich auch ein Konzept zu beschreiben ist. Im Verlauf der öffentlichen Konsultation zu E-DRÄS 8 hatten verschiedene Konstituenten (insbesondere Vertreter von Unternehmen, die mit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu diesem Zeitpunkt bereits umfangreiche Erfahrung besaßen) darauf hingewiesen, dass in der Praxis verschiedene (aber meist verwandte) Sachverhalte oftmals zusammenhängend mit einem Konzept behandelt werden, vgl. DRS 20.262f; zu den Unterschieden zwischen E-DRÄS 8 und DRÄS 8 siehe die Mitteilung des DRSC vom 22. September 2017 (<https://www.drsc.de/news/drsc-ver-abschiedet-draes-8/>)

²⁵ Sofern eine nichtfinanzielle Erklärung entsprechend der gesetzlich genannten Aspekte und innerhalb dieser nach Sachverhalten und Konzepten etc. strukturiert ist, kann z.B. die Anzahl von Konzepten anhand der verwendeten Gliederung bestimmt werden. (Gliederungsbeispiel: Konzept Nr. 1 oder Konzept-Name zu Umweltbelange, Konzept Nr. 2 oder Konzept-Name zu Umweltbelange) usw.

²⁶ S.a. erneut Tz. 23 f.

Sachverhalte etc. verstärkt Verhältniskennzahlen verwendet. Dies betrifft die Fragen 6, 7 und 9.

2.1 Genutzte Veröffentlichungsform

Welche Veröffentlichungsform wurde genutzt?

- 55 In § 289b Abs. 1 Satz 1 HGB wird mit der Formulierung „*Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung*“ dem Grunde nach der Lagebericht als **Berichtsort** festgelegt. Der Gesetzgeber räumt aber in § 289b Abs. 3 HGB mit dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht eine alternative Verortung außerhalb des Lageberichts ein.
- 56 Wird der Lagebericht als Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung gewählt, ergibt sich aus § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB der „*besondere[n] Abschnitt im Lagebericht*“ explizit als **Berichtsformat**. Allerdings lässt sich aus dem einleitenden „*Wenn die nichtfinanzielle Erklärung [...]*“ ableiten, dass neben dem Berichtsformat „*besonderer Abschnitt im Lagebericht*“ eine weitere Möglichkeit zulässig ist:²⁷ Diese besteht in der integrierten Berichterstattung, bei der die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung in verschiedene Lageberichtsabschnitte aufgenommen und somit finanzielle und nichtfinanzielle Informationen themenspezifisch zusammengeführt werden.
- 57 Wird als Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung die Variante „außerhalb des Lageberichts“ gewählt, dann lassen sich mit Bezug auf die Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG²⁸ die folgenden Berichtsformate unterscheiden:²⁹ Der gesonderte Bericht i.e.S. wird in DRS 20 als „*eigenständiger Bericht*“ definiert; er kann m.a.W. als eine in sich geschlossene nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts verstanden werden. Alternativ darf der gesonderte nichtfinanzielle Bericht aber auch in einem anderen Bericht (z.B. Nachhaltigkeitsbericht) entweder als separater Abschnitt enthalten oder aber integriert sein.
- 58 Damit stehen den berichtspflichtigen Unternehmen die folgenden Optionen für die Verortung der nichtfinanziellen Erklärung zur Verfügung:
- Lagebericht
 - Verortungsform A: Berichterstattung in Form eines separaten Abschnitts innerhalb des Lageberichts,
 - Verortungsform B: Berichterstattung in Form der (Voll-)Integration in den Lagebericht,
 - außerhalb des Lageberichts
 - Verortungsform C: Berichterstattung in Form eines eigenständigen gesonderten nichtfinanziellen Berichts,
 - Verortungsform D: Berichterstattung in Form eines separaten Abschnittes innerhalb eines anderen Unternehmensberichts (z.B. innerhalb eines Nachhaltigkeitsberichts),
 - Verortungsform E: Berichterstattung in Form der (Voll-)Integration in einen anderen Unternehmensbericht (z.B. in den Nachhaltigkeitsbericht).
- 59 Es zeigt sich, dass die nichtfinanzielle Erklärung überwiegend außerhalb des Lageberichts verortet wird. Dies ist bei ca. 75% der untersuchten Berichte der Fall. Nur vereinzelt

²⁷ Vgl. DRS 20.241 lit. (a) und (b).

²⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/9982 v. 17.10.2016, S. 45.

²⁹ Vgl. DRS 20.252.

wechselten Unternehmen innerhalb des dreijährigen Untersuchungszeitraums den Ort der Berichterstattung.

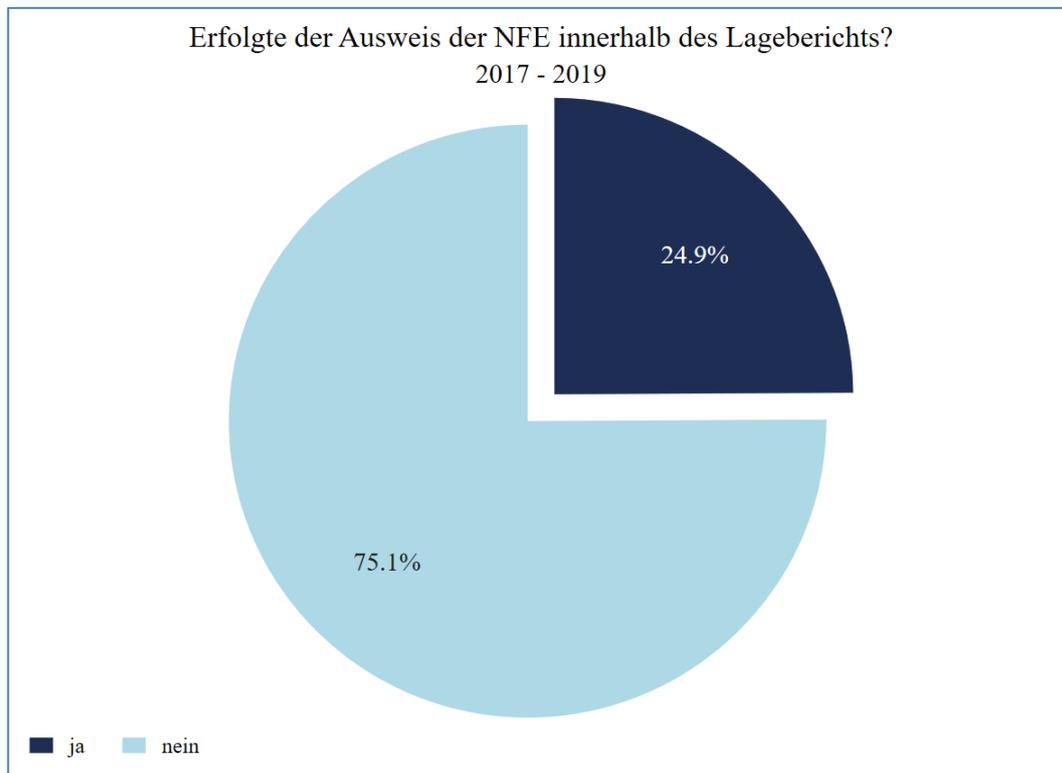


Abb. 1: Ausweis der nichtfinanziellen Erklärung (NFE) innerhalb des Lageberichts?

- 60 Dabei stellt der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (Option C) das am häufigsten verwendete Format dar. Zwischen 65% und 70% der untersuchten Unternehmen veröffentlichten im Untersuchungszeitraum ihre nichtfinanzielle Erklärung in Form eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts. Dabei zeigte sich, dass der Anteil des gesonderten Berichts an den Verortungsformen leicht abnimmt.

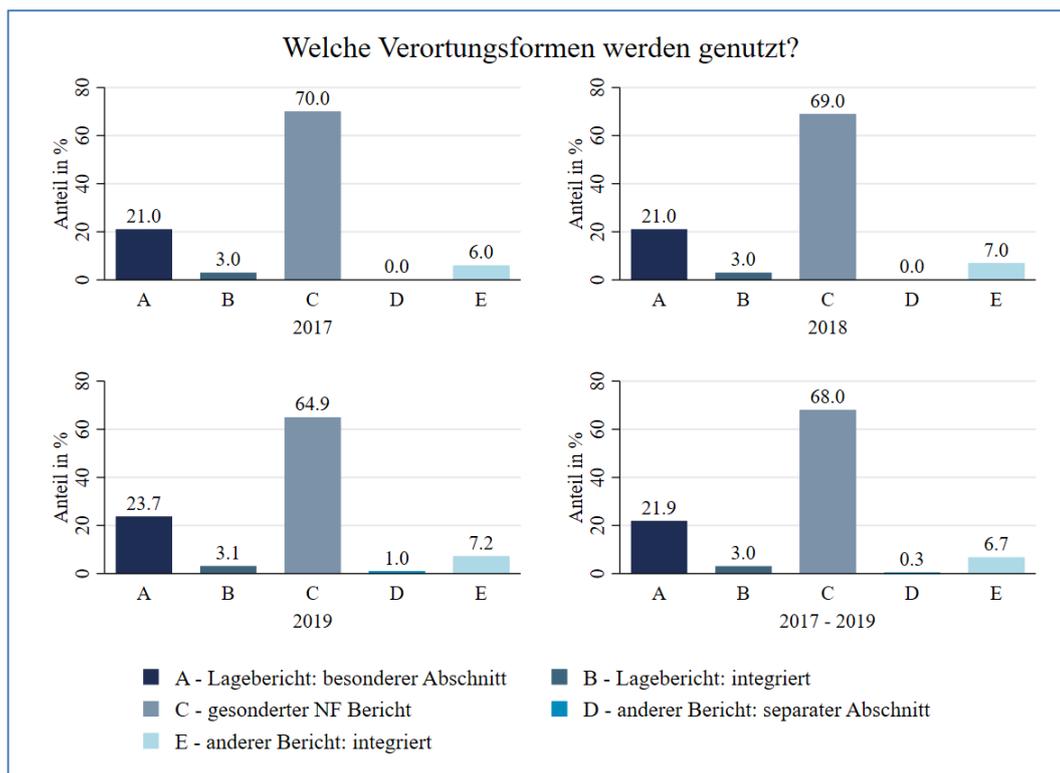


Abb. 2: Welche Verortungsformen werden genutzt?

- 61 Signifikante Unterschiede bei der gewählten Verortungsform ergeben sich, wenn nach den untersuchten Unternehmenstypen (Unternehmens-Cluster) differenziert wird. Nahezu alle in der Stichprobe enthaltenen Kreditinstitute sowie zwei Drittel der in der Stichprobe enthaltenen Versicherungsunternehmen veröffentlichen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht. Dies entspricht ca. 90% der untersuchten Banken und Versicherungen und kann auf die standardisierte Nutzung des DNK durch die Unternehmen dieser Branchen zurückgeführt werden.³⁰ Hingegen nutzen mehr als dreimal so viele der in der Stichprobe enthaltenen kapitalmarktmarktorientierten Unternehmen den Lagebericht als Ort für ihre nichtfinanzielle Erklärung.
- 62 Die nachstehende Grafik zeigt die Verortung der nichtfinanziellen Erklärung über den gesamten Betrachtungszeitraum, bezogen auf die Cluster 'kapitalmarktorientierte Unternehmen' und 'Versicherungsunternehmen & Kreditinstitute'.

³⁰ 76% aller Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute in der Stichprobe gaben einen Rückgriff auf den DNK an. Der Rest hatte entweder gar kein Rahmenwerk angegeben oder ein anderes genutzt (EFFAS, Sparkassen-Indikatoren). 93% aller Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute in der Stichprobe, die ein Rahmenwerk genutzt haben, gaben den DNK an. S.a. Abschnitt 2.13.

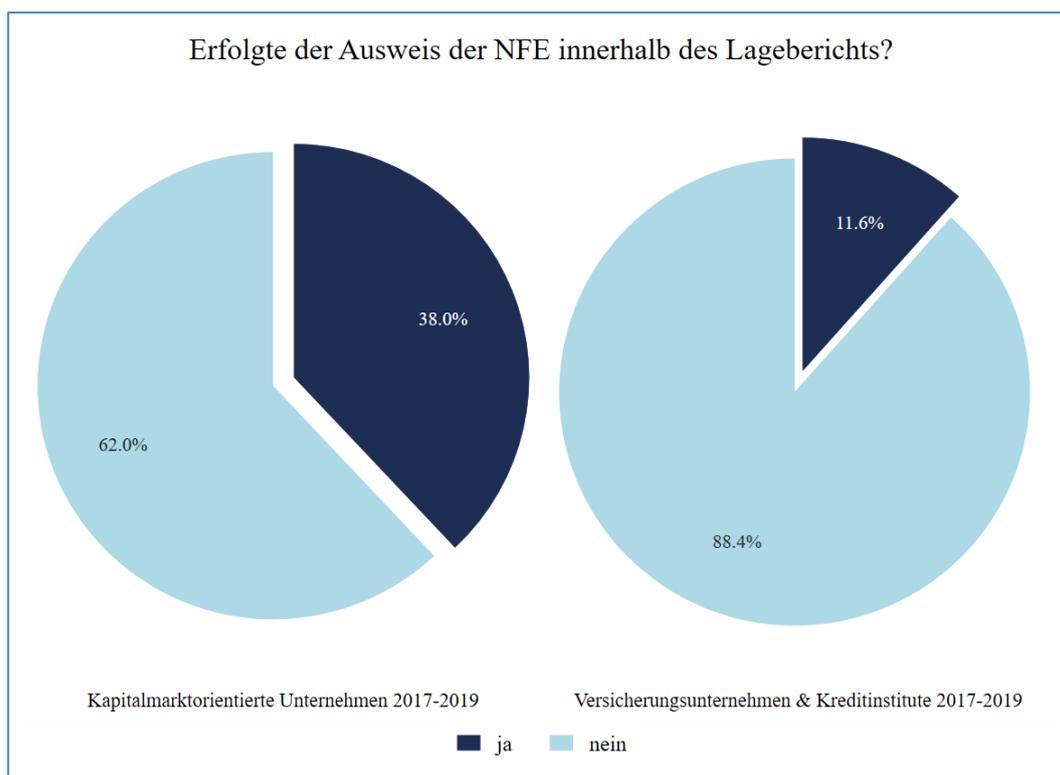


Abb. 3: Verortung der nichtfinanziellen Erklärung 2017-2019 nach Cluster

- 63 Schließlich bedingt der Ort der Berichterstattung den Weg, über den die nichtfinanzielle Erklärung öffentlich zugänglich zu machen ist. Wird die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufgenommen, ist eine Offenlegung im Bundesanzeiger (BAnz) zwingend. Dies ergibt sich aus § 325 HGB. Zusätzlich (nicht alternativ) zulässig ist eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens. Wird die nichtfinanzielle Erklärung hingegen außerhalb des Lageberichts erstellt, darf diese wahlweise auf der Unternehmenswebsite oder im BAnz öffentlich zugänglich gemacht werden.³¹ Darüber hinaus ist auch eine parallele Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens sowie im BAnz zulässig.
- 64 Bezogen auf gesamten Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 75% der nichtfinanziellen Erklärungen außerhalb des Lageberichts bzw. als gesonderter Bericht erstellt. 26,5% dieser nichtfinanziellen Erklärungen wurden ausschließlich im BAnz offengelegt. 55,6% wurden ausschließlich auf der Webseite veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt diese Verteilung analog für die Cluster 'kapitalmarktorientierte Unternehmen' (93) und 'Versicherungsunternehmen & Kreditinstitute' (130) dar.

³¹ Vgl. § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB.

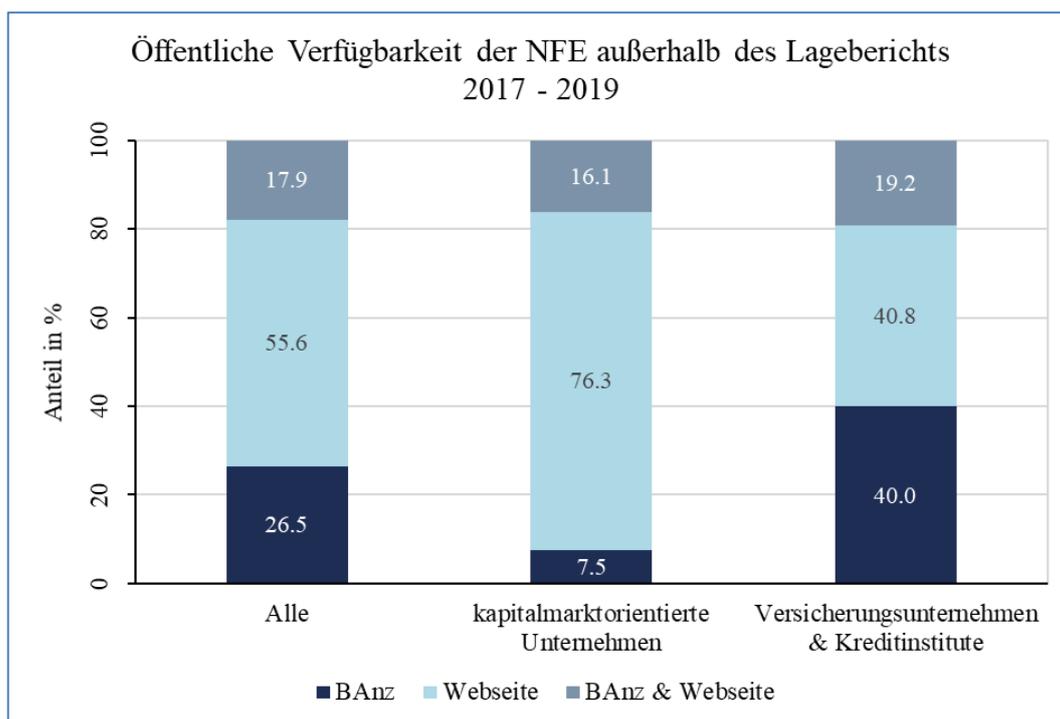


Abb. 4: Wie wird der gesonderte Bericht öffentlich zugänglich gemacht?

- 65 Im Ergebnis bestätigten die vorliegenden Ergebnisse vorangegangene Studien.³² Alle optionalen Verortungs-, Format- und Veröffentlichungsvarianten werden genutzt. Eine überwiegende Mehrzahl an Unternehmen veröffentlicht die nichtfinanzielle Erklärung außerhalb des Lageberichts, und der gesonderte nichtfinanzielle Bericht ist dabei das am häufigsten gewählte Format.

2.2 Seitenumfang der nichtfinanziellen Erklärung

Wie fiel der Seitenumfang der nichtfinanziellen Information aus?

- 66 Der Seitenumfang kann nur begrenzt als Indikator für die Qualität der Berichterstattung herangezogen werden. Eine umfangreiche nichtfinanzielle Erklärung ist für sich genommen ebenso wenig als gut zu bewerten, wie eine nichtfinanzielle Erklärung mit unterdurchschnittlicher Seitenzahl als schlecht zu bewerten ist.³³ Grundsätzlich sollte der Seitenumfang kongruent zum jeweils vorliegenden Geschäftsmodell und den als wesentlich beurteilten Aspekten sein. Demzufolge wäre zu erwarten, dass die nichtfinanzielle Erklärung von Unternehmen mit einem hohen ESG-Impact umfangreicher ausfällt als bei jenen, bei denen das nicht der Fall ist. Aus Adressatensicht redundante Angaben sollten i.S.e. klaren und prägnanten Darstellung unterbleiben.
- 67 Darüber hinaus wird der Seitenumfang der nichtfinanziellen Erklärung von der formalen Gestaltung (wie z.B. Schriftart, Schriftgröße, Seitenränder und die Häufigkeit der Verwendung von Grafiken) beeinflusst. So kann die Seitenanzahl allein durch das Layout bei gleichem Informationsgehalt stark variieren. Daher wurden bei der Datenerhebung zu Frage 2 zunächst die Zeichenanzahlen der nichtfinanziellen Erklärungen ermittelt. Mittels

³² Vgl. stellvertretend DGCN/econsense 2018, S. 13 und IÖW 2019, S. 12.

³³ Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gelangte auch der Climate Disclosure Standards Board (CDSB) in seinem Bericht „Falling short?“ vom Mai 2020, S. 24, der von dieser Adresse bezogen werden kann: https://www.cdsb.net/sites/default/files/falling_short_report_single_page_spread.pdf (Abruf: 12.01.2021).

einer standardisierten Zeichenanzahl pro Seite (= 1.500)³⁴ wurden die der Auswertung zugrunde gelegten Seitenzahlen normiert.

68 Bei jenen Unternehmen der Stichprobe, welche die nichtfinanzielle Erklärung entweder in den Lagebericht oder in einen anderen Bericht integrierten (Ausweisungsoptionen B und E), erfolgte keine Erfassung der Zeichenanzahl.³⁵ Eine Abgrenzung und Zuordnung von Inhalten zur nichtfinanziellen Erklärung einerseits und zu anderen Berichtsbestandteilen andererseits ist hier nicht in jedem Fall zweifelsfrei möglich. Sie wurden daher nicht in die Erhebung des Seitenumfangs einbezogen. Aus den gleichen Gründen wurden vier weitere Berichte nicht in die Erhebung des Seitenumfangs einbezogen, da in diesen Berichten der separate Abschnitt zur nichtfinanziellen Erklärung ausschließlich aus Verweisen auf den Lagebericht bzw. den Nachhaltigkeitsbericht besteht. Die Stichproben der Berichte haben für die betrachteten Perioden daher abweichend vom üblichen den folgenden Umfang:

- $n_{2017} = 90$
- $n_{2018} = 89$
- $n_{2019} = 85$ $N_{2017-2019} = 264$

69 Bei diesen Unternehmen variiert der Seitenumfang von vier bis 225 Seiten. Bei einer Zuordnung in 10er-Intervalle zeigt sich, dass die meisten Berichte in der kumulativen Betrachtung über alle Jahre einen Umfang von 21 bis 30 Seiten aufweisen. Im Durchschnitt beträgt der Seitenumfang der Stichprobe über den gesamten Untersuchungszeitraum 41 Seiten, die Verteilung ist also rechtsschief³⁶ und bedeutet, dass viele Unternehmen vergleichsweise wenig und wenige Unternehmen sehr viel berichten. Zu beobachten ist ferner ein moderater Anstieg des durchschnittlichen Seitenumfangs von 37 für das Jahr 2017 auf 45 für das Jahr 2019.³⁷

³⁴ Das DRSC hat sich für die Festlegung an der sog. Normseite der Verwertungsgesellschaft Wort orientiert, vgl. dazu die Information auf der folgenden Seite: <https://www.vgwort.de/auszahlungen/wissenschaftliche-publicationen/fach-und-sachzeitschriften.html> (Abruf: 12.01.2021).

³⁵ Die Grundgesamtheit $N = 297$ enthält vier nichtfinanzielle Erklärungen, die nicht als „integriert“ erfasst sind, bei denen jedoch aus einem separaten Abschnitt im Lagebericht bzw. im Nachhaltigkeitsbericht ausschließlich mit Verweisen gearbeitet wird.

³⁶ Die Schiefe einer Verteilung ist ein statistisches Maß, das Aussagen über die Art und Stärke einer asymmetrischen Verteilung ermöglicht. Sie zeigt an, ob und wie stark die Verteilung nach rechts oder nach links geneigt ist. Dabei werden die drei Punktwerte Modalwert (häufigster Wert), Median (mittlerer Wert einer nach Größe sortierten Reihe) und Durchschnitt (arithmetisches Mittel) zueinander in Beziehung gesetzt. Bei einer rechtsschiefen Verteilung ist der Modus kleiner als der Median und dieser kleiner als der Durchschnitt.

³⁷ In der Untersuchung von DGCN/econsense für das Berichtsjahr 2017 wurde ein durchschnittlicher Seitenumfang von ca. 17 Seiten bei einer Spannweite von 56 Seiten ermittelt; das IÖW stellte durchschnittlich 20 Seiten bei einer Spanne von 157 Seiten fest, vgl. DGCN/econsense 2018, S. 13 und IÖW 2019, S. 13 f. Die Studien enthalten keine Informationen über die Ermittlung der Seitenanzahl.

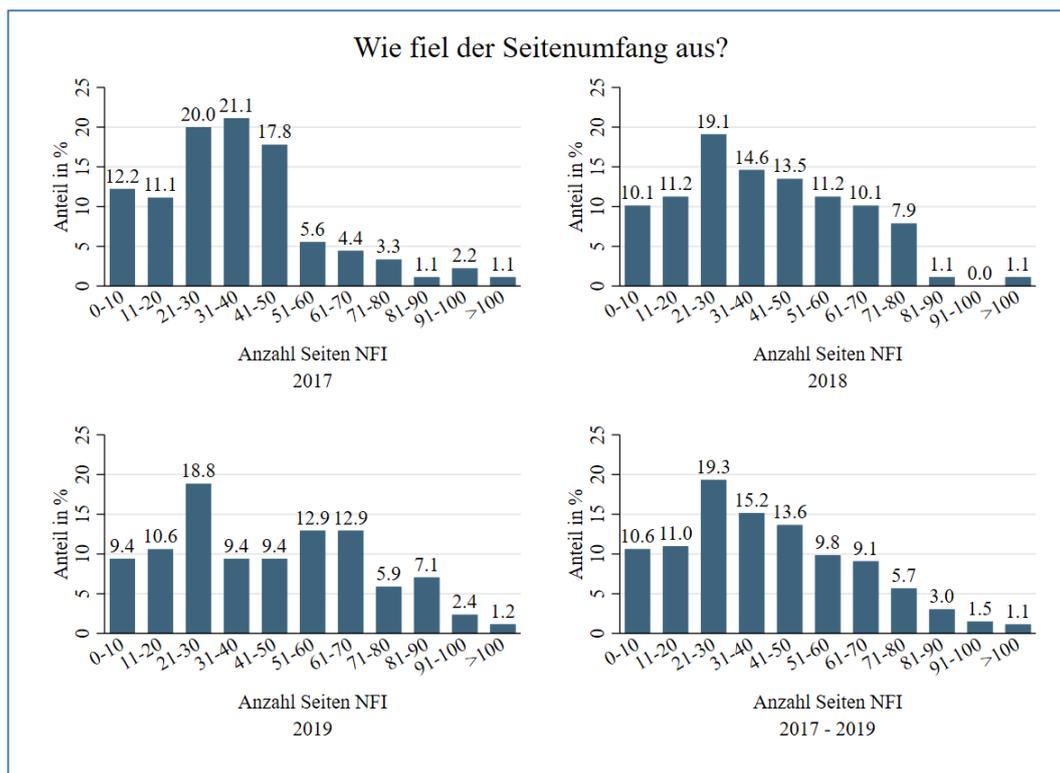


Abb. 5: Wie fiel der Seitenumfang aus?

70 Unterschiede im Seitenumfang waren einerseits hinsichtlich der gewählten Veröffentlichungsform sowie andererseits zwischen den Clustern der Stichprobenunternehmen feststellbar: So war – über den gesamten Zeitraum betrachtet – die durchschnittliche Seitenanzahl bei gesonderten Berichten mit 46 Seiten mehr als doppelt so hoch wie bei einer Berichterstattung in einem gesonderten Abschnitt im Lagebericht mit 22 Seiten.³⁸ Die nachstehende Grafik zeigt zudem, dass dieser Unterschied im Cluster 'Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute' deutlich größer ausfällt als bei den Unternehmen des Clusters 'kapitalmarktorientierte Unternehmen'.

³⁸ Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch die vorangegangenen Studien von DGCN/econsense und IÖW, vgl. DGCN/econsense 2018, S. 14 und IÖW 2019, S. 1.

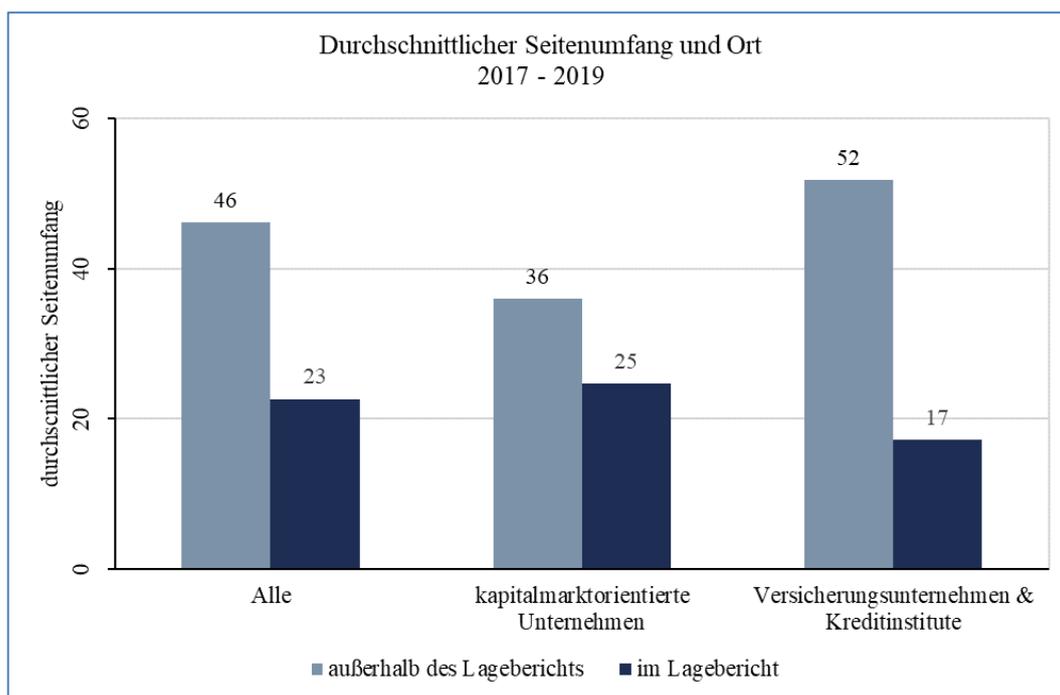


Abb. 6: Durchschnittlicher Seitenumfang und Ort 2017-2019

- 71 Der Aussagegehalt des Parameters 'Seitenumfang' ist – aufgrund nicht für alle Unternehmen und Geschäftsmodelle gleichermaßen einschlägiger Berichtsinhalte und -umfänge sowie aufgrund unterschiedlicher formaler Gestaltungen – begrenzt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Seitenumfang der nichtfinanziellen Erklärung der Stichprobenunternehmen mit 4 bis 225 Seiten stark variiert und über den gesamten Untersuchungszeitraum im Durchschnitt 41 Seiten umfasst. In der Regel fallen gesondert veröffentlichte nichtfinanzielle Erklärungen umfangreicher aus; dieser Unterschied ist bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen besonders stark ausgeprägt.

2.3 Beschreibung des Geschäftsmodells

Wurde das Geschäftsmodell beschrieben?

- 72 Die Beschreibung des Geschäftsmodells ist gemäß § 289c Abs. 1 HGB ein inhaltlicher Pflichtbestandteil der nichtfinanziellen Erklärung. Da § 289 Abs. 1 HGB jedoch schon vor dem Inkrafttreten des CSR-RUG eine Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich Geschäftsergebnis und Lage der Gesellschaft forderte, ist eine Beschreibung des Geschäftsmodells bereits seit geraumer Zeit im Lagebericht vorzufinden und nicht erst seit der Einführung der nichtfinanziellen Berichterstattung.³⁹ Die mit § 289c Abs. 1 HGB erfolgte Erweiterung auf die nichtfinanzielle Erklärung geht auf diese inhaltliche Verbindung und daraus ggf. resultierende Dopplungen nicht ein.
- 73 In DRS 20 wird die gesetzliche Norm dahingehend konkretisiert, dass bei der Darstellung auf die folgenden Elemente einzugehen ist – soweit es für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich ist:⁴⁰

³⁹ DRS 20.36 ff. enthielten bereits vor Inkrafttreten des CSR-RUG die konkretisierende Empfehlung, das Geschäftsmodell zu beschreiben. An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass DRS 20 ungeachtet der Konkretisierung lediglich der *Konzernlageberichterstattung* faktische Ausstrahlungswirkung auch auf den Lagebericht des einzelnen Unternehmens entfaltet und regelmäßig als Interpretationsquelle verwendet wird.

⁴⁰ Vgl. DRS 20.257 unter Verweis auf die in DRS 20.37 Buchstabe a bis g genannten Merkmale.

- den Geschäftszweck,
 - die organisatorische Struktur des Konzerns (z.B. Segmente, Standorte),
 - die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte),
 - Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb),
 - Produkte und Dienstleistungen,
 - Beschaffungs- und Absatzmärkte und
 - die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen).
- 74 Aufgrund der angesprochenen Verbindung zu bereits bestehenden Pflichtinhalten des Lageberichts und auch im Hinblick auf das hohe Maß an Flexibilität bei der Veröffentlichungsform (vgl. Frage 1) sind Aussagen zum Geschäftsmodell an verschiedenen Stellen der Unternehmensberichterstattung vorzufinden. In der Praxis anzutreffen sind:
- mehr oder weniger umfangreiche Ausführungen in Form eines separaten Abschnitts oder Unterkapitels innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung,
 - Kurzdarstellungen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung und Verweise auf detailliertere Ausführungen an anderer Stelle (z.B. Lagebericht oder Unternehmenswebsite) sowie
 - ausschließlich Verweise innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung auf die Beschreibung des Geschäftsmodells an anderer Stelle (z.B. Lagebericht oder Unternehmenswebsite).
- 75 Bei der Datenerhebung zur Beschreibung des Geschäftsmodells gemäß § 289c Abs. 1 HGB wurden berücksichtigt:
- Ausführungen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung (bzw. des Lageberichts bei integrierten Berichten), die inhaltlich eindeutig dem Geschäftsmodell zuzuordnen sind (z.B. Unternehmensprofil, Konzernstruktur, etc.) und
 - darin enthaltene explizite Verweise.
- Klar abgegrenzte Abschnitte zu weiteren Inhalten der nichtfinanziellen Erklärung (wie z.B. Ausführungen zu Umweltbelangen, Arbeitnehmerbelangen, Sozialbelangen, Menschenrechten und Korruption und Bestechung) blieben unberücksichtigt.
- 76 Verweise wurden nur berücksichtigt, wenn diese hinreichend spezifisch waren. Unberücksichtigt blieben:
- unspezifische Verweise (fehlende Konkretisierung der Fundstelle, wie z.B. Seitenzahl und/oder Abschnittsangabe),
 - unzulässige Verweise, z.B. Verweise auf den (Konzern-)Anhang und Verweise auf Berichte außerhalb des Lageberichts oder außerhalb der auf der Webseite veröffentlichten nichtfinanziellen Erklärung und
 - fehlerhafte Verweise (z.B. die Angabe falscher Seitenzahlen).
- 77 Die Auswertung der Daten zu Frage 3 zeigt, dass nahezu alle Stichprobenunternehmen in ihren nichtfinanziellen Erklärungen auf das Geschäftsmodell eingehen. Im Untersuchungszeitraum von 2017 bis 2019 enthielten knapp 94% der gesichteten nichtfinanziellen Erklärungen Aussagen zum Geschäftsmodell. Der fehlende Anteil kann überwiegend

auf die in der vorangegangenen Textziffer dargestellten nicht berücksichtigten Verweise zurückgeführt werden.

78 In Bezug auf die in DRS 20.37 definierten Inhalte der Geschäftsmodellbeschreibung zeigte sich, dass am häufigsten Aussagen zu

- Geschäftszweck (A),
- Produkten und Dienstleistungen (B) sowie
- zu relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkten (C)

erfolgen. Eine deutliche Mehrheit berichtete auch über

- notwendige Einsatzfaktoren (D) und
- die organisatorische Struktur (E).

Hingegen wurde über externe Einflussfaktoren (F) und Geschäftsprozesse (G) unterdurchschnittlich wenig berichtet.

79 Die in der nachstehenden Grafik dargestellten Anteile der Berichte, die Aussagen zu den dargestellten Elementen enthielten, sind in der Varianz über den gesamten Betrachtungszeitraum auf dem jeweils gleichen Niveau.

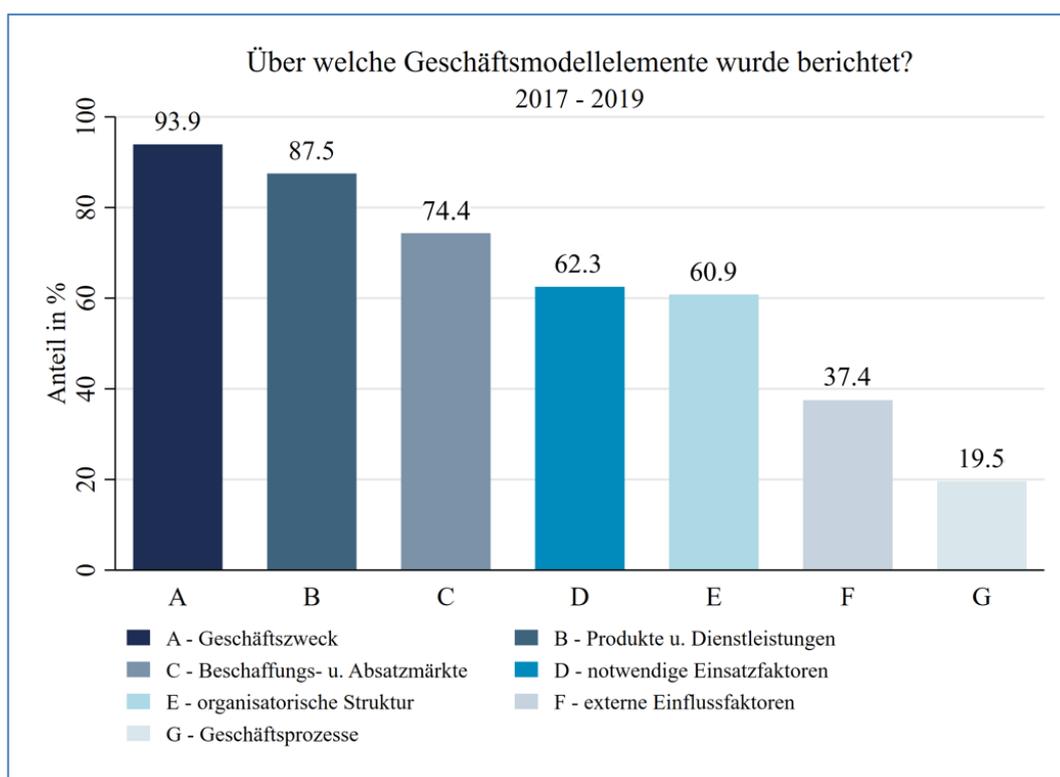


Abb. 7: Über welche Geschäftsmodellelemente wurde berichtet?

80 Der Anteil der Berichte, in denen über sämtliche in DRS 20 genannten Elemente des Geschäftsmodells informiert wurde, lag über den gesamten Betrachtungszeitraum in etwa gleichbleibend bei knapp über 10%. Bei der Untersuchung, wie häufig über eine bestimmte Anzahl von Geschäftsmodellelementen berichtet wurde, ist festzustellen, dass über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen

- 1% der Berichte lediglich ein Element,
- 5% der Berichte lediglich zwei Elemente,
- 17% der Berichte nur drei Elemente,

- 26% der Berichte immerhin vier Elemente,
- 19% der Berichte schon fünf Elemente und
- 15% der Berichte sogar sechs Elemente abdeckten.

81 Insgesamt ist festzuhalten, dass Aussagen zum Geschäftsmodell in nahezu allen Berichten vorzufinden sind. Allerdings ist der Umfang der Beschreibungen sehr heterogen.

2.4 Beschreibung des zugrunde gelegten Wesentlichkeitsverständnisses

Wurde das zugrunde gelegte Wesentlichkeitsverständnis beschrieben? Wenn ja, welches Wesentlichkeitsverständnis wurde zugrunde gelegt?

- 82 Gemäß der Wesentlichkeitsklausel in § 289c Abs. 3 HGB sind „jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft **sowie** der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die [...] Aspekte erforderlich sind [...].“ Der deutsche Gesetzeswortlaut folgt damit wortgleich der Formulierung der CSR-Richtlinie.
- 83 Hierbei verknüpft das Wort „sowie“ zwei unterschiedliche Wesentlichkeitsperspektiven. Der vor dem „sowie“ stehende Satzteil nimmt Bezug auf die (i.d.R. finanziellen) Auswirkungen externer Einflussfaktoren auf das Unternehmen (sogenannte *Outside-in*-Perspektive). Der dem „sowie“ nachfolgende Satzteil bezieht sich auf die Auswirkungen der unternehmerischen Aktivitäten auf die nichtfinanziellen Aspekte (sogenannte *Inside-out*-Perspektive). In Abhängigkeit der Funktion des Wortes „sowie“ als UND- bzw. ODER-Verknüpfung beider Satzteile liegt ein engeres bzw. weiteres Wesentlichkeitsverständnis vor.
- 84 In Anlehnung an den Wortlaut der CSR-Richtlinie wurde das Wesentlichkeitsverständnis in der Begründung des Regierungsentwurfs zum CSR-RUG eng ausgelegt, d.h. hier wird auf eine UND-Verknüpfung und somit auf das gleichzeitige Vorliegen einer finanziellen als auch nichtfinanziellen Wesentlichkeit abgestellt (sog. **doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt**).⁴¹
- 85 Die Europäische Kommission legt das Wesentlichkeitsverständnis (mittlerweile) hingegen weit aus.⁴² Der Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung (die Klima-Berichterstattung betreffend) bezieht sich explizit auf eine ODER-Verknüpfung (sog. **doppelte Wesentlichkeitsperspektive**), d.h. das Bejahen einer finanziellen oder einer nichtfinanziellen Wesentlichkeit ist hinreichend, um eine Berichtspflicht auszulösen. Auch andere Mitgliedsstaaten folgen weitestgehend einer weiten Auslegung. Für eine weite Auslegung spräche auch, dass sich nur mit der doppelten Wesentlichkeitsperspektive eine substanzielle Erweiterung der Berichterstattung gegenüber dem Status quo erzielen ließe.⁴³
- 86 Eigene Wesentlichkeitsdefinitionen sind ferner in den Rahmen- und Standardwerken nichtfinanzieller Standardsetzer vorzufinden. Bei nicht vorliegenden expliziten Ausführungen zur Anwendung einer engen bzw. weiten Begriffsauslegung lassen sich daher aus der Angabe der Verwendung bestimmter Rahmen- und Standardwerke Rückschlüsse auf

⁴¹ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 48.

⁴² Vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 209 vom 17. Juni 2019, S. 4.

⁴³ Vgl. stellvertretend Barckow 2019, S. I.

das zugrunde gelegte Wesentlichkeitsverständnis ziehen. GRI und DNK – die vorwiegend angewendeten Rahmen- und Standardwerke in Deutschland (vgl. Frage 13) – sind stakeholderorientiert und damit breiter angelegt, d.h. sie verwenden eine doppelte Wesentlichkeitsperspektive.

- 87 Die Datenerhebung zu Frage 4 zeigt, dass bei ca. 80% der Stichprobenunternehmen eine explizite Beschreibung des zugrunde gelegten Wesentlichkeitsverständnisses vorliegt bzw. das zugrunde gelegte Wesentlichkeitsverständnis aus der Angabe des Rahmenwerks ableitbar ist und somit implizit vorliegt. Über den Untersuchungszeitraum stieg der Anteil der expliziten Beschreibung zu Lasten des Anteils der impliziten Beschreibung von 41% auf gut 50%. Ca. 18% der nichtfinanziellen Erklärungen enthielten keinerlei Aussagen zum Wesentlichkeitsverständnis.

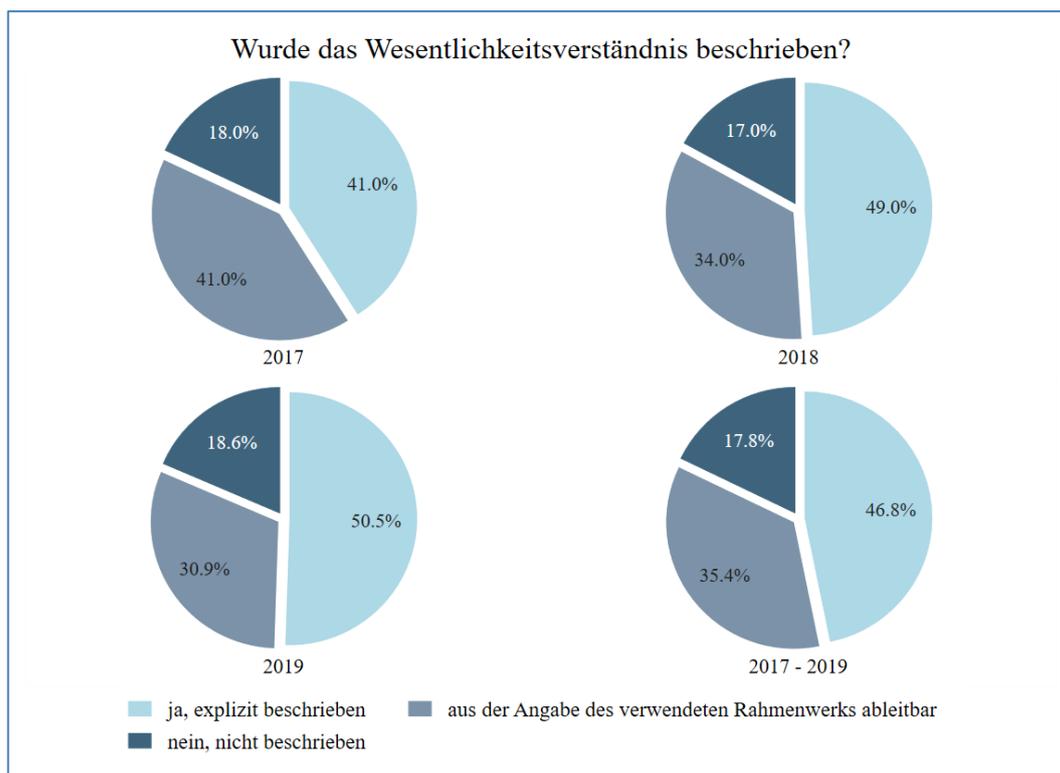


Abb. 8: Wurde das Wesentlichkeitsverständnis beschrieben?

- 88 Für die Beantwortung der Frage, welches Wesentlichkeitsverständnis beschrieben wurde, war nur die Anzahl der Berichte relevant, die entweder Angaben zum Wesentlichkeitsverständnis oder zu einem verwendeten Rahmenwerk enthielten. Die jeweiligen Teilstichproben der Berichte haben abweichend vom üblichen die folgenden Umfänge:

- $n_{2017} = 82$
- $n_{2018} = 83$
- $n_{2019} = 79$ $N_{2017-2019} = 244$

- 89 In den Berichten für das Jahr 2017 gab weniger als die Hälfte der Unternehmen (48,8%) an, für die Bestimmung der berichtspflichtigen Inhalte den doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt (UND-Verknüpfung) anzulegen. Dieser Anteil stieg über den Betrachtungszeitraum an auf knapp 61%. Bei der Zählung wurden auch alle Berichte erfasst, in denen der Wortlaut des § 289c Abs. 3 HGB wiedergegeben wurde.

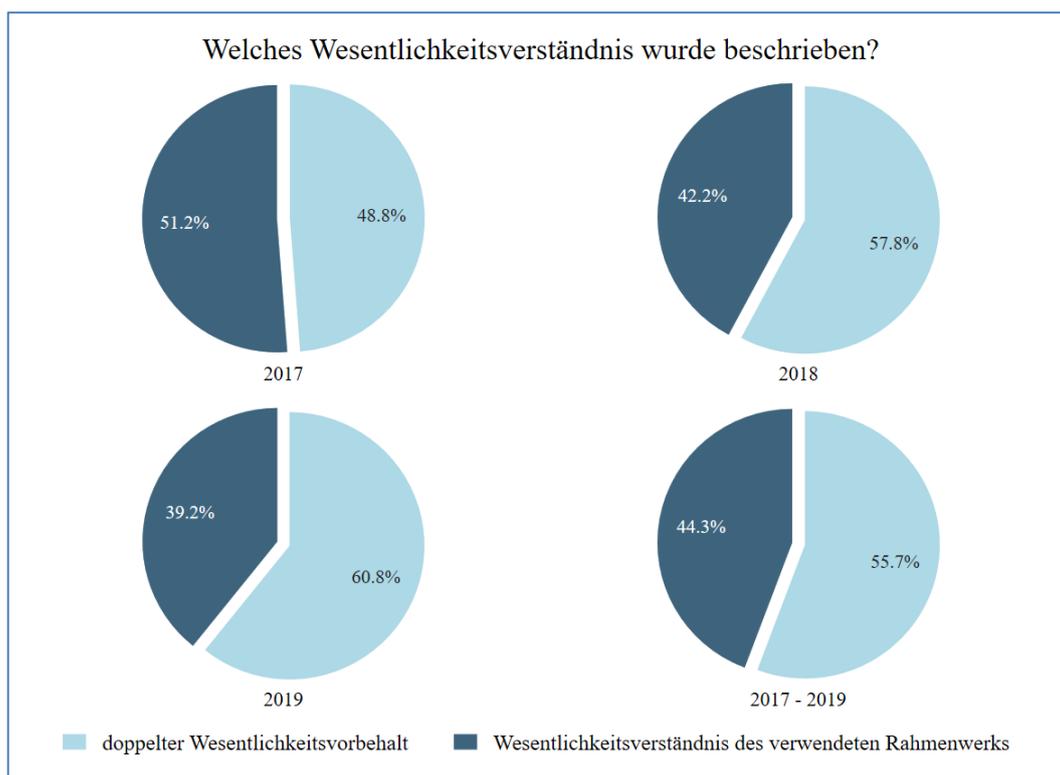


Abb. 9: Welches Wesentlichkeitsverständnis wurde beschrieben?

90 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Wesentlichkeitsverständnis im Untersuchungszeitraum in knapp 47% der Berichte beschrieben wurde und in weiteren 35% der Berichte zumindest aus der Angabe des verwendeten Rahmenwerks abgeleitet werden kann. Überwiegend wird angegeben, dass für die Bestimmung der berichteten Inhalte der doppelte Wesentlichkeitsvorbehalt angelegt wird.

2.5 Anzahl und Art der nichtfinanziellen Aspekte und Sachverhalte

Zu wie vielen und welchen nichtfinanziellen Aspekten sowie jeweils zu welchen Sachverhalten berichteten die Unternehmen?

- 91 Gesetzlich gefordert ist, dass sich die nichtfinanzielle Erklärung zumindest auf die folgenden fünf Aspekte bezieht:⁴⁴
- Umweltbelange (Aspekt A),
 - Arbeitnehmerbelange (Aspekt B),
 - Sozialbelange (Aspekt C),
 - Achtung der Menschenrechte (Aspekt D) und
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung (im Folgenden mit BKB abgekürzt, Aspekt E).

Aus dem Gesetzeswortlaut („zumindest“) geht hervor, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und über weitere Aspekte berichtet werden kann. Sofern keine Konzepte zu den im Gesetz genannten Aspekten verfolgt werden und damit keine Berichtsinhalte vorliegen, ist dies klar darzustellen und zu begründen.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. § 289c Abs. 2 Nr. 1 bis 5 HGB und untergesetzlich konkretisierend DRS 20.258.

⁴⁵ Siehe § 289c Abs. 4 HGB und untergesetzlich konkretisierend DRS 20.290-295.

- 92 Gliederung und Struktur der geforderten Angaben zu den nichtfinanziellen Aspekten sind nicht gesetzlich vorgegeben. Demnach können Unternehmen ihre nichtfinanziellen Erklärungen gemäß der gesetzlichen Gliederung strukturieren; sie können aber auch die Gliederung und Strukturierung eines nichtfinanziellen Rahmenwerkes übernehmen oder unternehmensspezifisch vorgehen.
- 93 Die Erhebung und Auswertung der berichteten nichtfinanziellen Aspekte und Sachverhalte erfolgte nach dem Gesetzeswortlaut, d.h. anhand der im Gesetz genannten fünf nichtfinanziellen Aspekte (Aspekt A bis E). Zusätzlich wurde der im Gesetz nicht genannte Aspekt 'Kundenbelange' aufgrund seiner inhaltlichen Nähe zu 'Verbraucherbelangen' berücksichtigt (Aspekt F), die der Studienauftrag des BMJV explizit thematisiert (vgl. dazu Tz. 102 ff.).
- 94 Darüberhinausgehende, unternehmensspezifisch definierte Nachhaltigkeitsthemen (wie z.B. nachhaltige Kapitalanlagen oder nachhaltige Lieferketten) wurden zunächst als 'Weitere Themen' (Sammelaspekt G) erfasst. Sofern jedoch diese weiteren Themen inhaltliche Entsprechungen zu den fünf gesetzlichen Aspekten aufwiesen, wurden sie diesen anschließend zugeordnet und in der Auswertung zu Frage 5 nicht als 'Weiteres Thema' (Sammelaspekt G) gezählt.⁴⁶
- 95 Ein Aspekt gilt als berichtet, wenn die nichtfinanzielle Erklärung alternativ
- mindestens ein Konzept zu dem betreffenden Aspekt enthielt oder zumindest einen Sachverhalt zu diesem Aspekt darstellte,
 - auf den Aspekt zwar nicht dezidiert einging, diesen aber innerhalb eines Querschnittsthemas unter den „Weiteren Themen“ ansprach (vgl. Tz. 94),
 - mindestens einen nichtfinanziellen Leistungsindikator zu diesem Aspekt einbezog (vgl. Frage 10),
 - mindestens eine Angabe zu einem nichtfinanziellen Risiko zu diesem Aspekt beinhaltete (vgl. Frage 11) und/oder
 - eine Begründung für die Unterlassung von Angaben zu einem Aspekt aufwies.
- 96 Neben expliziten Begründungen wurden auch implizite Begründungen berücksichtigt. Explizite Begründungen enthalten eine direkte Bezugnahme auf den Aspekt, wie z.B. „Der Aspekt ist für das Unternehmen nicht relevant.“ oder „Es besteht kein Konzept zu diesem Aspekt, weil [...]“. Implizite Begründungen ergeben sich unmissverständlich aus dem Kontext. Der betreffende Aspekt wird zwar nicht genannt, aus den Ausführungen – regelmäßig innerhalb der (Wesentlichkeits-)Analyse zu den berichtspflichtigen Unternehmensaspekten – geht aber klar und deutlich hervor, dass der Aspekt als nicht relevant angesehen wird.⁴⁷
- 97 Es ergaben sich die folgenden Ergebnisse:

⁴⁶ Beispiel: Eine nichtfinanzielle Erklärung enthält ein Kapitel „Ausschlusskriterien bei Kapitalanlagen“. Darin wird auf die 'Achtung der Menschenrechte' und auf 'Umweltbelange' eingegangen. Für Zwecke der Auswertung wird diese nichtfinanzielle Erklärung als eine nichtfinanzielle Erklärung gewertet, in welcher über den Aspekt 'Achtung der Menschenrechte' und über den Aspekt 'Umweltbelange' berichtet wird.

⁴⁷ Z.B. geht aus der Formulierung „Im Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse einschließlich einer Stakeholder-Befragung zeigte sich, dass die Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer und Sozialbelange relevant und wesentlich und damit berichtspflichtig i.S.d. CSR-RUG sind“ hervor, dass die Aspekte 'Achtung der Menschenrechte' und 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' als für das Unternehmen nicht wesentlich bewertet wurden.

- Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen berichten nahezu alle Stichprobenunternehmen Konzepte und/oder einzelne Angaben bzw. begründen eine Unterlassung von Angaben zu den fünf gesetzlich vorgegebenen Aspekten (A-E). Folglich entspricht auch der Anteil der Unternehmen, die über alle der fünf gesetzlich genannten Aspekte berichten, nahezu 100% (2017: 97%, 2018: 98%, 2019: 99% und über alle drei Untersuchungsjahre: 98%).
- Mit ca. 60% informiert eine Mehrheit der Stichprobenunternehmen über Kundenbelange (Aspekt F), siehe hierzu Frage 6.
- In vielen Fällen stellen die unter 'Weitere Themen' erfassten unternehmensspezifischen Aspekte Querschnittsthemen der gesetzlichen Mindestaspekte dar.⁴⁸ Ca. 30% der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen enthalten über die gesetzlichen Mindestaspekte hinausgehende Inhalte (Aspekt G).

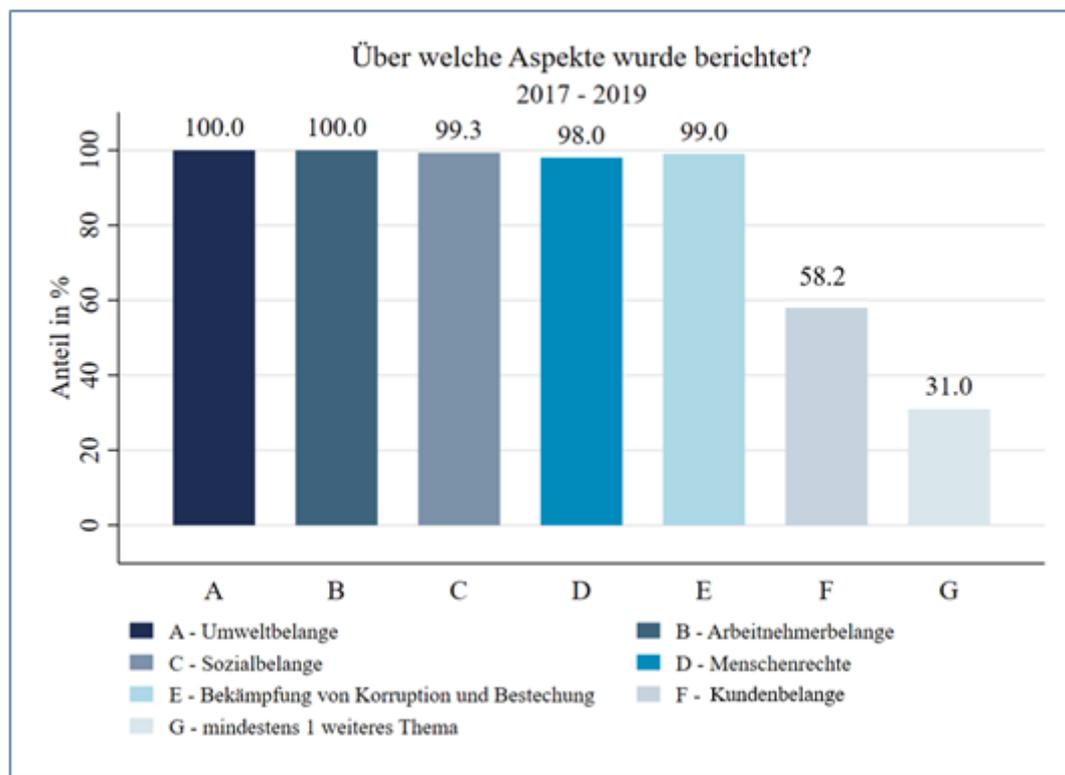


Abb. 10: Über welche Aspekte wurde berichtet?

- 98 Über den dreijährigen Untersuchungszeitraum gab es keine nennenswerten Veränderungen, d.h. die in Abb. 10 enthaltenden kumulierten Werte entsprechen weitestgehend den Werten für die einzelnen Untersuchungsjahre. Dabei sind die Ergebnisse mit denen anderer Studien nicht vergleichbar, da auch Begründungen für die Unterlassung von Angaben zu einem Aspekt einbezogen wurden. Aufschluss über Umfang und Güte der Berichterstattung zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten enthalten die Auswertungen zu Frage 7 (siehe Abschnitt 2.7 dieses Berichts).
- 99 In Bezug auf die zu berichtenden Sachverhalte hat der Gesetzgeber keine weiteren Spezifizierungen vorgenommen. Das Gesetz enthält lediglich einzelne Beispiele zu den jeweiligen nichtfinanziellen Aspekten.⁴⁹ In der Berichtspraxis finden sich eine Vielzahl von weiteren Inhalten. Für die fünf gesetzlichen nichtfinanziellen Mindestaspekte wurden

⁴⁸ Zur Erfassungsmethodik der inhaltlichen Überschneidungen vgl. Tz. 94.

⁴⁹ Vgl. § 289c Abs. 2 HGB.

zwischen 80 und 250 unterschiedliche, allerdings nicht überschneidungsfreie Sachverhalte erhoben.

- 100 Die nachfolgenden Tabellen stellen für jeden Aspekt die fünf am häufigsten berichteten Sachverhalte dar.⁵⁰ Inhaltsgleiche Sachverhalte wurden hierzu in Kategorien zusammengefasst. Aufgrund der unternehmensspezifischen Gliederungen und Strukturierungen sowie bestehender inhaltlicher Bezüge zwischen einzelnen Sachverhalten, aber auch aufgrund unterschiedlicher Berichtstiefen weisen einige Kategorien Überschneidungen mit anderen Kategorien auf.

Sachverhalte Umweltbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Energieeinsatz/-verbrauch	192
Wasser/Abwasser	128
Abfall/Recycling/Kreislaufwirtschaft	123
Treibhausgasemissionen/Klimaschutz	122
Einsatz natürlicher Ressourcen	103

Tab. 1: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Umweltbelange

Sachverhalte Arbeitnehmerbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Gleichstellung/Diversität	258
Arbeitsschutz/-sicherheit/Gesundheit	243
Ausbildung/Förderung/Entwicklung/Qualifizierung	240
Arbeitnehmer(innen)rechte/Mitbestimmung	118
Familie und Beruf	90

Tab. 2: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Arbeitnehmerbelange

Sachverhalte Sozialbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
soziales Engagement	88
Förderung/Spenden/Sponsoring	82
Allgemeine Sozialbelange/Gemeinwesen	63
Förderung von Bildung & Wissenschaft/Kooperationen	47
Förderung von Kultur, Sport, Kunst	31

Tab. 3: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Sozialbelange

⁵⁰ Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass die ermittelten Häufigkeiten keinen Bezug zur sonst in dieser Studie zugrunde gelegten Grundgesamtheit zulassen. Ermittelt wurde, wie häufig über sämtliche nichtfinanziellen Erklärungen hinweg ein Sachverhalt mit der entsprechenden Bezeichnung auftrat.

Sachverhalte Menschenrechte (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Menschenrechte (nicht spezifiziert)	104
Menschenrechte in der Lieferkette	100
Menschenrechte im Unternehmen/Konzern	29
Compliance	20
Zwangsarbeit/Sklaverei	18

Tab. 4: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Menschenrechte

Sachverhalte BKB (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Compliance	193
BKB (nicht spezifiziert)	70
Politische Einflussnahme	57
Compliance-Management/-organisation	45
Geldwäsche/Terrorismus	11

Tab. 5: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung (BKB)

101 Über alle gesetzlich geforderten Mindestaspekte wurde von nahezu allen Stichprobenunternehmen berichtet. Hierbei variieren berichtete Sachverhalte und Berichtstiefe stark. Ursächlich dafür dürften die Verschiedenheit der zugrunde liegenden Geschäftsmodelle und eine am Wesentlichkeitsprinzip ausgerichtete Berichterstattung sein. Vergleichbare Inhalte weisen Stichprobenunternehmen auf, die sich stark an etablierten nichtfinanziellen Rahmenwerken orientieren und/oder sich Brancheninitiativen anschließen. Beispielhaft sei auf die DNK-Erklärungen im Sparkassensektor verwiesen.

2.6 Berichterstattung zu Verbraucherbelangen

Wurde auch zu Verbraucherbelangen berichtet? Wenn ja, zu welchen Sachverhalten?

- 102 Verpflichtende Angaben zu Verbraucherbelangen innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung waren u.a. Gegenstand der Diskussion im parlamentarischen Verfahren des CSR-RUG, fanden schließlich aber keine Mehrheit.⁵¹ Aus den Plenarprotokollen des Deutschen Bundestags zum CSR-RUG lässt sich nicht eindeutig erkennen, was die Abgeordneten meinten, wenn sie von 'Verbraucherbelangen' sprachen. Einmal wurde der Begriff im Zusammenhang mit Datenschutz verwendet, ein anderes Mal mit Menschenrechtsverstößen entlang der Lieferkette und dem Recht von Verbraucher(inne)n, darüber informiert zu werden.⁵²
- 103 Für Zwecke der Erhebung war zunächst festzulegen, was genau unter 'Verbraucherbelange' zu verstehen ist. Ein Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch

⁵¹ Vgl. BT-Drucks. 18/11450, S. 42.

⁵² Vgl. dazu die Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags Nr. 18/196, S. 19559A-19565B sowie Nr. 18/221, S. 22256C - 22262A.

ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Es handelt sich mithin um eine(n) Endverbraucher(in) oder Konsumenten/in.

104 Eine Legaldefinition von 'Verbraucherbelangen' existiert im deutschen Recht nicht. Die ISO-Norm 26000 *Guidance on Social Responsibility*, auf die in einem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Regierungsentwurf explizit im Zusammenhang mit 'Verbraucherbelangen' Bezug genommen wurde,⁵³ enthält sieben sog. Kernthemen, von denen eines „Konsumenten Anliegen“ sind.⁵⁴ Den Konsumenten Anliegen werden sieben Handlungsfelder zugewiesen:⁵⁵

- faire Werbe-, Vertriebs- und Vertragspraktiken sowie sachliche und unverfälschte, nicht irreführende Informationen,
- Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten,
- nachhaltiger Konsum,
- Kundendienst, Beschwerdemanagement und Schlichtungsverfahren,
- Schutz und Vertraulichkeit von Kundendaten,
- Sicherung der Grundversorgung sowie
- Verbraucherbildung und Sensibilisierung.

105 Aus den Formulierungen der Handlungsfelder wird deutlich, dass es bei Verbraucher- oder Konsumentenbelangen mithin um den Schutz und die Absicherung dieser Personengruppe geht. Auf der anderen Seite ist ersichtlich, dass ein weiterer Terminus in der Aufzählung verwendet wird, nämlich der des „Kunden“. Aus dem Sachzusammenhang der ISO-Norm heraus ist an dieser Stelle zweifelsohne ein „Endkunde“ gemeint. Führt man allerdings eine Textsuche über die Termini „Kundendienst“, „Beschwerdemanagement“, „Schlichtungsverfahren“ sowie „Schutz und Vertraulichkeit von Kundendaten“ („Datenschutz/-sicherheit“) in den nichtfinanziellen Erklärungen durch, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Nennung von „Kunden“ nicht nur Endverbraucher(innen), sondern genauso gewerbliche Kund(inn)en in die Berichterstattung einbezogen wurden. Verbraucher(innen) stellen somit eine Teilmenge aller Kund(inn)en dar.

106 Eine erste Untersuchung von acht zufällig ausgewählten nichtfinanziellen Erklärungen – d.h. je eine pro Subclusterung gemäß Tz. 20 – ergab, dass der Begriff „Verbraucher“ praktisch nicht auftrat.⁵⁶ In weitaus mehr Erklärungen wurde demgegenüber auf „Beziehungen zu Kunden“, „Kundenzufriedenheit und -feedback“ oder auch auf „Produkt- und Servicequalität“ eingegangen. Aus dem Kontext der jeweiligen Ausführungen lässt sich dabei nicht eindeutig erkennen, ob sich die jeweilige Textpassage

- nur auf Verbraucher(innen),
- nur auf gewerbliche Kund(inn)en und nicht auf Verbraucher(innen) oder
- gleichermaßen auf gewerbliche Kund(inn)en und Verbraucher(innen)

bezieht. Damit lässt sich die vom BMJV gestellte Primärfrage, ob zu Verbraucherbelangen berichtet wurde, nicht widerspruchsfrei beantworten.

⁵³ Vgl. BT-Drucks. 18/10030, S.2.

⁵⁴ Das Deutsche Institut für Normung hat im Jahr 2011 eine deutsche Fassung unter dem Titel „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen“ herausgegeben (DIN ISO 26000).

⁵⁵ DIN ISO-26000, Abschnitte 6.7.3 bis 6.7.9.

⁵⁶ So war bei einem untersuchten Unternehmen in einer allgemeinen Beschreibung von einer „Änderung des Verbraucherverhaltens“ zu lesen, in einer weiteren kam das Stichwort lediglich in einer Aufzählung vor („private Kunden und Sparer, Verbraucher, Unternehmen und Institutionen“).

- 107 Die Geschäftsstelle hat sich infolge der beobachteten Mehrdeutigkeit deshalb dazu entschieden, für die Erhebung eine weite Begriffsauslegung zugrunde zu legen und allgemein auf Kund(inn)en des berichtenden Unternehmens abzustellen. Diese Festlegung bringt mit sich, dass harte Aussagen in Bezug auf den Erfüllungsgrad einer Berichterstattung über 'Verbraucherbelange' nicht getroffen werden können.
- 108 Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt zu Frage 5 aufgezeigt, wurde über den gesetzlich nicht ausdrücklich geforderten Aspekt 'Verbraucherbelange'/'Kundenbelange' deutlich seltener berichtet als über die fünf gesetzlichen Mindestaspekte⁵⁷. Allerdings informierten mehr als die Hälfte der Stichprobenunternehmen (ca. 60%) über Kundenbelange (davon knapp zwei Drittel der kapitalmarktorientierten Unternehmen und die Hälfte der Finanzdienstleister in der Stichprobe). Dies kann u.a. darin begründet liegen, dass die Bereitstellung von Informationen über Kundenbelange in der Finanzberichterstattung bereits nach den bestehenden Berichtspflichten im (Konzern-)Lagebericht zu erfolgen hat, wenn dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens von Bedeutung ist. Dies sollte bei Kennzahlen wie z.B. der Kundenzufriedenheit regelmäßig der Fall sein.
- 109 Deutlich geringer fällt der Anteil an nichtfinanziellen Erklärungen aus, die über einzelne Angaben hinaus auch ein Konzept zu den Kundenbelangen des Unternehmens beinhalten.⁵⁸

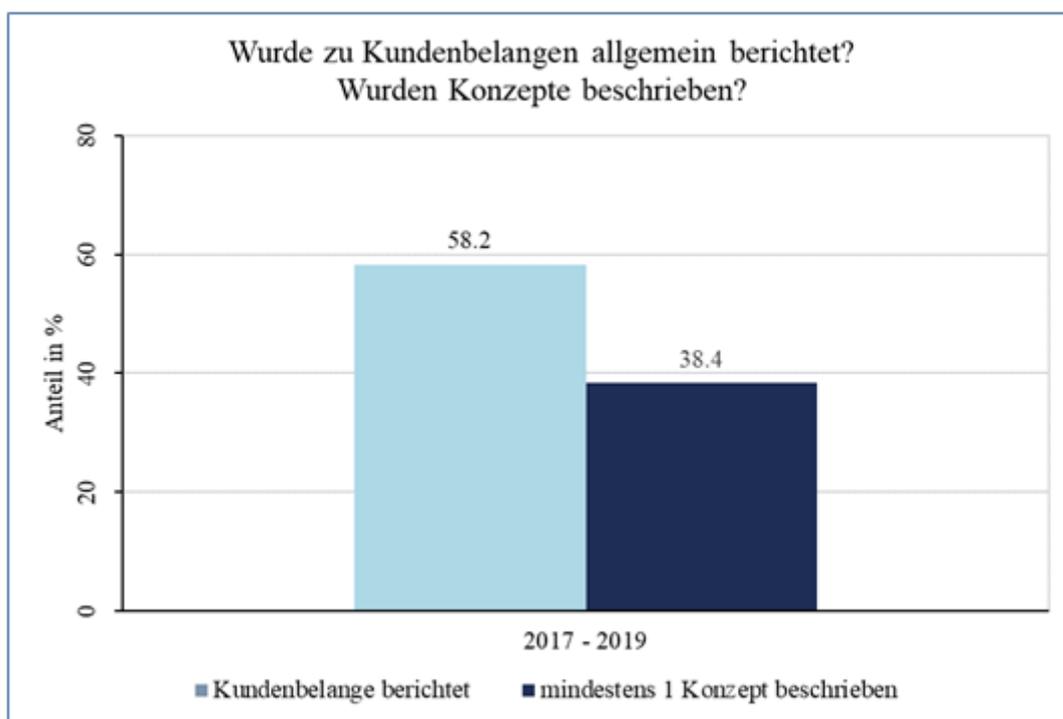


Abb. 11: Wurde zu Kundenbelangen allgemein berichtet? Wurden Konzepte beschrieben?

- 110 Analog zu den häufigsten Sachverhaltskategorien der fünf gesetzlichen Mindestaspekte (siehe Abschnitt 2.5 dieses Berichts) enthält die folgende Tabelle die häufigsten Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Kundenbelange.

Sachverhalte Kundenbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
---	------------------------

⁵⁷ Es sei daran erinnert, dass der „*Comply-or-explain*“-Grundsatz der Richtlinie hier nicht greift.

⁵⁸ Zum Vorgehen bei der Erfassung der Konzepte wird auf die Ausführungen zu Frage 7 (Tz. 115 ff.) verwiesen.

Kundenbindung/-zufriedenheit	95
Service- und Produktqualität/-sicherheit	53
Kundenfeedback	39
nachhaltige Produkte und Dienstleistungen	33
Produkt-/Serviceangebot	25

Tab. 6: Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Kundenbelange

- 111 Eindeutige Aussagen dazu, wie viele Unternehmen (exklusiv) über Verbraucherbelange berichten, lassen sich auf Grundlage der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen nicht treffen. Ursächlich dafür dürfte der Umstand sein, dass Verbraucher(innen) eine Teilmenge aller Kund(inn)en bilden und sich die meisten Berichtsinhalte nicht widerspruchsfrei allein den Verbraucher(inne)n zuordnen lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind daher als mögliche Höchstwerte zu verstehen, wenn die Stichprobenunternehmen in ihrer Berichterstattung über Kundensachverhalte in sämtlichen Fällen Verbraucher(innen) zumindest eingeschlossen haben.
- 112 Obwohl Verbraucherbelange nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Mindestaspekten zählen, berichtet die Mehrzahl der Stichprobenunternehmen über entsprechende Inhalte in Bezug auf Kund(inn)en. Die am häufigsten berichteten Sachverhaltskategorien – wie z.B. Kundenbindung und -zufriedenheit – wurden allerdings bereits vor Inkrafttreten des CSRRUG häufig in der Unternehmensberichterstattung behandelt und haben durch die CSRRL nicht wesentlich an Bedeutung gewonnen. Ein oder mehrere Konzepte zu Kundenbelangen berichten ca. 40% der Stichprobenunternehmen.

2.7 Berichterstattung über die einzelnen nichtfinanziellen Aspekte

Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte beschrieben? Wenn nein, wurde die unterlassene Beschreibung begründet? Wenn ja, welche Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse wurden beschrieben?

2.7.1 Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte beschrieben?

Konzepte und Due-Diligence-Prozesse

- 113 Der Normengeber bestimmt, dass für die nichtfinanziellen Aspekte die vom Unternehmen verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse zu beschreiben sind.⁵⁹ Was eine Konzeptbeschreibung neben der Beschreibung des Due-Diligence-Prozesses beinhalten soll, lässt das Gesetz allerdings offen.

⁵⁹ Vgl. § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB.

- 114 Konkretisierungen zu den Inhaltsbestandteilen einer Konzeptbeschreibung enthält DRS 20.265. Danach sollten dargestellt werden:
- Ziele,
 - Maßnahmen,
 - angewendete Due-Diligence-Prozesse (im Folgenden „DD-Prozesse“) sowie
 - Einbindung von Konzernleitung und weiteren Interessensträgern (z.B. Arbeitnehmern).
- 115 Bei der Erhebung wurde differenziert zwischen (a) „vollständig berichteten“ Konzepten und (b) „berichteten“ Konzepten. Ein Konzept wurde als „vollständig berichtet“ klassifiziert, wenn im Bericht auf jeden der in Tz. 0 genannten Punkte eingegangen wurde. Ferner wurden Mindestanforderungen definiert, wann sich aus den Berichtsinhalten das Vorliegen eines „berichteten“ Konzepts ableiten lässt. Hierzu wurden die Konzeptbestandteile „Ziele“ und „Maßnahmen“ herangezogen. Bei Vorliegen mindestens eines Ziels oder einer Maßnahme zu einem spezifischen Aspekt wurden die diesbezüglichen Berichtsinhalte als Konzept gewertet.
- 116 In Bezug auf die Erhebung der berichteten Due-Diligence-Prozesse musste aus dem Bericht erkennbar hervorgehen, dass das betreffende Unternehmen bestimmte Verfahren zur Erkennung und Vermeidung bestehender oder potenzieller negativer Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit verbunden sind, anwendet.⁶⁰ Eine Bezeichnung des Due-Diligence-Prozesses musste vorliegen bzw. ableitbar sein.
- 117 Aus der Erhebung ergibt sich, dass nahezu alle Berichte mindestens ein Konzept zu den Aspekten 'Umweltbelange', 'Arbeitnehmerbelange' und 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' beinhalten. Zu den Aspekten 'Menschenrechte' und 'Sozialbelange' wird weniger häufig ein Konzept beschrieben.⁶¹ Nur ein Bruchteil der berichteten Konzepte konnte als vollständig klassifiziert werden. Weniger als ein Drittel aller Berichte enthielt eine Konzeptbeschreibung, die sämtliche Inhaltsbestandteile einer Konzeptbeschreibung umfassen.
- 118 Positiv hinzuweisen ist auf die Entwicklung im Bereich 'Menschenrechte'. Der Anteil der Berichte, die ein Konzept zu diesem Aspekt beinhalten, stieg von 48% auf knapp 56%, und der Anteil der Berichte, in denen mindestens ein Konzept vollständig beschrieben wurde, stieg von 21% auf 29%.

⁶⁰ Zur Definition von Due-Diligence-Prozessen vgl. DRS 20.11.

⁶¹ Hinzuweisen ist an der Stelle nochmals darauf, dass für diese und die folgenden Auswertungen bzw. Darstellungen eine **Umgliederung** (vgl. Tz. 94) der unter den 'weiteren Themen' ggf. berichteten Aspekte nicht erfolgt ist.

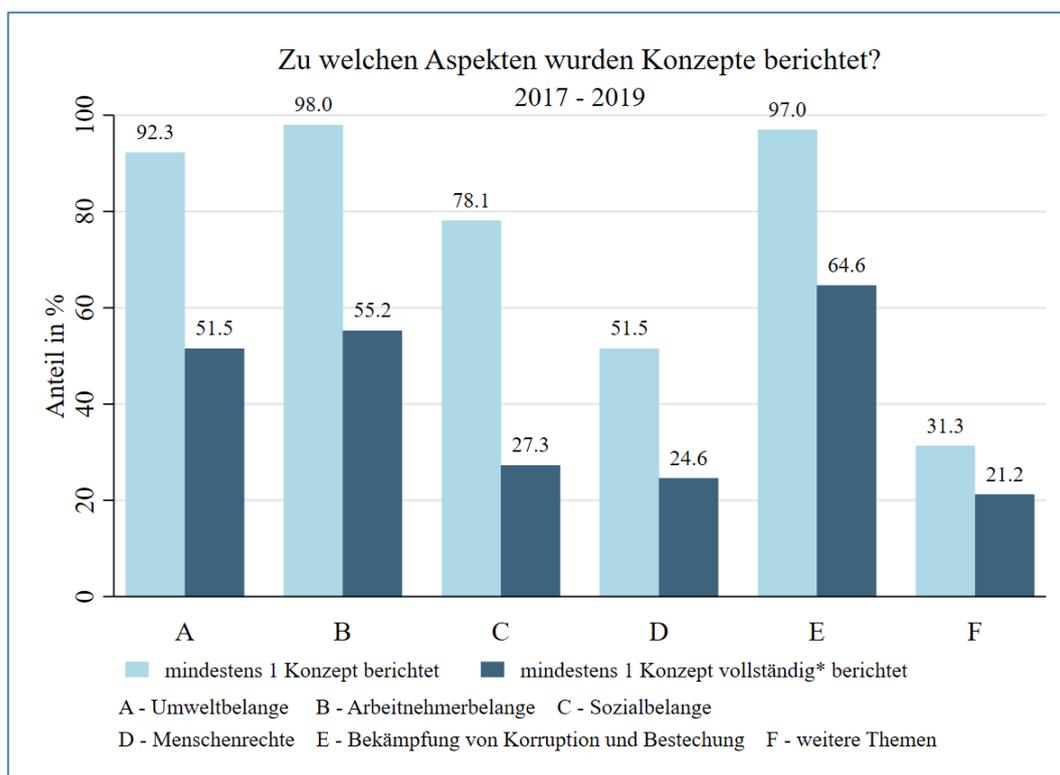


Abb. 12: Zu welchen Aspekten wurden Konzepte berichtet? (*vgl. Tz. 115)

- 119 Einzelne Konzeptelemente wurden häufig ohne spezifische Zuordnung zu einem oder mehreren Aspekten, sondern aspektübergreifend berichtet. Dies betraf insbesondere die Inhaltsbestandteile 'Einbindung der Unternehmensleitung' und 'Einbindung weiterer Interessensträger'. Hierzu erfolgten oft vorangestellte Aussagen zur Befassung der Unternehmensorgane mit Nachhaltigkeitsaspekten. Weiterhin wurde mitunter auch über strategische Ziele und DD-Prozesse wiederholt aspektübergreifend berichtet. Die Erhebung berücksichtigt sämtliche DD-Prozesse, d.h. aspektspezifisch als auch aspektübergreifend berichtete DD-Prozesse. Aspektübergreifend berichtete Prozesse wurden dann für jeden einzelnen Aspekt als „berichtet“ eingestuft.
- 120 Die Datenauswertung ergab, dass bei weitem nicht zu jedem Aspekt auch mindestens ein DD-Prozess berichtet wurde. Am häufigsten fanden sich Hinweise auf DD-Prozesse im Zusammenhang mit dem Aspekt 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung'.

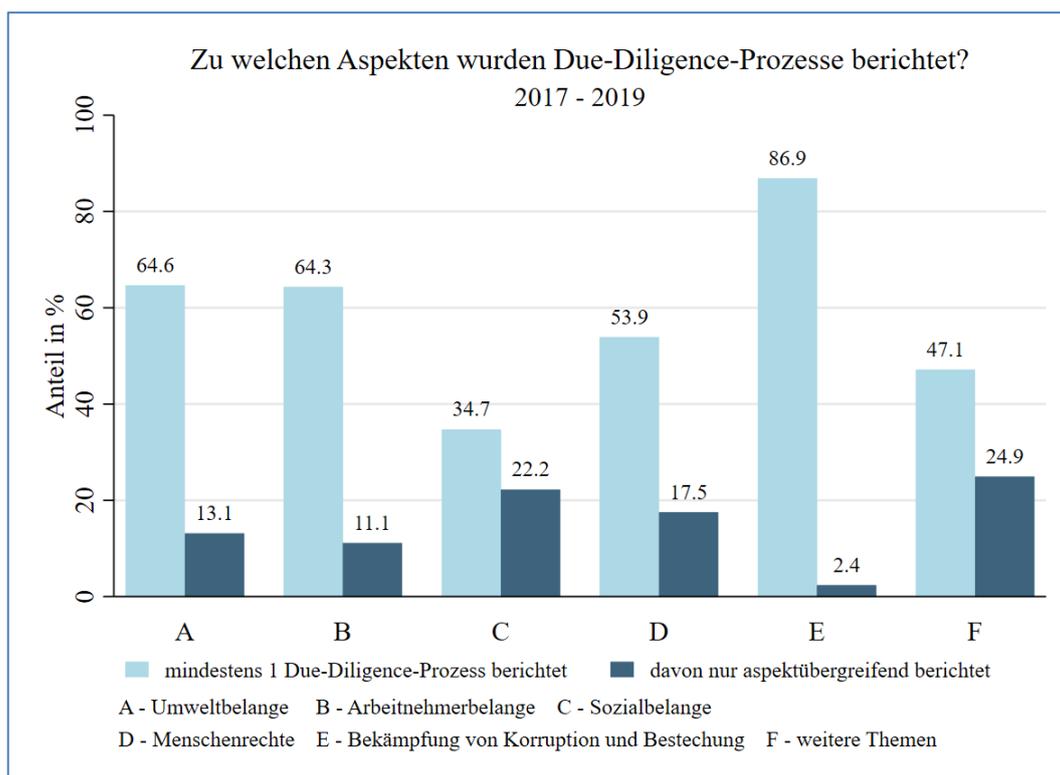


Abb. 13: Zu welchen Aspekten wurden Due-Diligence-Prozesse berichtet?

Ergebnisse

- 121 Für die Erhebung der Frage, ob Ergebnisse berichtet wurden, war entscheidend, dass sich aus der jeweils untersuchten Erklärung eine Information ergibt, ob und inwiefern sich die im Rahmen der Konzeptbeschreibung berichtete(n) Maßnahme(n) ausgewirkt hat/haben bzw. ob das/die im Rahmen der Konzeptbeschreibung berichtete(n) Ziel(e) erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht wurde(n). Dabei war für die Zielerreichung zunächst nicht relevant, in welcher Art (quantifiziert, Soll-Ist-Vergleich mit oder ohne Erläuterungen) dies erfolgte. Die Qualität der Berichterstattung über Ziele und Zielerreichung wird in Frage 9 behandelt (siehe Abschnitt 2.9 dieses Berichts).
- 122 Basierend auf dieser Erfassungslogik ergibt sich das folgende Bild: Der Anteil der Berichte, die für mindestens ein berichtetes Konzept bzw. für alle berichteten Konzepte (abstrahiert von Vollständigkeit) ein oder mehrere Ergebnisse enthalten, ist bei den Aspekten 'Umweltbelange', 'Arbeitnehmerbelange' und 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' mit jeweils ca. 90% am höchsten und über den Betrachtungszeitraum im Wesentlichen stabil. Hingegen ist der Anteil der Berichte, die Konzeptergebnisse in Bezug auf 'Menschenrechte' beinhalten, mit durchschnittlich 39% (in der kumulativen Betrachtung) am geringsten. Allerdings stieg dieser Anteil von 36% im Jahr 2017 auf 43% im Jahr 2019, woraus eine steigende Tendenz ableitbar ist.

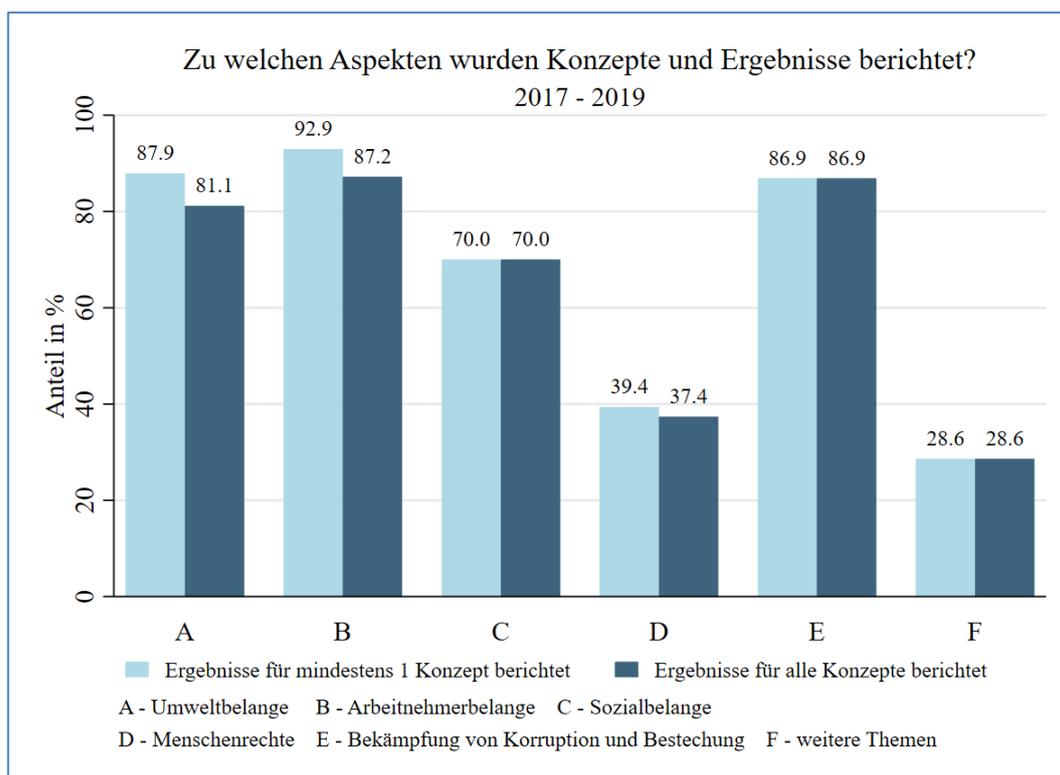


Abb. 14: Zu welchen Aspekten wurden Konzepte und Ergebnisse berichtet?

2.7.2 Wenn nein, wurde die unterlassene Beschreibung begründet?

- 123 Sofern keine Konzepte zu den im Gesetz genannten Aspekten verfolgt wurden und damit keine Berichtsinhalte vorlagen, ist dies klar darzustellen und zu begründen (*Comply-or-explain-Grundsatz*).⁶² Bei der Datenerhebung wurden – analog zum Vorgehen bei Frage 5 – neben expliziten Begründungen auch implizite Begründungen berücksichtigt.⁶³
- 124 Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass dem *Comply-or-explain-Grundsatz* weitgehend, aber nicht in jedem Einzelfall entsprochen wird. In der Regel erfolgt eine explizite Begründung. Der Anteil impliziter Begründungen liegt bezogen auf den gesamten dreijährigen Untersuchungszeitraum bei ca. 5% mit sinkender Tendenz (2017: 6%; 2018: 5% und 2019: 4%).

⁶² Vgl. Fn. 45.

⁶³ Vgl. Tz. 96.

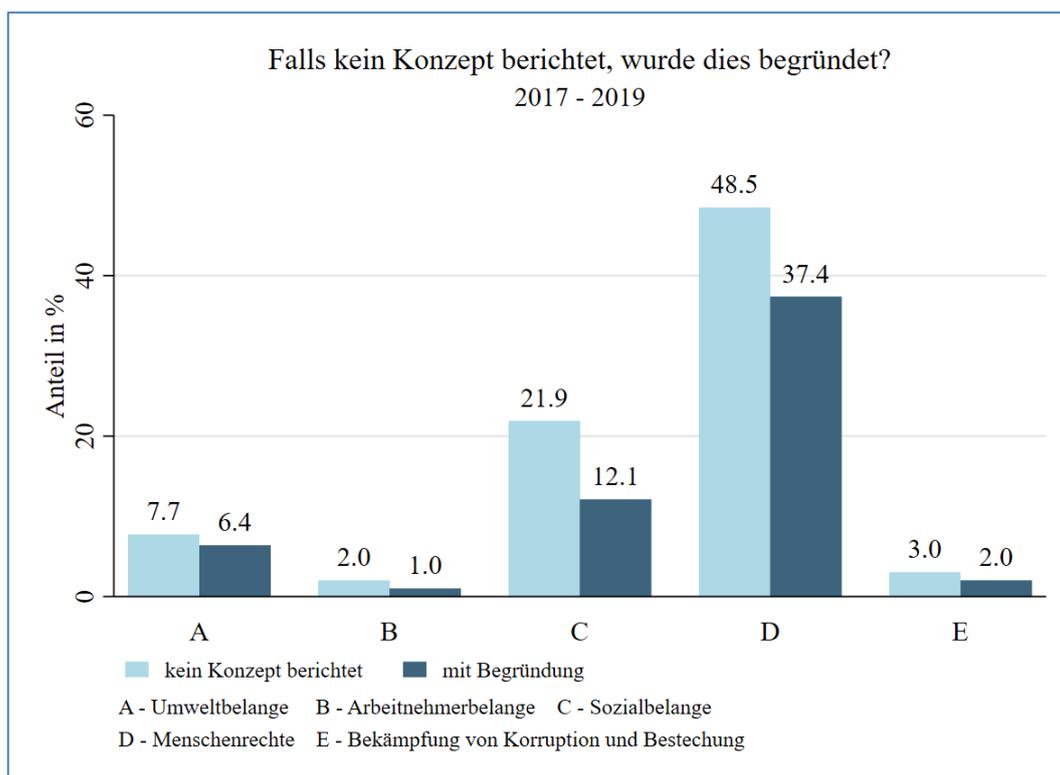


Abb. 15: Falls kein Konzept berichtet, wurde dies begründet?

2.7.3 Welche Konzepte und Due-Diligence-Prozesse wurden beschrieben?

- 125 Analog zu den zu berichtenden nichtfinanziellen Sachverhalten (vgl. Tz. 99) enthält das Gesetz keine spezifischen Vorgaben, zu welchen bzw. zu wie vielen Sachverhalten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen sind. Sie sind weitestgehend unternehmensspezifisch gestaltbar. DRS 20 enthält konkretisierende Anforderungen, u.a. dass die Zugehörigkeit des Konzepts oder des Due-Diligence-Prozesses zu einem oder mehreren Aspekten ersichtlich sein muss.⁶⁴
- 126 Regelmäßig enthielten die untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen keine konkreten Bezeichnungen der Konzepte und Due-Diligence-Prozesse. Die Darstellung einzelner Konzeptbestandteile (Ziele, Maßnahmen, etc.) ließ ausschließlich erkennen, auf welche Sachverhalte sich die berichteten Konzepte und Due-Diligence-Prozesse bezogen. Daher wurden aus dem inhaltlichen Kontext selbst generierte Konzept-Bezeichnungen für die Erhebung verwendet. Diese wurden anschließend in Kategorien zusammengefasst.
- 127 Die folgenden Tabellen geben die fünf häufigsten Kategorien berichteter Konzepte zu den fünf gesetzlich vorgegebenen Aspekten über die Totalperiode wieder. Es sei darauf hingewiesen, dass die angeführten Häufigkeiten losgelöst von der ansonsten verwendeten Grundgesamtheit von N = 297 sind, weil ein Unternehmen pro Aspekt mehrere Due-Diligence-Prozesse berichten kann. Damit gibt es keine natürliche Obergrenze.

⁶⁴ Vgl. DRS 20.266.

Konzepte Umweltbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Einsatz natürlicher Ressourcen	129
Treibhausgasemissionen/Klimaschutz	115
Energieeinsatz/-verbrauch	83
Umweltbelange (nicht spezifiziert)	48
Umweltschutz/Naturschutz	38

Tab. 7: Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Umweltbelange

Konzepte Arbeitnehmerbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Ausbildung/Förderung/Entwicklung	147
Gleichstellung/Diversität	132
Arbeitsschutz/-sicherheit/Gesundheit	130
Arbeitnehmer(innen)belange (nicht spezifiziert)	88
Arbeitnehmer(innen)rechte/Mitbestimmung	62

Tab. 8: Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Arbeitnehmerbelange

Konzepte Sozialbelange (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Soziales Engagement/gemeinnützige Aktivitäten	74
Sozialbelange (nicht spezifiziert)	52
Gemeinwesen	45
Stakeholder-Dialog	22
Förderung Bildung & Wissenschaft/Kooperationen	17

Tab. 9: Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Sozialbelange

Konzepte Menschenrechte (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Menschenrechte (nicht spezifiziert)	99
Menschenrechte in der Lieferkette	20
Compliance	13
Menschenrechte FDL/FP/KA ⁶⁵	7
Arbeitnehmer(innen)rechte/faire Arbeitsbedingungen	6

Tab. 10: Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Menschenrechte

⁶⁵ Finanzdienstleistungen/Finanzprodukte/Kapitalanlagen.

Konzepte BKB (Kategorien)	Häufigkeit (2017-2019)
Compliance	206
BKB (nicht spezifiziert)	60
Hinweisgeber-/Beschwerdesysteme	12
Corporate Governance	10
Ethische Geschäftspraktiken	6

Tab. 11: Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung (BKB)

- 128 Bezüglich der dargestellten Due-Diligence-Prozesse war festzustellen, dass diese regelmäßig aspektübergreifend beschrieben wurden. Berichtet wurde über Audit-Prozesse, integrierte Managementsysteme sowie Compliance-Managementsysteme, wie auch über interne Kontrollsysteme und Monitoring-Prozesse. Die folgende Tabelle enthält die 15 Kategorien, denen die berichteten DD-Prozesse am häufigsten zugeordnet wurden. Wie zuvor sind die angeführten Häufigkeiten losgelöst von der ansonsten verwendeten Grundgesamtheit von N = 297, weil ein Unternehmen pro Aspekt mehrere Konzepte haben kann. Damit gibt es keine natürliche Obergrenze.

berichtete DD-Prozesse (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Audit-Prozesse	370
Compliance-Managementsysteme	324
Hinweisgeber-/Beschwerdesysteme	238
Prozess-/Produktkontrollen/Ratings	116
Feedback-Prozesse/-Systeme (zB Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten etc.)	108
Risikoanalyse/Risikomanagement	107
Audit-Prozesse bzgl. der Lieferkette	72
spezifische Managementsysteme	71
Monitoring-/Auswahlprozesse bzgl. der Lieferkette	59
Interne Kontrollsysteme	47
Betrieblicher Gesundheitsschutz	42
interne Berichterstattung und Dokumentation	36
Arbeitsschutz-/Arbeitssicherheitsprozesse	30
Zertifizierungen	28
Compliance-Abteilung/-beauftragte	23

Tab. 12: Kategorien der berichteten Due-Diligence-Prozesse

2.7.4 Welche Ergebnisse der Konzepte wurden beschrieben?

- 129 Die gesetzliche Vorgabe in § 289c Abs. 3 Nr. 2 HGB beschränkt sich auf das Erfordernis, die Ergebnisse der Konzepte anzugeben. DRS 20.275 führt dazu konkretisierend aus, dass zu den Ergebnissen beispielsweise auf das Ausmaß der Zielerreichung und den Stand der

Maßnahmenrealisierung einzugehen ist. Im Fokus steht also, zu welchen feststellbaren Auswirkungen die Anwendung der Konzepte geführt hat (DRS 20.B78).

- 130 Bei der Durchsicht der Berichte zeigte sich, dass die Berichterstattung über die Ergebnisse sehr unterschiedlich ausfällt. Die Bandbreite reicht dabei von sehr allgemeinen Informationen, aus denen verschiedene Schlussfolgerungen ableitbar sind, über Informationen zum Stand der Umsetzung ergriffener Maßnahmen bis hin zu quantitativen Angaben, z.B. wenn bestimmte Leistungsindikatoren in den Kontext der Konzepte und Ergebnisse gesetzt werden. Um dieser Heterogenität und den untergesetzlich konkretisierenden Vorgaben nach DRS 20 Rechnung zu tragen, wurden Merkmale festgelegt und entsprechende Kategorien definiert, nach denen die berichteten Ergebnisse klassifiziert wurden. Ziel dieser Klassifizierung ist, die Berichtsinhalte über die Ergebnisse in bestimmten Qualitäten auszudrücken. Insofern sind die Merkmale bzw. Kategorien jeweils als Anhaltspunkt für einen bestimmten Informationsgehalt der Berichte bzw. für die Berichtsqualität zu verstehen.
- 131 Zunächst war zu bestimmen, wie viele bzw. welche nichtfinanziellen Erklärungen überhaupt Ergebnisse, d.h. Informationen über feststellbare Auswirkungen der Konzepte enthielten (A). Diese Kategorie ist sehr allgemein zu verstehen, sie deckt die gesamte Bandbreite bzw. alle Formen und Inhalte der Berichterstattung über Konzeptergebnisse ab (vgl. Tz. 130). Diese Berichte wurden anschließend daraufhin untersucht, ob sie hinsichtlich der Ergebnisse Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung (B) und/oder quantitative Angaben (C) und/oder Angaben zur Zielerreichung (D) beinhalten. Schließlich wurde die Kategorie (E) für die Ergebnisangaben als Kombination der Merkmale A bis D definiert, d.h. für (E) müssen (A) bis (D) kumulativ zutreffen.
- 132 Es existieren diverse andere Kombinationen der oben genannten Merkmale, z.B. 'A, B und C' oder 'A, C und D'. Für Zwecke der Horizontalstudie wurde von der Untersuchung dieser Häufigkeiten jedoch abgesehen. Ferner waren in Bezug auf die Berichterstattung zur Zielerreichung ebenfalls verschiedene Qualitätsstufen zu beobachten, die jedoch im Rahmen der Frage 9 des BMJV untersucht worden sind (siehe Abschnitt 2.9 dieses Berichts).
- 133 Den Ausgangspunkt bildete stets das Vorliegen einer Konzeptbeschreibung als Voraussetzung, da hier die Angaben der feststellbaren Auswirkungen eines Konzepts im Fokus stehen. M.a.W.: Ergebnisse kann es nur dann geben, wenn ein Konzept existiert. Übertragen auf die Berichterstattung bedeutet dies, dass berichtete Ergebnisse ein berichtetes Konzept als notwendige Voraussetzung haben.
- 134 Für die Auswertung der erhobenen Daten im Hinblick auf die beschriebenen Kategorien wurden zwei Untersuchungen vorgenommen. Grundlage dieser Untersuchungen sind die in Tz. 131 definierten Kategorien, die aus Gründen der Klarheit noch einmal aufgelistet seien:
- Kategorie A: Konzepte, für die Ergebnisse allgemein bzw. generell (in welcher Form auch immer) berichtet wurden. Allgemeine Ergebnisse können (müssen jedoch nicht) eines oder mehrere der Merkmale B, C oder D in verschiedenen Kombinationen aufweisen oder alle erfüllen (Merkmal E);
 - Kategorie B: Konzepte, für die Ergebnisse berichtet wurden und bei denen auf den Stand der Maßnahmenrealisierung eingegangen wurde;
 - Kategorie C: Konzepte, für die Ergebnisse berichtet und bei denen quantitative Angaben gemacht wurden;

- Kategorie D: Konzepte, für die Ergebnisse berichtet wurden und bei denen auf die Zielerreichung eingegangen wurde;
- Kategorie E: Konzepte, für die Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung, quantitativen Angaben und Angaben zur Zielerreichung berichtet wurden. Diese Kategorie stellt jene mit dem höchsten Informationsgehalt dar.

Diese Kategorien werden für diese Untersuchungen als Norm angenommen, deren Erfüllungsgrad zu ermitteln ist. Dieser Erfüllungsgrad wird aus zwei Perspektiven betrachtet, wie nachfolgend beschrieben.

Untersuchung 1 (abstrakter Erfüllungsgrad)

- 135 Mit Untersuchung 1 soll zunächst für jede Kategorie ermittelt werden, wie hoch der abstrakte Erfüllungsgrad ist (d.h. der Anteil der Berichte, in denen überhaupt Ergebnisse der Konzepte in der jeweiligen Kategorie-Einstufung angegeben wurden). Diese Ermittlung erfolgte für jeden der fünf gesetzlichen Mindestaspekte.

Untersuchung 2 (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad)

- 136 Mit Untersuchung 2 soll ermittelt werden, in welchem Ausmaß die Unternehmen zu den in ihren nichtfinanziellen Erklärungen dargestellten Konzepten auch jeweils über die Ergebnisse mit den beschriebenen Qualitätskategorien informieren. Da bei der Datenerhebung in zahlreichen Fällen mehr als ein Konzept erfasst wurde, sollte auch ermittelt werden, inwieweit Ergebnisse in der oben beschriebenen Kategorisierung für die vom Unternehmen beschriebenen Konzepte berichtet wurden. Erhoben wird damit ein berichtsspezifischer Erfüllungsgrad.
- 137 Da aus den in Tz. 53f. dargelegten Gründen die absolute Anzahl beschriebener Konzepte kein guter Schätzer ist, wurde auch bei dieser Untersuchung auf eine Verhältniskennzahl fokussiert. Dazu wurde für jeden Bericht, der mindestens eine allgemeine Konzeptbeschreibung (ohne Prüfung der Vollständigkeit) für den betreffenden Aspekt beinhaltet, das folgende Verhältnis für jede der fünf Kategorien und für jeden Aspekt berechnet:

$$\text{berichtsspezifischer Erfuellungsgrad} = \frac{\sum \text{Konzepte mit Ergebnissen}_{\text{Kat. A-E}}}{\sum \text{Konzepte}}$$

- 138 Im Anschluss wurde aus den einzelnen berichtsspezifischen Erfüllungsgraden der Durchschnitt für jeden Aspekt über alle Berichte gebildet. Diese Kennzahl ist der Indikator dafür, wie stringent/konsistent die Unternehmen die Ergebnisse in den Kategorien berichten.

Umweltbelange

- 139 Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Umweltbelange' zu den folgenden durchschnittlichen Ergebnissen:

- Kategorie A: Knapp 90% der Berichte enthielten mindestens ein Konzept mit allgemeinen Informationen über Ergebnisse, in welcher Form auch immer (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
- Kategorie B: Knapp 70% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Ergebnisse mit Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
- Kategorie C: 66% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben (Anstieg von 60% auf 70%).

- Kategorie D: 42% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung (Anstieg von 34% auf 50%).
 - Kategorie E: 34% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 28% auf 39%).
- 140 Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Umweltbelange' zu den folgenden Ergebnissen:
- Kategorie A: Durchschnittlich wurden für 92% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse, in welcher Form auch immer, angegeben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Durchschnittlich wurden für 67% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (leichter Anstieg von 65% auf 69%).
 - Kategorie C: Durchschnittlich wurden für 59% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben berichtet (Anstieg von 54% auf 63%).
 - Kategorie D: Durchschnittlich wurden für 36% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung berichtet (Anstieg von 29% auf 42%).
 - Kategorie E: Durchschnittlich wurden für 28% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 22% auf 33%).
- 141 Es ist festzuhalten, dass allgemein Ergebnisse im Bereich 'Umweltbelange' sehr häufig berichtet werden, d.h. der abstrakte Erfüllungsgrad sehr hoch ist. Über die Hälfte der Berichte enthielt Angaben zum Stand der Maßnahmen, ebenso enthielt über die Hälfte der Berichte quantitative Angaben im Kontext der Konzeptergebnisse. Zudem deuten die Werte aus Untersuchung 2 auf einen hohen berichtsspezifischen Erfüllungsgrad hin, zumindest in Bezug auf die Kategorien A, B und C.
- 142 Ferner ist erkennbar, dass der Gehalt der Berichterstattung über die Ergebnisse (kategorie-spezifisch betrachtet) weit überwiegend zunimmt. Insbesondere muss hierbei der Anstieg der Werte für die beiden Untersuchungen bzgl. der Kategorie E beachtet werden (von 28% auf 39% in Untersuchung 1 und 22% auf 33% in Untersuchung 2), da diese Kategorie jene mit dem höchsten Informationsgehalt darstellt.

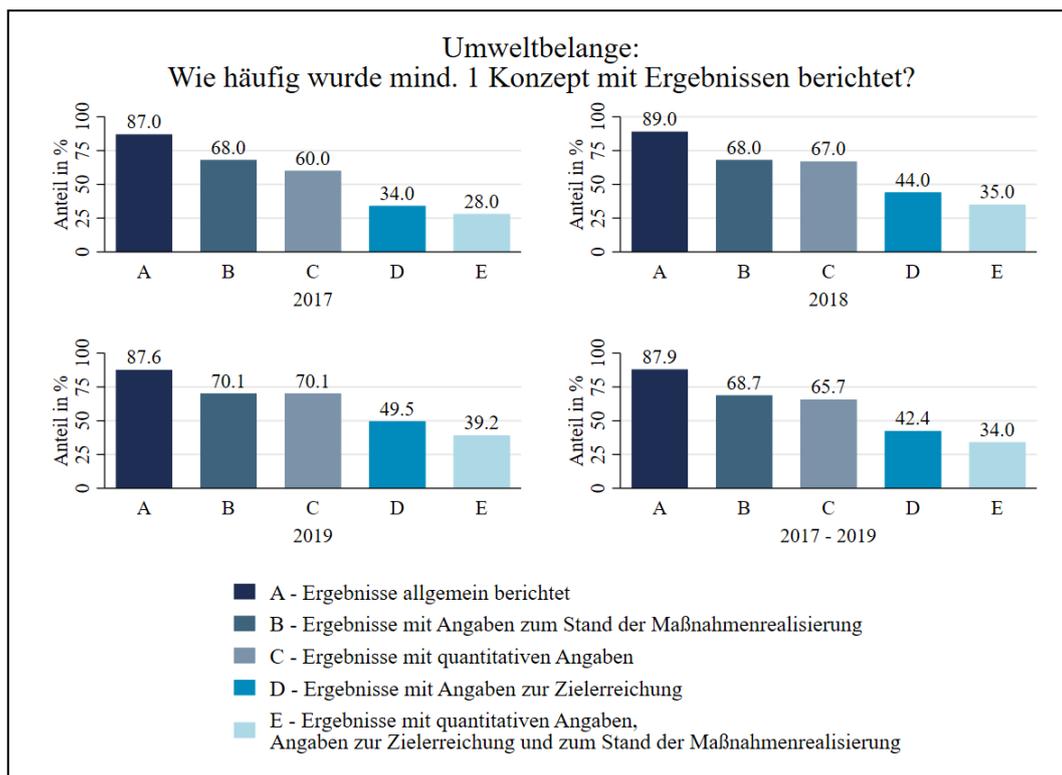


Abb. 16: Umweltbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mind. 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?

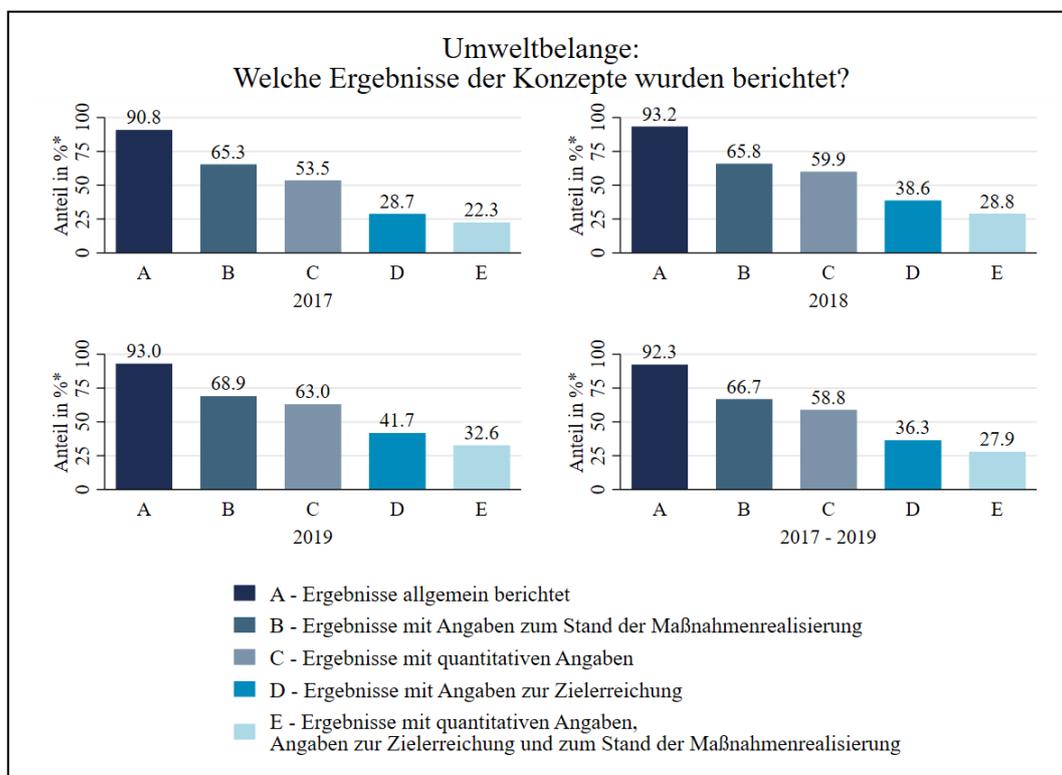


Abb. 17: Umweltbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den jeweils berichteten Konzepten)

Arbeitnehmerbelange

- 143 Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' zu den folgenden durchschnittlichen Ergebnissen:
- Kategorie A: 93% der Berichte enthielten mindestens ein Konzept mit allgemeinen Informationen über Ergebnisse, in welcher Form auch immer (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: 61% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Ergebnisse mit Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 58% auf 63%).
 - Kategorie C: 74% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben (Anstieg von 72% auf 75%).
 - Kategorie D: 39% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung (Anstieg von 36% auf 43%).
 - Kategorie E: 29% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 23% auf 32%).
- 144 Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' zu den folgenden Ergebnissen:
- Kategorie A: Durchschnittlich wurden für 93% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse, in welcher Form auch immer, angegeben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Durchschnittlich wurden für 55% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 51% auf 58%).
 - Kategorie C: Durchschnittlich wurden für 60% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben berichtet (Anstieg von 59% auf 62%).
 - Kategorie D: Durchschnittlich wurden für 27% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung berichtet (Anstieg von 25% auf 30%).
 - Kategorie E: Durchschnittlich wurden für 19% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 16% auf 22%).
- 145 Es ist festzustellen, dass auch im Bereich 'Arbeitnehmerbelange' der abstrakte Erfüllungsgrad sehr hoch ist (Kategorie A). Allerdings deuten die Werte aus Untersuchung 2 auf einen geringeren berichtsspezifischen Erfüllungsgrad im Vergleich zum Aspekt 'Umweltbelange' hin.
- 146 Dennoch ist auch beim Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' eine Zunahme beider Erfüllungsgrade über den Betrachtungszeitraum erkennbar. Insbesondere muss hierbei ebenso der Anstieg der Werte für die beiden Untersuchungen bzgl. der Kategorie E beachtet werden, da diese Kategorie jene mit dem höchsten Informationsgehalt darstellt.

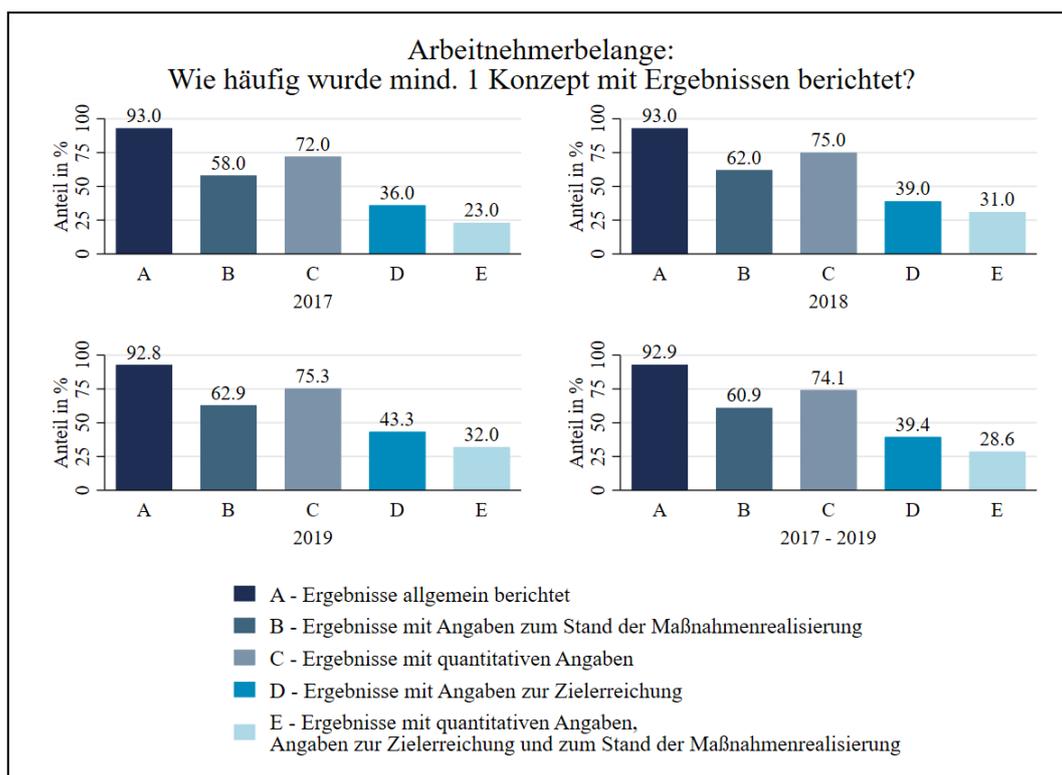


Abb. 18: Arbeitnehmerbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mind. 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?

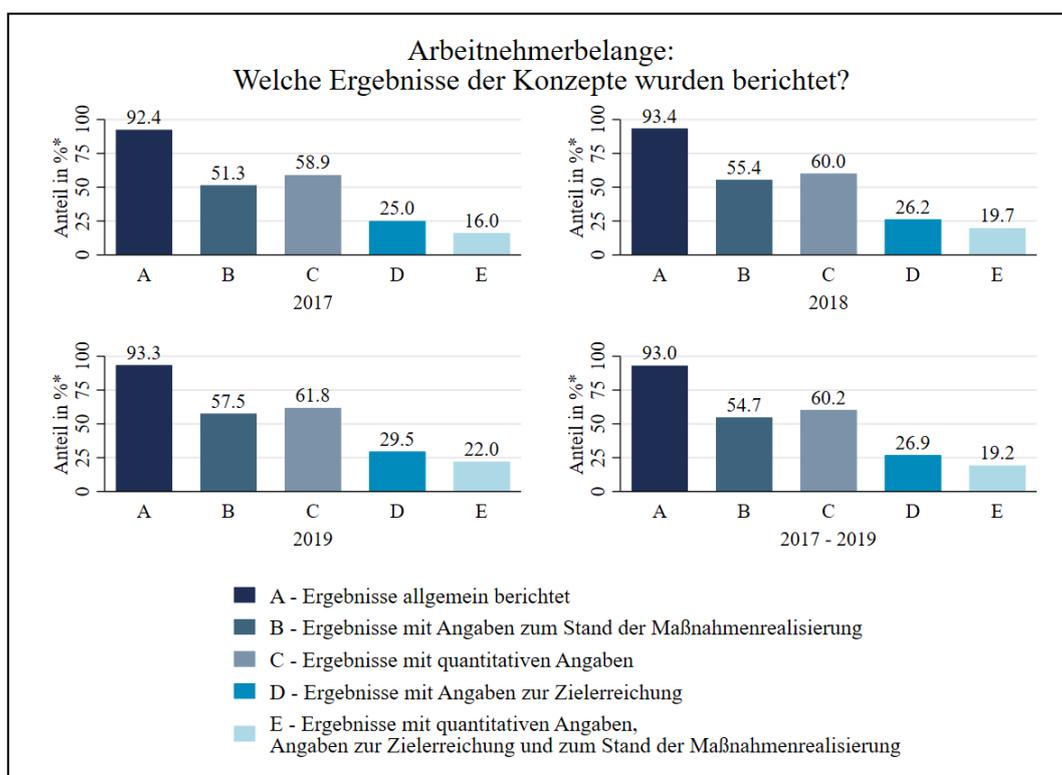


Abb. 19: Arbeitnehmerbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den jeweils berichteten Konzepten)

- 147 Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Sozialbelange' zu den folgenden durchschnittlichen Ergebnissen:
- Kategorie A: 70% der Berichte enthielten mindestens ein Konzept mit allgemeinen Informationen über Ergebnisse, in welcher Form auch immer (Rückgang von 73% auf 68%).
 - Kategorie B: 45% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Ergebnisse mit Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Rückgang von 48% auf 42%).
 - Kategorie C: 37% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben (Anstieg von 34% auf 40%).
 - Kategorie D: 7% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie E: 2% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
- 148 Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Sozialbelange' zu den folgenden Ergebnissen:
- Kategorie A: Durchschnittlich wurden für 90% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse, in welcher Form auch immer, angegeben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Durchschnittlich wurden für 57% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (leichter Rückgang von 58% auf 55%).
 - Kategorie C: Durchschnittlich wurden für 46% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben berichtet (Anstieg von 41% auf 51%).
 - Kategorie D: Durchschnittlich wurden für 9% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung berichtet (Anstieg von 6% auf 10%).
 - Kategorie E: Durchschnittlich wurden für 2% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
- 149 Im Vergleich zu den Aspekten 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' deuten die Werte aus den beiden Untersuchungen für den Aspekt 'Sozialbelange' auf wesentlich geringere Erfüllungsgrade hin. Abstrahiert man von der sehr allgemeinen Kategorie A, liegt lediglich der Wert für den berichtsspezifischen Erfüllungsgrad in Kategorie B (Angaben zum Stand der Maßnahmen) in der Durchschnittsbetrachtung des gesamten Zeitraums 2017-2019 über 50%.
- 150 Die Entwicklung über den Betrachtungszeitraum zeigt für den Aspekt 'Sozialbelange' ebenfalls ein anderes Bild als bei den zuvor analysierten Aspekten; in mehreren Kategorien waren Rückgänge zu beobachten. Lediglich die Werte für beschriebene Konzeptergebnisse mit quantitativen Angaben (Kategorie C) nahmen in nennenswertem Umfang zu. Eine Aussage über die Entwicklung in der höchsten Kategorie E kann aufgrund der niedrigen Werte nicht getroffen werden.

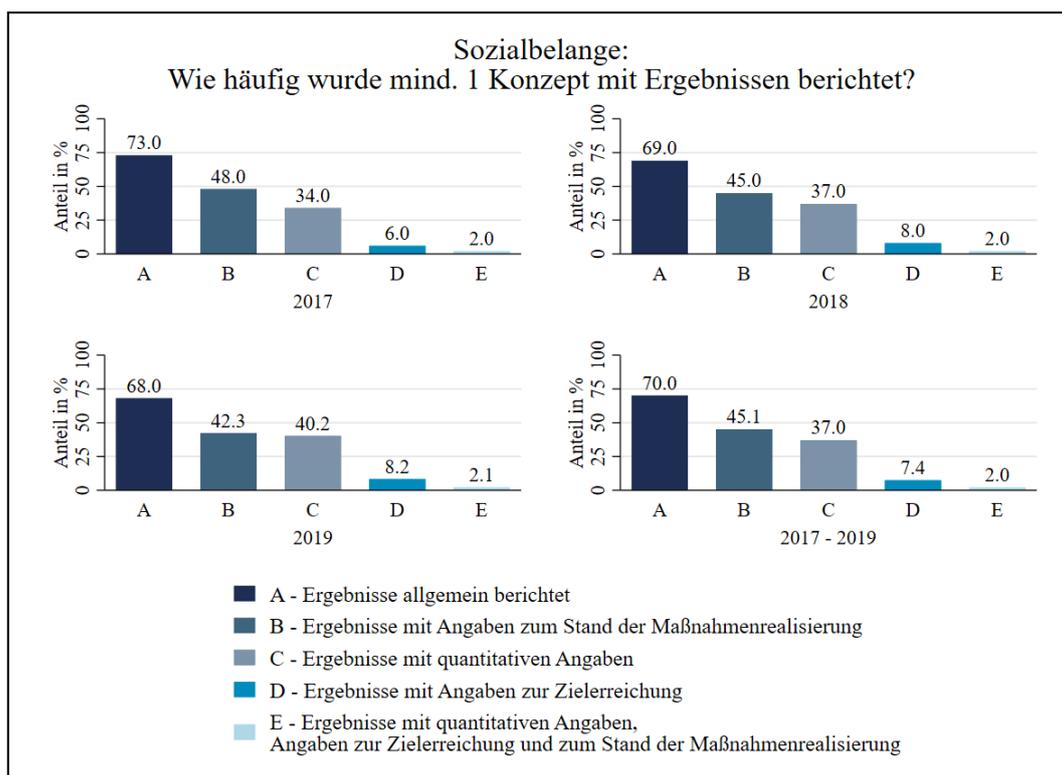


Abb. 20: Sozialbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?

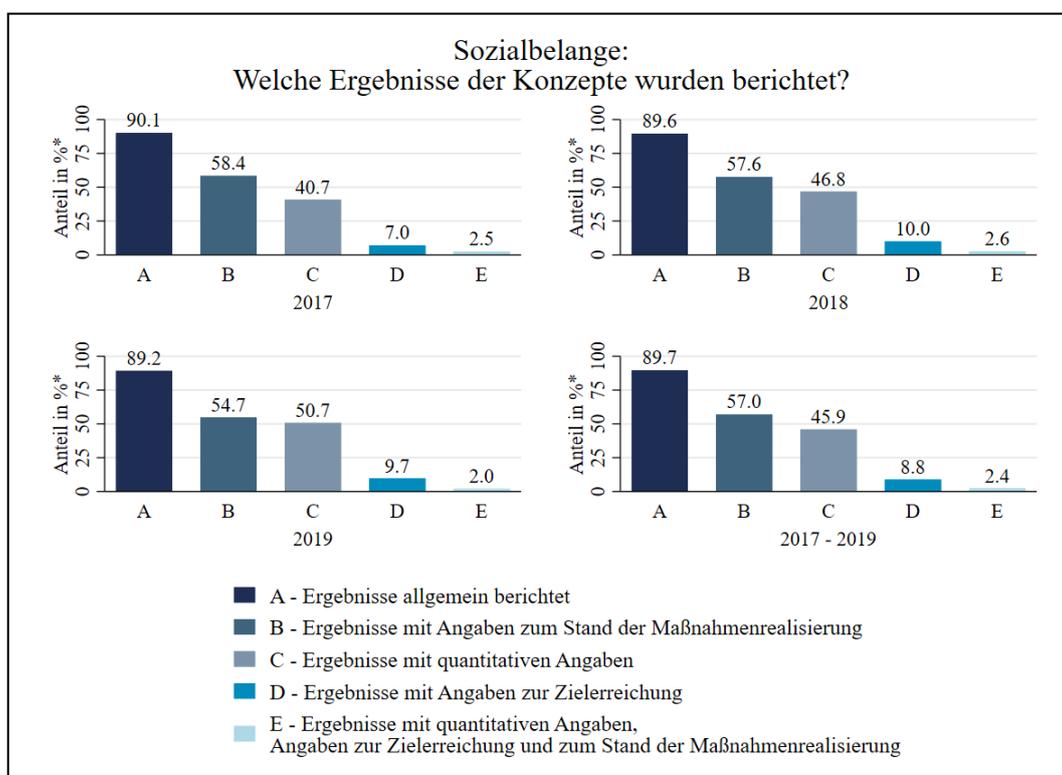


Abb. 21: Sozialbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)

Achtung der Menschenrechte

- 151 Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Menschenrechte' zu den folgenden durchschnittlichen Ergebnissen:
- Kategorie A: Knapp 40% der Berichte enthielten mindestens ein Konzept mit allgemeinen Informationen über Ergebnisse, in welcher Form auch immer (Anstieg von 36% auf 43%).
 - Kategorie B: 28% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Ergebnisse mit Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 25% auf 32%).
 - Kategorie C: 16% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben (Anstieg von 13% auf 19%).
 - Kategorie D: 9% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung (Anstieg von 6% auf 11%).
 - Kategorie E: 5% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 4% auf 7%).
- 152 Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Menschenrechte' zu den folgenden Ergebnissen:
- Kategorie A: Durchschnittlich wurden für 75% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse, in welcher Form auch immer, angegeben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Durchschnittlich wurden für 53% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 51% auf 57%).
 - Kategorie C: Durchschnittlich wurden für 31% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben berichtet (insgesamt Anstieg von 27% auf 32%).
 - Kategorie D: Durchschnittlich wurden für 17% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung berichtet (Anstieg von 13% auf 19%).
 - Kategorie E: Durchschnittlich wurden für 10% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 8% auf 12%).
- 153 Auffällig ist zum einen der relativ niedrige abstrakte Erfüllungsgrad im Bereich 'Menschenrechte'; die Werte aus Untersuchung 1 liegen unter denen der bereits besprochenen Aspekte. Gleichwohl lässt sich ein Anstieg in allen Kategorien feststellen.
- 154 Auffällig ist ferner, dass die Werte für den berichtsspezifischen Erfüllungsgrad (Untersuchung 2) deutlich höher sind als die Werte für den abstrakten Erfüllungsgrad. Dies bedeutet, dass zwar wenige Unternehmen über die Ergebnisse ihrer Konzepte zum Thema 'Menschenrechte' berichtet haben; dass jedoch diejenigen Unternehmen, welche über diesen Aspekt berichteten, dies vielfach ausführlich mit vergleichsweise vielen Informationen taten.

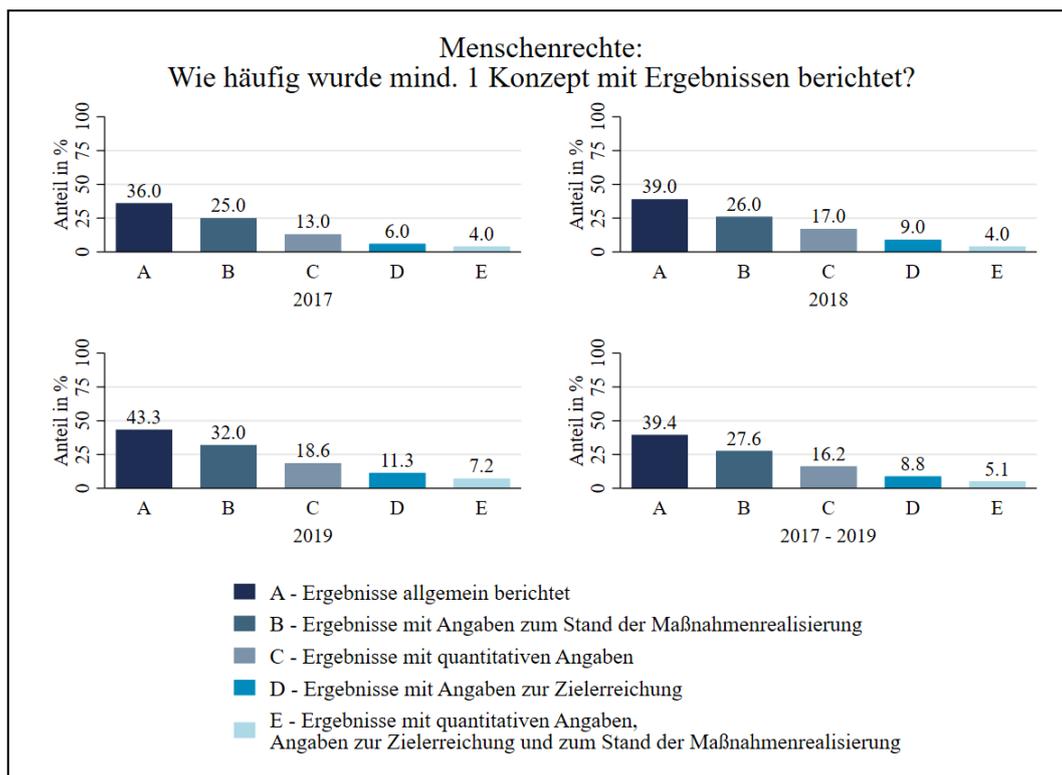


Abb. 22: Menschenrechte – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?

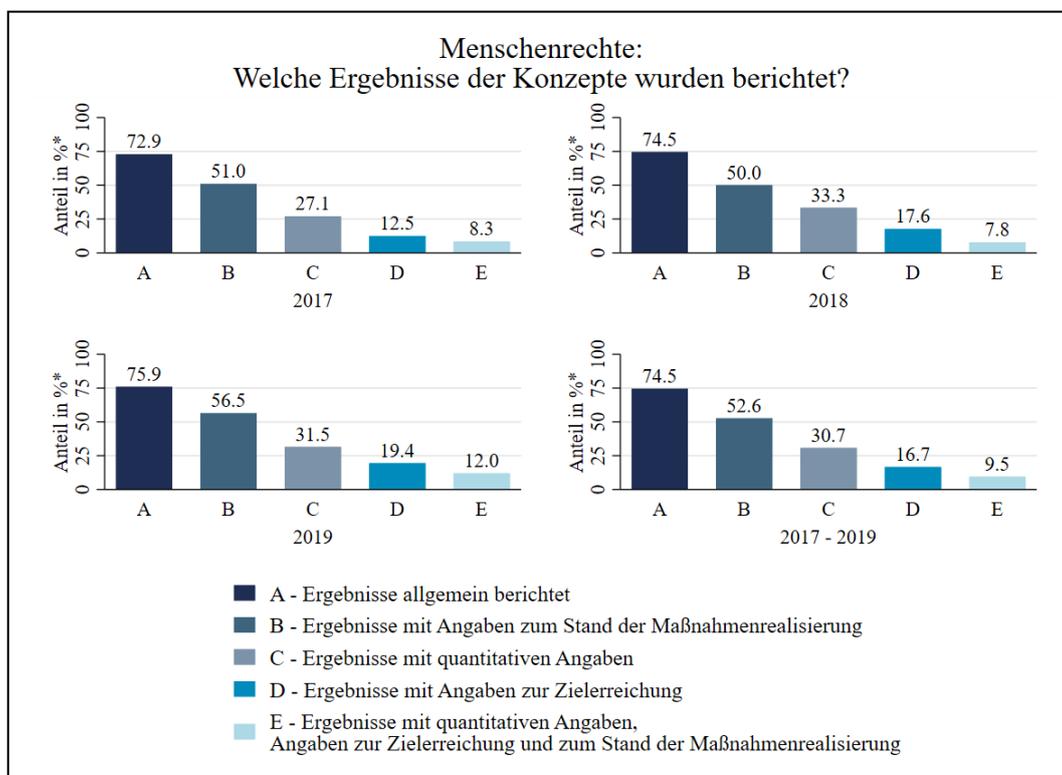


Abb. 23: Menschenrechte – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

- 155 Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' zu den folgenden durchschnittlichen Ergebnissen:
- Kategorie A: 87% der Berichte enthielten mindestens ein Konzept mit allgemeinen Informationen über Ergebnisse, in welcher Form auch immer (Anteil auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Knapp 50% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Ergebnisse mit Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 47% auf 52%).
 - Kategorie C: 53% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie D: 28% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung (insgesamt leichter Anstieg von 26% auf 29%).
 - Kategorie E: 16% der Berichte enthielten für mindestens ein Konzept Informationen über Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und Informationen zum Stand der Maßnahmenrealisierung (Anstieg von 14% auf 18%).
- 156 Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad führt über den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 für den Aspekt 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' zu den folgenden Ergebnissen:
- Kategorie A: Durchschnittlich wurden für knapp 90% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse, in welcher Form auch immer, angegeben (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie B: Durchschnittlich wurden für 51% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 48% auf 53%).
 - Kategorie C: Durchschnittlich wurden für 54% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben berichtet (Anteil weitgehend auf dem gleichen Niveau).
 - Kategorie D: Durchschnittlich wurden für 29% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit Angaben zur Zielerreichung berichtet (insgesamt leichter Anstieg von 27% auf 30%).
 - Kategorie E: Durchschnittlich wurden für 17% der allgemein berichteten Konzepte Ergebnisse mit quantitativen Angaben, Angaben zur Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet (Anstieg von 14% auf 18%).
- 157 Für den Aspekt 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' liegen die Werte für den abstrakten Erfüllungsgrad (Untersuchung 1) in der Größenordnung der entsprechenden Werte für die Aspekte 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange'. Dies ist gleichermaßen zutreffend für die berichtsspezifischen Erfüllungsgrade. Ebenso ist eine Zunahme beider Erfüllungsgrade über den Betrachtungszeitraum erkennbar, wenngleich in geringem Umfang.

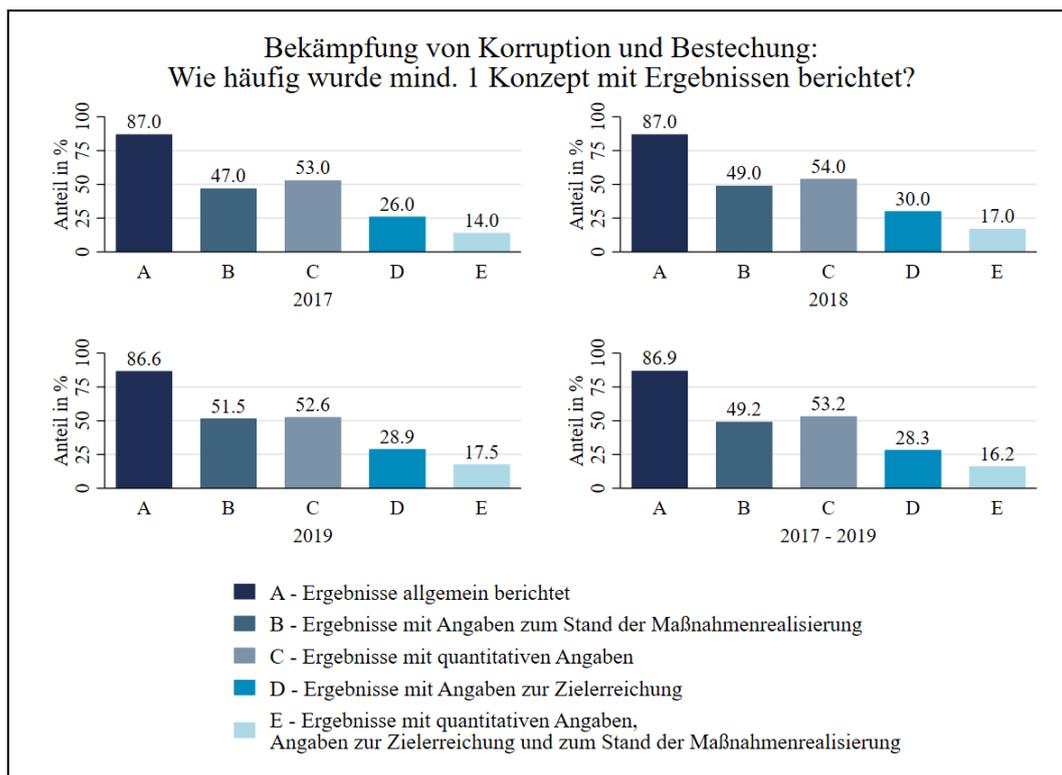


Abb. 24: Bekämpfung von Korruption und Bestechung – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?

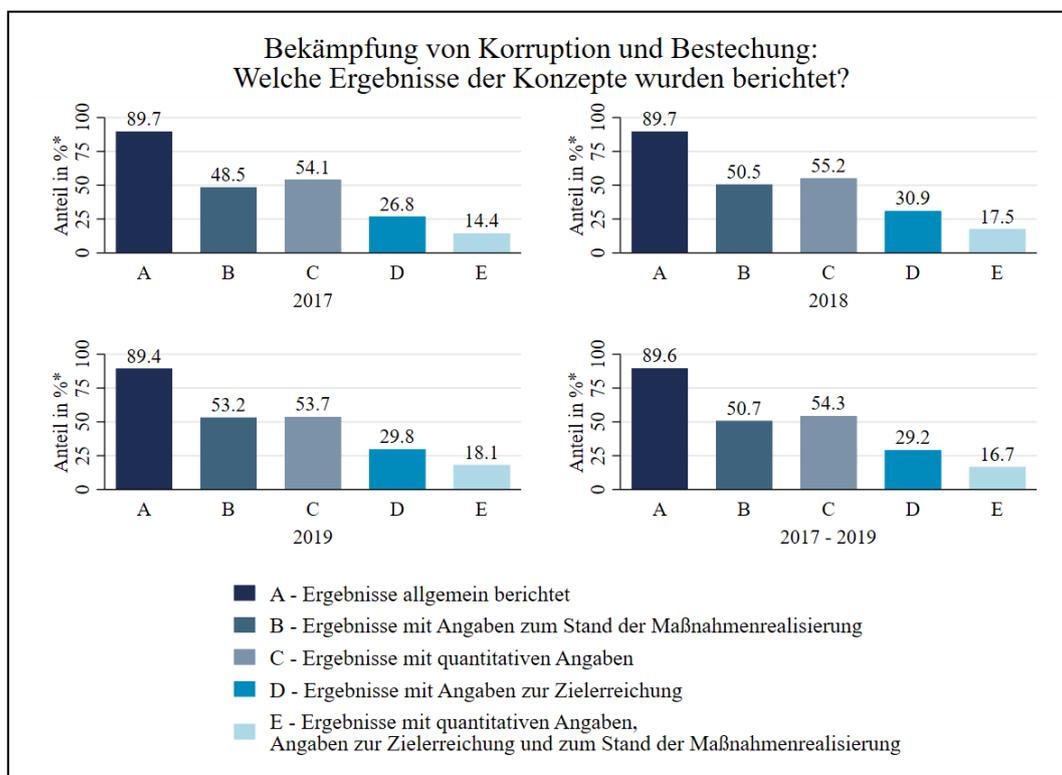


Abb. 25: Bekämpfung von Korruption und Bestechung – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)

- 158 Die Berichterstattung über Konzeptergebnisse fiel im Betrachtungszeitraum unterschiedlich aus. Zwar wurde mit Ausnahme des Aspekts 'Achtung der Menschenrechte' mit einer Häufigkeit von über 70% der Berichte über Ergebnisse informiert; allerdings ist der Gehalt der berichteten Ergebnisse sehr heterogen. Überwiegend wurde über den Stand der Maßnahmenrealisierung berichtet; ebenso waren quantitative Angaben im Kontext der Konzeptergebnisse in mehr als 50% der Berichte festzustellen. Angaben zur Zielerreichung waren in diesem Zusammenhang selten zu beobachten, weitere Ergebnisse der Horizontalstudie können diesbezüglich dem Abschnitt 2.9 entnommen werden.
- 159 Für den Aspekt 'Menschenrechte' enthielten die wenigsten Berichte Informationen zu den Ergebnissen der Konzepte. Sofern jedoch über Konzeptergebnisse im Bereich 'Menschenrechte' berichtet wurde, geschah dies bei den betreffenden Unternehmen sehr ausführlich.

2.8 Mögliche Beschreibung zu Konzepten zu Datenschutz und -sicherheit

Wurde zu allgemeinen Konzepten zu Datenschutz und Datensicherheit berichtet? Wenn ja, zu welchen?

- 160 Eine Berichterstattung über Datenschutz und Datensicherheit findet keine explizite Erwähnung im Gesetz, die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum CSR-RUG bezieht sich aber ausdrücklich auf diesen Teilaspekt. Die Aufforderung an die Bundesregierung, über die Umsetzungserfahrungen der neu eingeführten CSR-Berichtspflichten zu informieren, verweist exemplarisch auf Konzepte zu Datenschutz und Datensicherheit: „[...] Dabei soll insbesondere über die von Unternehmen in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommenen Informationen, deren Umfang etwa im Hinblick auf die allgemeinen Konzepte zu Datenschutz und Datensicherheit [...] berichtet werden.“⁶⁶ Sie bildet den Hintergrund der Frage 8 und ist damit ursächlich für die spezifische Erhebung von Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit.
- 161 Mit leicht steigender Tendenz beinhalten knapp die Hälfte der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit. Die Angaben sind u.a. im Kontext von Kunden- und Verbraucherschutzbelangen zu finden. Dies ist aber nicht regelmäßig der Fall. Häufig wurden Aussagen zu Datenschutz und Datensicherheit auch in den Abschnitten zu Corporate Governance und Compliance aufgenommen. Hierbei wurde oft auf die seit Mai 2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung und ihre Umsetzung im Unternehmen eingegangen. Mit der wiederholten Verwendung der Kennzahl „Anzahl an Datenschutzbildungen“ ergaben sich auch Überschneidungen mit dem Aspekt 'Arbeitnehmerbelange'.
- 162 Ebenfalls mit steigender Tendenz enthielten die nichtfinanziellen Erklärungen der Stichprobenunternehmen eigenständige Konzepte zum Teilaspekt Datenschutz und Datensicherheit. Für das Berichtsjahr 2017 betrug der Anteil 18%. Im Folgejahr 2018 stieg er um vier Prozentpunkte; im Jahr 2019 stieg er um weitere zwei Prozentpunkte auf 24%.

⁶⁶ Vgl. BT-Drucks. 18/11450, S. 43, sowie Tz. 2 f. dieses Berichts.

Datenschutz/Datensicherheit:	2017	2018	2019	2017-2019
im Bericht behandelt	43%	45%	47%	45%
im Kontext von Kundenbelangen behandelt	8%	10%	10%	9%
als Konzept berichtet	18%	22%	24%	21%

Tab. 13: Berichterstattung über Datenschutz und Datensicherheit in den nichtfinanziellen Erklärungen

163 Angaben zu Datenschutz und Datensicherheit bilden einen Teilaspekt, der in nahezu 50% der nichtfinanziellen Erklärungen der Stichprobenunternehmen thematisiert wurde. Die inhaltliche Verortung des Teilaspekts erfolgte unternehmensspezifisch und fiel dadurch unterschiedlich aus. Mit steigender Tendenz gingen die Ausführungen über Einzelangaben hinaus und erfolgten in Form eigenständiger Konzepte – wenn auch auf niedrigem Niveau.

2.9 Zielgrößen und -erreichung in Konzepten

Sahen die Konzepte selbstgesetzte Zielgrößen vor? Wenn ja, wurde darüber berichtet, ob diese erreicht wurden?

- 164 Die Frage des BMJV zielt konkret auf berichtete Konzepte ab, bei denen nicht nur ein Ziel allgemein, sondern in Form einer Zielgröße angegeben wurde. Während ein Ziel sehr allgemeiner Art sein und auch ohne die Verwendung einer Größe beschrieben werden kann (z.B. die Entwicklung eines Schulungskonzepts zur Sensibilisierung der Mitarbeiter für das Thema 'Menschenrechte'), setzt eine Zielgröße eine Quantifizierung voraus. Aus diesem Grunde wurde bei der Untersuchung darauf abgestellt, ob ein Ziel oder mehrere Ziele im Rahmen der Konzeptbeschreibung quantifiziert wurden.
- 165 Wie bereits unter Frage 7 in Abschnitt 2.7.4 erwähnt (Tz. 129 ff.), beschränkt sich die gesetzliche Vorgabe in § 289c Abs. 3 Nr. 2 HGB auf das Erfordernis, die Ergebnisse der Konzepte anzugeben. Auf Grundlage der Konkretisierungen in DRS 20.275 („*Dabei ist beispielsweise auf das Ausmaß der Zielerreichung [...] einzugehen.*“) wurde für Zwecke der Horizontalstudie davon ausgegangen, dass eine quantifizierte Zielgröße im Rahmen der Ergebnisse ebenfalls zu einer quantifizierten Angabe führen muss; zumindest aber muss sich aus dieser Angabe eine quantifizierte Zielerreichung ableiten lassen. Dies ist oftmals der Fall, wenn beschriebene Konzepte (d.h. Ziele und Maßnahmen etc.) in den Kontext berichteter nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gesetzt werden.
- 166 Darauf aufbauend und um eine detailliertere Aussage über die Qualität bzw. den Gehalt der Angaben in den Berichten treffen zu können, wurden außerdem die folgenden Kategorien berichteter Konzepte definiert und anschließend für jeden der Aspekte untersucht.
- Kategorie 1: Konzepte mit quantifizierten Zielen – die Konzeptbeschreibung enthält mindestens ein Ziel, das quantifiziert ist („Wir wollen die Schadstoffbelastung um 10% gegenüber dem Stand von 1990 reduzieren“);
 - Kategorie 2: Konzepte mit quantifizierten Zielen, für die bei den Angaben zu den Konzeptergebnissen diese Ergebnisse entweder vollständig oder überwiegend als Zielerreichung angegeben sind („Wir wollten die Schadstoffbelastung um 10% gegenüber dem Stand von 1990 reduzieren und haben dieses im vergangenen Jahr erreicht“);

- Kategorie 3: Konzepte mit quantifizierten Zielen, bei denen das Ziel oder die Ziele bei der Konzeptbeschreibung mindestens teilweise einen Zeitbezug haben („Wir wollen die Schadstoffbelastung in den kommenden drei Jahren um 10% gegenüber dem Stand von 1990 reduzieren“);
- Kategorie 4: Konzepte mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug, für die bei den Angaben zu den Konzeptergebnissen diese Ergebnisse entweder vollständig oder überwiegend
 - als Zielerreichung angegeben sind und
 - einen Soll-Ist-Vergleich beinhalten, oder dieser aus den Angaben ableitbar ist.

(„Wir haben uns 2018 zum Ziel gesetzt, die Schadstoffbelastung innerhalb der kommenden drei Jahre um 10% gegenüber dem Stand von 1990 reduzieren. In den ersten zwei Jahren haben wir dieses Ziel zu 72% erreicht, wobei der Löwenanteil mit 45% auf das abgelaufene Jahr entfiel.“)

167 Für die Auswertung der Daten wurde analog zu Frage 7 Teilfrage 7.4. vorgegangen. Ausgangspunkt ist eine angenommene Soll-Vorgabe, die durch die jeweils betrachtete Kategorie definiert ist. Für die Messung von Berichtsqualität bzw. Berichtsgehalt wurde wiederum zum einen der abstrakte Erfüllungsgrad im Hinblick auf diese Kategorien (Untersuchung 1) ermittelt. Zum anderen wurde der berichtsspezifische Erfüllungsgrad (Untersuchung 2) berechnet (siehe hierzu auch Tz. 135 f.).

Untersuchung 1 zum abstrakten Erfüllungsgrad

168 Zunächst wurde pro Aspekt ermittelt, wie viele Berichte mindestens ein Konzept mit quantifizierten Zielen für die jeweilige Kategorie beinhalten.⁶⁷ Die Anzahl dieser Berichte wurde dann ins Verhältnis zur Gesamtanzahl der untersuchten Berichte (gesamte Stichprobe) gesetzt. Das Ergebnis ist der Wert „Anteil der Unternehmen, die mindestens ein Konzept der jeweiligen Kategorie berichteten.“

Untersuchung 2 zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad

169 In Untersuchung 2 wurde wiederum für jeden Bericht, der eine allgemeine Konzeptbeschreibung (ohne Prüfung der Vollständigkeit) beinhaltet, das folgende Verhältnis für jede der oben genannten Kategorien pro Aspekt ermittelt:

$$\text{berichtsspezifischer Erfuellungsgrad} = \frac{\sum \text{Konzepte}_{\text{Kat.1-4}}}{\sum \text{Konzepte}}$$

170 Im Anschluss wurde aus diesen Verhältniszahlen der Durchschnitt für jeweils jeden Aspekt über alle Berichte gebildet, die ein oder mehrere Konzepte zu diesem Aspekt beinhalten.

Kategorie-1-Konzepte

171 Kategorie-1-Konzepte wurden für Zwecke der Horizontalstudie als Konzepte definiert, für die mindestens ein Ziel quantifiziert wurde. In **Untersuchung 1** (abstrakter Erfüllungsgrad) zeigt sich, dass der Anteil der Unternehmen, die mindestens ein Konzept mit quantifizierten Zielen angeben, auf den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 und bezogen auf die gesetzlichen Aspekte die folgenden, gerundeten Werte annimmt:

- Umweltbelange: 36%

⁶⁷ Das bedeutet z.B. für die Kategorie-1-Konzepte: „Wie viele Berichte beinhalten mindestens ein Konzept, in dem ein oder mehrere Ziele quantifiziert werden?“

- Arbeitnehmerbelange: 32%
 - Sozialbelange: 5%
 - Menschenrechte: 6%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 18%
- 172 Sofern Konzepte mindestens allgemein beschrieben werden, ist in **Untersuchung 2** (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad) festzustellen, dass der durchschnittliche Anteil der Kategorie-1-Konzepte an den insgesamt allgemein beschriebenen Konzepten folgende Werte annimmt (Betrachtungszeitraum 2017-2019, gerundete Werte):
- Umweltbelange: 29%
 - Arbeitnehmerbelange: 19%
 - Sozialbelange: 6%
 - Menschenrechte: 12%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 19%
- 173 Die Werte aus der Untersuchung 2 bzgl. der Kategorie-1-Konzepte sind ein Indikator dafür, in welchem Ausmaß sich Unternehmen im Rahmen der in der nichtfinanziellen Erklärung beschriebenen Konzepte auch öffentlich zu konkreten, quantifizierten Zielen bekennen. Die Werte deuten – auch im Vergleich zu den abstrakten Erfüllungsgraden – darauf hin, dass nur für einen kleinen Teil der berichteten Konzepte auch Ziele quantifiziert werden. Auffällig ist der Aspekt 'Achtung der Menschenrechte': Zwar enthielten nur 6% der Berichte Konzepte mit quantitativen Zielen (abstrakter Erfüllungsgrad), im Schnitt wurden jedoch für 12% der allgemein berichteten Konzepte quantifizierte Ziele angegeben.
- 174 In der Betrachtung über die Zeit zeigt sich, dass von 2017 bis 2019 der abstrakte Erfüllungsgrad (Untersuchung 1) zumindest für den Aspekt 'Umweltbelange' signifikant (von 31% auf 42%) und für die Aspekte 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' (von 17% auf 20%) sowie 'Menschenrechte' (5% auf 8%) leicht ansteigt. Eine in der Tendenz ähnliche Entwicklung ist für die Untersuchung 2 (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad) zu beobachten.

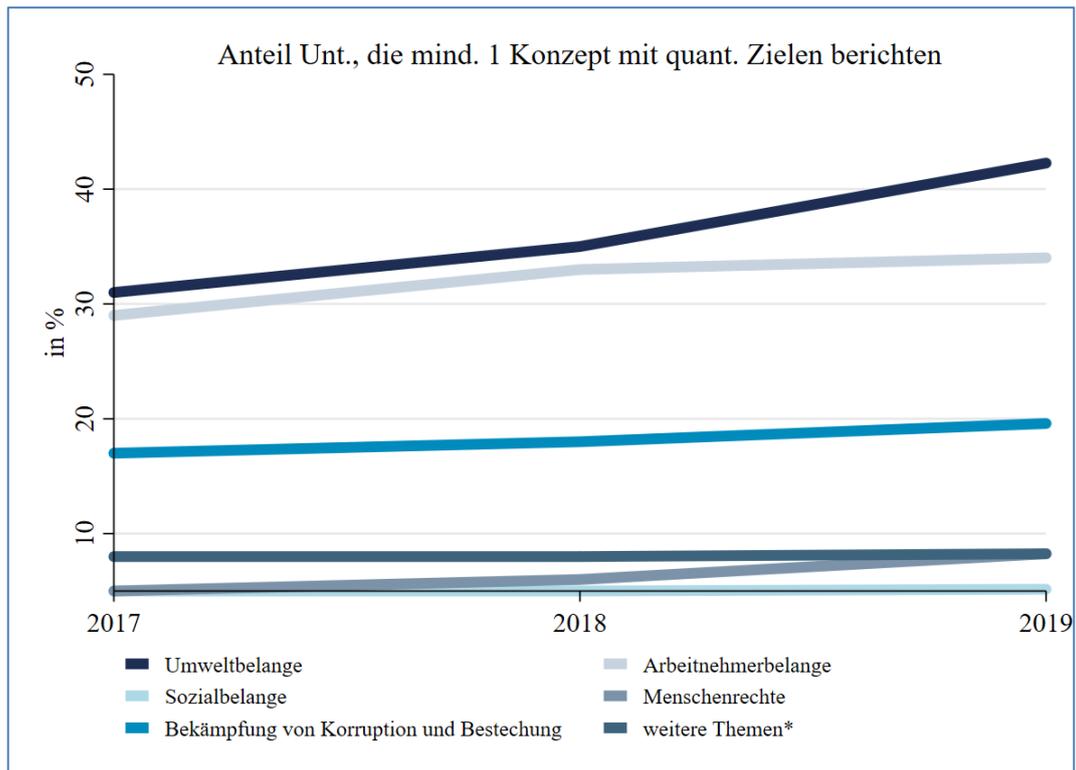


Abb. 26: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen berichteten (Kategorie 1 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen)

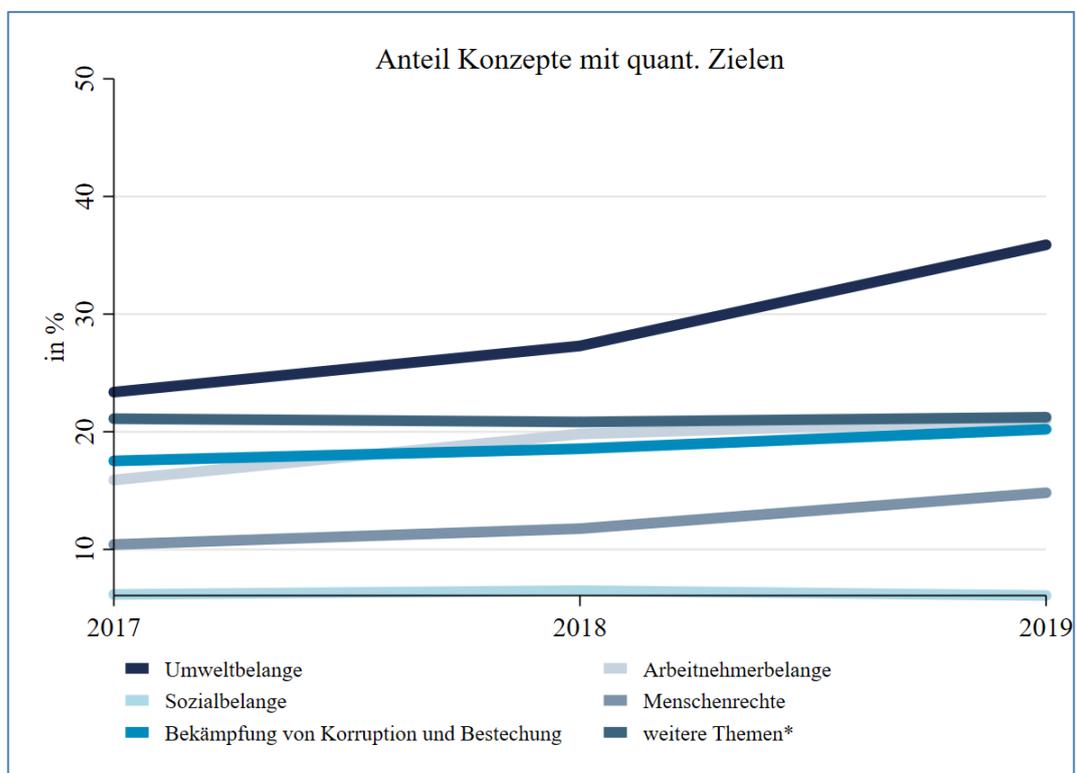


Abb. 27: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind (Kategorie 1 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen)

Kategorie-2-Konzepte

- 175 Kategorie-2-Konzepte sind definiert als Konzeptbeschreibungen, die mindestens ein quantifiziertes Ziel enthalten und bei denen das Ziel oder mindestens ein Teil der Ziele im Kontext der Zielerreichung diskutiert werden. In der **Untersuchung 1** (abstrakter Erfüllungsgrad) zeigt sich, dass der Anteil der Unternehmen, die mindestens ein Kategorie-2-Konzept berichten, auf den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 und bezogen auf die gesetzlichen Aspekte die folgenden, gerundeten Werte annimmt:
- Umweltbelange: 23%
 - Arbeitnehmerbelange: 16%
 - Sozialbelange: 1%
 - Menschenrechte: 4%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 8%
- 176 Sofern Konzepte mindestens allgemein beschrieben werden, ist in **Untersuchung 2** (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad) festzustellen, dass der durchschnittliche Anteil der Kategorie-2-Konzepte an den insgesamt allgemein beschriebenen Konzepten folgende Werte annimmt (Betrachtungszeitraum 2017-2019, gerundete Werte):
- Umweltbelange: 17%
 - Arbeitnehmerbelange: 8%
 - Sozialbelange: 2%
 - Menschenrechte: 8%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 8%
- 177 Die Werte aus der Untersuchung 2 (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad) bzgl. der Kategorie-2-Konzepte geben Aufschluss darüber, in welchem Ausmaß sich Unternehmen im Rahmen der in der nichtfinanziellen Berichterstattung beschriebenen Konzepte zu konkreten Zielen bekennen und deren Erreichung diskutieren. Der berichtsspezifische Erfüllungsgrad bezüglich der Kategorie-2-Konzepte hatte lediglich beim Aspekt 'Umweltbelange' eine nennenswerte Höhe.
- 178 Im Zeitverlauf zeigt sich auch hier ein Anstieg der Werte für den abstrakten Erfüllungsgrad (Untersuchung 1): Von 2017 bis 2019 stieg der Anteil der Berichte, die mindestens ein Kategorie-2-Konzept enthalten, für den Aspekt 'Umweltbelange' (von 19% auf 28%) signifikant und für die anderen gesetzlichen Aspekte etwas weniger stark. Dieser Anstieg geht zu Lasten der 'weiteren Themen', bei denen die Unternehmen zum großen Teil gesetzliche Aspekte im Kontext anderer unternehmensspezifischer Themenkomplexe behandeln. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für den berichtsspezifischen Erfüllungsgrad. D.h., dass der Anteil der Kategorie-2-Konzepte an den insgesamt zum jeweiligen Aspekt beschriebenen Konzepten über den Betrachtungszeitraum zunahm.

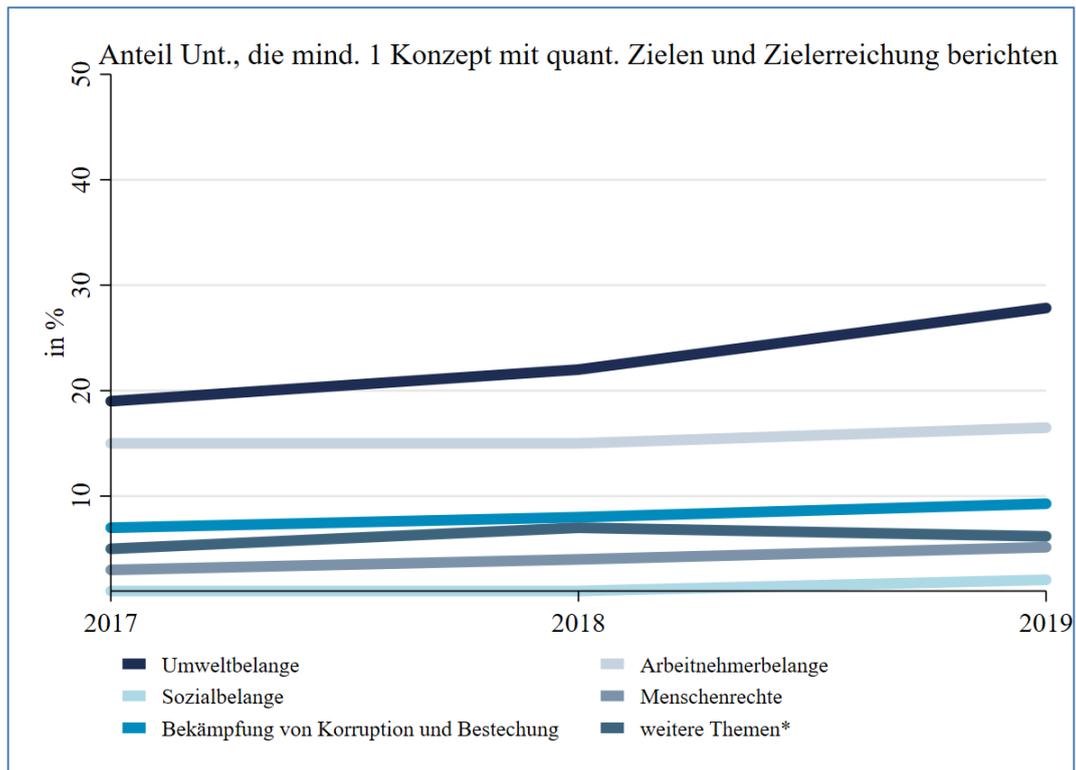


Abb. 28: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zielerreichung berichten (Kategorie 2 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen)

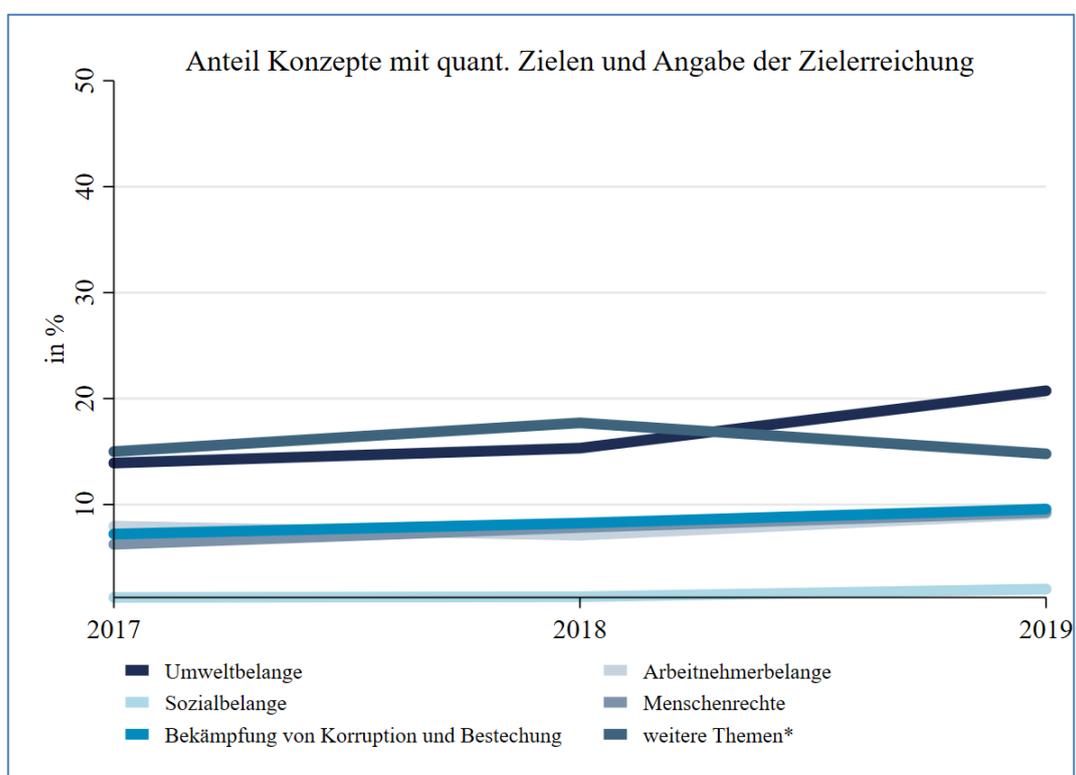


Abb. 29: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind und Zielerreichung berichtet wird (Kategorie 2 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen)

Kategorie-3-Konzepte

- 179 Kategorie-3-Konzepte sind definiert als Konzeptbeschreibungen, die mindestens ein quantifiziertes Ziel enthalten und die mindestens zum Teil einen Zeitbezug hinsichtlich der Ziele aufweisen. In der **Untersuchung 1** (abstrakter Erfüllungsgrad) zeigt sich, dass der Anteil der Unternehmen, die mindestens ein Kategorie-3-Konzept berichten, auf den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 und bezogen auf die gesetzlichen Aspekte die folgenden, gerundeten Werte annimmt:
- Umweltbelange: 28%
 - Arbeitnehmerbelange: 22%
 - Sozialbelange: 2%
 - Menschenrechte: 4%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 5%
- 180 Sofern Konzepte mindestens allgemein beschrieben werden, ist in **Untersuchung 2** (berichtsspezifischer Erfüllungsgrad) festzustellen, dass der durchschnittliche Anteil der Kategorie-3-Konzepte an den insgesamt allgemein beschriebenen Konzepten folgende Werte annimmt (Betrachtungszeitraum 2017-2019, gerundete Werte):
- Umweltbelange: 22%
 - Arbeitnehmerbelange: 11%
 - Sozialbelange: 3%
 - Menschenrechte: 7%
 - Bekämpfung von Korruption und Bestechung: 5%
- 181 Die Werte aus der Untersuchung 2 bzgl. der Kategorie-3-Konzepte geben Aufschluss darüber, in welchem Ausmaß sich Unternehmen im Rahmen der in der nichtfinanziellen Berichterstattung beschriebenen Konzepte zu konkreten Zielen bekennen und selbstgesetzte Fristen zu deren Erreichung transparent machen.
- 182 Im Zeitverlauf zeigt sich für den abstrakten Erfüllungsgrad (Untersuchung 1) ein Anstieg lediglich im Bereich 'Umweltbelange'. Von 2017 bis 2019 stieg der Anteil der Berichte, die mindestens ein Kategorie-3-Konzept enthalten, für das Thema 'Umweltbelange' von 25% auf 34%. Der abstrakte Erfüllungsgrad für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' lag zwar in den Berichten für das Jahr 2019 mit 22% leicht über dem Wert von 2017 (20%), verzeichnete aber einen sichtbaren Rückgang von 2018 auf 2019, welcher sich nur zu einem kleinen Teil mit der geringeren Berichtsstichprobe für 2019 (n = 97) erklären lässt. Die anderen Aspekte bleiben über den Betrachtungszeitraum im Wesentlichen auf dem gleichen niedrigen Niveau. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für den berichtsspezifischen Erfüllungsgrad (Untersuchung 2).

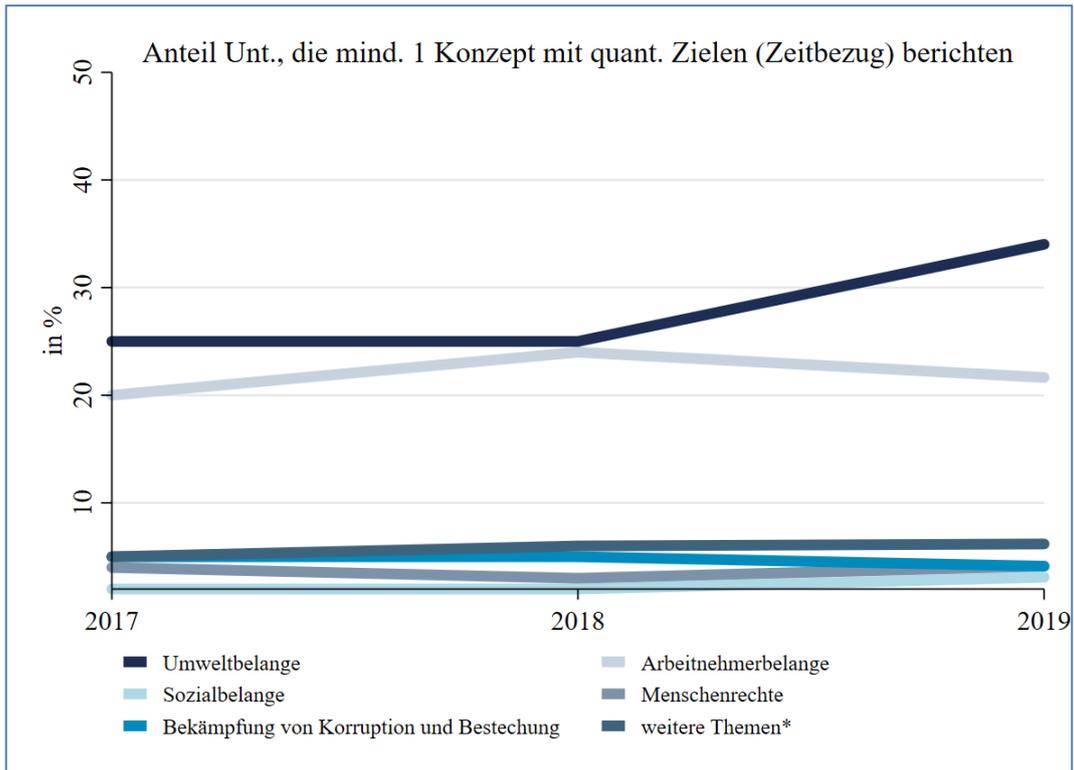


Abb. 30: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug berichten (Kategorie 3 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen)

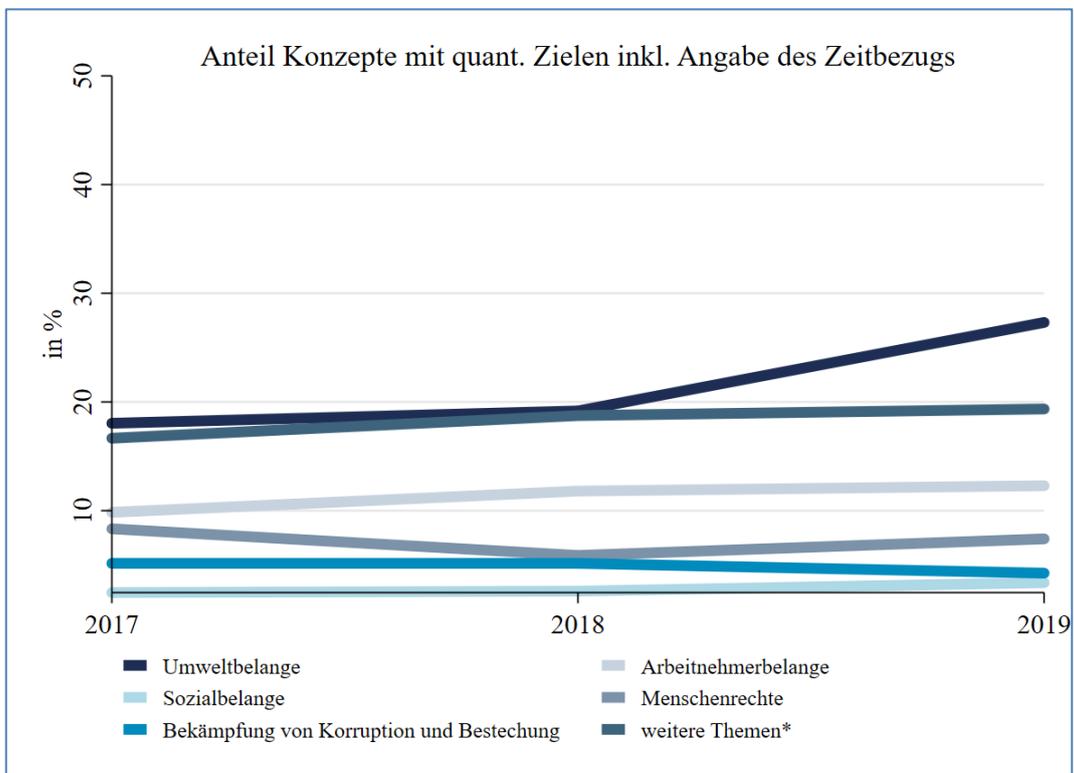


Abb. 31: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind und Zeitbezug angegeben wird (Kategorie 3 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen)

Kategorie-4-Konzepte

- 183 Konzeptbeschreibungen haben die höchste Berichtsqualität, wenn sie die Merkmale der Kategorie-4-Konzepte aufweisen. Deren Beschreibung beinhaltet quantifizierte Ziele, setzen diese in einen Zeitbezug, beinhaltet Angaben zur Zielerreichung und einen Soll-Ist-Vergleich bzw. ermöglicht dem Berichtleser einen Soll-Ist-Vergleich.
- 184 In der **Untersuchung 1** zum abstrakten Erfüllungsgrad zeigt sich, dass der Anteil der Unternehmen, die mindestens ein Kategorie-4-Konzept berichteten, auf den gesamten Betrachtungszeitraum 2017-2019 nur für die Aspekte 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' mit 16% bzw. 12% in einer nennenswerten Größenordnung liegt. Die Werte der anderen gesetzlichen Aspekte rangieren im unteren einstelligen Bereich und werden daher im Folgenden nicht weiter diskutiert.
- 185 In **Untersuchung 2** zum berichtsspezifischen Erfüllungsgrad ist festzustellen, dass der durchschnittliche Anteil der Kategorie-4-Konzepte an den insgesamt allgemein beschriebenen Konzepten (betrachtet man nur die gesetzlichen Aspekte) beim Aspekt 'Umweltbelange' mit 12% ins Gewicht fällt. Die anderen gesetzlichen Aspekte erreichen in der Untersuchung 2 berichtsspezifische Erfüllungsgrade von maximal 5%. Der durchschnittliche Anteil der Kategorie-4-Konzepte an den insgesamt allgemein beschriebenen Konzepten liegt allerdings bei den 'weiteren Themen' mit 11% auf einem relativ hohen Niveau.
- 186 Im Zeitablauf zeigt sich bezüglich des abstrakten Erfüllungsgrads ein Anstieg der Werte im Bereich 'Umweltbelange'. Von 2017 bis 2019 stieg der Anteil der Berichte, die mindestens ein Kategorie-4-Konzept enthalten, für den Aspekt 'Umweltbelange' von 13% auf 20%. Die 'weiteren Themen' weisen demgegenüber einen Rückgang auf, während die anderen gesetzlichen Aspekte noch auf einem niedrigen Niveau sind.

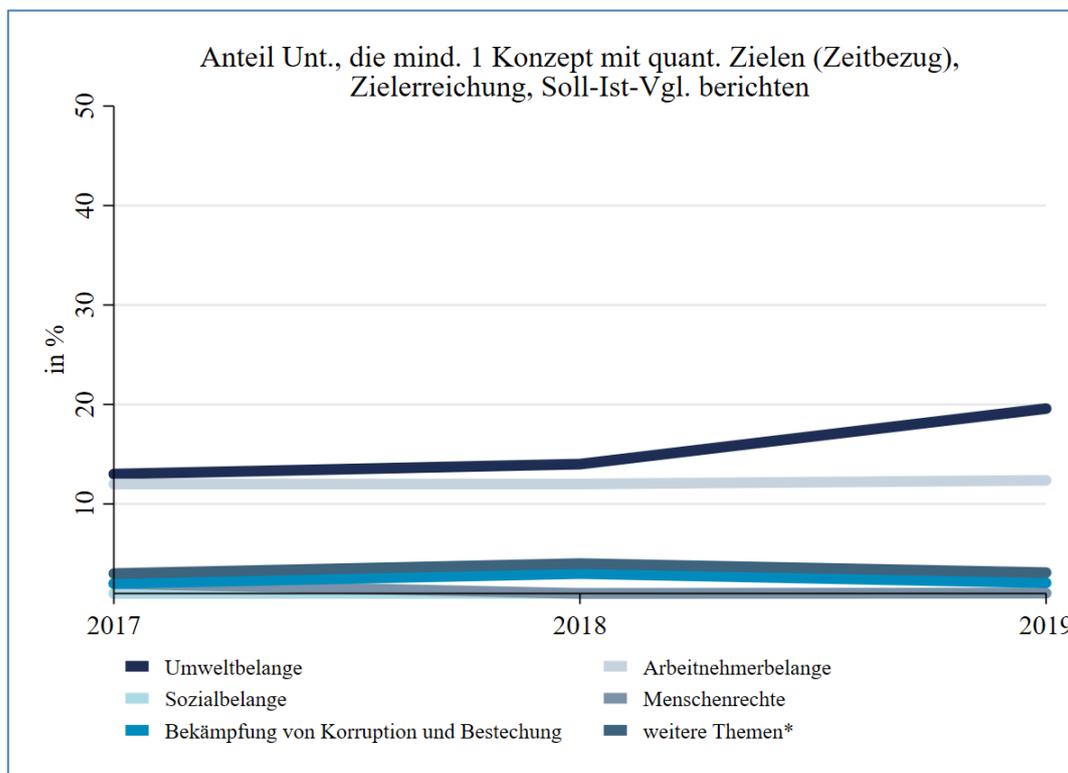


Abb. 32: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug sowie Zielerreichung und Soll-Ist-Vergleich berichten (Kategorie 4 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen)

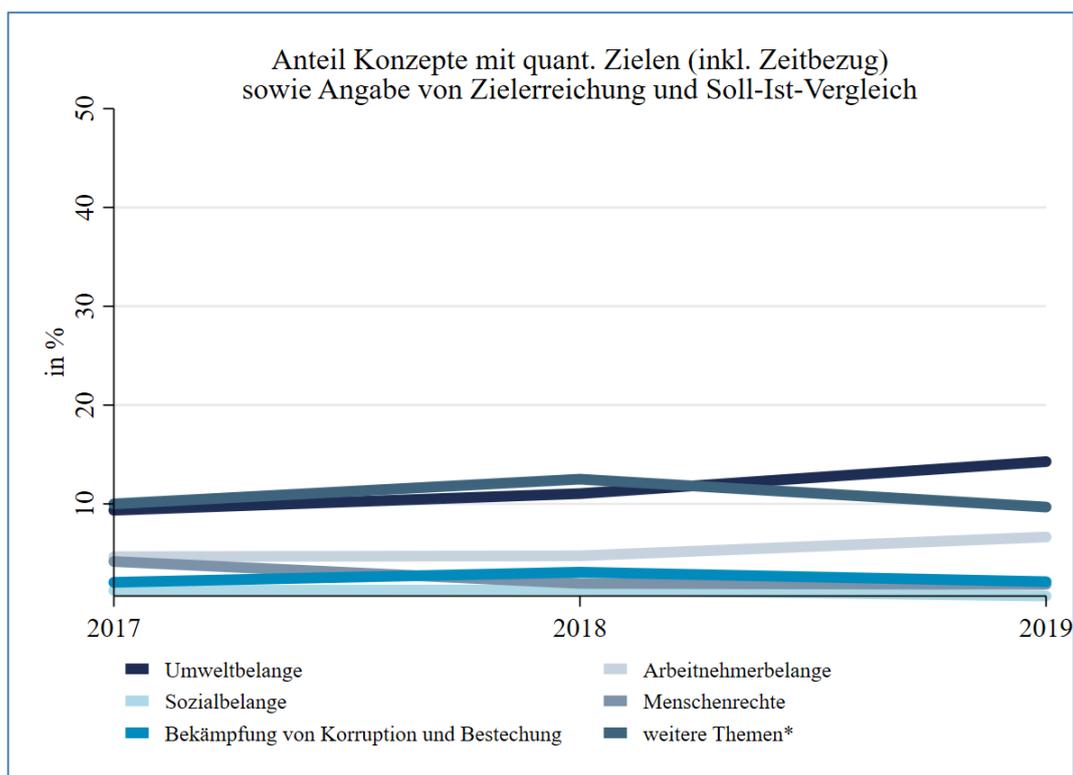


Abb. 33: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug sowie Zielerreichung und Soll-Ist-Vergleich (Kategorie 4 – konkreter Erfüllungsgrad) (*i.W. Querschnittsthemen)

- 187 Die in der Stichprobe enthaltenen nichtfinanziellen Berichte enthalten in weniger als 50% Angaben zu quantifizierten Zielgrößen. Auf die Zielerreichung wird in gut einem Viertel der Berichte eingegangen. Konkrete Angaben zum Zeitbezug der Ziele und zu Soll-Ist-Vergleichen sind seltener zu beobachten. Die Aspekte 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' werden diesbezüglich deutlich detaillierter behandelt als andere Aspekte. Über den Betrachtungszeitraum ist eine Zunahme der Berichtsqualität bzw. des Berichtsgehalts (orientiert an den Konzept-Kategorien) zu beobachten.

2.10 Angaben zu Leistungsindikatoren

Wurden Angaben zu Leistungsindikatoren gemacht? Wenn ja, welche Indikatoren wurden herangezogen und waren die Leistungsindikatoren steuerungsrelevant?

- 188 Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB sind die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Der Gesetzgeber fordert indes nicht explizit eine Information darüber, ob die angegebenen Leistungsindikatoren steuerungsrelevant sind. In DRS 20 werden nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Konzernklärung ebenfalls behandelt. Allerdings existierte bereits vor dem Inkrafttreten des CSR-RUG die gesetzliche Pflicht zur Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, für die auch DRS 20.106 bereits Konkretisierungen enthielt. Danach sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden.
- 189 Um die Frage des BMJV hinsichtlich der Steuerungsrelevanz angegebener nichtfinanzieller Leistungsindikatoren zu erheben, wurden auch Bestandteile des Lageberichts untersucht, welche nicht unmittelbar der nichtfinanziellen Erklärung zuzuordnen sind,

insbesondere die Angaben zum Steuerungssystem und die Beschreibung des Vergütungssystems.

- 190 Die Erhebung zeigt, dass die Anteile der Unternehmen, die nichtfinanzielle Leistungsindikatoren angeben, in Bezug auf die einzelnen Aspekte sehr unterschiedlich sind. Knapp 90% der untersuchten Berichte enthielten nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zum Aspekt 'Arbeitnehmerbelange', wohingegen in nur 10% der Berichte Leistungsindikatoren zum Aspekt 'Menschenrechte' angegeben wurden. Zudem zeigt die Untersuchung, dass sich diese Anteile über den gesamten Betrachtungszeitraum nicht wesentlich ändern bzw. eine leichte Veränderung nach oben nur vom ersten auf das zweite Berichtsjahr zu beobachten ist.
- 191 Die Anzahl der Berichte, bei denen die angegebenen Leistungsindikatoren auch als steuerungsrelevant gekennzeichnet waren, ist insgesamt sehr gering. Diese Ergebnisse werden in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht. Aus Platzgründen wird für den Begriff Leistungsindikator die Abkürzung des englischen Terminus *Key Performance Indicator* (KPI) verwendet.

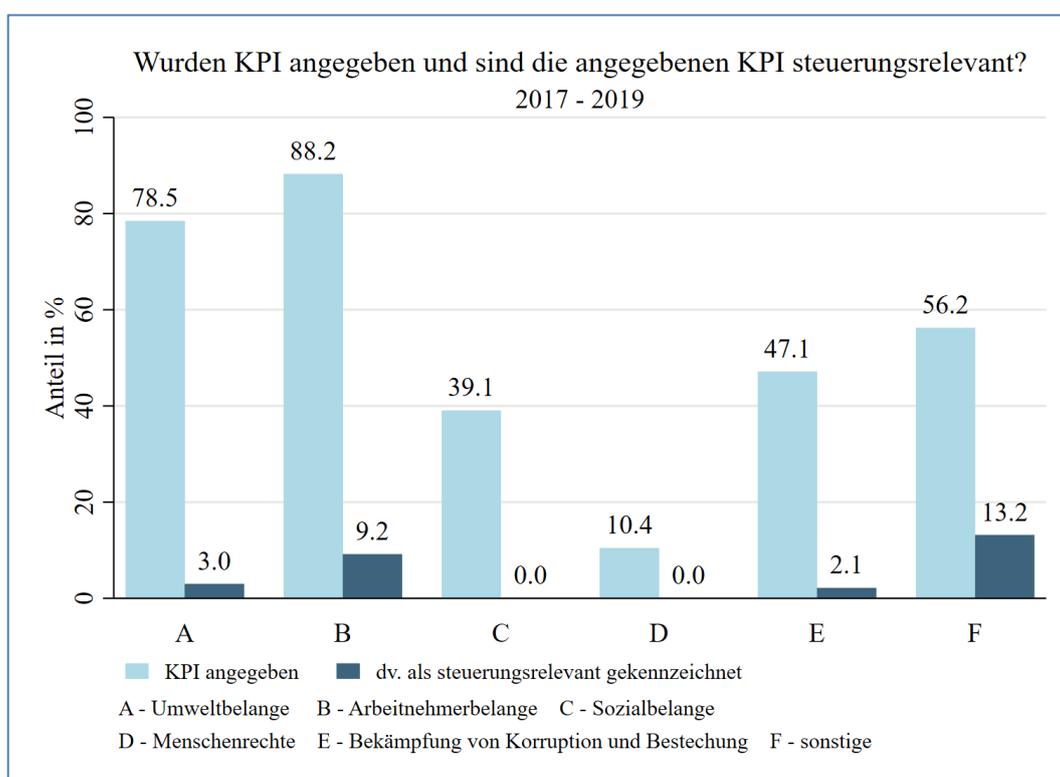


Abb. 34: Wurden KPI angegeben und sind die angegebenen KPI steuerungsrelevant?

- 192 Neben der Häufigkeit, mit der Leistungsindikatoren zu den gesetzlichen Aspekten berichtet wurden, wurde die Anzahl der zu den Aspekten berichteten Leistungsindikatoren betrachtet. In der Gesamtschau ergibt sich ein ähnliches Bild: Durchschnittlich wurden zu den Aspekten 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' (mit 4,3 bzw. 5 über den gesamten Betrachtungszeitraum) die meisten Leistungsindikatoren angegeben. Dabei lässt sich feststellen, dass die Anzahl der zu diesen Aspekten angegebenen Leistungsindikatoren zunimmt. Waren es in den nichtfinanziellen Erklärungen für das Jahr 2017 noch durchschnittlich 3,8 für den Aspekt 'Umweltbelange' und 4,7 für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange', betrug der Durchschnitt in den Berichten für das Jahr 2019 für den Aspekt 'Umweltbelange' 4,6 und für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' 5,4.

193 Die Anzahl der als steuerungsrelevant erkennbaren Leistungsindikatoren bewegt sich im Wesentlichen gleichbleibend auf sehr geringem Niveau. Die Bezugsgröße in dieser Betrachtung ist die gesamte Stichprobe.

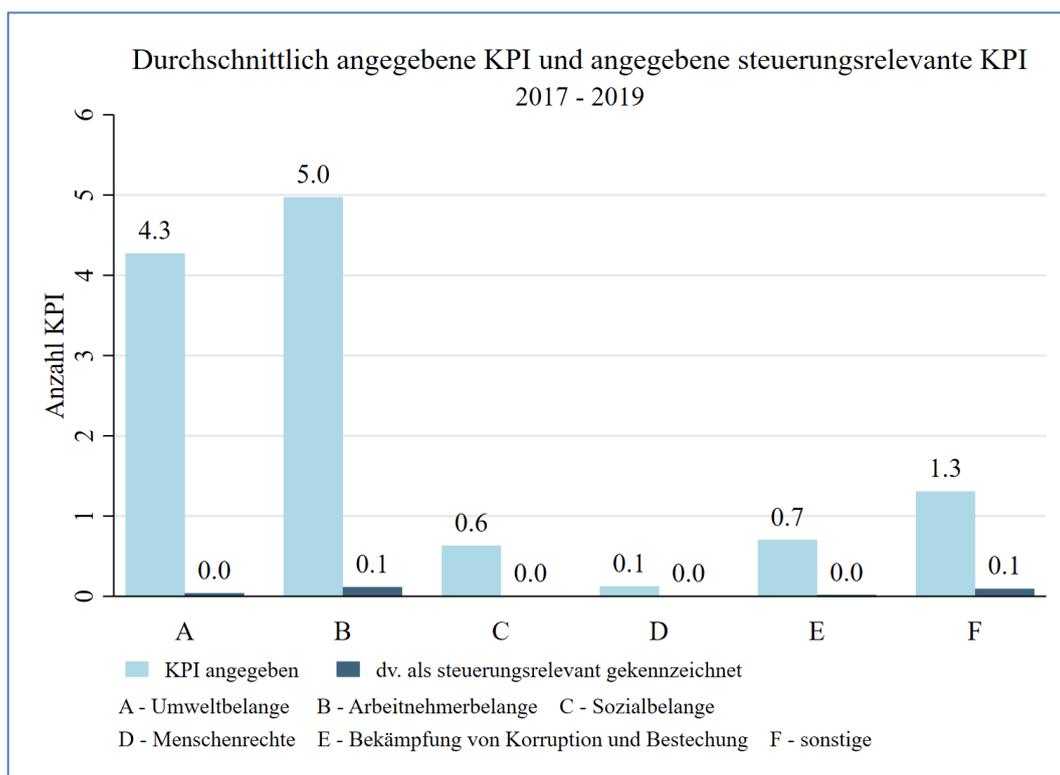


Abb. 35: Durchschnittlich angegebene KPI und angegebene steuerungsrelevante KPI

194 In Bezug auf die Bezeichnung der angegebenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren war eine sehr hohe Heterogenität festzustellen. Insbesondere für den Aspekt 'Umweltbelange' ergab sich eine Anzahl insgesamt erfasster, unterschiedlicher Leistungsindikatoren von mehr als 400. Aus diesem Grund wurden die erfassten Leistungsindikatoren für jeden Aspekt bestimmten Kategorien zugeordnet. Die nachstehenden Tabellen zeigen jeweils die fünf Kategorien an, denen die erfassten Leistungsindikatoren am häufigsten zugeordnet wurden. Die Kategorisierung basiert auf den im Zuge der Erhebung erfassten Freitextangaben, die aus den Berichten übernommen wurden. Da Bezeichnung und Ermittlung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren bislang nicht vollständig normiert sind, sind die nachstehend aufgeführten Kategorien – wie auch die angegebenen Leistungsindikatoren selbst – oftmals nicht überschneidungsfrei.

Leistungsindikatoren Umweltbelange (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Energieeinsatz/Energieverbrauch	420
Treibhausgas-Emissionen	362
Abfallaufkommen/Abfallbehandlung	169
Wasserverbrauch/-verschmutzung/Abwasseraufkommen	163
Materialeinsatz/nachhaltige Materialien	108

Tab. 14: Leistungsindikatoren Umweltbelange

Leistungsindikatoren Arbeitnehmerbelange (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Aus-/Weiterbildung/Qualifizierung	288
Unfälle/Ausfalltage/Krankenquote & ähnliche Indikatoren	226
Geschlechterdiversität, allgemein	152
Anzahl Arbeitnehmer(innen) (strukturiert, z.B. nach Regionen/Segmenten/Anstellungsart etc.)	111
Betriebszugehörigkeit/Fluktuation	107

Tab. 15: Leistungsindikatoren Arbeitnehmerbelange

Leistungsindikatoren Sozialbelange (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Verteilter wirtschaftlicher Wert	57
Gleichberechtigung/Gleichstellung	37
Spenden/Sponsorings	30
Anzahl sozialer Projekte	26
Stakeholder-Dialog	9

Tab. 16: Leistungsindikatoren Sozialbelange

Leistungsindikatoren Menschenrechte (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
nicht kategorisiert ⁶⁸	7
Anzahl (potenzieller) Menschenrechtsverletzungen	7
Menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette	5
Anzahl audierter Standorte/Betriebsstätten	3
Anzahl Mitarbeiter(innen)schulungen	3

Tab. 17: Leistungsindikatoren Menschenrechte

Leistungsindikatoren BKB* (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Compliance-Verstöße/Korruptionsfälle	94
auditierte Organisationseinheiten	52
Schulungen für Mitarbeiter(innen)/Führungskräfte	27
Anteil Umsatz in bestimmten Regionen	17
Compliance-Richtlinien (z.B. Akzeptanzquote)	12

Tab. 18: Leistungsindikatoren *Bekämpfung von Korruption und Bestechung

⁶⁸ Als „nicht kategorisiert“ wurden Bezeichnungen eingestuft, die keiner bestehenden Kategorie zugeordnet werden konnten und die bei einer eigenen Kategorisierung einziges Element dieser Kategorie wären.

sonstige Leistungsindikatoren (Kategorien)	Häufigkeit 2017-2019
Zahlungen an politische Parteien etc.	86
Lieferantenbewertung/-audits	67
Bußgelder/Strafen/Verfahren	46
Compliance-Verstöße, allgemein	38
Kundenzufriedenheit/-loyalität, allgemein	25

Tab. 19: sonstige Leistungsindikatoren

195 Die Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen aus anderen Untersuchungen. So stellte z.B. auch das IÖW in seiner Studie fest, dass die Ausführungen zum Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' am häufigsten und zum Aspekt 'Umweltbelange' am zweithäufigsten mit Leistungsindikatoren unterlegt waren. Leistungsindikatoren zum Aspekt 'Achtung der Menschenrechte' waren dagegen – in Übereinstimmung mit dieser Studie – am seltensten zu beobachten.⁶⁹ Zu den gleichen Ergebnissen kamen DGCN/econsense. In deren Studie wurde darüber hinaus auch eine kleine Anzahl von Beispielen für Kategorien angegebener Leistungsindikatoren genannt, die sich zum Teil auch in dieser Studie wiederfinden (z.B. Energieverbräuche, Compliance-Schulungen).⁷⁰

196 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nichtfinanzielle Leistungsindikatoren am häufigsten und auch mit der durchschnittlich höchsten Anzahl zu den Aspekten 'Arbeitnehmerbelange' und 'Umweltbelange' angegeben wurden. Der Aspekt 'Menschenrechte' wurde in den wenigsten Berichten mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unterlegt. Wesentliche Veränderungen waren im Betrachtungszeitraum nicht zu erkennen. Die Steuerungsrelevanz der angegebenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren war aus den Angaben in den Berichten in den wenigsten Fällen ableitbar.

2.11 Angaben zu nichtfinanziellen Risiken

Wurden Angaben gemacht zu nichtfinanziellen Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und/oder aus Geschäftsbeziehungen und/oder aus Produkten und Dienstleistungen sowie zur Handhabung dieser Risiken? Wenn ja, für welche Aspekte wurden nichtfinanzielle Risiken angegeben und mit welchem zeitlichen Bezug (kurz-, mittel-, langfristig)?

197 Der Gesetzgeber fordert in § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB die Angabe der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken. Darüber hinaus fordert er in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB die Angabe der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken.

198 In DRS 20 wird unter Bezugnahme auf die Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG postuliert, dass die Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken den Grundsätzen der finanziellen Risikoberichterstattung folgt.⁷¹ Das bedeutet u.a., dass für

⁶⁹ Vgl. IÖW 2019, S. 20.

⁷⁰ Vgl. DGCN/econsense 2018, S. 15.

⁷¹ Vgl. DRS 20.B79.

die Identifikation und die Bemessung berichtspflichtiger nichtfinanzieller Risiken die Perspektive der Konzernleitung maßgeblich ist (sog. *Management View*). Daraus sowie aus der in DRS 20 enthaltenen Definition des Begriffs „Risikos“⁷² folgt weiter, dass es zunächst eines durch die Konzernleitung/Unternehmensführung gesetzten nichtfinanziellen Ziels bedarf. Die Wahrscheinlichkeit, von diesem Ziel negativ abzuweichen, stellt dann ein nichtfinanzielles Risiko dar, welches sich erst beim Vorliegen verschiedener Bedingungen – u.a. der doppelte Wesentlichkeitsvorbehalt (vgl. Tz. 82 ff.) und die Schwere erwarteter Auswirkungen (vgl. Tz. 197 f.) – zu einem berichtspflichtigen nichtfinanziellen Risiko materialisiert. Mit der gesetzlichen Ausgestaltung der Berichtspflicht über nichtfinanzielle Risiken wird dieser eine gewisse Hürde gesetzt, vor deren Hintergrund die Ergebnisse empirischer Untersuchungen zu sehen sind.

- 199 Für die Erhebung wurde grundsätzlich jede Angabe über Risiken bezüglich der im Gesetz genannten Aspekte berücksichtigt,⁷³ die in der jeweiligen nichtfinanziellen Erklärung zumindest inhaltlich in den Kontext dieser Aspekte gesetzt wurde. Bezüglich der Handhabung der Risiken wurde für Zwecke der Untersuchung nicht zwischen den in § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB genannten Risiken aus der Geschäftstätigkeit und den in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB genannten Risiken aus Geschäftsbeziehungen sowie Risiken aus Produkten und Dienstleistungen unterschieden, da die Handhabung grundsätzlich für sämtliche Risiken anzugeben ist, die nach § 289c HGB berichtspflichtig sind.
- 200 Die Erhebung ergab, dass die Angaben über die fünf Aspekte hinweg stark streuen: So wurde für den Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' in ca. 75% der durchgesehenen Berichte auch über nichtfinanzielle Risiken berichtet; demgegenüber wurden für den Aspekt 'Sozialbelange' in durchschnittlich 43% der Berichte nichtfinanzielle Risiken behandelt. Insgesamt lässt sich jedoch ein Anstieg der Berichtshäufigkeiten erkennen, der für die Aspekte 'Sozialbelange', 'Menschenrechte' und 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' am ausgeprägtesten ist.⁷⁴

⁷² Vgl. DRS 20.11: „Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen bzw. Zielen des Konzerns führen können.“

⁷³ Im Gegensatz zu anderen Fragenkomplexen dieser Studie wurde die Untersuchung nicht auf eine etwaige Risikoberichterstattung über weitere Aspekte ausgeweitet.

⁷⁴ Der leichte Rückgang beim Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' im Jahr 2019 (von 76% in 2018 auf 75,3%) ist auf das Fehlen von drei Berichten für dieses Geschäftsjahr zurückzuführen.

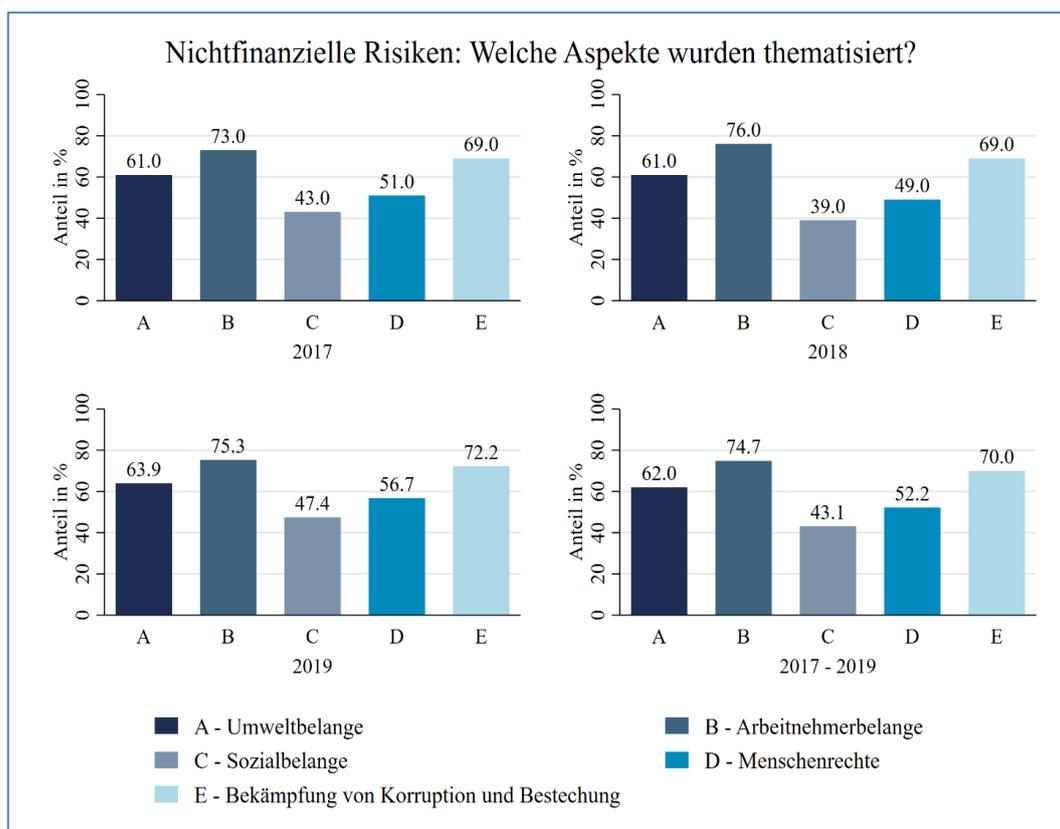


Abb. 36: Nichtfinanzielle Risiken: Welche Aspekte wurden thematisiert?

- 201 Bei der detaillierten Betrachtung der einzelnen Aspekte zeigte sich, dass über Risiken aus Geschäftsbeziehungen und über Risiken aus Produkten und Dienstleistungen wenig bzw. kaum berichtet wurde. Exemplarisch dafür erscheint der Aspekt 'Arbeitnehmerbelange': Im Hinblick auf die gesetzlichen Berichtselemente (Risiken aus Geschäftstätigkeit usw.) ist ersichtlich, dass in mehr als 70% der Berichte Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit in Bezug auf diesen Aspekt behandelt wurden, wohingegen über Risiken aus Geschäftsbeziehungen in lediglich ca. 20% und über Risiken aus Produkten und Dienstleistungen in weniger als 10% der nichtfinanziellen Erklärungen berichtet worden ist. Allerdings ist ein Anstieg in der Häufigkeit der Berichterstattung über Risiken aus der Geschäftstätigkeit und aus Geschäftsbeziehungen sowie über die Handhabung der Risiken zu erkennen.

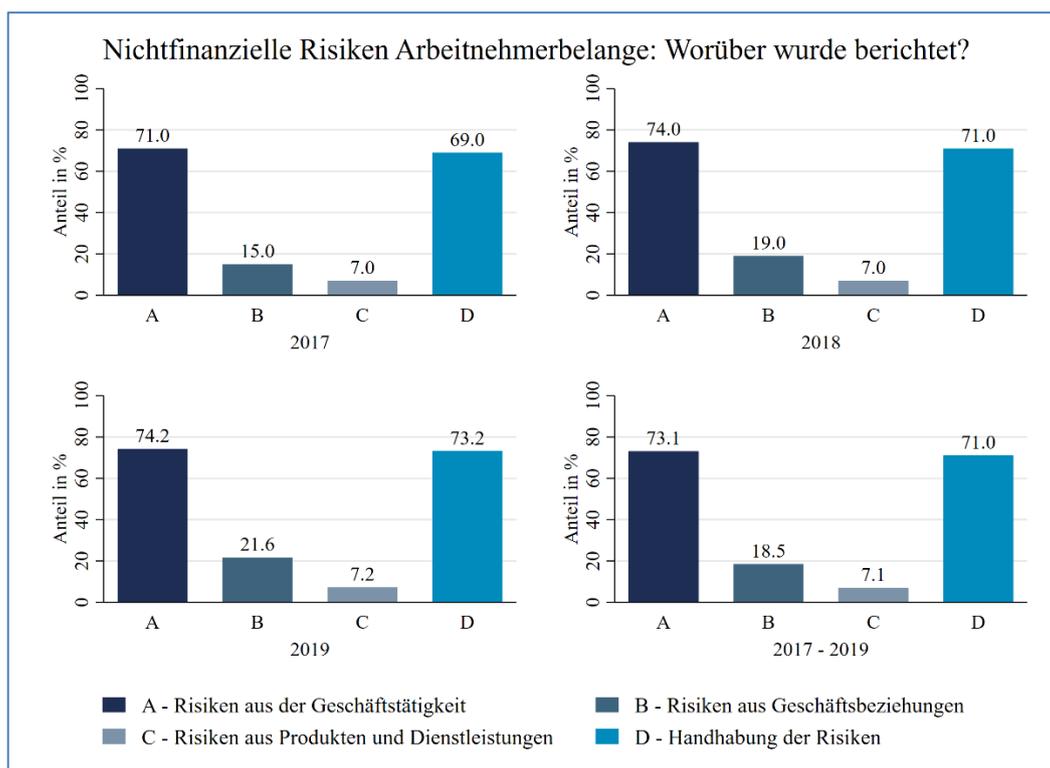


Abb. 37: Nichtfinanzielle Risiken Arbeitnehmerbelange: Worüber wurde berichtet?

- 202 Auffällig ist zudem, dass sich die nachstehende Rangfolge der Berichtselemente nach deren Häufigkeit beim Aspekt 'Arbeitnehmerbelange' für den überwiegenden Teil der anderen Aspekte identisch darstellte:
- (1) Risiken aus der Geschäftstätigkeit
 - (2) Handhabung der Risiken
 - (3) Risiken aus Geschäftsbeziehungen
 - (4) Risiken aus Produkten und Dienstleistungen
- 203 Dies ist auch im Kontext der gesetzlichen Vorgabe zu sehen (vgl. Tz. 197), wonach die Angabe von Risiken aus Geschäftsbeziehungen sowie Risiken aus Produkten und Dienstleistungen zusätzlich konditioniert ist: Die Angaben müssen von Bedeutung und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig sein.
- 204 Außerdem ist bei allen gesetzlichen Aspekten vom Beginn bis zum Ende des Betrachtungszeitraums (2017-2019) ein Anstieg in den Häufigkeiten sämtlicher untersuchter Berichtselemente zu beobachten (vgl. Abb. 38 bis Abb. 41).
- 205 Einzig der Aspekt 'Achtung der Menschenrechte' weist eine andere Rangfolge der Berichtselemente nach deren Häufigkeit auf. Zwar werden Risiken aus Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit 'Menschenrechten' – wie auch bei den anderen Aspekten – in den wenigsten Berichten adressiert; allerdings sind keine nennenswerten Unterschiede in den Häufigkeiten zu beobachten, mit denen über Risiken aus der Geschäftstätigkeit, Risiken aus Geschäftsbeziehungen und die Handhabung der Risiken berichtet wird.

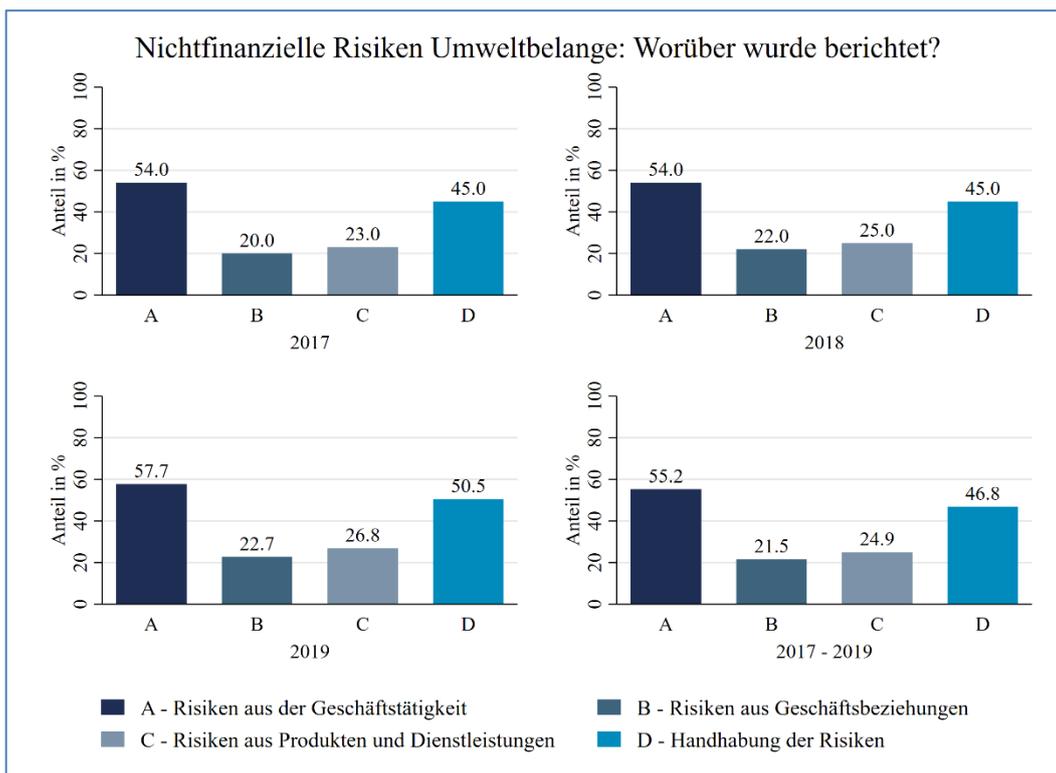


Abb. 38: Nichtfinanzielle Risiken Umweltbelange: Worüber wurde berichtet?

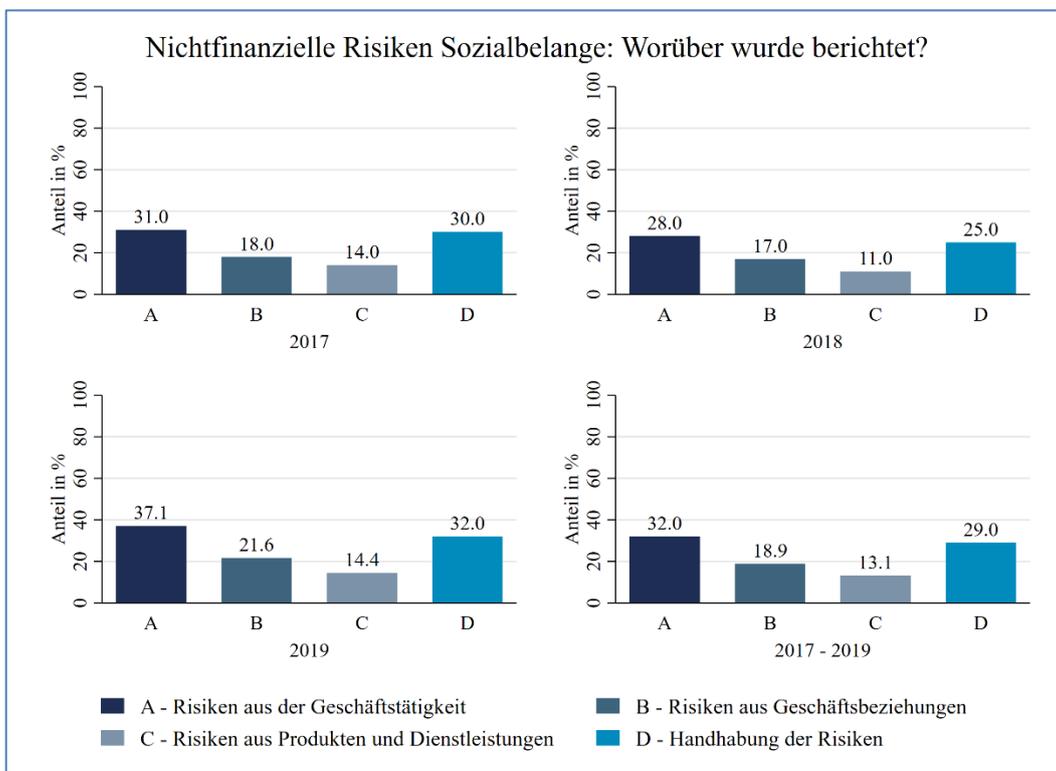


Abb. 39: Nichtfinanzielle Risiken Sozialbelange: Worüber wurde berichtet?

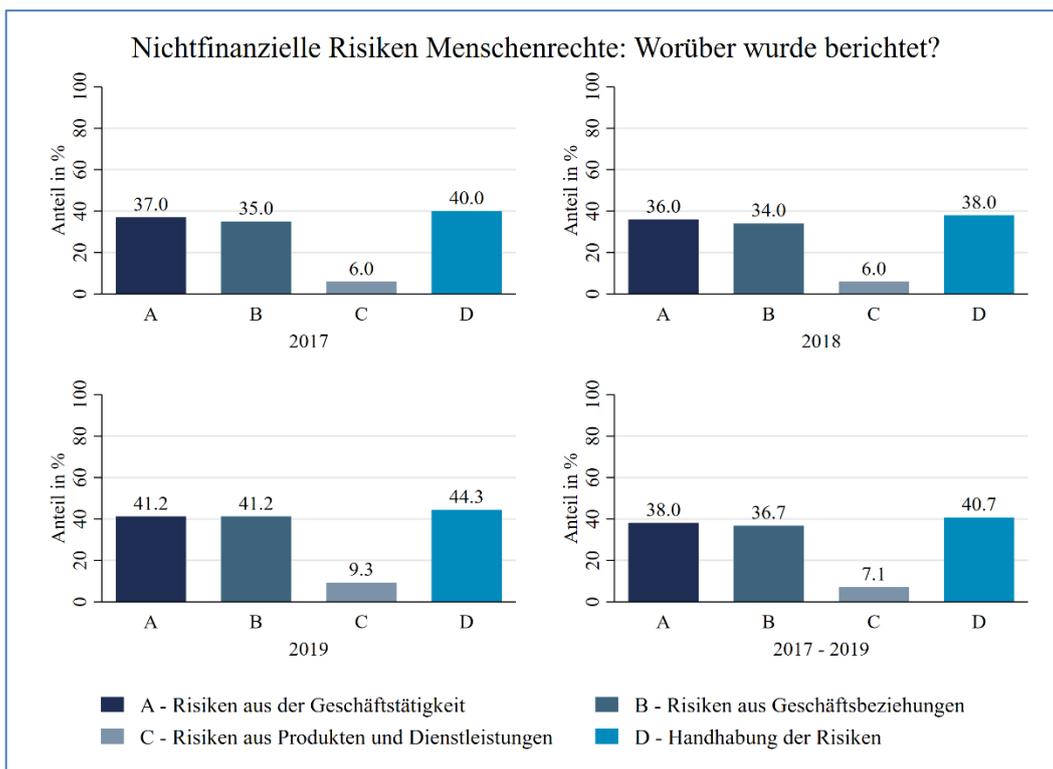


Abb. 40: Nichtfinanzielle Risiken Menschenrechte: Worüber wurde berichtet?

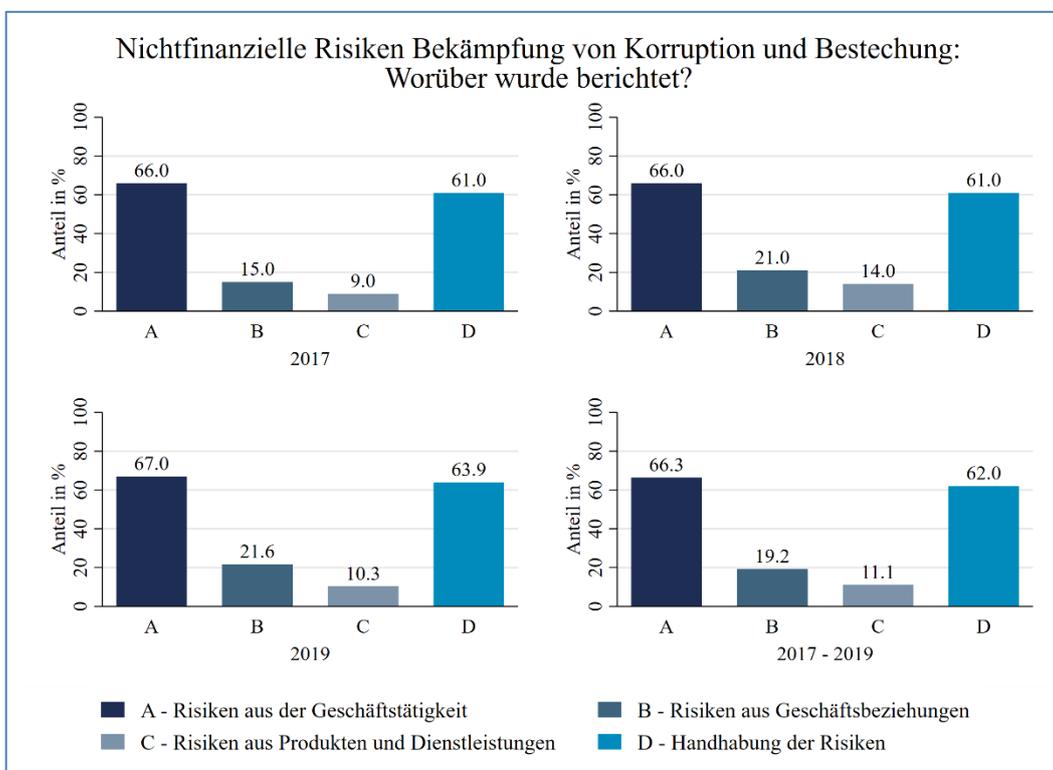


Abb. 41: Nichtfinanzielle Risiken Bekämpfung von Korruption und Bestechung: Worüber wurde berichtet?

206 Welchen Stellenwert die gesetzlichen Aspekte in den durchgesehenen Berichten bei der Behandlung der verschiedenen Berichtselemente hatten, wird mit den nachfolgenden

Abbildungen veranschaulicht. Die Basis bzw. Teilgrundgesamtheit für die Kreisdiagramme ist die Summe aller Beobachtungen „Risiko aus Geschäftsbeziehungen behandelt“ bzw. „Risiko aus Geschäftstätigkeit behandelt“ etc. über sämtliche Aspekte und Berichte in der Stichprobe. Die jeweiligen Anteile errechnen sich aus der Anzahl dieser Beobachtungen pro Aspekt. Beispielsweise befanden sich Angaben zu Risiken aus Geschäftsbeziehungen (über den gesamten Betrachtungszeitraum gesehen) in

- 64 Berichten zum Aspekt Umweltbelange (18,8%),
- 55 Berichten zum Aspekt Arbeitnehmerbelange (16,1%),
- 56 Berichten zum Aspekt Sozialbelange (16,4%),
- 109 Berichten zum Aspekt Menschenrechte (32,0%) und
- 57 Berichten zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung (16,7%).

Die jeweiligen Anteile ermitteln sich aus den Verhältnissen in Bezug auf die Summe der Berichte, in denen die Angaben enthalten waren (in diesem Beispiel ist $N = 341$).

207 Dabei ist folgendes festzustellen:

- Bei der Berichterstattung über Risiken aus Geschäftsbeziehungen wurde der Aspekt 'Achtung der Menschenrechte' am häufigsten berücksichtigt.
- Bei der Berichterstattung über Risiken aus der Geschäftstätigkeit fanden die Aspekte 'Achtung der Menschenrechte' und 'Sozialbelange' die geringste Berücksichtigung.
- Bei der Berichterstattung über Risiken aus Produkten und Dienstleistungen wurde der Aspekt 'Umweltbelange' am häufigsten behandelt.
- Bei Berichterstattung über die Handhabung nichtfinanzieller Risiken fallen die Aspekte 'Arbeitnehmerbelange' und 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' am stärksten ins Gewicht.
- Über den Betrachtungszeitraum sind keine nennenswerten Veränderungen zu beobachten.

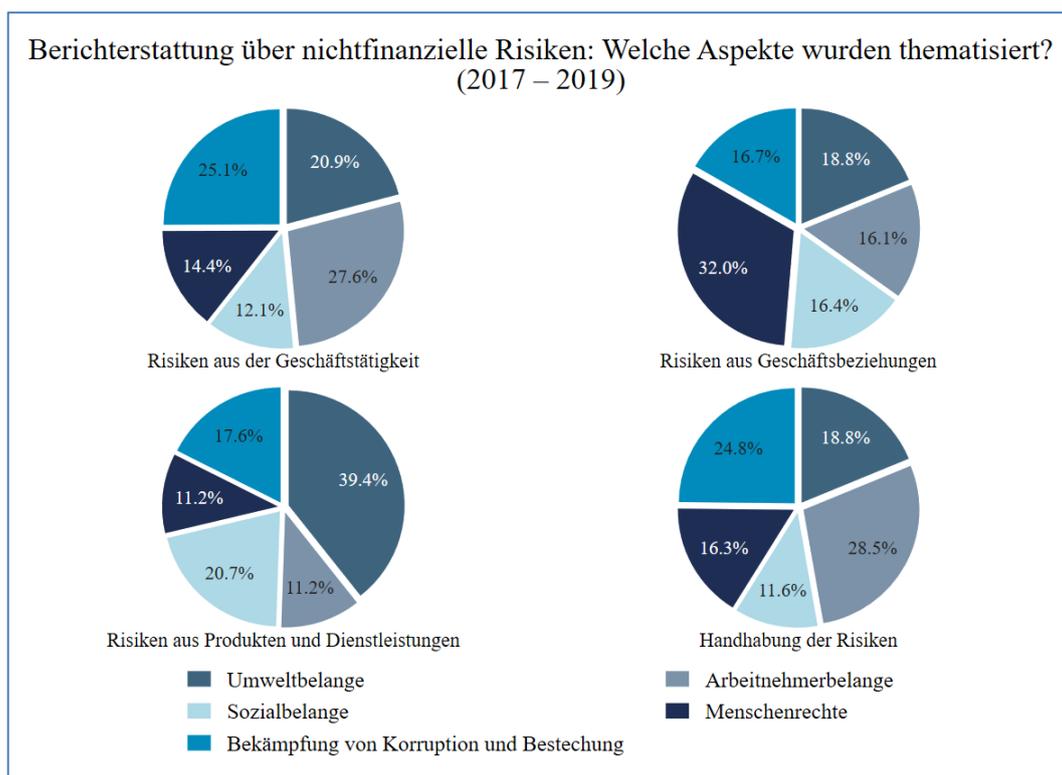


Abb. 42: Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken: Welche Aspekte wurden thematisiert?

- 208 Schließlich war im Hinblick auf den zeitlichen Bezug, mit dem nichtfinanzielle Risiken angegeben werden, festzustellen, dass entsprechende Angaben aus den Berichten kaum erkennbar sind. Die Anzahl der Berichte, in denen jeweils zu den einzelnen, aspektbezogenen Risikoarten entsprechende Informationen gegeben wurden, liegt überwiegend im niedrigen, einstelligen Bereich. Aus diesem Grunde kann an dieser Stelle keine hinreichend verlässliche Aussage über den zeitlichen Bezug getroffen werden.
- 209 Das IÖW und DGCN/econsense kamen in ihren Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen. So wurde festgestellt, dass über nichtfinanzielle Risiken noch nicht besonders umfangreich berichtet wird. Das IÖW stellte ebenso fest, dass Risiken aus der Geschäftstätigkeit bei den meisten Aspekten, allen voran beim Thema 'Arbeitnehmerbelange', und dass Risiken aus Geschäftsbeziehungen im Bereich der 'Menschenrechte' am häufigsten berichtet wurden. Die bedeutend niedrigeren Häufigkeiten in Bezug auf die Berichterstattung über Risiken aus Produkten und Dienstleistungen wurden ebenso bestätigt.⁷⁵

- 210 Risiken wurden am häufigsten in Bezug auf 'Arbeitnehmerbelange' und auf 'Bekämpfung von Korruption und Bestechung' berichtet. Bei den einzelnen Berichtselementen wurde der Schwerpunkt überwiegend auf Risiken aus der Geschäftstätigkeit und auf die Handhabung der Risiken gelegt.
- 211 Die Berichterstattung ist jedoch im Detail noch nicht sehr ausgeprägt: Risiken aus Produkten und Dienstleistungen werden nur selten behandelt, ebenso beispielsweise Risiken aus Geschäftsbeziehungen mit Ausnahme des Aspekts 'Menschenrechte'. Der zeitliche Bezug der nichtfinanziellen Risiken (kurzfristige/langfristige Risiken etc.) wurde in den nichtfinanziellen Erklärungen kaum angegeben.

⁷⁵ Vgl. DGCN/econsense 2018, S. 19; IÖW 2019, S. 3 sowie 28 ff.

2.12 Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge

Wurden Hinweise auf im Jahres- oder Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu gegeben?

- 212 Zu den aspektbezogenen Angaben gehören gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB Hinweise auf im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu, soweit dies für das Verständnis der Angaben erforderlich ist. In DRS 20.289 wird dazu als Beispiel aufgeführt, dass es für das Verständnis erforderlich sein kann, im Zusammenhang mit Umweltbelangen auf im Konzernabschluss gebildete Rückstellungen für umweltrelevante Sachverhalte hinzuweisen.
- 213 Die Ergebnisse der Horizontalstudie zeigen, dass solche Hinweise kaum gegeben wurden. Sofern Hinweise gegeben wurden, waren diese überwiegend von Erläuterungen flankiert. Die gegebenen Hinweise bzw. Erläuterungen hatten z.B. Umweltrückstellungen, Kapitalanlagekriterien oder den Aufwand für Schulungen und die Förderung/Entwicklung der Mitarbeiter zum Gegenstand.
- 214 In zahlreichen Fällen wiesen die Unternehmen in den Berichten explizit darauf hin, dass es keinerlei Sachverhalte gebe, aus denen gemäß CSR-RUG eine Pflicht zu einer solchen Angabe erwachse. Über den Betrachtungszeitraum 2017-2019 waren Veränderungen nicht im nennenswerten Umfang zu beobachten.

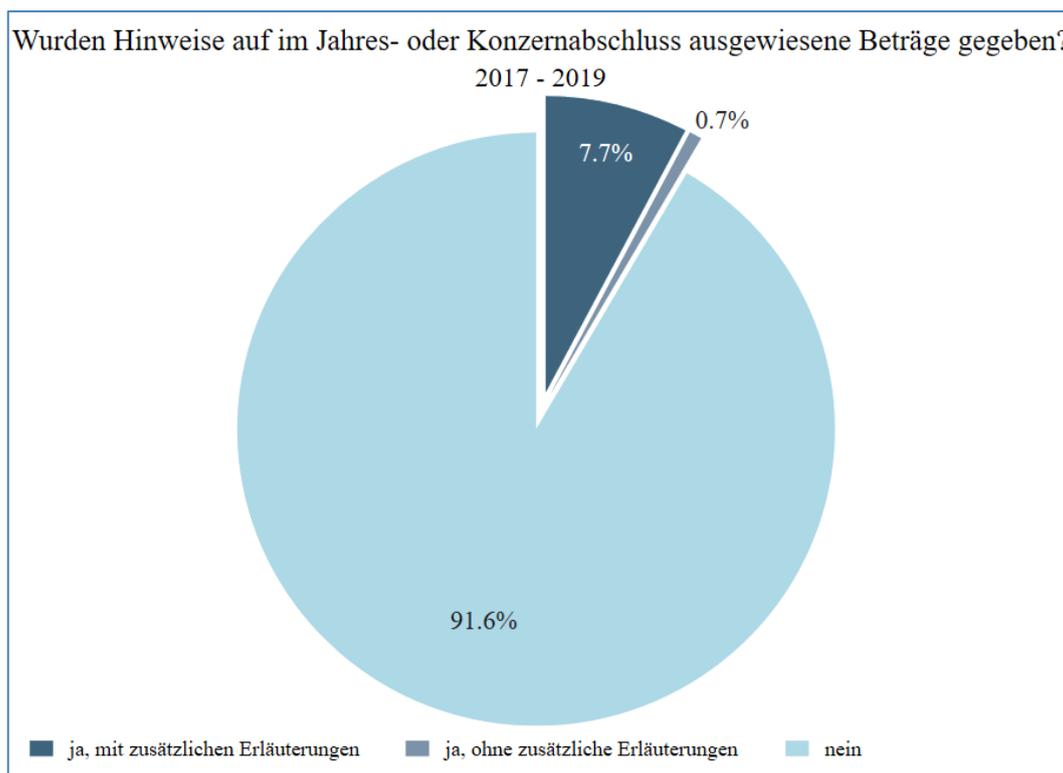


Abb. 43: Wurden Hinweise auf im Jahres- oder Konzernabschluss ausgewiesene Beträge gegeben?

2.13 Nutzung von Rahmenwerken für die Berichterstattung

Wurde für die Berichterstattung ein Rahmenwerk genutzt? Wenn ja, welches?

- 215 Gemäß § 289d HGB wird den berichtspflichtigen Unternehmen die Verwendung nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung gestattet. In der Erklärung ist außerdem anzugeben, ob die

Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

- 216 DRS 20.298 führt dazu weiter aus, dass ein Rahmenwerk auch in Teilen angewendet werden darf. In diesem Fall ist aber anzugeben, für welchen Bestandteil der nichtfinanziellen Erklärung welches Rahmenwerk angewendet wurde. Typische Anwendungsfälle sind Rahmenwerke, welche die nichtfinanzielle Berichterstattung nicht insgesamt adressieren, sondern Leitlinien für bestimmte Teilbereiche geben, z.B. das *Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol)* für die Ermittlung von Treibhausgasemissionen.
- 217 Für die Beantwortung der Frage 13 war die Nennung der Rahmenwerke im Kontext der Angaben zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ausschlaggebend. Für die Datenerhebung wurde angenommen, dass ein Rahmenwerk nicht genutzt wurde, wenn dies nicht explizit erkennbar war (z.B. durch eine entsprechende Angabe im Berichtstext oder ein entsprechendes Label wie z.B. bei DNK-Mustererklärungen). Die Ausführungen in den Berichten waren heterogen und wiesen eine gewisse Bandbreite hinsichtlich der angegebenen Erfüllungsgrade (bzw. Grad der Beachtung) auf. Einige Unternehmen gaben an, sich an einem Rahmenwerk orientiert bzw. angelehnt zu haben; in anderen Berichten wurde auch die Formulierung „beachtet“ verwendet. Andere Berichte enthielten Erklärungen, dass die dargestellten Leistungsindikatoren „anschlussfähig“ an ein bestimmtes Rahmenwerk seien. Zu finden waren allerdings auch sehr konkrete Formulierungen, wie z.B. „in Übereinstimmung mit“. Sofern kein Rahmenwerk angegeben wurde, wiesen zahlreiche Unternehmen explizit darauf hin.
- 218 Die Horizontalstudie zeigte, dass über 70% der in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen ein oder mehrere Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nutzten. Dieser Anteil unterlag während des Betrachtungszeitraums keinen wesentlichen Änderungen.

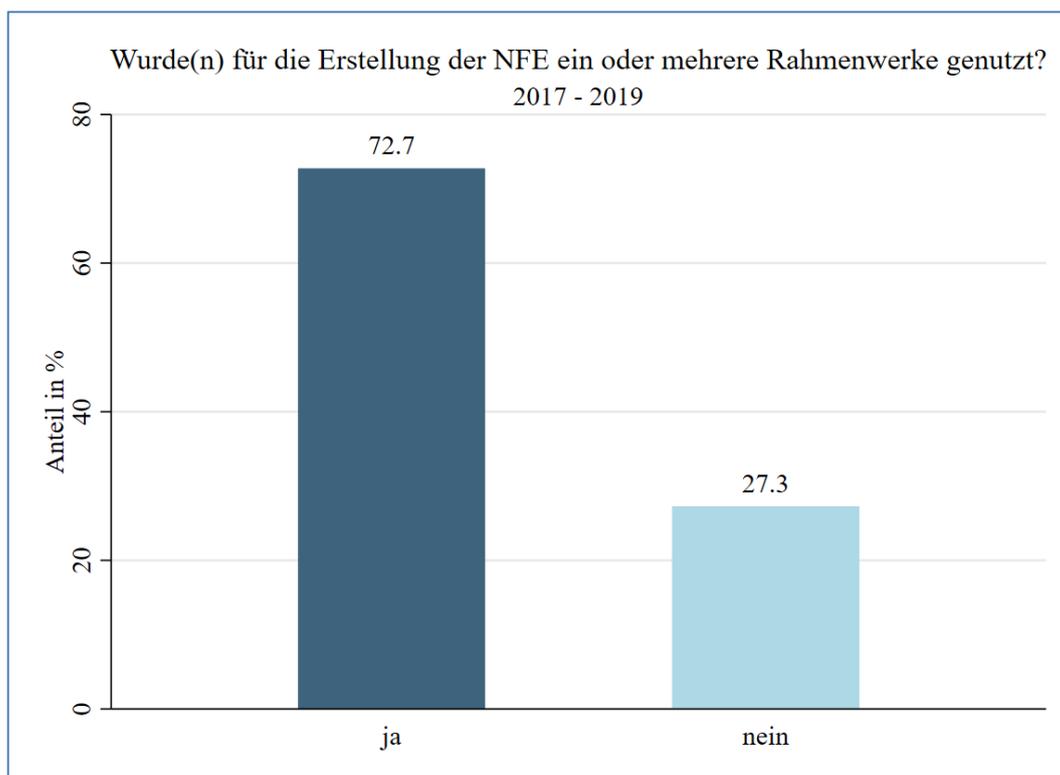


Abb. 44: Wurde(n) für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein oder mehrere Rahmenwerke genutzt?

- 219 Bei einer Cluster-Betrachtung wird deutlich, dass der Anteil der Unternehmen, die für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf Rahmenwerke zurückgreifen, bei Banken und Versicherungsunternehmen mit 82% am höchsten ist. Betrachtet man ausschließlich Kreditinstitute, liegt dieser Anteil bei 85%, davon 100% bei Sparkassen. 63% der kapitalmarktorientierten Unternehmen greifen bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf Rahmenwerke zurück.
- 220 Einige Unternehmen gaben an, auf mehrere Rahmenwerke zurückgegriffen zu haben. So bedingt z.B. die Anwendung des DNK die Auswahl eines Satzes von Indikatoren. Anwender müssen sich in der Regel entscheiden, ob sie die Indikatoren von GRI oder der EFFAS dazu heranziehen. Andere Unternehmen gaben an, grundsätzlich den GRI-Standards zu entsprechen, dennoch aber zusätzliche Rahmenwerke für Teilbereiche der nichtfinanziellen Erklärung zu nutzen. So nannten z.B. Unternehmen der Immobilienwirtschaft die *Best Practices Recommendations Guidelines* der *European Public Real Estate Association* (EPRA) als zusätzlich beachtetes Rahmenwerk, CO₂-intensive Unternehmen das GHG Protocol als Grundlage für Ermittlung von Emissionskennzahlen.
- 221 Die in den durchgesehenen Berichten am häufigsten genannten Rahmenwerke im Kontext der Berichtserstellung sind in der nachstehenden Tabelle nach Häufigkeit ihrer Nennung aufgeführt. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich, beispielsweise gaben zahlreiche DNK-Anwender EFASS oder GRI als weiteres Rahmenwerk an. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass einige Rahmenwerke in der Übersicht keine Erwähnung finden, aktuell in der Praxis jedoch durchaus beachtet werden, wie in den Einbindungsveranstaltungen zur Entwicklung der Handlungsempfehlungen an das BMJV festzustellen war. Dies betrifft z.B. die branchenbezogenen Leitlinien des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) und die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). Letztere sind allerdings erst im Jahr 2019 offiziell durch die Europäische Kommission benannt worden.⁷⁶

Top 10 Rahmenwerke 2017 – 2019	Häufigkeiten
Global Reporting Initiative (GRI)	157
Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)	126
European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS)	22
UN Global Compact	11
DSGV-Indikatorenset/Sparkassen-Indikatoren	9
EPRA Best Practice Recommendations on Sustainability	5
Greenhouse Gas Protocol	3
ISO 26000	3
OECD	3
Global Real Estate Sustainability Benchmarks	2

Tab. 20: Top 10 der verwendeten Rahmenwerke

⁷⁶ Vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 209 vom 17. Juni 2019.

222 Die Anwendung von Rahmenwerken bei der Erstellung nichtfinanzieller Erklärungen wurde in vergleichsweise vielen Studien untersucht.⁷⁷ Die Befunde der vorliegenden Horizontalstudie werden mit Blick auf die umfangreichen Untersuchungen des IÖW und von DGCN/econsense bestätigt. Mehr als 70% der untersuchten Unternehmen griffen bei der Erstellung ihrer nichtfinanziellen Erklärungen auf Rahmenwerke zurück. Die GRI sowie der DNK waren die am häufigsten genannten Rahmenwerke, wobei der DNK überwiegend bei Finanzdienstleistern, weniger aber bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zur Anwendung gelangte.⁷⁸

223 Bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung wurde ausweislich der Angaben weit überwiegend auf Rahmenwerke zurückgegriffen. Der Erfüllungsgrad wurde dabei sehr heterogen angegeben. Die GRI-Standards wurden am häufigsten genannt; der DNK fand insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen Anwendung.

2.14 Begründung einer Nichtverwendung von Rahmenwerken

Sofern kein Rahmenwerk verwendet wurde: wurde begründet, warum kein Rahmenwerk verwendet wurde?

224 Sofern für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung kein Rahmenwerk angewendet wurde, verlangt § 289d Satz 2 HGB eine entsprechende Angabe sowie eine Erläuterung, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde. Bei ca. einem Drittel der Berichte, in denen kein Hinweis auf die Verwendung eines Rahmenwerks ersichtlich war, konnte auch keine entsprechende Begründung für die Nichtanwendung identifiziert werden. Dieser Anteil unterlag über den Betrachtungszeitraum hinweg keinen wesentlichen Veränderungen.

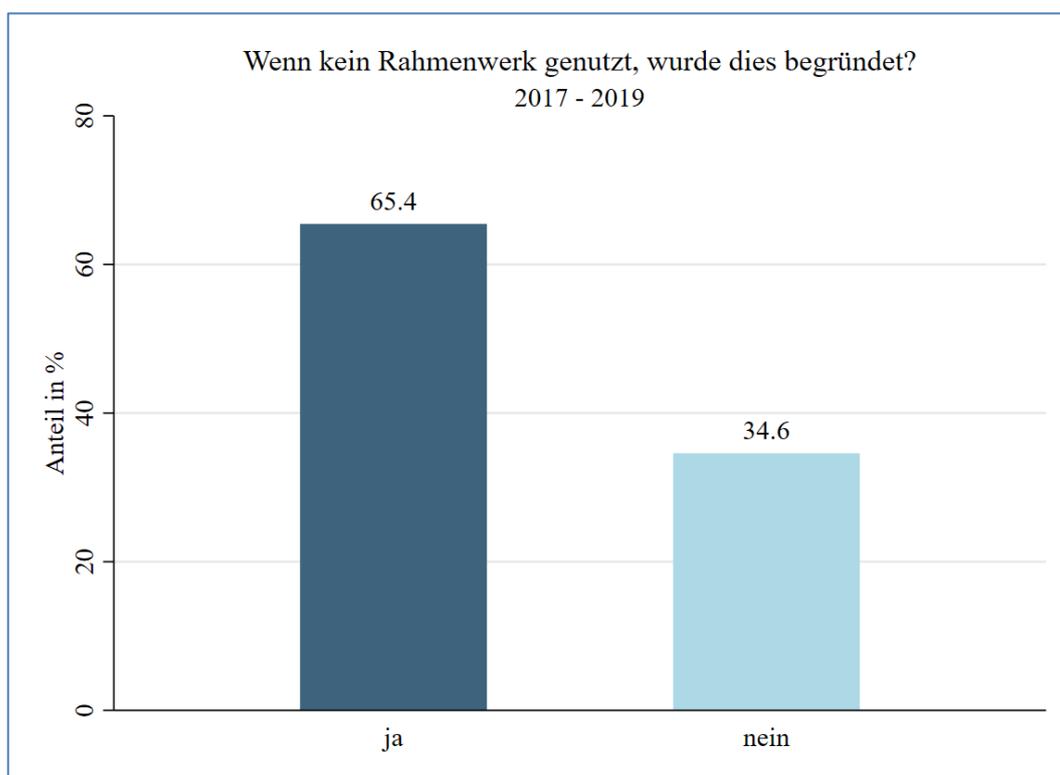


Abb. 45: Wenn kein Rahmenwerk genutzt, wurde dies begründet?

⁷⁷ Beispielhaft genannt seien *Simon-Heckroth/Borcherding/Luckenhuber* 2020, S. 880; *Fink/Bäuscher* 2020, S. 105; EY-Studie 2018, S. 7; *Kirsch/Wege* 2018, S. 243.

⁷⁸ Vgl. IÖW 2019, S. 30ff.; DGCN/econsense 2018, S. 14 und 28.

2.15 Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wurden die veröffentlichten nichtfinanziellen Informationen geprüft? Wenn ja: von wem wurde geprüft? Wenn ja: mit welchem Ergebnis (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) wurde geprüft?

- 225 Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob eine nichtfinanzielle Erklärung *vorgelegt* wurde.⁷⁹ Eine inhaltliche Prüfung ist nicht vorgeschrieben. Jedoch besteht für den Aufsichtsrat die Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung.⁸⁰ Er kann hierzu eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung beauftragen.⁸¹
- 226 Sofern die nichtfinanzielle Erklärung einer externen inhaltlichen Überprüfung unterzogen wurde, muss eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses (Vermerk des Prüfers⁸²) „*in gleicher Weise*“ öffentlich zugänglich gemacht werden, wie die nichtfinanzielle Erklärung.⁸³ „*In gleicher Weise*“ bezieht sich dabei insbesondere auf den Ort der Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses.⁸⁴ Dies gilt allerdings erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, weil § 289b Abs. 4 HGB erst zu diesem Zeitpunkt eingeführt wurde.
- 227 Erhoben wurde, (a) ob die nichtfinanziellen Erklärungen der Stichprobenunternehmen einer inhaltlichen Prüfung durch eine(n) Externe(n) unterlagen und (b) welche Prüfungssicherheit (*level of assurance*) der Prüfung zu Grunde lag. In die Untersuchung einbezogen wurde neben den nichtfinanziellen Erklärungen auch die Berichterstattung des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk sowie die Berichterstattung des Aufsichtsrates. Weiterhin erfasst wurden Daten (c) zum Prüfungsmarkt und (d) zum Vorliegen eines Prüfungsvermerks.
- 228 Im Ergebnis zeigte sich, dass die nichtfinanziellen Erklärungen überwiegend keiner inhaltlichen externen Prüfung unterlagen. Ca. 60 % der Stichprobenunternehmen verzichteten auf eine freiwillige externe Inhaltsprüfung. Über den betrachteten Untersuchungszeitraum änderte sich ihr Anteil nicht.
- 229 Die Ergebnisse decken sich nicht mit den Ergebnissen anderer Studien zur Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. Diese zeigen regelmäßig auf, dass bereits eine Mehrheit der untersuchten Unternehmen eine Prüfung vornimmt.⁸⁵ Ursächlich hierfür sind abweichende Zusammensetzungen der zugrundeliegenden Stichprobenunternehmen, da sich die anderen Studien primär auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beziehen. Die Stichprobenunternehmen der DRSC-Studie umfassen auch eine Vielzahl nicht kapitalmarktorientierter Banken und Versicherungen. Teilauswertungen ergeben bspw., dass sämtliche in der DRSC-Stichprobe enthaltenen DAX 30-Unternehmen und die überwiegende Mehrzahl der MDAX-Unternehmen eine Prüfung vornehmen ließen. Im Unterschied hierzu lag bei Sparkassen regelmäßig keine Prüfung vor und auch die Mehrzahl der

⁷⁹ Vgl. § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB.

⁸⁰ Vgl. § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG.

⁸¹ Vgl. § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG.

⁸² Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zum CSR-RUG sind in das Prüfungsurteil solche Informationen aufzunehmen, die eine Einschätzung der Überprüfungsleistung ermöglichen. Hierzu zählen z.B. Prüfungsmethoden, Prüfungsumfang, Prüfungsmaßnahmen und die der Überprüfung zugrundeliegenden Regeln und Standards. Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.10.2016, BT-Drucks. 18/9982, S. 46.

⁸³ Vgl. § 289b Abs. 4 HGB.

⁸⁴ Vgl. *Störk/Schäfer/Schönberger*, in: Beck Bil.-Komm. 2020, § 289b, Rn. 60.

⁸⁵ Beispielfhaft verwiesen sei auf *Behncke/Wulf* 2019, S. 30.

einbezogenen Genossenschaftsbanken, Versicherungsunternehmen und sonstigen kapitalmarktorientierten Unternehmen ließen ihre nichtfinanziellen Erklärungen nicht prüfen.

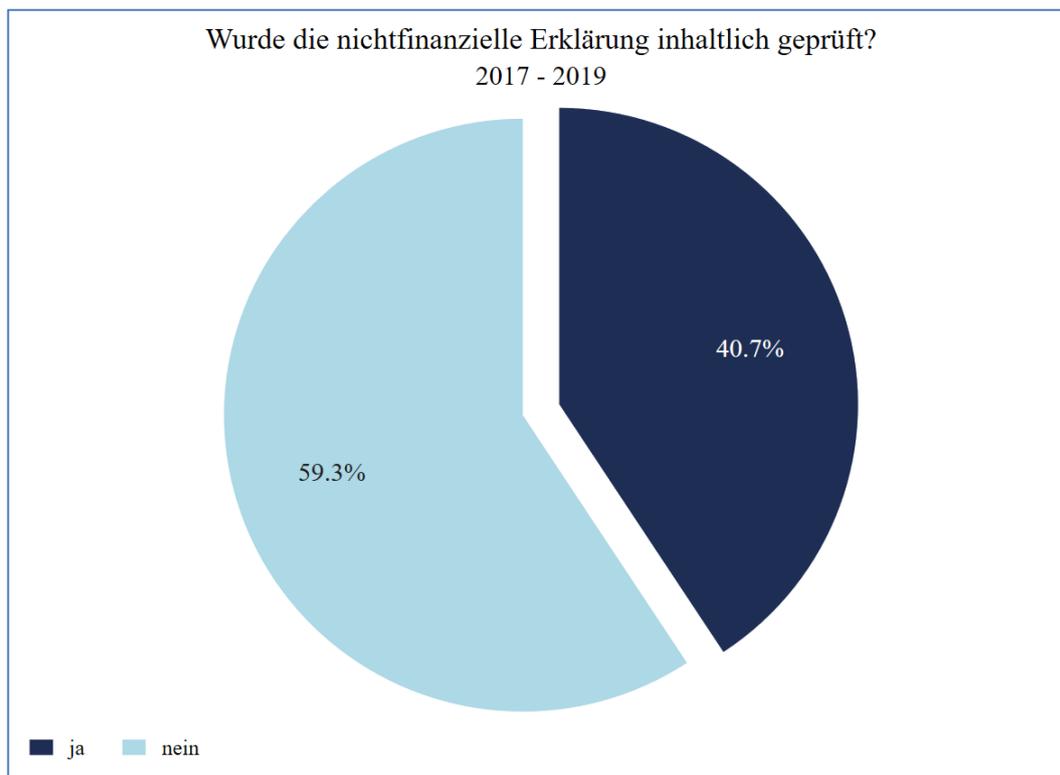


Abb. 46: Wurde die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich geprüft?

230 In Bezug auf die Prüfungssicherheit konnte folgendes festgestellt werden:

- Überwiegend erfolgte die externe inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen mit begrenzter Sicherheit (81%).
- Ca. 12% der externen inhaltlichen Prüfung erfolgte mit hinreichender Sicherheit.
- In den verbleibenden Fällen war die Prüfungssicherheit nicht erkennbar, da der Prüfungsvermerk nicht vorlag und auch der nichtfinanziellen Erklärung keine Aussagen zur Prüfungssicherheit entnommen werden konnten (ca. 7%).

Wesentliche Veränderungen waren über den Untersuchungszeitraum nicht zu verzeichnen.

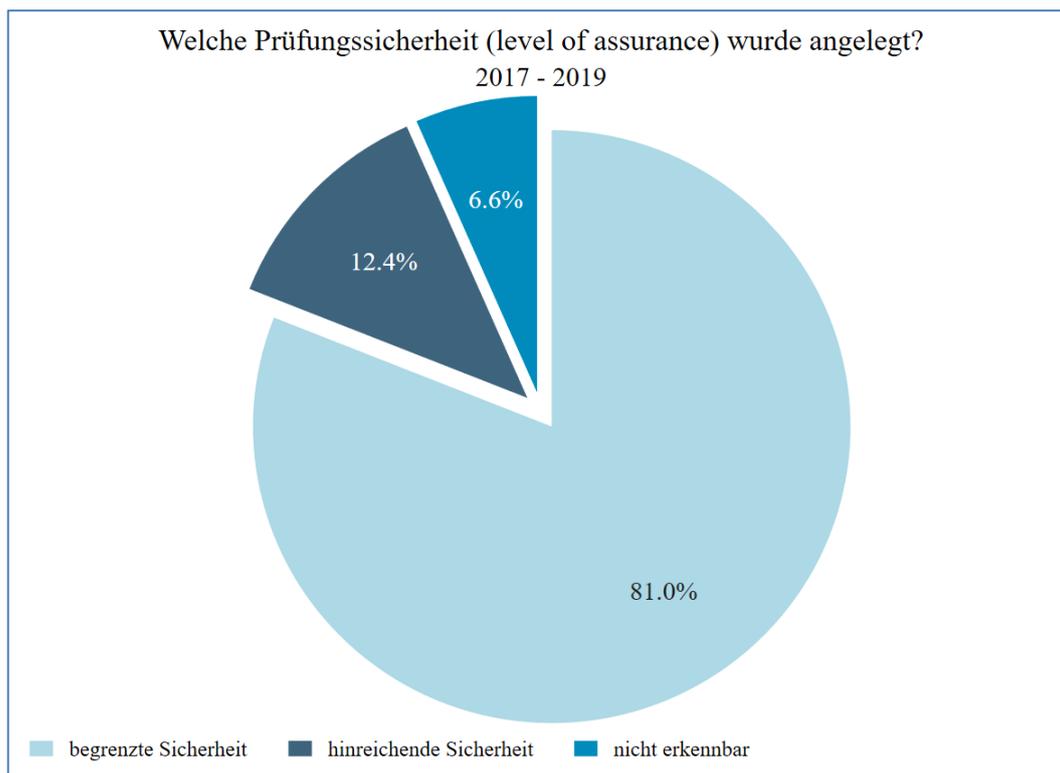


Abb. 47: Welche Prüfungssicherheit wurde angelegt?

- 231 Die überwiegende Mehrzahl der Prüfungen (ca. 88%) wurde vom Abschlussprüfer durchgeführt, d.h. die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung durchführende Prüfungsorganisation entsprach der jeweiligen Prüfungsorganisation, die auch den (finanziellen) Abschluss des Stichprobenunternehmens prüfte. Nahezu alle Prüfungen (ca. 97%) wurden von Wirtschaftsprüfer(inne)n durchgeführt. Der Anteil sonstiger Prüfer(innen) (wie z.B. Umweltgutachter(innen)) fiel mit unter 1% ausgesprochen gering aus. Bei 2,5% der nichtfinanziellen Erklärungen war nur zu erkennen, dass eine Prüfung durchgeführt wurde, jedoch nicht von wem.

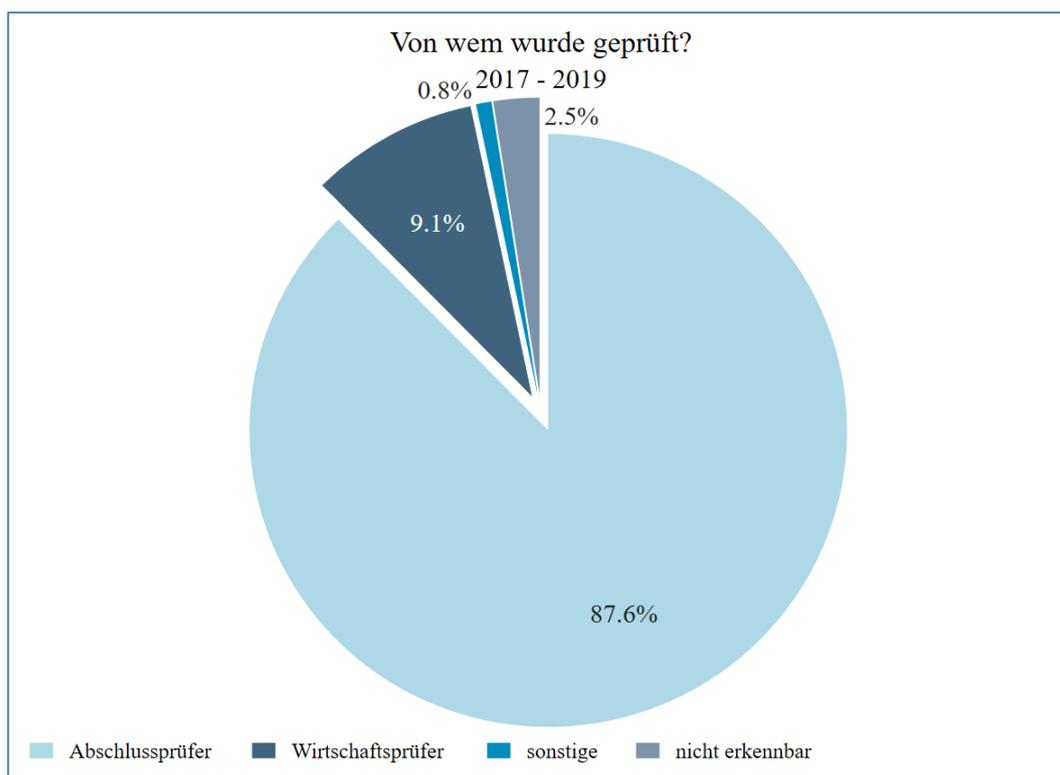


Abb. 48: Von wem wurde geprüft?

232 Die nachfolgende Tabelle zeigt noch einmal differenziert auf, wen die Stichprobenunternehmen mit der Prüfung ihrer nichtfinanziellen Erklärung beauftragten. Wie in Tz. 231 bereits ausgeführt, überwiegt weitgehend der Anteil an Wirtschaftsprüfer(inne)n (Big 4, sonstige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Genossenschaftsverbände). Eine deutliche Mehrheit der nichtfinanziellen Prüfungen wird von den Big 4 durchgeführt (ca. 88 %).

Ausführende Prüfer(innen) (Kategorien) 2017-2019	Häufigkeit
Big 4	88,4%
Next 10	0,0%
sonstige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	5,8%
Genossenschaftsverband	2,5%
Umweltgutachter(innen)	0,8%
nicht erkennbar	2,5%

Tab. 21: Kategorien ausführender Prüfungsorganisationen

233 Die Mehrzahl der Unternehmen legte bereits im ersten Berichtsjahr 2017 einen Prüfungsvermerk zusammen mit der nichtfinanziellen Erklärung vor (61 %). Der Anteil stieg im Berichtsjahr 2018 auf ca. 73% und im Berichtsjahr 2019 auf ca. 83%. Dieser Anstieg ist vermutlich auf die geänderten Transparenzpflichten zurückzuführen (vgl. Tz. 226).

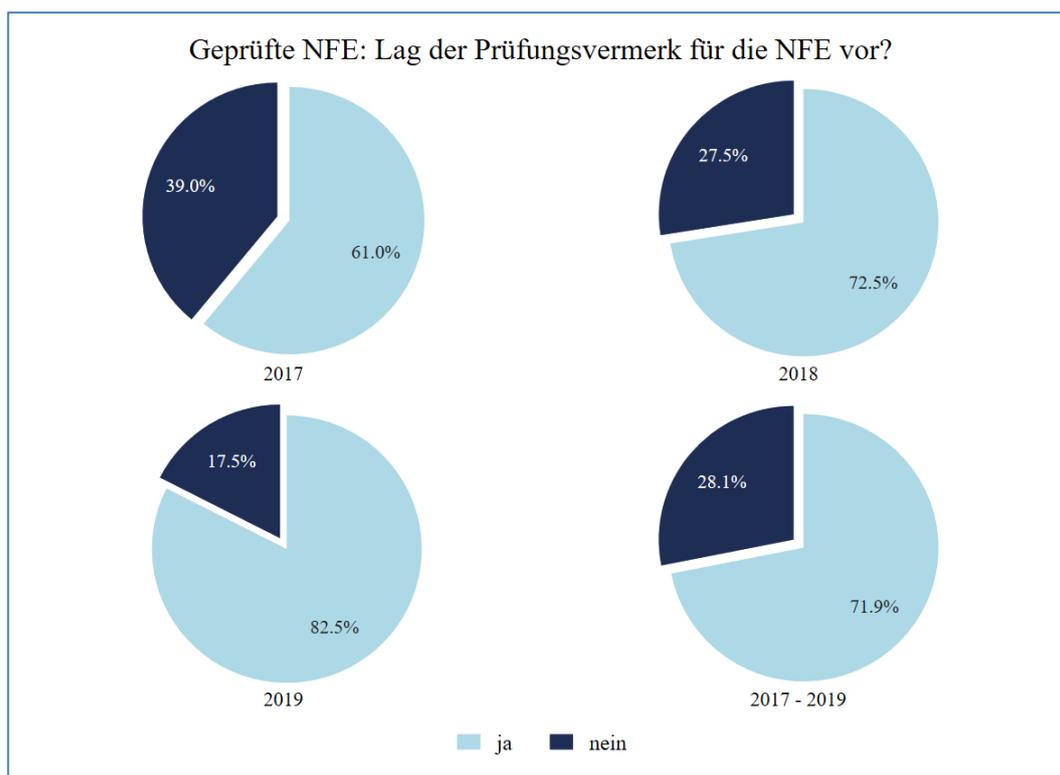


Abb. 49: Geprüfte NFE: Lag der Prüfungsvermerk für die NFE vor?

234 Die Mehrzahl der untersuchten nichtfinanziellen Erklärungen (knapp 60%) wurde nicht inhaltlich durch Externe geprüft. Es zeigten sich starke Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Unternehmensgruppen der Stichprobe, z.B. ließen sämtliche DAX30- und die meisten MDAX-Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung prüfen. Bei vorliegender externer Prüfung überwog eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (81%), eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit nahmen lediglich gut 12% der Stichprobenunternehmen vor. Die Prüfungen wurden überwiegend vom Abschlussprüfer der Unternehmen (87,6%) vorgenommen, wobei die Big4-Gesellschaften mit 88,4% den größten Anteil hatten.

3 Handlungsempfehlungen

3.0 Vorbemerkungen

- 235 Die Handlungsempfehlungen dieses Abschnitts gelten jenen acht Themenfeldern, zu denen auch die Einbindungsveranstaltungen abgehalten wurden, namentlich:
- dem Geltungsbereich,
 - der Verortung/Veröffentlichungsform,
 - den Berichtsinhalten mit den Dimensionen
 - Aspekte und Konzepte,
 - nichtfinanzielle Risikoberichterstattung,
 - nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und
 - Relevanz/Wesentlichkeitsverständnis,
 - der Standardisierung (Nutzung von Rahmenwerken) sowie
 - der Prüfungspflicht.
- 236 Alle Themenfelder werden stets in derselben Weise adressiert: Im ersten Unterabschnitt werden die Vorgaben der Richtlinie, die deutsche Umsetzung im HGB (nebst etwaigen Konkretisierungen in DRS 20) sowie die wesentlichen Rückmeldungen aus den Einbindungsveranstaltungen dargestellt. Daran schließt sich im zweiten Unterabschnitt jeweils die Handlungsempfehlung zu dem entsprechenden Thema an, ggf. mit ergänzenden Ausführungen und Qualifizierungen. Im dritten Unterabschnitt wird die Handlungsempfehlung schließlich ausführlich begründet.
- 237 Die Handlungsempfehlungen wurden bewusst kurz und prägnant gehalten, um den Kern der jeweiligen Empfehlung darzustellen. Der Leser sei explizit darauf hingewiesen, dass sie gleichwohl stets im Kontext der jeweiligen Begründung zu sehen sind und gelesen werden sollten. Die Begründung enthält Herleitung, Einordnung und Ratio für die unterbreiteten Vorschläge sowie erwogene, letztlich aber verworfene Alternativen und stellt somit die erforderliche Substantiierung her. Handlungsempfehlungen und Begründungen sind daher untrennbar miteinander verbunden.
- 238 Als Standardsetzer auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung hat das DRSC seine Empfehlungen vom Bilanzrecht ausgehend entwickelt. Leitend für den Gemeinsamen Fachausschuss war jeweils, dass die ausgesprochene Empfehlung nachvollziehbar und konzeptionell ableitbar sein muss, um einer sachlichen Diskussion dienlich zu sein. Auch wenn alle Handlungsempfehlungen im Konsens beschlossen wurden, maßen die einzelnen Mitglieder des Gemeinsamen Fachausschusses den jeweils unterbreiteten Sachargumenten ggf. unterschiedliches Gewicht bei.
- 239 Viele der angesprochenen Themenfelder stehen in einer Wechselbeziehung zueinander und können und sollten nicht isoliert betrachtet werden. Besonders evident ist dies bei der Frage des Geltungsbereichs, der Verortung und der Prüfungspflicht. Ferner ist bei jeder Handlungsempfehlung die Frage zu beleuchten, wie und in welchem Zeitraum erstmalig zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtete Unternehmen mögliche Nachschärfungen der CSR-Richtlinie umsetzen können: eine Durchdringung und Diskussion der Inhalte sowie eine belastbare Umsetzung durch Prozesse und Kontrollen (einschließlich IT-Anpassungen) im Unternehmen steht ihnen erst bevor und darf nicht als gegeben unterstellt werden.

- 240 Vor dem Hintergrund einer möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs der CSR-Richtlinie sollte erwogen werden, erstmalig zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen Erleichterungen einzuräumen. Diesen könnte nach dem Grundsatz der Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens bspw. durch Rückgriff auf weniger umfangreiche Rahmenwerke entsprochen werden.
- 241 In die Prüfung sind übergeordnete wirtschaftspolitische Erwägungen (Bürokratieabbau, Verringerung der Belastung für den Mittelstand, Bewältigung der Auswirkungen aus der Corona-Pandemie u.dgl. mehr), aber auch die Verfügbarkeit von Ressourcen in den betroffenen Unternehmen einzubeziehen. Diese Abwägungsentscheidungen bleiben dem politischen Diskurs vorbehalten.

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 242 Der europäische Normengeber hatte 2014 entschieden, die nichtfinanzielle Berichterstattung im Wege einer Änderung der Bilanzrichtlinie von 2013 zu kodifizieren.⁸⁶ Diese Entscheidung war insoweit richtungsweisend, als sie den Handlungsrahmen für den Geltungsbereich der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen vorgibt.
- 243 Die Regelungen der Bilanzrichtlinie gelten nach Art. 1 Abs. 1 lediglich für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften. In den Anhängen I und II zur Richtlinie präzisiert der Normengeber für jeden Mitgliedstaat die darunterfallenden Rechtsformen; in Deutschland sind dies
- die Aktiengesellschaft,
 - die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie
 - die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, wenn alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter des Unternehmens mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind.
- 244 Für die Regelungen der Bilanzrichtlinie hat der Normengeber die drei folgenden Unterscheidungsmerkmale zur Abstufung von Unternehmen und der ihnen auferlegten Berichtspflichten vorgesehen:
- die Branche (Banken und Versicherungen vs. Sonstige),
 - die Kapitalmarktorientierung (die Begebung von Beteiligungs- und/oder Schuldtiteln zum Handel an einem organisierten Markt) und
 - die Größenklassen (große/mittlere/kleine und Kleinstunternehmen).
- 245 Die ersten zwei Kriterien dienen letztlich der Wahrung des Gläubiger- resp. Investorenschutzes und einer daraus abgeleiteten Rechenschaftspflicht: Unternehmen, deren Haftung beschränkt ist, die treuhänderisch Gelder annehmen und verwahren oder am anonymen Kapitalmarkt Gelder aufnehmen, werden mit verschärften Informationspflichten belegt. Diese Informationspflichten äußern sich in strengeren Vorgaben und zusätzlichen Berichts-, Prüfungs- und Offenlegungsanforderungen.

⁸⁶ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

- 246 Die Größenklassenmerkmale haben dagegen eine andere Zielsetzung: Innerhalb der Kapitalgesellschaften sollen die Berichts-, Prüfungs- und Offenlegungsanforderungen für Kleinstgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Unternehmen gegenüber großen Kapitalgesellschaften abgemildert werden.
- 247 Zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind nach Artikel 19a resp. 29a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie „[g]roße Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen“, verpflichtet.⁸⁷ Diese Festlegung wurde in erster Linie damit motiviert, die administrativen Hürden für KMU geringhalten zu wollen.⁸⁸ Auf der anderen Seite wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, über den Mindestgeltungsbereich der Richtlinie hinauszugehen.⁸⁹
- 248 Unternehmen von öffentlichem Interesse (engl. *Public Interest Entities*, PIEs) werden in Art. 2 Abs. 1 lit. (a)-(c) der Bilanzrichtlinie definiert. Drei Arten von Unternehmen gelten danach als solche von öffentlichem Interesse:
- Unternehmen, die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt begeben oder deren Zulassung zum Handel beantragt haben (kapitalmarktorientierte Unternehmen),
 - (Kredit-)Institute – mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der KfW –, die Einlagen annehmen und Kredite ausreichen (sog. CRR-Institute) sowie
 - Versicherungsunternehmen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der Versicherungsbilanzrichtlinie.
- 249 Mitgliedstaaten haben nach Art. 2 Abs. 1 lit. (d) der Bilanzrichtlinie ferner die Möglichkeit, den Kreis der vorstehenden Unternehmen um Unternehmen zu erweitern, die sie aufgrund ihrer Art der Tätigkeit, ihrer Größe oder ihrer Mitarbeiterzahl als im öffentlichen Interesse stehend ansehen. Nach einer aktuellen Auskunft der Bundesregierung fallen in Deutschland ca. 2.300 Unternehmen unter diese Definition.⁹⁰
- 250 Durch die zusätzliche Vorgabe des Mindestschwellenwerts für die durchschnittlich in einem Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter auf 500 UND die Beschränkung auf im bilanzrechtlichen Sinne große PIE-Unternehmen wird die in der vorigen Textziffer genannte Gesamtzahl der Unternehmen, die zur Berichterstattung verpflichtet sind, nach unten abgesenkt.
- 251 Bereits im Zuge der Ausarbeitung des CSR-RUG war die Frage nach dem Geltungsbereich einer der wesentlichen Kritikpunkte, die an der deutschen Richtlinienumsetzung vorgebracht wurden. Die Begrenzung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen und den in der Richtlinie genannten Schwellenwert von 500 Mitarbeitern befürwortete eine Mehrheit der Abgeordneten v.a. vor dem Hintergrund der Kosten-Nutzen-Abwägung.⁹¹
- 252 Die Opposition verwies indes auf „große nichtbörsennotierte Unternehmen mit Milliardenumsätzen“,⁹² die von der Berichtspflicht ausgenommen seien. Wieder andere

⁸⁷ Für Konzernklärungen bezieht sich die Mitarbeiterschwelle auf den konsolidierten Abschluss.

⁸⁸ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 13.

⁸⁹ Vgl. ebenda, Erwägungsgrund 14.

⁹⁰ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – BT-Drucks. 19/22562.

⁹¹ Vgl. die Plenarprotokolle 18/196 und 221 des Deutschen Bundestags sowie die endgültige Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags vom 8. März 2017, BT-Drucks. 18/11450, S. 42 f.

⁹² BT-Drucks. 18/11450, S. 42.

sprachen sich – insbesondere mit Verweis auf andere Mitgliedstaaten wie Dänemark – für eine Absenkung der Zahl durchschnittlich beschäftigter Mitarbeiter auf 250 aus.⁹³

- 253 Der deutsche Gesetzgeber hat den Geltungsbereich letztlich unverändert aus der Richtlinie übernommen, ihn also auf im bilanzrechtlichen Sinne große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern festgelegt (vgl. Tz. 14). Wie in Tz. 18 im Detail ausgeführt wurde, sind damit ungefähr 500 Unternehmen und Konzerne verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen.
- 254 In der Konsultation zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie,⁹⁴ die die Europäische Kommission vom 20. Februar bis 11. Juni 2020 durchgeführt hat, fragte sie in einem eigenen Abschnitt ab, ob der Geltungsbereich erweitert werden sollte. Eine deutliche Mehrheit der Befragten gab dabei nicht nur an, dass der persönliche Anwendungsbereich auf sämtliche PIEs erweitert werden sollte, sondern auf sämtliche Unternehmen, die das Größenmerkmal „groß“ i.S.d. Bilanzrichtlinie erfüllen (also 250 Mitarbeiter).⁹⁵
- 255 In den Outreach-Veranstaltungen des DRSC wiesen einige Teilnehmer ergänzend darauf hin, dass der Geltungsbereich der CSR-Richtlinie auch vor dem Hintergrund der *Green-Finance*-Regulierung zu betrachten sei. Danach sei erkennbar, dass der bestehende Anwendungsbereich nicht hinreichend sei, weil das Anlagespektrum weit über die in der Richtlinie genannten Unternehmen/Konzerne hinausginge. Informationen würden von weitaus mehr Unternehmen benötigt.

3.1.2 Handlungsempfehlung

- 256 Das DRSC spricht zum Geltungsbereich die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen, für den Fall einer gewünschten Ausweitung des Geltungsbereichs

- vorrangig eine **Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums**

zu prüfen und in die europäische Diskussion einzubringen. Erst in zweiter Linie regt das DRSC an,

- eine **Absenkung der Mitarbeiterzahl** auf die ansonsten in der Bilanzrichtlinie für große Kapitalgesellschaften genannte Mitarbeiterzahl von **250** zu prüfen.

- 257 Das DRSC sieht in der Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums bereits eine merkliche Ausweitung des Geltungsbereichs von derzeit ca. 500 auf etwa 8.000 Unternehmen. Mit einer darüberhinausgehenden Absenkung der Mitarbeiterzahl auf 250 würde sich der persönliche Anwendungsbereich noch einmal deutlich auf dann rund 15.000 Unternehmen erhöhen; das Ziel der Ausdehnung des Geltungsbereichs sollte indes kein ideologisches Ziel um seiner selbst willen sein, sondern sich sachlogisch ableiten und begründen lassen. Dafür wäre schlüssig darzulegen, dass auch Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl

⁹³ Die von Dänemark vorgenommene Absenkung der Mitarbeiterzahl wurde dem DRSC durch die dänischen Vertreter bei EFRAG v.a. damit erklärt, dass ansonsten praktisch kaum ein Unternehmen berichtspflichtig gewesen wäre.

⁹⁴ Das Konsultationsdokument kann unter folgender Adresse eingesehen werden: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/company_reporting_and_auditing/documents/2020-non-financial-reporting-directive-consultation-document_en.pdf (Abruf: 12.01.2021).

⁹⁵ Zusammenfassender Bericht über die Konsultation vom 29.7.2020, S. 51 und 55. Der Bericht kann unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12129-Revision-of-Non-Financial-Reporting-Directive/public-consultation> (Abruf: 12.01.2021).

zwischen 250 und 500 Mitarbeitern einen signifikanten ESG-Impact hinterlassen, der ihre Einbeziehung sachgerecht erscheinen lässt.

3.1.3 Begründung

- 258 Der Geltungsbereich einer Norm lässt sich sachlogisch nur in Abhängigkeit vom Sinn und Zweck der Norm festlegen. Wenn das Ziel der nichtfinanziellen Berichterstattung darin bestehen soll, Unternehmen v.a. dann eine Berichtspflicht aufzuerlegen, wenn diese direkt oder indirekt (negative) externe Effekte für die Gesellschaft verursachen, dann ergibt eine Anknüpfung an den etablierten Abstufungskriterien der Bilanzrichtlinie wenig Sinn: Zwischen der Rechtsform, der Branche, einer etwaigen Kapitalmarktnotierung oder der Größe eines Unternehmens und etwaigen Auswirkungen auf die Gesellschaft besteht **kein direkt ableitbarer Zusammenhang**.
- 259 Ein Zusammenhang zwischen den in der Bilanzrichtlinie angelegten Unterscheidungsmerkmalen und etwaigen Folgen für die Gesellschaft kann *a priori* lediglich unterstellt, nicht aber belegt werden. So ließe sich bspw. vermuten, dass ESG-Auswirkungen eines Unternehmens auf sein Umfeld wahrscheinlicher werden, je größer oder je mehr es in bestimmten Branchen tätig ist. Für eine derartige Typisierung muss aber der Beweis geführt werden, dass zumindest eine Mehrzahl der so verpflichteten Unternehmen tatsächlich auch entsprechende ESG-Auswirkungen entfaltet.
- 260 Wenn der Geltungsbereich entsprechend einer **Ursache-Wirkungs-Kausalität** festgelegt werden soll, dann müssten sachlogisch jene Unternehmen zu einer Berichtspflicht herangezogen werden, die *realiter* direkt oder indirekt externe Effekte auf die Gesellschaft haben. Der Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung hatte in seinem Zwischenbericht entsprechend für die Einbeziehung von Unternehmen sog. **high-impact-Sektoren** geworben.⁹⁶ Auch in den Outreach-Veranstaltungen des DRSC gab es dafür von Seiten aller Stakeholdergruppen eine breite Unterstützung.
- 261 Auf der anderen Seite haben die Befürworter eines *high-impact*-Kriteriums zugleich konzediert, dass dieses für die Breite aller CSR-Berichtsaspekte⁹⁷ **kaum bis gar nicht operationalisierbar** wäre:
- Wer legt fest, welche Auswirkungen als relevant für eine Betrachtung angesehen werden?
 - Wonach bestimmt sich, ob und ab wann eine Auswirkung als groß und damit eine Berichtspflicht auslösend eingestuft wird?
 - Wie ist vorzugehen, wenn Unternehmen über die Zeit unterschiedlich schwerwiegende Auswirkungen verursachen (gilt bspw. ein „an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen“ wie bei den Größenklassen)?
- Fragen wie diese wären zwingend zu klären, bevor man eine Berichtserstattungspflicht darüber zu normieren sucht.
- 262 Neben den Schwierigkeiten einer Operationalisierung tritt ein **formales Problem** hinzu: Da der Bilanzrichtlinie ein *high-impact*-Abstufungskriterium unbekannt ist, würde man allein aus Gründen einer spezifischen Berichterstattungspflicht ein eigenes Kriterium neu

⁹⁶ Vgl. Zwischenbericht des Sustainable Finance Beirats vom 5.3.2020, S. 34.

⁹⁷ Für bestimmte Berichtsinhalte insb. im Umweltbereich, bei denen sich ein Wirkungszusammenhang an der Branche festmachen ließe, in der das Unternehmen tätig ist, könnte man zur Abschtichtung ggf. auf die NACE-Klassifizierungssystematik zurückgreifen. Da der Geltungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung allerdings für sämtliche ESG-Themen und nicht für spezifische Aspekte festlegt wird, scheint dieses Vorgehen nicht zielführend. Es wird daher nicht weiter als Alternative verfolgt.

schaffen müssen, das ansonsten keinerlei Anbindung an die restliche Regulierung hätte und insoweit eine Störgröße in der Regelungssystematik der Bilanzrichtlinie wäre.⁹⁸

- 263 In der Annahme, dass (a) die nichtfinanzielle Berichterstattung auch künftig in der Bilanzrichtlinie verortet bleiben und (b) eine europaweite Verständigung auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs zeitnah erfolgen soll, scheint es zielführender, eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf Grundlage der bestehenden Abstufungskriterien zu evaluieren. Dabei gilt es, ein **high-impact-Kriterium** ungeachtet der vorstehenden konzeptionellen Einwände **durch die vorhandenen Kriterien bestmöglich nachzuzeichnen** und zu approximieren.
- 264 Eines der drei in Tz. 244 genannten Abstufungskriterien der Bilanzrichtlinie weist nach Ansicht des DRSC keinerlei erkennbaren Bezug zu möglichen ESG-Auswirkungen eines Unternehmens auf: die Kapitalmarktorientierung. Kapitalmarktorientierte Unternehmen unterliegen gegenüber nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen erhöhten Transparenzanforderungen; diese Transparenzanforderungen lassen indes nicht den Schluss zu, dass ein am Kapitalmarkt gelistetes Unternehmen (a) tatsächlich einen ESG-Impact entfaltet und dieser (b) auch größer ist als bei nicht am Kapitalmarkt notierten Unternehmen.
- 265 Bei einer Revision des Geltungsbereichs der nichtfinanziellen Berichterstattung könnte die Aufgabe der Kapitalmarktorientierung vergleichsweise leicht erfolgen: In diesem Fall müssten anstelle eines Rekurses auf Unternehmen von öffentlichem Interesse die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmensgruppen unmittelbar benannt werden (also Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, CRR-Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen).
- 266 Ein **Verzicht auf das Kriterium der Kapitalmarktorientierung bei Beibehaltung eines Schwellenwerts von 500 Mitarbeitern** würde für sich genommen bereits zu einer deutlichen Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen von ca. 500 auf rd. 8.000 führen, was einer **Erhöhung um den Faktor 16** entspricht. Da Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen bereits heute in den Anwendungsbereich fallen, unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht, ergäbe sich eine Ausweitung in erster Linie bei den Kapitalgesellschaften und den haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften. Erste vorläufige Auswertungen durch die Geschäftsstelle des DRSC ergeben folgende Zahlen:⁹⁹
- Kapitalgesellschaften: 6.305
 - Haftungsbeschränkte Personengesellschaften: 1.412
- 267 Bei den Kriterien „Größe“ und „Branche“ ließe sich ein ESG-Einfluss des Unternehmens zumindest nicht von vornherein ausschließen (kann aber im Umkehrschluss, wie vorstehend in Tz. 259 ausgeführt, auch nicht *a priori* als bewiesen gelten).¹⁰⁰
- 268 Eine (zusätzliche) Absenkung der Mitarbeiterzahl von 500 auf 250 wurde bereits im parlamentarischen Diskurs zum CSR-RUG erörtert. Sie hätte normenpolitisch den Vorteil,

⁹⁸ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit den Regelungen zur länderspezifischen Berichterstattung nach §§ 341q ff. HGB bereits eine solche Ausnahme geschaffen wurde. Dies sollte nach Ansicht des DRSC gleichwohl nicht als Vorwand dienen, weitere Ausnahmetatbestände zu schaffen, weil damit die Verständlichkeit ab- und die Komplexität des Regelwerks weiter zunähme.

⁹⁹ Datenstand lt. Dafne-Datenbank zum 15. September 2020. Die Werte sind lediglich als erste Indikation zu verstehen, weil mögliche Befreiungen noch nicht berücksichtigt sind und die hinterlegten Daten auf Richtigkeit zu prüfen wären.

¹⁰⁰ Insbesondere bei der Branche hat der Normengeber durch den Einbezug von Banken und Versicherungen, die durch Finanzierungs- und Anlageentscheidungen zumindest indirekt eine ESG-Auswirkung erzielen können, in die Berichtspflicht offenkundig bereits daran gedacht.

eine weitere Abstufung in den Größenklassen entbehrlich zu machen und damit die ohnehin schon bestehende Variantenvielfalt zu reduzieren. Allerdings wäre nach Ansicht des DRSC in diesem Fall eine Prüfung angezeigt, inwieweit die hinzukommende Gruppe von Unternehmen tatsächlich eine signifikante ESG-Auswirkung entfaltet, die ihren Einbezug in die Berichtspflicht rechtfertigt.

269 Zur Beantwortung der Frage, wie viele Unternehmen bei einer **Absenkung der Anzahl durchschnittlich beschäftigter Mitarbeiter auf 250** oder mehr (das allgemeine Größenklassenkriterium „groß“ i.S.d. Bilanzrichtlinie) in die nichtfinanzielle Berichtspflicht fielen, ergäben sich nach vorläufigen Auswertungen durch die Geschäftsstelle folgende Zahlen:¹⁰¹

- Kapitalgesellschaften: 12.128
- Haftungsbeschränkte Personengesellschaften: 2.594

Eine zusätzlich zur Aufgabe des Kapitalmarktkriteriums vorgenommene Absenkung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von 500 auf 250 würde damit zu einer Fallzahl führen, die – bezogen auf die derzeit ca. 500 berichtspflichtigen Unternehmen – um den **Faktor 30** höher als heute läge.

270 Das DRSC hat sich schließlich auch mit der Frage befasst, inwieweit die **Rechtsform** ein stichhaltiges Abgrenzungskriterium für den Geltungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung darstellt. Nach Ansicht des Standardsetzers ist die Rechtsform eines Unternehmens genauso wenig wie die Kapitalmarktorientierung ein stichhaltiger Indikator dafür, ob ein Unternehmen ESG-Auswirkungen auf seine Umwelt entfaltet oder nicht. Das spräche zumindest prima facie nicht gegen einen Einbezug von Unternehmen auch anderer Rechtsformen.

271 Der Einbezug von nicht haftungsbeschränkten Unternehmen würde sich allerdings kompliziert gestalten. Ursächlich dafür ist, dass der europäische Normengeber in der Bilanzrichtlinie konkrete Berichtspflichten lediglich für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften vorgesehen hat. Bilanzrechtliche Vorgaben für Unternehmen anderer Rechtsformen bestehen in der Bilanzrichtlinie nicht.

272 Für die Überlegung einer **möglichen Einbeziehung von Nichtkapitalgesellschaften und nicht haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften** bereits auf europäischer Ebene wären daher die folgenden Punkte zu berücksichtigen und einer Würdigung zu unterziehen:

- a) **Personenhandelsgesellschaften** sind gegenwärtig nur dann zu einer Berichterstattung verpflichtet, wie sie für Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist, wenn sie kapitalistisch geprägt sind (§ 264a HGB). Alle übrigen Personenhandelsgesellschaften unterliegen in der Bilanzrichtlinie¹⁰² für Zwecke der Berichterstattung an ihre Kapitalgeber keiner Regulierung, so dass normenpolitisch zu begründen wäre, warum man sie dann zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung heranziehen wollte (dies wäre ggf. noch aus einer *inside-out*-Sicht,¹⁰³ nicht jedoch aus der *outside-in*-

¹⁰¹ Datenstand lt. Dafne-Datenbank zum 15. September 2020. Die Werte sind auch hier als erste Indikation zu verstehen, weil mögliche Befreiungen in ihnen noch nicht berücksichtigt sind. Ferner sind in diesen Werten Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute noch nicht berücksichtigt.

¹⁰² Im deutschen Recht unterliegen Personenhandelsgesellschaften u.U. dem PublG (wenn sie sehr groß sind) sowie dem 1. Abschnitt des 3. Buchs des HGB. Darüber hinaus können sie einer sektorspezifischen Regulierung unterliegen (z. B. § 23 VermAnlG oder § 6b EnWG).

¹⁰³ Mit *Inside-out* wird eine Sichtweise der Berichterstattung bezeichnet, bei der jene Informationen zu berichten sind, die wesentlich für das Verständnis der Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten auf Umwelt, Arbeitnehmer, Gesellschaft etc. sind.

Perspektive¹⁰⁴ begründbar, weil es an letztgenannter bereits dem Grunde nach mangelt). Zudem würde eine Einbeziehung von nicht haftungsbeschränkten Personengesellschaften lediglich zu einer Erhöhung der Fallzahl einbezogener Unternehmen im mittleren zweistelligen Bereich führen.¹⁰⁵

- b) **Genossenschaften** müssen gegenwärtig nur dann eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, wenn sie unter die PIE-Definition fallen. Das betrifft ausschließlich Kreditinstitute sowie kapitalmarktorientierte Genossenschaften. Diese haben ihren Abschluss um einen Lagebericht zu erweitern, der nach § 336 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 289b HGB eine Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung umfasst, sofern die Genossenschaft im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt.¹⁰⁶ Bei einem Absenken der Mitarbeiterzahl wäre normenpolitisch zu begründen, ob den Kosten eines Einbezugs noch kleinerer Genossenschaften ein entsprechender vertretbarer Nutzen gegenüberstünde.
- c) Für **alle anderen Rechtsformen** – v.a. öffentlich-rechtliche Rechtsformen wie Anstalten oder Körperschaften sowie Stiftungen und Vereine – könnte eine Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung europarechtlich nur durch Einführung neuer Berichtsnormen bewirkt werden. Auch in diesem Fall wäre normenpolitisch zu begründen, warum man sie nur zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung heranziehen wollte.¹⁰⁷

- 273 Die vorstehenden Überlegungen bringen das DRSC vor dem Hintergrund der Ausgangssituation in Deutschland aus sachlogischen Gründen dazu, dem BMJV von einer Einbeziehung anderer Rechtsformen abzuraten und vorrangig einen **Verzicht des Kapitalmarktkriteriums** für die Prüfung eines ausgeweiteten Geltungsbereichs zu empfehlen. **Erst in zweiter Linie** sollte die Diskussion um mögliche **Anpassungen der Größenmerkmale** erweitert werden.
- 274 Alternativ denkbar wäre eine Beibehaltung des Kapitalmarktkriteriums bei gleichzeitiger Absenkung der Mitarbeiterzahl auf 250 Beschäftigte (und damit auf das Abstellen des ansonsten in der Bilanzrichtlinie verwendeten Größenklassenkriteriums). Diese Alternative würde vermutlich zu einer geringeren Erhöhung der in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogenen Unternehmen führen.¹⁰⁸ Diese Variante wird vom DRSC allerdings wegen der gemäß Tz. 263 gewollten Nachzeichnung eines *high-impact*-Kriteriums und der diesbezüglich mangelnden Einschlägigkeit (vgl. Tz. 264) nicht weiter in Augenschein genommen.

¹⁰⁴ Als *Outside-in* wird eine Sichtweise der Berichterstattung bezeichnet, bei der Informationen im Fokus stehen, die wesentlich für das Verständnis der Auswirkungen externer Einflüsse auf die Wertschöpfung des Unternehmens sind.

¹⁰⁵ Datenstand lt. Dafne-Datenbank zum 15. September 2020.

¹⁰⁶ Gleiches gilt gemäß § 340a Abs 1a und § 340i Abs. 5 HGB für große Genossenschaftsbanken mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern.

¹⁰⁷ Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass in Deutschland eine mögliche Pflicht zur Finanzberichterstattung auch durch das Publizitätsgesetz ausgelöst werden kann. Das ist aber erst ab einer Mitarbeiterzahl > 5.000 der Fall. Zudem handelt es sich beim Publizitätsgesetz um eine deutsche Besonderheit ohne europarechtliches Pendant, so dass dieses aufgrund des angestrebten Gleichlaufs von nationaler und europarechtlicher Normierung nicht weiter in Augenschein genommen wird.

¹⁰⁸ Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen würde sich ebenso erhöhen wie die der Finanzdienstleister, jedoch in deutlich geringerem Maße, als gäbe man die Kapitalmarktorientierung auf.

3.2 Verortung der Berichterstattung

3.2.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 275 Die Vorgaben der Bilanzrichtlinie sehen für die nichtfinanzielle Erklärung grundsätzlich die Aufnahme der nichtfinanziellen Informationen in den Lagebericht vor.¹⁰⁹ Dabei wird den EU-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt, Unternehmen von der Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht zu befreien, sofern die geforderten Inhalte in einem gesonderten Bericht stehen und dieser zusammen mit dem Lagebericht oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschlussstichtag auf der Webseite des Erstellers veröffentlicht wird.¹¹⁰
- 276 Die Vorgaben zur Verortung der nichtfinanziellen Erklärung hat der deutsche Gesetzgeber in den §§ 289b und 315b HGB niedergelegt. Sie entsprechen (auch in Bezug auf die Regelungstiefe) den Vorgaben der Richtlinie – mit der Ausnahme, dass im Grundsatz der gesonderte Bericht bereits vier (statt sechs) Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Webseite zu veröffentlichen ist.¹¹¹ Sprachlich hat der deutsche Gesetzgeber zudem die Formulierung „[...] nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf“ in „[...] ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern“ geändert.
- 277 In DRS 20.241 und 252 werden die gesetzlichen Vorgaben weiter konkretisiert. Danach ergeben sich die folgenden fünf Optionen für die Verortung:
- Ausweis in Form eines besonderen Abschnitts innerhalb des Lageberichts,
 - (Voll-)Integration in den Lagebericht, d.h. Aufnahme von nichtfinanziellen Informationen in verschiedene Lageberichtsabschnitte und damit Zusammenführung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen,
 - Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts mit den Untervarianten
 - Ausweis in Form eines eigenständigen, in sich abgeschlossenen nichtfinanziellen Berichts,
 - Ausweis in Form eines separaten Abschnittes innerhalb eines anderen Unternehmensberichts (z.B. innerhalb eines Nachhaltigkeitsberichts) und
 - (Voll-)Integration in einen anderen Unternehmensbericht (z.B. in den Nachhaltigkeitsbericht).
- 278 Neben der Verortung i.S.d. Berichtsform wird in Richtlinie, Gesetz und DRS 20 auch die öffentliche Zugänglichmachung angesprochen (Offenlegung [im Bundesanzeiger] vs. Veröffentlichung [auf der Internetseite des Unternehmens]): Danach haben Unternehmen für die im dritten Bullet der vorigen Textziffer genannte Variante der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts ein Wahlrecht, diesen entweder zusammen mit dem Lagebericht offenzulegen oder ihn auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

¹⁰⁹ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 1. Im Folgenden schließt die Bezeichnung Lagebericht den Konzernlagebericht und nichtfinanzielle Erklärung die nichtfinanzielle Konzernklärung grundsätzlich ein.

¹¹⁰ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 4. Das Mitgliedstaatenwahlrecht, Unternehmen von der Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht zu befreien, sofern die geforderten Inhalte in einen gesonderten Bericht aufgenommen werden und dieser zusammen mit dem Lagebericht oder auf der Internetseite des Erstellers veröffentlicht wird, wurde durch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten übernommen.

¹¹¹ Vgl. §§ 289b und 315b HGB, jeweils Abs. 3 Nr. 2b.

- 279 Zur tatsächlichen Nutzung der zur Verfügung stehenden fünf Formate existieren – insbesondere mit Blick auf die nichtfinanziellen Erklärungen aus dem Jahr 2017 – bereits etliche empirische Erhebungen mit unterschiedlichen Stichprobenumfängen.¹¹² Sie vermitteln – wie auch die Auswertungen der Horizontalstudie – weitestgehend das gleiche Bild zu den verwendeten Berichtsalternativen.
- 280 So zeigt sich, dass in der Anwendungspraxis **sämtliche Verortungsvarianten genutzt** werden. Eine deutliche Mehrheit der untersuchten Unternehmen (ca. 70%) nutzt die Variante eines gesonderten, in sich abgeschlossenen Berichts, wohingegen ca. 22% der Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung als separaten Abschnitt in den Lagebericht aufnehmen.
- 281 Die vorliegenden Studien sowie die Ergebnisse der DRSC-Untersuchung zeigen ferner, dass die vollständige Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht demgegenüber recht selten erfolgt (lediglich drei Prozent der untersuchten Unternehmen nutzen diese Variante). Wie in Abschnitt 2.1 ausgeführt, ergaben die Auswertungen im Rahmen der Horizontalstudie keine signifikanten Veränderungen über die drei untersuchten Berichtsjahre.
- 282 In den Einbindungsveranstaltungen des DRSC haben sich insbesondere Informationsempfänger negativ zur bestehenden Variantenvielfalt geäußert. Diese erschwere ihnen eine Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Erklärungen verschiedener Unternehmen.¹¹³
- 283 Die meisten Informationsadressaten äußerten hinsichtlich der Verortung eine Präferenz für den Lagebericht und führten als Grund an, dass dieser geprüft werde (obgleich eine gesetzliche Prüfungspflicht für die nichtfinanzielle Erklärung gerade nicht besteht, vgl. dazu ausführlich Abschnitt 3.8). Auf die Nachfrage, ob sie einer Auslagerung in einen eigenständigen nichtfinanziellen Bericht zustimmen könnten, wenn an diesen dieselben Offenlegungsanforderungen wie an einen Lagebericht gestellt würden, antworteten so gut wie alle Befragten affirmativ.

3.2.2 Handlungsempfehlung

- 284 Das DRSC spricht zu Verortung und Veröffentlichung der Berichterstattung die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- eine Vereinheitlichung der Veröffentlichungsform durch **Vorgabe einer Offenlegung im Bundesanzeiger** zu prüfen,
- die **geschlossene Darstellung der nichtfinanziellen Informationen** ins Zentrum der Diskussion zu stellen und zudem
- die **Verortung** der nichtfinanziellen Erklärung **innerhalb des Lageberichts weiterhin nicht zwingend** vorzuschreiben.

- 285 Bestimmte Varianten der Verortung (und hier insbesondere die grundsätzlich vorgesehene Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht) stehen in einer Wechselwirkung mit dem Geltungsbereich und der Prüfungspflicht.

¹¹² Beispielhaft sei auf econsense 2018, IÖW 2019, EY-Studie 2018, PWC-Studie 2018, *Fink* 2018, *Fink/Bäuscher* 2020 und *Kajüter/Wirth* 2018 verwiesen.

¹¹³ Entsprechend wird die Frage nach der Verortung der CSR-Berichterstattung auch in der EU-Konsultation zur Revision der CSR-Richtlinie aufgegriffen. Vgl. dort Fragenkomplex 6 „Struktur und Ort von nichtfinanziellen Informationen“, Fragen 36-39.

- 286 Nach gegenwärtigem Rechtsstand sind in erster Linie mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet.¹¹⁴ Sollte der Geltungsbereich entgegen der Empfehlung des DRSC in Tz. 273 auf Unternehmen anderer Rechtsformen ausgedehnt werden, wäre eine normenpolitische Begründung erforderlich, warum sie ausschließlich aufgrund der CSR-Berichterstattung zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet werden sollen.
- 287 Ähnliche Überlegungen bestehen auch hinsichtlich der Prüfungspflicht. Bei einer Verortung der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht wäre zu begründen, warum diese Informationen ggf. von einer Prüfungspflicht ausgenommen bzw. mit einer anderen Prüfungsintensität als die übrigen Teile des Lageberichts geprüft werden sollen.

3.2.3 Begründung

- 288 Die Berichterstattung über bestimmte ESG-Themen mittels eigenständiger Berichtswerke ist seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in vielen Unternehmen etablierter Bestandteil der Unternehmenskommunikation; genannt seien stellvertretend Sozialbilanzen und Umweltberichte. In die Lage- und damit die Finanzberichterstattung fand eine (weit weniger umfangreiche) Berichtspflicht über bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dagegen erst mit dem Bilanzrechtsreformgesetz von 2004 Eingang.¹¹⁵ Die verschiedenen Adressatenkreise der Berichte prägten und prägen die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung der öffentlich zugänglich gemachten CSR-Informationen.
- 289 Der Bedeutungszuwachs nichtfinanzieller Risiken, die Etablierung grüner Finanzmärkte, aber auch die politischen Vorstöße im *Green-Finance*-Bereich befördern eine stärkere Einbindung von CSR-Inhalten in die Finanzberichterstattung. Weiterhin zeichnen sich Bedarfe an Standardisierung und Digitalisierung in Analogie zur finanziellen Berichterstattung ab.
- 290 Mit der Zunahme der ESG-Regulierung wächst der inhaltliche Überschneidungsbereich der einst getrennten Berichtsinstrumente. Die mit der CSR-Richtlinie eingeführte nichtfinanzielle Erklärung kann insoweit als Bindeglied interpretiert werden. Ihre Inhalte sind weder von der Finanzberichterstattung noch von der traditionellen Nachhaltigkeitsberichterstattung trennscharf abgrenzbar.
- 291 Historisch gesehen ist der Lagebericht in erster Linie ein Medium der Kommunikation haftungsbeschränkter Unternehmen gegenüber deren Kapitalgebern und daher primär an deren Informationsbedürfnissen ausgerichtet. Sofern der Lagebericht diese Aufgabe konzeptionell weiterhin erfüllen soll, könnte eine Vorgabe über den Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung dazu führen, dass Informationen in den Lagebericht aufgenommen würden, die für die Entscheidungen der Kapitalgeber irrelevant sind und damit dem Grundsatz der Wesentlichkeit zuwiderlaufen.¹¹⁶

¹¹⁴ Vgl. § 264 Abs. 1 HGB. In Deutschland haben daneben Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern gemäß § 1 Abs. 1 PublG einen Lagebericht aufzustellen, sofern sie nicht durch Rückausnahme von dieser Pflicht befreit sind (was bspw. für Personenhandelsgesellschaften der Fall ist, vgl. § 5 Abs. 2 PublG). Ferner sind Genossenschaften zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet, ebenso z.B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Emittenten von Vermögensanlagen, bestimmte Investmentgesellschaften oder Energieversorgungsunternehmen, auch wenn sie nicht als Kapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft betrieben werden.

¹¹⁵ Vgl. BGBl 2004 I Nr. 65, S. 3166 ff.

¹¹⁶ „Die Konzentration auf wesentliche Informationen verlangt z.B., dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.“ (DRS 20.33). Diese Argumentation wurde in den Einbindungsveranstaltungen im Zusammenhang mit

- 292 Ferner erfolgt die Lageberichterstattung nach dem Prinzip des *Management Views*: Der Lagebericht ist so abzufassen, dass er die Einschätzungen und Beurteilungen der Unternehmensleitung zum Ausdruck bringt.¹¹⁷ Der jeder externen Berichterstattung innewohnende Zielkonflikt zwischen Relevanz und Vergleichbarkeit abzugebender Informationen wird für die Lageberichterstattung also zugunsten der Relevanz aufgelöst – und damit bewusst anders als beim Jahresabschluss, wo die Vergleichbarkeit höher gewichtet wird. Eine Vorgabe verpflichtend im Lagebericht darzustellender Sachverhalte wäre ein dirigistischer Eingriff, mit dem der Primat der Unternehmenssichtweise ausgehebelt würde.
- 293 Die in den beiden vorstehenden Textziffern genannten Punkte bedeuten nicht zwangsläufig eine Fokussierung auf eine *Outside-in*-Perspektive: Finanzielle Stakeholder sind zunehmend auch an Informationen über *Inside-out*-Sachverhalte interessiert, also Themen, die sich unmittelbar zunächst auf die das Unternehmen umgebenden Stakeholder und nicht sie selbst auswirken (wohl aber zukünftig über Reperkussionen wieder auf die Wert schöpferkraft des Unternehmens wirken könnten und deshalb relevant sind).
- 294 Inwieweit daraus ein Gleichlauf der Interessen finanzieller und sonstiger Adressaten abgeleitet werden kann, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Mit zunehmender Berücksichtigung externer Effekte auf andere Stakeholdergruppen ist gleichwohl zu vermuten, dass sich beide Sichtweisen perspektivisch zumindest annähern werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann diese Frage jedoch nur unternehmensindividuell beantwortet werden. Dies spräche für die Beibehaltung des Wahlrechts, die nichtfinanziellen Informationen entweder in den Lagebericht aufzunehmen oder außerhalb des Lageberichts (mit entsprechendem Hinweis im Lagebericht) bereitzustellen.
- 295 Aus der unternehmerischen Berichterstattungspraxis lassen sich diverse Argumente für und gegen eine verbindliche Verortung der nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht ausmachen, wie sie auch im Rahmen der Einbindungsveranstaltungen vorgetragen wurden. Den Vorteilen einer örtlichen und zeitlichen Vereinheitlichung der Verortung und Veröffentlichung stehen dabei die sehr individuellen Rahmenbedingungen jedes einzelnen Unternehmens entgegen.
- 296 Für die Einbettung der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht spricht dessen hohe **Visibilität**. Durch die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht werden nichtfinanzielle Themen vielfach erst hinreichend präsent, sowohl bei Nutzern als auch bei den Erstellern selbst. Bei einer ausgelagerten Berichterstattung entsteht ggf. der Eindruck eines Berichts geringerer Priorität und/oder Qualität.
- 297 Vielfach wird die **Adressatenorientierung** der nichtfinanziellen Berichterstattung als entscheidend für die Verortung angesehen. Die Nutzergruppen nichtfinanzieller Inhalte sind im Vergleich zu den traditionellen Adressaten der Finanzberichterstattung heterogener. Finanzielle Adressaten fragen hauptsächlich Informationen nach, auf deren Basis sie Investitions- resp. Kreditvergabeentscheidungen treffen. Dazu gehören zwar auch nichtfinanzielle Informationen, aber eben nur solche, die vor diesem Hintergrund relevant sind. Davon zu unterscheiden sind nichtfinanzielle Informationsbedürfnisse, die nicht primär vor dem Hintergrund eines Finanzierungskalküls erwachsen.

der Diskussion über die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung und über die Einschätzung der nichtfinanziellen Wesentlichkeit in ähnlicher Weise angebracht. Siehe Abschnitt 3.6.

¹¹⁷ Vgl. DRS 20.31. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nachfolgend die in DRS 20 auf Konzerne bezogene Terminologie auf Einzelunternehmen angepasst, um eine Konformität mit der zitierten Gesetzesvorschrift zu erzeugen. Die Anwendbarkeit von DRS 20 auf den Lagebericht wird damit weder unterstellt oder gefordert.

- 298 Teilweise scheinen auch rein **prozessuale Erwägungen** für eine getrennte Verortung und Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung zu sprechen. So zeigt sich in der Anwendungspraxis, dass gesondert veröffentlichte nichtfinanzielle Erklärungen oftmals zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen, aber dennoch später als Abschluss und Lagebericht veröffentlicht werden. Der Grund für die zeitversetzte Veröffentlichung liegt teilweise in dem Bestreben der Unternehmen, aufgrund knapper Personalressourcen die Berichtsprozesse zu entzerren, um ihre Mitarbeiter nicht zu überlasten.
- 299 Die vorstehend genannten Argumente könnten ein zweigeteiltes Vorgehen indizieren: Danach wären in den Lagebericht (nur) die aus finanzieller Sicht wesentlichen nichtfinanziellen Informationen aufzunehmen; alle weiteren nichtfinanziellen Informationen, die für finanzielle Kapitalallokationsentscheidungen nicht unmittelbar relevant sind, wären in einem gesonderten Bericht abzuhandeln. Zwar ermöglichte eine derartige Vorgehensweise eine adressatengerechte Bedienung der primären Adressengruppe; für alle übrigen Stakeholder würde damit aber das Problem der Zersplitterung von Unternehmensinformationen und damit einer mangelnden ganzheitlichen Berichterstattung nicht gelöst.
- 300 Gegen dieses Vorgehen ließen sich auch **ordnungspolitische Argumente** anführen. Unternehmen dienen nicht nur der Erwirtschaftung finanzieller Vorteile für ihre Kapitalgeber, sondern sind verantwortlich für das Wohlergehen der gesamten Gemeinschaft (in der internationalen Diskussion wird dafür regelmäßig der Terminus *'license to operate'* verwendet). Insofern dürften sie die Nutzung von Ressourcen, für welche sie selbst nicht die Voraussetzung schaffen (z.B. Luft, Wasser, Boden), nicht ausblenden, sondern müssen diese in das unternehmerische Kalkül einfließen lassen, da die Nutzung solcher Gemeingüter stets auch andere betrifft. Durch die Pflicht, hierüber im Zusammenhang mit der Lage des Unternehmens, d.h. gesamtheitlich (nicht notwendigerweise integriert) zu informieren, würde dieses Verhalten wesentlich gefördert.
- 301 Zusammengefasst lassen sich die folgenden Argumente anführen:
- Für eine Aufnahme in den Lagebericht spricht:
 - die bessere Wahrnehmung und Aufwertung der nichtfinanziellen Informationen,
 - eine ganzheitliche Perspektive und
 - die Befriedigung der Informationsbedürfnisse aller Stakeholder.
 - Gegen eine Aufnahme in den Lagebericht spricht:
 - die Belastung der Ersteller bei der Aufnahme der Informationen,
 - die (in weiten Teilen mangelnde) Prüfbarkeit der Informationen und
 - eine unterbleibende Fokussierung auf Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber (Informationsüberfrachtung bei Einbeziehung aller nichtfinanziellen Informationen).
- 302 Vor dem Hintergrund der Vorschläge zu den übrigen Gestaltungsdimensionen (insb. zum Geltungsbereich, den Inhalten und der Prüfung) erscheint die Vorgabe einer verpflichtenden Verortung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht nicht sachgerecht. Die Forderungen nach einer stärkeren Vereinheitlichung des Berichtsorts und der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung erscheinen dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings sind die geforderten nichtfinanziellen Berichtsinhalte nicht in jedem Fall auch im Interesse jener Anspruchsgruppen, für welche die Finanzberichterstattung der Unternehmen und damit auch die Lageberichterstattung konzipiert wurden. Aus der Adressatenorientierung sind bestimmte Grundsätze der Lageberichterstattung

abgeleitet und inhaltlich ausgestaltet worden. Eine **verpflichtende Aufnahme sämtlicher nichtfinanzieller Informationen in den Lagebericht** birgt das Risiko von Konflikten mit diesen Prinzipien und ist nach Ansicht des DRSC daher **nicht die präferierte Alternative**.

303 Zur Verringerung der Variantenvielfalt regt das DRSC im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen an, den Fokus auf eine **Vereinheitlichung der Veröffentlichungsform** und eine **geschlossene Darstellung** zu legen:

- In Bezug auf die **Veröffentlichung** liegt es nahe, einen eigenständigen nichtfinanziellen Bericht am gleichen Ort offenzulegen wie die übrigen Bestandteile des Finanzberichts. Dies würde bei unterstellter Repräsentativität der Stichprobenunternehmen in der Horizontalstudie mit sämtlichen berichtspflichtigen Unternehmen für etwas mehr als die Hälfte von ihnen eine Änderung ihrer bisherigen Veröffentlichungspraxis bedeuten (vgl. Tz. 64).
- Eine in sich **geschlossene Darstellung** hält das DRSC gegenüber einer Vollintegration in den Lagebericht oder in einen anderen Bericht für vorzugswürdig, um einer Zersplitterung der nichtfinanziellen Berichterstattung entgegenzuwirken und die Auffindbarkeit der Informationen durch die Adressaten zu erleichtern.¹¹⁸ Da sich den Ergebnissen der Horizontalstudie zufolge ohnehin 92% der Unternehmen für diese Variante entschieden haben, besteht hier faktisch ein nur begrenzter Anpassungsdruck.

3.3 Inhaltliche Ausgestaltung (1) – Umfang der berichtspflichtigen Aspekte sowie der Angaben zu Konzepten

3.3.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

304 Die europarechtlichen Vorgaben zu sämtlichen Inhalten der nichtfinanziellen Erklärung ergeben sich aus Artikel 19a Abs. 1 resp. 29a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie. Die vornehmliche Erwägung der EU bei der Festlegung der Angabeerfordernisse bestand ausweislich der Erwägungsgründe darin, ein hohes Maß an Handlungsflexibilität zu gewähren, um der Vielschichtigkeit und Vielfalt Rechnung zu tragen; dies erfolgte unter der Prämisse, dass der gewählte Ansatz einen hinreichenden Grad an Vergleichbarkeit gewährleistet.¹¹⁹

305 Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie haben in ihrer nichtfinanziellen Erklärung folgende Berichtsanforderungen in Bezug auf Aspekte und Konzepte zu erfüllen:¹²⁰ Sie

- haben Angaben zu Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu machen und
- müssen ihr Geschäftsmodell, die Konzepte (einschließlich Due-Diligence-Prozessen) sowie die Konzeptergebnisse beschreiben.

¹¹⁸ Das DRSC kommt zu dieser Empfehlung trotz der Tatsache, dass eine Vollintegration von finanzieller und nichtfinanzieller Information s.E. auf lange Sicht erstrebenswert erscheint. Infolge des offenkundigen Zielkonflikts zwischen einer leichten Auffindbarkeit der Informationen zum Zwecke der Vergleichbarkeit einerseits und einer holistischen Darstellung andererseits wird zu diesem Zeitpunkt aber der erstgenannten Variante der Vorzug eingeräumt. Eine Interimslösung mag darin bestehen, vollintegriert berichtende Unternehmen dazu anzuhalten, die nichtfinanziellen Themenfelder mit einem Index zu versehen, um die Auffindbarkeit der Informationen für die Adressaten zu erleichtern.

¹¹⁹ Vgl. Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 3.

¹²⁰ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 1.

- 306 Die nationale Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben erfolgte im Rahmen des CSR-RUG durch eine Neufassung von § 289c HGB. Dabei wurden die Formulierungen nahezu wortgleich aus der deutschen Sprachfassung der CSR-Richtlinie in § 289c Abs. 2 Nr. 1 bis 5 HGB übernommen.¹²¹ In der nichtfinanziellen Erklärung sind zu den fünf genannten Aspekten (Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) *„jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf [diese Aspekte] erforderlich sind.“*¹²² Nach dem Gesetzeswortlaut schließt dies eine Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewendeten Due-Diligence-Prozesse sowie die Ergebnisse der Konzepte ein.¹²³
- 307 Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG sowie der ergänzenden, untergesetzlich konkretisierenden Leitlinien in DRS 20 umfasst die Beschreibung eines Konzepts Ausführungen zu den Zielen in Bezug auf den Aspekt/Sachverhalt, den damit verbundenen Maßnahmen und Angaben über den Zeitraum, in dem die Ziele erreicht und die Maßnahmen umgesetzt werden sollen:¹²⁴
- Wenn Ausmaß und Zeitbezug der Ziele intern festgelegt werden, ist bei der Darstellung der Ziele darauf einzugehen.¹²⁵
 - Bei der Darstellung der Maßnahmen sind Angaben zu deren Inhalt und Zeitbezug zu machen.¹²⁶ Ferner soll über die Einbindung der Unternehmensleitung und weiterer Interessenträger in die Planung und Umsetzung der Maßnahmen berichtet werden.¹²⁷
 - Bei der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind Angaben zu den vom Unternehmen angewendeten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung von bestehenden oder möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt bzw. Sachverhalt zu machen.¹²⁸ Es sollen also Verfahren beschrieben werden, die vom Unternehmen für die Identifizierung und Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingesetzt werden, insbesondere wie mögliche Risiken für einzelne Aspekte bzw. Sachverhalte ermittelt und Maßnahmen zu deren Eindämmung oder Beseitigung festgelegt werden.¹²⁹ Es ist auch auf die Due-Diligence-Prozesse bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer einzugehen, sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist.¹³⁰
- 308 Die Darstellung der Ergebnisse der verfolgten Konzepte fokussiert auf die Darstellung der Zielerreichung, also zu welchen feststellbaren Auswirkungen die Anwendung der Konzepte geführt hat. Ebenso ist über die Realisierung der Maßnahmen zu berichten, die

¹²¹ Sog. 1:1-Umsetzung, relevante Abweichungen siehe im Folgenden.

¹²² § 289c Abs. 3 HGB; zum „sowie“ siehe ausführlich Abschnitt 3.6.

¹²³ Vgl. § 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB.

¹²⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nachfolgend die in DRS 20 auf Konzernmutterunternehmen bezogene Terminologie auf Einzelunternehmen angepasst, um eine Konformität mit der zitierten Gesetzesvorschrift zu erzeugen. Die Anwendbarkeit von DRS 20 auf den Lagebericht wird damit weder unterstellt oder gefordert.

¹²⁵ Vgl. DRS 20.267.

¹²⁶ Vgl. DRS 20.268.

¹²⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 49 i.V.m. DRS 20.B71.

¹²⁸ Vgl. DRS 20.269.

¹²⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 49 f. i.V.m. DRS 20.B73.

¹³⁰ Vgl. DRS 20.270.

ein Unternehmen zur Erreichung der Ziele in Bezug auf einen Aspekt bzw. Sachverhalt ergriffen hat.¹³¹

- 309 Neben den Richtlinienvorgaben bestehen auf europäischer Ebene mit den Mitteilungen der Europäischen Kommission weitere unverbindliche Konkretisierungen. Dabei handelt es sich um die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) vom 05. Juli 2017 nebst einem Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung vom 17. Juni 2019.¹³²
- 310 In den Einbindungsveranstaltungen sahen die verschiedenen Stakeholder kaum Handlungsbedarf hinsichtlich einer vertieften inhaltlichen Ausgestaltung der eingeführten Begrifflichkeiten Aspekte, Konzepte und Due-Diligence-Prozesse.¹³³ Dabei wurde explizit auf die ergänzenden Leitlinien in DRS 20 Bezug genommen, die den Unternehmen eine willkommene und hinreichend detaillierte Hilfestellung böten. Wichtig erschien hier insbesondere die Beibehaltung prinzipienbasierter Vorgaben. Übermäßig detaillierte Regelungen führten nach Ansicht der Teilnehmer dagegen zu Checklisten-Mentalität und Allgemeinplätzen; zudem gingen Unternehmensspezifika verloren, was dem Prinzip des Management Views entgegenstehe.
- 311 Als nicht erforderlich wurde die Erweiterung der fünf Belange um die Themenfelder „Verbraucherschutz“ sowie „Datenschutz und Datensicherheit“ angesehen, zu denen die Teilnehmer ausdrücklich befragt wurden. Sie vertraten die Ansicht, dass Unternehmen schon derzeit eine Erweiterung ihrer Berichterstattung offenstehe, sollten diese Aspekte als wesentlich eingestuft werden, weil die Aufzählung sowohl in der Richtlinie als auch in der deutschen Umsetzung als Mindestanforderung formuliert sei.¹³⁴

3.3.2 Handlungsempfehlung

- 312 Das DRSC spricht zum Umfang der berichtspflichtigen Aspekte sowie der Angaben zu Konzepten die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie v.a. auf eine **Präzisierung der Vorschriften** in Bezug auf **Konzepte** (einschl. deren Ergebnisse) **sowie zu Due-Diligence-Prozessen** zu drängen und diesbezüglich
- **im europäischen Konsultationsprozess für eine Übernahme der entsprechenden Inhalte von DRS 20 als Pflichtbestandteil in der Richtlinie** zu werben.

- 313 Die Ergebnisse der Horizontalstudie sowie die Rückmeldungen aus den Einbindungsveranstaltungen lassen den Schluss zu, dass eine weitergehende Präzisierung bei den **Aspekten** nicht erforderlich scheint. Knapp ein Drittel der Stichprobenunternehmen erweitert bereits gegenwärtig ihre nichtfinanzielle Berichterstattung um weitere Aspekte über die fünf in der Norm genannten hinaus (vgl. Tz. 97), was darauf hindeuten scheint, dass

¹³¹ Vgl. DRS 20.B78.

¹³² Vgl. Mitteilungen der Kommission, ABl. C 215 vom 05. Juli 2017 und ABl. C 209 vom 17. Juni 2019. In Artikel 2 der CSR-Richtlinie ist eine Orientierungshilfe für die Berichterstattung durch die Europäische Kommission explizit vorgesehen.

¹³³ Gefragt wurde deshalb insbesondere, ob aus Sicht der Teilnehmer alle relevanten Informationen abgedeckt sind oder welche Inhalte/Konkretisierungen ggf. fehlen. Ferner wurden insbesondere die Berichtsersteller aufgefordert zu erläutern, wie sie etwaige Forderungen nach mehr Inhalten bewerten (Berichtsprozesse beim Ersteller und deren Grenzen).

¹³⁴ Dies wurde nahezu einhellig mit Ausnahme von gewerkschaftlichen Vertretern abgelehnt. Forderungen nach weiteren Aspekten kamen nur sporadisch auf. So wurde z.B. die Berücksichtigung von Steuerbelangen nach dem Vorbild des GRI-Tax-Standard (GRI 207) genannt.

die Formulierung der bilanzrechtlichen Norm als Mindestvorschrift sachgerecht ausgelegt und angewendet wird.

- 314 Die Ergebnisse der Horizontalstudie scheinen demgegenüber Präziserungsbedarf in der Bilanzrichtlinie bei den Themenfeldern **Konzepte und Due-Diligence-Prozesse** nahezulegen. Zwar wurden bei den Stichprobenunternehmen mit Ausnahme des Aspekts 'Achtung der Menschenrechte' zu den meisten der anderen Aspekte Konzepte berichtet;¹³⁵ der ermittelte Vollständigkeitsgrad – bei Zugrundelegung von DRS 20 als Sollobjekt – lässt aber Mängel in der Vollständigkeit der Berichterstattung erkennen.
- 315 Das DRSC **empfiehlt** zur Erhöhung der Berichtsgüte daher **konkret die Übernahme folgender Textzifferninhalte aus DRS 20 als Pflichtvorgabe in die Bilanzrichtlinie:**
- die in DRS 20.265 enthaltenen **Konkretisierungen zu den Inhaltsbestandteilen einer Konzeptbeschreibung** (Ziele, Maßnahmen, angewendete Due-Diligence-Prozesse und Einbindung von Konzernleitung sowie weiteren Interessensträgern),
 - die in DRS 20.267 f. enthaltenen **Konkretisierungen bei der Darstellung von Zielen und ergriffenen Maßnahmen zu deren Erreichung** (jeweils Ausmaß und Zeitbezug),
 - die in DRS 20.269 enthaltenen **Konkretisierungen bei der Darstellung von Due-Diligence-Prozessen** (Angaben zu angewendeten Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung bestehender oder möglicher negativer Auswirkungen) sowie
 - die in DRS 20.275 enthaltene **Konkretisierung der Darstellung von Ergebnissen verfolgter Konzepte** (Ausmaß der Zielerreichung, Stand der Maßnahmenrealisierung).

3.3.3 Begründung

- 316 Die in den Abschnitten 2.7 bis 2.9 dargestellten Ergebnisse der Horizontalstudie zeigen ebenso wie andere empirische Erhebungen, dass die Struktur der nichtfinanziellen Erklärung zumeist nach unternehmensspezifischen Handlungsfeldern erfolgt. Lediglich eine Minderheit der Unternehmen gliedert ihre nichtfinanzielle Erklärung unmittelbar nach den fünf Aspekten der CSR-Richtlinie bzw. des CSR-RUG.
- 317 Die höchste Granularität an berichteten Sachverhalten ist bei den Aspekten 'Umweltbelange' und 'Arbeitnehmerbelange' zu beobachten. Deutlich weniger detailliert erfolgt die Berichterstattung bei den Aspekten 'Sozialbelange' und 'Menschenrechte', die Transparenz der Lieferkette ist häufig gering. Andererseits lässt sich in der Horizontalstudie für die meisten Berichtsfelder über die drei Beobachtungsjahre ein Trend zu einer eingehenderen Berichterstattung bei den in der Stichprobe enthaltenen Unternehmen feststellen. Dies legt nach Ansicht des DRSC den Schluss nahe, dass die Unternehmen ihre Berichterstattung nicht einmalig aufsetzen und einfrieren, sondern nachjustieren. Zudem lässt sich erkennen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Konkretisierung und der Belastbarkeit bzw. Überprüfbarkeit der Berichtsinhalte besteht.
- 318 Auch wenn sich insgesamt konstatieren lässt, dass gegenwärtig keine einheitliche Berichterstattungspraxis besteht, da Umfang und Detailgrad der nichtfinanziellen Erklärung

¹³⁵ Der vergleichsweise niedrigere Erfüllungsgrad bei der Berichterstattung über die 'Achtung der Menschenrechte' mag der Zusammensetzung der Stichprobe in der Horizontalstudie geschuldet sein: Aufgrund des hohen Anteils an Finanzdienstleistern (und hier insb. Sparkassen und Genossenschaften) kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele von ihnen nicht über den Aspekt berichtet haben, weil er als nicht einschlägig angesehen wurde (auf die dann erforderliche Negativanzeige aber verzichteten).

unternehmensindividuell und damit ex definitione höchst unterschiedlich sind, scheint eine Ausweitung der Berichtsanforderungen nicht sachgerecht. Praktisch alle Unternehmensvertreter in den Einbindungsveranstaltungen äußerten neben dem Petitum einer zulässigen individuellen Berichterstattung auch den Wunsch, sich selbst mit anderen Unternehmen vergleichen zu wollen, um die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit am Markt einschätzen zu können.

- 319 Die Sondierung der Berichterstattung von Peer-Unternehmen sowie eine etwaige Anpassung der eigenen Berichterstattung an eine wahrgenommene *best-practice*-Lösung benötigt infolge der Einführung belastbarer Prozesse und Kontrollen in den Unternehmen resp. Konzernen Zeit, um wirksam werden zu können. Eine verfrühte Ausweitung bei den verpflichtend zu beachtenden Berichtsvorgaben läuft nach Einschätzung des DRSC Gefahr, ungewollt genau das Gegenteil zu erreichen, weil der zu erkennende Verbesserungsprozess gehemmt und verlängert wird.
- 320 **Nachjustierungen** sollten nach Ansicht des DRSC zum gegenwärtigen Zeitpunkt **vorrangig dort erfolgen, wo der Erfüllungsgrad erkennbar hinter dem objektiv Möglichen zurückbleibt**. Dies scheint erkennbar dort der Fall zu sein, wo die Richtlinie vergleichsweise unspezifische Anforderungen enthält und Berichtsvorgaben lediglich aufgezählt werden (insb. Art 19a/29a Abs. 1 lit. b und c). Hier regt das DRSC an, zur Präzisierung und damit zur Verbesserung des Verständnisses der jeweiligen Berichtsnorm die **in DRS 20.265 ff. enthaltenen Konkretisierungen für eine Übernahme in die Bilanzrichtlinie vorzuschlagen**.

3.4 Inhaltliche Ausgestaltung (2) – Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung

3.4.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 321 Unternehmen im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie haben in ihrer nichtfinanziellen Erklärung über wesentliche Risiken bezüglich der Belange mit wahrscheinlich negativen Auswirkungen und über deren Handhabung zu berichten.¹³⁶
- 322 Die nationale Umsetzung der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung erfolgte in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB. Dabei ist der deutsche Gesetzgeber in einigen Punkten von der deutschen Sprachfassung des Richtlinien texts abgewichen (nachfolgend jeweils durch Unterstreichung hervorgehoben): Anzugeben sind die wesentlichen Risiken, die (i) mit der eigenen Geschäftstätigkeit bzw. (ii) mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die o.g. genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft. Risiken zu (ii) sind nur anzugeben, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist.
- 323 Ursächlich für die sprachlichen Unterschiede scheinen dabei weniger konzeptionelle Erwägungen, sondern v.a. Inkonsistenzen in der Semantik innerhalb der Richtlinie zwischen dem Richtlinien text und ihren Erwägungsgründen zu sein. Entsprechend finden sich hierzu auch Hinweise und Erläuterungen in der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG.¹³⁷

¹³⁶ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 1 lit. d sowie Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 8.

¹³⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 48 ff.

- 324 Die Berichts Anforderung zu den nichtfinanziellen Risiken steht dem Gesetzeswortlaut nach unter einem mehrfachen Vorbehalt:
- Die Risiken müssen sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben.
 - Die Information über das Risiko muss für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sein.
 - Bei Risiken nach § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB (wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind) besteht zusätzlich der Vorbehalt der Bedeutsamkeit und Verhältnismäßigkeit.¹³⁸
- 325 In der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG wird ferner darauf hingewiesen, dass für die nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB zu berichtenden Risiken grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze der Finanzberichterstattung zur Darstellung von Risiken gelten. Die gemäß § 289 Abs. 1 HGB geforderte Risikoberichterstattung bezieht sich auf Risiken, die zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch die Prognose oder ein verfolgtes Ziel) des Unternehmens führen können. Durch den Rückbezug auf die allgemeinen Grundsätze der Finanzberichterstattung zur Darstellung von Risiken gilt weiterhin, dass die Risikoberichterstattung stets aus Sicht der Geschäftsleitung zu erfolgen hat, wie dies bereits in DRS 20.116 konkretisiert wurde:¹³⁹
- Die Ziele des Unternehmens sind unabhängig von ihrer Art – finanziell oder nichtfinanziell – stets Ergebnis des Dialogs der Konzernleitung mit den Stakeholdern (Kapitalgeber, Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer etc.) des Unternehmens.¹⁴⁰
 - Neu an der Risikoberichterstattung gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB ist, dass Unternehmen verstärkt über Risiken zu berichten haben, die zu negativen Abweichungen von den Erwartungen seiner wesentlichen Stakeholder, die keine Kapitalgeber sind, führen können. Dies setzt analog zur Risikoberichterstattung in Bezug auf Ziele der Kapitalgeber voraus, dass das Unternehmen auch die Erwartungen der anderen wesentlichen Stakeholder kennt.¹⁴¹
- 326 Für die Darstellung der nichtfinanziellen Risiken und deren Handhabung sind die allgemeinen Regeln aus DRS 20.K137 ff. sowie DRS 20.149 ff. entsprechend anzuwenden.¹⁴² Demnach ist über Risiken zu berichten, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können.¹⁴³ Sie können sowohl aus dem Umfeld des Unternehmens (externe Risiken) als auch aus dem Unternehmen selbst (interne Risiken) herrühren.¹⁴⁴
- 327 Die Auswirkungen von Risiken sind darzustellen und zu beurteilen. Dabei können die Risiken vor etwaigen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie die Maßnahmen zur Risikobegrenzung getrennt dargestellt und beurteilt werden (Bruttobetrachtung). Alternativ können die Risiken dargestellt und beurteilt werden, die nach der Umsetzung von

¹³⁸ Sowohl im Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2014/95/EU als auch in der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG wird betont, dass diese Berichterstattung zu keiner übermäßigen Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen führen soll; vgl. dazu BT-Drucks. 18/9982, S. 51.

¹³⁹ Vgl. DRS 20.B79.

¹⁴⁰ Vgl. DRS 20.B80.

¹⁴¹ Vgl. DRS 20.B82.

¹⁴² Vgl. DRS 20.281.

¹⁴³ Vgl. DRS 20.146.

¹⁴⁴ Vgl. DRS 20.147.

Risikobegrenzungsmaßnahmen verbleiben (Nettobetrachtung). In diesem Fall sind die Maßnahmen der Risikobegrenzung darzustellen.¹⁴⁵

- 328 In der etablierten Berichtspraxis erfolgt die Identifizierung finanzieller Risiken, über die berichtet wird, sowohl brutto als auch netto. Im Zuge der Diskussion zur Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht und der sich daraus möglicherweise ergebenden Ausflüsse auf DRS 20 war das DRSC im Jahr 2017 zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Berichtspraxis auch für die nichtfinanzielle Erklärung fortgeführt werden könne.¹⁴⁶
- 329 Bei den Einbindungsveranstaltungen wurde indes deutlich Kritik an der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung laut. Verschiedene Teilnehmer wiesen darauf hin, dass die im Gesetz formulierten Vorbehalte („sehr wahrscheinlich“, „schwerwiegende negative Auswirkungen“) zu einer derart hohen Berichtshürde führten, dass im Ergebnis nur selten eine informative Darstellung vorzufinden sei.
- 330 Größeren Raum nahm auch das Thema Brutto- vs. Nettodarstellung ein. Einige Teilnehmer argumentierten, dass die Bruttodarstellung die ausführlicheren Informationen liefere; anderen wendeten ein, dass dies die Berichterstattung überfrachte, da die Darstellung von Gegenmaßnahmen teilweise sehr umfangreich sei. Vielfach scheitere auch die Quantifizierung oder eine Saldoaussage, inwieweit noch ein Nettorisiko bestehe. Mögliche Abhilfe böte z.B. die Angabe von Sensitivitäten oder eine ausführlichere Darstellung der Due-Diligence-Prozesse.
- 331 Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Frage, inwieweit sich finanzielle und nichtfinanzielle Risikoberichterstattung nicht gleichermaßen im Risikobericht vermischen. Der Umfang und das Verständnis zum Risikobegriff wechselwirkten daher mit der Frage der Verortung der Angaben innerhalb oder außerhalb des Lageberichts.

3.4.2 Handlungsempfehlung

- 332 Das DRSC spricht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- aufgrund der gestiegenen Bedeutung der Risikoberichterstattung auf eine **Definition des Begriffs „Risiko“** als „negative Abweichung von einer Zielgröße“ **in Art. 2 der Bilanzrichtlinie** zu drängen,
- sich für eine Präzisierung des Begriffs der *Inside-out*-Risiken einzusetzen und die nichtfinanzielle **Risikoberichterstattung in der Richtlinie unmissverständlich als zweiseitige Berichterstattung zu benennen**,
- sich für eine **Absenkung der Eingangshürde für die Berichterstattung** von „sehr wahrscheinlich“ **auf „wahrscheinlich“ einzusetzen**, es bei den Folgen jedoch bei „schwerwiegenden negativen Auswirkungen“ zu belassen und
- für die Berichterstattung den **Fokus auf die Darstellung der Art der Risiken**, der vom Unternehmen zu deren Eindämmung beschlossenen **und der tatsächlich getroffenen Maßnahmen sowie deren Zielerreichung zu legen**.

- 333 In Bezug auf den zentralen Begriff des „Risikos“ empfiehlt das DRSC,

¹⁴⁵ Vgl. DRS 20.157.

¹⁴⁶ Vgl. DRS 20.B87.

- den **Begriff „Risiko“ in Art. 2 der Bilanzrichtlinie zu definieren**, wobei sich das DRSC für eine **Übernahme seiner Begriffsabgrenzung in DRS 20.11** ausspricht.¹⁴⁷
- 334 Hinsichtlich der Frage, was inhaltlich als Risiko angesehen wird, scheint ebenfalls eine Präzisierung in der Richtlinie angezeigt. Der Terminus „Risiko“ wurde in Fortführung der etablierten Risikoberichterstattung gemäß Art. 19/29 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie verwendet. Diese Sicht ist in erster Linie eine *Outside-in*-Sicht, bei der mögliche negative Auswirkungen auf die Wertschöpfungskraft des Unternehmens dargestellt werden sollen.
- 335 Aus dem Richtlinientext in Art. 19a/29a Abs. 1 lit. d ist erkennbar,¹⁴⁸ dass die etablierte Risikoberichterstattung um eine zusätzliche Betrachtungsdimension erweitert werden soll, nämlich um mögliche Risiken für Dritte, die das Unternehmen durch seine Tätigkeit auslöst (sog **Inside-out-Risiken**). Daher empfiehlt das DRSC,
- die nichtfinanzielle **Risikoberichterstattung in der Richtlinie unmissverständlich als zweiseitige Berichterstattung zu benennen**, bei der sowohl nichtfinanzielle Risiken auf die Wertschöpfungskraft des Unternehmens (*outside-in*) als auch Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf sein Umfeld (*inside-out*) darzustellen sind.
- 336 Bezugnehmend auf die Inkonsistenzen in der Richtlinie selbst hält es das DRSC für dringend geboten, die **Formulierungen in den Vorschriften und den erläuternden Erwägungsgründen anzugleichen**, um ein einheitliches Rechtsverständnis zu ermöglichen. Anwendern und Adressaten muss klar werden, welche Hürde jeweils in der Richtlinie angelegt wird (wahrscheinlich vs. sehr wahrscheinlich, negative Auswirkungen vs. schwerwiegende negative Auswirkungen). Dabei empfiehlt das DRSC,
- die **Eingangshürde** von „sehr wahrscheinlich“ auf „wahrscheinlich“ **abzusenken**,
 - es bei den Folgen jedoch **bei „schwerwiegenden negativen Auswirkungen“ zu belassen**, damit nicht jegliche Negativabweichung von einer Prognose/einem Ziel unmittelbar eine Berichtspflicht auslöst.
- Da der Begriff „schwerwiegend“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist – ab wann gilt eine Auswirkung als schwerwiegend? Für wen? Aus wessen Sicht? etc. –, wäre **alternativ** zu erwägen, den **Terminus „schwerwiegend“ durch bereits in der Bilanzrichtlinie etablierte Begriffe wie „wesentlich“, „bedeutsam“ oder „relevant“ zu ersetzen**. Damit ließe sich das Ziel erreichen, nicht jede Abweichung berichten zu müssen, gleichzeitig aber über mehr als nur Extremfälle Bericht zu erstatten.
- 337 Nichtfinanzielle Risiken sind dem Wesen nach vielschichtiger als finanzielle Risiken, über deren Ausmaß und Management sich über Quantifizierungen und Monetarisierungen eindeutige Aussagen treffen lassen. **Nichtfinanzielle Risiken entziehen sich häufig einer derartigen Quantifizierung und/oder Monetarisierung**. Das DRSC empfiehlt daher,
- den **Fokus weniger auf eine mengen- und wertmäßige Bestimmung** als mehr auf eine eher narrative Darstellung der Risikoarten, der Maßnahmen zu deren Begegnung und den Erfolgsgrad der getroffenen Maßnahmen zu legen.

¹⁴⁷ DRS 20.11: „Risiko = mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen bzw. Zielen des Konzerns führen können.“

¹⁴⁸ Dies gilt zumindest für die englische Sprachfassung: “[...] which are likely to *cause adverse impacts in those areas [...]*” vs. “[...] *wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden [...]*.”

3.4.3 Begründung

- 338 Die Berichterstattung über Risiken (und Chancen) hat in der Finanzberichterstattung seit langer Zeit ihren festen Platz. Mit der Erweiterung auch auf nichtfinanzielle Themenfelder erhält die Risikoberichterstattung einen Bedeutungszuwachs, der es nach Ansicht des DRSC geboten erscheinen lässt, den zentralen Begriff des „Risikos“ für alle Stakeholder einheitlich festzulegen. In den Einbindungsveranstaltungen wurde wiederholt deutlich, dass kein einheitliches Verständnis darüber besteht, was ein Risiko darstellt. Insbesondere wird häufig ein negativer Zustand selbst als Risiko angesehen.
- 339 Das DRSC hat den Begriff des Risikos in DRS 20 als Abweichung von einem Zustand und nicht als Zustand selbst definiert. Diese Festlegung erfolgte in Übereinstimmung der vorherrschenden betriebswirtschaftlichen Literatur und zunächst mit einem Fokus auf die finanzielle Berichterstattung. Im Zuge der Überarbeitung von DRS 20 infolge des CSR-RUG hatte das DRSC die Definition vor dem Hintergrund der nichtfinanziellen Risiken erneut in Augenschein genommen und war zu dem Schluss gekommen, dass die Begriffsabgrenzung gleichermaßen verwendet werden könne.
- 340 Von einer unterschiedlichen Begriffsbelegung für finanzielle und nichtfinanzielle Risiken rät das DRSC ab, weil das Management von und die Berichterstattung über Risiken aus Sicht des Unternehmens/Konzerns erfolgt und dies(er) dazu eine einheitliche Risikodefinition benötigt. Das bedeutet nicht, dass die Berichterstattung zwingend in derselben Weise erfolgen muss.¹⁴⁹
- 341 Bezugnehmend auf die Ausführungen der Stakeholder bei den durchgeführten Einbindungsveranstaltungen scheint es sachgerecht, in den rechtlichen Vorgaben klarer herauszuarbeiten, dass die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung nicht nur eine bloße Fortschreibung der klassischen Berichtsgrundsätze zur finanziellen Risikoberichterstattung darstellt. Die tradierte Berichterstattung fokussiert auf die Möglichkeit adverser Entwicklungen von außen auf die Wertschöpfungskraft des Unternehmens und damit auf eine *Outside-in*-Sicht. Die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung umfasst demgegenüber zusätzlich und insbesondere diejenigen Risiken, die *inside-out*, also durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Dritte wirken, auch wenn das Unternehmen selbst vordergründig gar nicht betroffen ist.
- 342 Damit wird der Risikobegriff vor neue Herausforderungen gestellt, weil Unternehmen für die Berücksichtigung von *Inside-out*-Risiken nunmehr die Erwartungen Dritter kennen und eine Beurteilung der Abweichungen vornehmen müssen. Dies mag in jenen Fällen einfach sein, bei denen ein bestimmter Soll-Zustand allgemein anerkannt ist. In anderen Bereichen wird die Darlegung Unternehmen vor Herausforderungen stellen, was der akzeptierte Normalzustand und was der in Rede stehende Risikozustand aus Sicht der Gesellschaft ist. Dem wäre nach Ansicht des DRSC ggf. mit politischen Vorgaben über den zugrunde zu legenden Normalzustand Rechnung zu tragen.
- 343 In der DRSC-Horizontalstudie und anderen empirischen Erhebungen ist unisono eine geringe Berichterstattung über ESG-Risiken festzustellen. Häufig werden diese Risiken pauschal ausgeschlossen, offenbar vor dem Hintergrund der sehr hohen Berichterstattungsschwelle („*sehr wahrscheinlich schwerwiegende Folgen*“). Das DRSC führt dies insbesondere auf das Abstellen auf eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit zurück und hält es für sachgerecht, diese auf ein „wahrscheinlich“ abzusenken. Das Ausmaß der Folgen

¹⁴⁹ So wäre bspw. eine Nettodarstellung finanzieller und eine Bruttodarstellung nichtfinanzieller Risiken denkbar.

- hält es dagegen als sachgerechte Hürde an, damit nicht jedes Kleinstrisiko ein Berichtspflicht auslöst.
- 344 Positiv sieht das DRSC dagegen die steigende Bedeutung von Szenario-Analysen in der Berichterstattung. Auch wenn sich Szenario-Analysen infolge einer mangelnden Quantifizierbarkeit vermutlich nicht für jedes nichtfinanzielle Risiko durchführen lassen, ergeben sie gleichwohl in jenen Fällen, wo eine Quantifizierung möglich ist, zweifelsohne Sinn. Ein großer Teil der ESG-Risiken wird sich indes – abgesehen von bloßen Aufzählungen – kaum sinnvoll messen lassen, so dass in diesen Fällen eine Beschreibung der Risiken, der vom Management eingeleiteten Maßnahmen zu ihrer Begegnung sowie Aussagen zum Zielerreichungsgrad relevanter und damit nutzbringender für die Adressaten scheinen.
- 345 Die Stakeholder-Befragungen zeigten zudem, dass sich auch in Bezug auf nichtfinanzielle Risiken bekannte Argumente für und gegen eine Brutto- oder Nettodarstellung anwenden lassen: Einerseits beinhaltet eine Bruttodarstellung nichtfinanzieller Risiken detailliertere Einzelangaben. Andererseits bedeutet eine umfassendere Darstellung nicht zwingend einen Mehrwert für die Adressaten. Dieser wäre insbesondere dann gegeben, wenn dem Leser auch ersichtlich wird, inwieweit unter Einbeziehung der eingeleiteten Gegenmaßnahmen noch Nettorisiken bestehen.
- 346 Vielfach liegt der Informationsfokus bei der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung ohnehin auf den eingeleiteten Maßnahmen, da die wesentlichen Bruttorisiken der meisten Geschäftsmodelle und Industrien hinlänglich bekannt sind. Relevant dürfte nach Ansicht des DRSC vielmehr die Information sein, inwieweit die ergriffenen Gegenmaßnahmen aus Sicht des Managements ausreichend sind, das resultierende Nettorisiko gering zu halten. Unter dieser Maßgabe wäre eine **Nettdarstellung** sogar **zu befürworten**, da dem Adressaten dann in konzentrierter Form nur diejenigen nichtfinanziellen Risiken berichtet werden, von denen das Management selbst davon ausgeht, dass sie nicht hinreichend abgesichert sind oder werden können.
- 347 Eine Nettodarstellung, wie sie in der finanziellen Berichterstattung v.a. für Marktpreisrisiken verbreitet Anwendung findet, lässt sich jedoch **nicht ohne Weiteres auf die nicht-finanzielle Berichterstattung übertragen**. Der Nettodarstellung liegt der Gedanke zugrunde, dass Risiken zwar nicht eliminiert, aber hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen neutralisiert werden können. Eine gehaltene Risikoposition, die mittels Derivate gegen adverse Marktentwicklungen abgesichert wird, wird durch den Erwerb von Sicherungsgeschäften nicht weniger risikoarm: Wenn das Risiko schlagend wird, treten die erwarteten negativen Folgen ein – nur werden diese durch eine entgegengesetzte Kompensationsleistung aus den Derivaten ökonomisch egalisiert, so dass netto kein Schaden für die Wertschöpfungskraft des Unternehmens entsteht.
- 348 Für die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung (und ein ihr vorausgehendes Risikomanagement) wäre zunächst die Frage zu beantworten, ob „echte“ Kompensationen überhaupt möglich sind, weil bei ESG-Risiken der Faktor „Ort“ eine entscheidende Bedeutung besitzt: Wirkliche Risikominderungen wären in diesem Sinne nur solche, die am Ort der Risikoverursachung stattfinden.¹⁵⁰ Die folgenden Beispiele würden in diesem Sinne keine Risikominderung darstellen und sich ergo einer Aufrechnung entziehen:

¹⁵⁰ Denkbar wäre dies z.B. bei einer Kläranlage, bei der das Risiko in einem unkontrollierten Auslaufen der Tanks läge und bei der die Absicherung in der Verbauung mehrfacher Sicherheitshüllen um diese Tanks läge.

- Wenn ein Unternehmen Schadstoffe am Standort A emittiert und im Gegenzug CO₂-Zertifikate erwirbt, macht es dadurch den Schadstoffausstoß nicht rückgängig. Zumindest auf der Mikroebene am Standort A bleiben die negativen Folgen für die Umwelt damit erhalten.
- Wenn ein Kunde ein erworbenes Flugticket monetär oder durch Aufforstungsprogramme kompensiert und damit seinen ökologischen Fußabdruck neutralisiert, ändert das am Schadstoffausstoß des Flugzeugs nichts.
- Menschenrechtsverstöße entlang der Lieferkette können nicht dadurch aufgerechnet (i.S.v. egalisiert) werden, dass das Unternehmen für karitative Zwecke spendet oder Kinderpatenschaften bei Unicef übernimmt.

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass die Überführung von nichtfinanziellen Brutto- in Nettorisiken nicht eine simple Frage der Arithmetik ist und entsprechende Präzisierungen zur Art der Darstellung in der Bilanzrichtlinie erstrebenswert wären.

- 349 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die **Vorgaben zur Risikoberichterstattung** nach Ansicht des DRSC erkennbar **einer Präzisierung bedürfen**. Das beginnt bei der **Definition des Risikobegriffs**, erstreckt sich über eine klarere Ausdifferenzierung, was genau in der nichtfinanziellen Berichterstattung mit welchem Fokus und auf welche Art und Weise zu berichten ist und endet mit der Frage, ab welcher Schwelle die Berichterstattung einsetzen soll. Die **Wahrscheinlichkeit eines** schlagend werdenden **Risikos** sowie die **Wesentlichkeit des Schadens** sollten in der Diskussion **weiterhin Berücksichtigung finden**, um die Risikoberichterstattung auf die relevanten Sachverhalte zu beschränken; allerdings scheint eine **Anpassung der bestehenden Berichtsschwellen** angezeigt.

3.5 Inhaltliche Ausgestaltung (3) – Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.5.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 350 Die europarechtlichen Vorgaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ergeben sich aus Art. 19a/29a Abs. 1 Satz 1 lit. e der durch die CSR-Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Danach haben Unternehmen für die fünf Aspekte *„die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren [anzugeben], die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.“*
- 351 Im Zusammenhang mit der Angabe von Leistungsindikatoren ist hervorzuheben, dass sich bereits in der traditionellen Lageberichterstattung eine Pflicht zur Angabe von Leistungsindikatoren findet: *„Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und – soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.“*¹⁵¹
- 352 Der deutsche Normengeber hat die durch die CSR-Richtlinie vorgegebenen Anforderungen in § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB inhaltsgleich umgesetzt, wobei lediglich das Wort „wichtigste“ durch „bedeutsamste“ ersetzt wurde.
- 353 In DRS 20 finden sich untergesetzlich konkretisierende Leitlinien dazu. Hinsichtlich der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Kontext der nichtfinanziellen

¹⁵¹ Richtlinie 2013/34/EU, Art. 19 Abs. 1 Satz 3.

Erklärung wird in DRS 20.284 zunächst auf die allgemeinen Grundsätze für die Angabepflicht nach § 289 Abs. 3 resp. § 315 Abs. 3 HGB verwiesen:

- Einzubeziehen sind jene nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung herangezogen werden.¹⁵²
- Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind quantitative Angaben zu machen, sofern quantitative Angaben zu diesen Leistungsindikatoren auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind.¹⁵³
- Die quantitativen Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren können im Lagebericht stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden.¹⁵⁴

354 Im Gegensatz zur allgemeinen Lageberichterstattung und ausgehend von der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG sind im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren selbstständig darzustellen.¹⁵⁵ Dies ist dann gegeben, wenn sie leicht identifizierbar und leicht auffindbar sind und wird z.B. dadurch erreicht, dass sie von der Analyse des Geschäftsverlaufs abgegrenzt dargestellt werden. Eine selbstständige Darstellung kann z.B. durch die Verwendung von Tabellen erfolgen.¹⁵⁶

355 In den Einbindungsveranstaltungen wurde auch beim dritten inhaltlichen Themenfeld erneut das Spannungsfeld zwischen Relevanz und Vergleichbarkeit deutlich. Auf der einen Seite forderten viele Teilnehmer, den Unternehmen im Sinne des Stakeholder-Dialogs hinreichende Freiheitsgrade in der nichtfinanziellen Erklärung zu lassen. Diese Vertreter sahen die Vorgabe festgelegter nichtfinanzieller Leistungsindikatoren als problematisch an, da sie unabhängig von ihrer Relevanz zu berichten wären. Würden weitere Leistungsindikatoren berichtspflichtig, bestünde das Risiko, dass die aktuell berichteten (und gut etablierten) Leistungsindikatoren an Bedeutung verlören.

356 Andere Teilnehmer zeigten sich offen für strengere Berichtspflichten bis hin zur rechtlichen Vorgabe konkreter (branchenspezifischer) KPI. Ihrer Ansicht nach bestehe offenkundig ein Standardisierungserfordernis, um einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen. Derzeit seien selbst bei Rating-Agenturen sehr unterschiedliche Ansätze und Bewertungsergebnisse im ESG-Kontext zu beobachten. Im Ergebnis erwächst bei der Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Erklärung damit erneut der Wertungskonflikt zwischen eher relevanten oder eher vergleichbaren Informationen.

3.5.2 Handlungsempfehlung

357 Das DRSC spricht zur Berichterstattung über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- eine **verpflichtende Angabe von KPI** aus Gründen der Vergleichbarkeit über die Zeit und zwischen Unternehmen immer gegen den Grundsatz der Relevanz **abzuwägen**,

¹⁵² Vgl. DRS 20.106.

¹⁵³ Vgl. DRS 20.108.

¹⁵⁴ Vgl. DRS 20.109.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 51 i.V.m. DRS 20.B88.

¹⁵⁶ Vgl. DRS 20.285. Die Verweismöglichkeiten gemäß DRS 20.243 und DRS 20.256 bleiben davon unberührt.

- **bestimmte, im öffentlichen Interesse stehende** (und idealerweise international bereits etablierte) **KPI** schon im Rechtsakt selbst **als relevant zu fingieren** und von allen Unternehmen einzufordern, **deren Anzahl aber auf einen Mindestsatz zu begrenzen** sowie
- sich für eine **Erwägung branchenspezifischer Leistungsindikatoren** einzusetzen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Anforderungen nach § 289 Abs. 3 HGB wird ihm ferner empfohlen,

- eine **Vorgabe zu berichtender KPI, die als nicht steuerungsrelevant angesehen werden**, auf die vorstehend genannten Fälle **zu begrenzen**, um nicht in die etablierte Kapitalmarktkommunikation einzugreifen.

358 Eine Vorgabe von KPI sollte der Zahl nach idealiter auf diejenigen Kennzahlen beschränkt bleiben, die (a) im Unternehmen Steuerungsrelevanz entfalten und (b) adressengruppen-übergreifend als relevant angesehen werden. Daneben wäre es denkbar, bestimmte (und idealerweise international bereits etablierte) KPI schon im Rechtsakt selbst als relevant zu fingieren und von allen Unternehmen einzufordern. Das Ziel sollte allerdings nicht darin bestehen, einen größtmöglichen Kanon an Leistungskennzahlen zu definieren und vorzuschreiben, um jedwedem Partikularinteresse befriedigen zu wollen.

359 Dieser Ansatz sollte auch beibehalten werden, wenn es zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der nichtfinanziellen Erklärung auf nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen käme.

3.5.3 Begründung

360 Die vorherrschende Berichtslage, wie sie sich bei den Unternehmen der Horizontalstudie sowie anderen empirischen Erhebungen darstellt, ist als heterogen zu bezeichnen. Die Heterogenität bezieht sich dabei sowohl auf die Frage der Verortung nichtfinanzieller Leistungskennzahlen als auch auf die Auswahl der Kenngrößen als solche. Von außen ist ohne eine Befragung der jeweiligen Unternehmen nicht beurteilbar, inwieweit die berichteten Leistungskennzahlen tatsächlich die bedeutendsten sind.

361 Das DRSC erkennt den Wunsch vieler Informationsempfänger nach einem einheitlichen Satz von Kennzahlen an, weil dies der Vergleichbarkeit von Unternehmen förderlich ist. Auf der anderen Seite ist Vergleichbarkeit kein Ziel ohne Nebenbedingungen: Eine **Vergleichbarkeit** von Kenngrößen ergibt nur dort Sinn, wo diese in den jeweiligen Unternehmen auch **Aussagekraft** besitzt. So ergäbe bspw. die Einführung einer durchgehenden Berichtspflicht für Schadstoffemissionen über sämtliche Unternehmen hinweg erkennbar keinen Sinn, weil viele Unternehmen keinen nennenswerten Schadstoffausstoß verzeichnen. Daher empfiehlt das DRSC für den Fall einer verpflichtenden Einführung von Leistungsindikatoren, einen **Branchenfokus** zu prüfen.

362 Schließlich sieht das DRSC **Klarstellungsbedarf** hinsichtlich des Zusammenspiels von Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 3 und Art. 19a Abs. 1 lit. e der Bilanzrichtlinie nach deren Änderung durch die CSR-Richtlinie. In beiden Vorschriften wird die wortgleiche Formulierung „*wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind*“ verwendet. Ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG geht die Neuregelung über die allgemeine Lageberichtsvorschrift hinaus, „*da die Leistungsindikatoren nicht mehr nur im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Geschäftsentwicklung zu berücksichtigen, sondern*

*selbstständig darzustellen sind.*¹⁵⁷ Diese Begründung kann nach Ansicht des DRSC nicht wirklich überzeugen.

- 363 Zum einen ist eine selbständige Darstellung weder dem Richtlinienentwurf noch der Gesetzesnorm nach gefordert. Zum anderen birgt eine kontextlose Darstellung von Leistungsindikatoren genau jene Gefahr einer Anhäufung von Zahlen, die am Ende zwar die Befürworter der Vergleichbarkeit zufriedenstellt, jedoch die Relevanz der dargebotenen Informationen fraglich erscheinen lässt. Schließlich besteht das Ziel von Kennzahlen in der Verdichtung von Aussagen zu einem numerischen Wert. Sie ist damit stets kontextabhängig und gerade keine isolierte Darstellung von Inhalten. Das DRSC empfiehlt daher, die Wechselwirkung der beiden Rechtsnormen noch einmal in Augenschein zu nehmen und auf eine Klarstellung bereits in der Richtlinie zu drängen.

3.6 Inhaltliche Ausgestaltung (4) – Relevanz und Wesentlichkeitsverständnis

3.6.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 364 Im Hinblick auf das bei der nichtfinanziellen Berichterstattung zugrunde zu legende Wesentlichkeitsverständnis ist zu konstatieren, dass dem europäischen Normengeber offenkundig eine Verknüpfung der Wertschöpfungssicht (*outside-in*) und der Auswirkungsperspektive (*inside-out*) vorschwebte: Angaben seien dann zu machen, wenn sie „[...] für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind [...]“. ¹⁵⁸ Die nationale Umsetzung erfolgte in § 289c Abs. 3 Satz 1 HGB wortgleich.
- 365 Sachlogisch lässt das „sowie“ zwei Auslegungen zu, nämlich eine alternative (sog. doppelte Wesentlichkeitsperspektive) oder eine kumulative (sog. doppelter Wesentlichkeitsvorbehalt) Interpretation. Im ersten Fall hätte eine Berichterstattung immer dann zu erfolgen, wenn mindestens eine der beiden Sphären berührt ist – der Geschäftsverlauf/das Geschäftsergebnis/die Lage des Unternehmens (Innensicht) oder die Auswirkungen seiner Tätigkeit (Außensicht) –, im zweiten Fall nur dann, wenn beide gleichermaßen betroffen sind.
- 366 Die Bundesregierung vertritt in der Begründung zum Regierungsentwurf des CSR-RUG hierzu die Auffassung, dass das „sowie“ als „zugleich“ auszulegen ist und die Angabe auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf das Umfeld des Unternehmens erforderlich sein muss.¹⁵⁹ Konträr dazu äußert sich die Europäische Kommission im Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien, worin sie unmissverständlich auf eine doppelte Wesentlichkeit (i.S.e. doppelten Wesentlichkeitsperspektive) abstellt.¹⁶⁰ Aufgrund der Eindeutigkeit der Regierungsbegründung hat das DRSC in DRS 20 eine untergesetzliche Konkretisierung für entbehrlich gehalten und sich auf die Wiedergabe des gesetzlichen Wortlauts beschränkt.

¹⁵⁷ BT-Drucks. 18/9982, S. 51.

¹⁵⁸ Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 1 Satz 1 (Hervorhebung durch den Verf.).

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 48.

¹⁶⁰ Der Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien bezieht sich explizit auf die doppelte Wesentlichkeitsperspektive (Kapitel 2.2), vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 209 vom 17. Juni 2019, S. 4.

367 Hinsichtlich der Möglichkeit, bestimmte Angaben wegzulassen oder zu aggregieren, bemüht der Normengeber für die Lageberichterstattung im Allgemeinen und für die nichtfinanzielle Erklärung im Speziellen mehrere Begrifflichkeiten und Kalküle:¹⁶¹

- In § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB: Beschränkung auf die „bedeutsamsten“ finanziellen Leistungsindikatoren bei der Analyse und Erläuterung des Geschäftsverlaufs;
- in § 289 Abs. 1 Sätze 4 und 5 HGB: Beschränkung auf die „wesentlichen“ Chancen und Risiken bei der Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung;
- in § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB: Beschränkung auf alle „wichtigen“ Arten von Transaktionen beim Eingehen auf die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung, sofern dies „von Belang“ für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung ist;
- in § 289 Abs. 4 HGB: Beschränkung auf die „wesentlichen“ Merkmale bei der Beschreibung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems;
- in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB: Beschränkung auf die „wesentlichen“ Risiken die mit der Geschäftstätigkeit oder den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind;
- in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB: Beschränkung auf die Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, welche „von Bedeutung“ sind und nur wenn die Berichterstattung über diese Risiken „verhältnismäßig“ ist;
- in § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB: Beschränkung auf „bedeutsamste“ nichtfinanzielle Leistungsindikatoren;
- in § 289c Abs. 3 HGB: Soweit – und nur soweit – man die Auflistung der vier Perspektiven („*Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf diese Aspekte*“) als UND-Verknüpfung versteht, eine Beschränkung auf deren Schnittmenge.

368 In DRS 20 sind zu den meisten der o.g. gesetzlichen Begrifflichkeiten keine konkretisierenden Auslegungen im Kontext der nichtfinanziellen Erklärung enthalten:

- Das DRSC recurriert in DRS 20.32 lediglich für die allgemeine Lageberichterstattung auf den Wesentlichkeitsbegriff. Danach verlangt die Konzentration auf wesentliche Informationen z.B., dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.¹⁶²
- In Bezug auf die Konkretisierung des Begriffs „verhältnismäßig“ wird in DRS 20.B84 auf die Ausführungen in DRS 20.B75 f. verwiesen, welche sich mit der Beschränkung der Angaben von Due-Diligence-Prozessen bezüglich der Lieferkette und der Kette der Subunternehmer auseinandersetzen („*sofern dies bedeutsam und verhältnismäßig ist*“). Demnach kann sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, nach einer Abwägung verschiedener Faktoren richten, wie bspw. der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit eines drohenden Schadens, den Kosten

¹⁶¹ S.a. Richtlinie 2013/34/EU, Erwägungsgrund 17 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. j. Die nachfolgend angeführten Hervorhebungen finden ihre Entsprechung in den englischen Termini „*principal*“/„*major*“, „*to the extent necessary*“/„*proportionate*“ sowie „*relevant*“/„*material*“.

¹⁶² Vgl. DRS 20.33.

der Informationsbeschaffung für den Konzern und dem Informationsnutzen der Adressaten.¹⁶³

- Der Begriff „*bedeutsam*“ wird in DRS 20.B75 hingegen nicht konkretisiert, da dieser Begriff bereits in § 289 Abs. 3 HGB und § 315 Abs. 3 HGB verwendet wird und somit ein allgemeines Verständnis darüber vorausgesetzt wurde.

369 Hinsichtlich der abzudeckenden Relevanzperspektiven war die Mehrheit der Teilnehmer bei den Einbindungsveranstaltungen der Auffassung, dass die nichtfinanzielle Erklärung sowohl die *Outside-in*- als auch *Inside-out*-Perspektive additiv abdecken sollte. Da eine Fokussierung allein auf die Schnittmenge zu einer deutlichen Verschlinkung der Berichtspflichten führen würde, stimmten die meisten Teilnehmer darin überein, dass eine derartige Interpretation ein Zurückfallen hinter die bereits vor dem CSR-RUG bestehenden Lageberichtspflichten zu Risiken und Chancen bedeute, was sachlich keinen Sinn ergebe.

370 Gleichzeitig gaben die Teilnehmer zu bedenken, dass die Berücksichtigung der *Inside-out*-Perspektive nicht zu einer uferlosen Informationsbereitstellung führen dürfe. Sie gehöre deshalb nur in dem Maße in den Lagebericht, wie sie als „relevant“/„wichtig“/„maßgeblich“/„bedeutsam“/„wesentlich“ etc. angesehen würde.¹⁶⁴ Insofern hänge viel davon ab, inwieweit das Wesentlichkeitskalkül als Filter für eine Auswahl der zu berichtenden Informationen diene. Aufgrund der Heterogenität der Adressaten und ihrer jeweiligen Informationsbedürfnisse sei ein übergeordnetes, allgemeingültiges Wesentlichkeitsverständnis nur schwer festzulegen.

371 Mehrere Teilnehmer sprachen sich dafür aus, die Wesentlichkeit weiterhin aus einer Management-Perspektive zu betrachten und damit subjektiv auszulegen. Die jeweils angewendete unternehmensspezifische Auslegung solle angabepflichtig werden, weil die Beschreibung des Prozesses der Wesentlichkeitsbestimmung für alle Stakeholder von Bedeutung für die Beurteilung der dargelegten Informationen sei.

3.6.2 Handlungsempfehlung

372 Das DRSC spricht zu Relevanz und Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- **auf eine Klarstellung** der Ausführungen in der Bilanzrichtlinie in Bezug auf den Grundsatz der Wesentlichkeit **in Richtung einer Oder-Verknüpfung zu drängen**,
- **eine Ergänzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes um das** ihm sachlogisch vorgelegte **Prinzip der Relevanz anzulegen** sowie
- im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung auch die **Forderung nach Nullaussagen bzw. Fehlanzeigen zu thematisieren**, allerdings nur dort, wo diese der Klarheit und Verständlichkeit der Informationsvermittlung dienen.

¹⁶³ Vgl. DRS 20.271. Im Zuge des Konsultationsprozesses zu E-DRÄS 8 wurde das DRSC von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im Kontext der nichtfinanziellen Konzernklärung verschiedene Faktoren (z.B. die Schwere eines Menschenrechtsverstößes oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Umweltschadens) relevant sein können und die alleinige Hervorhebung des Kosten-Faktors den Eindruck einer zu eingeschränkten Betrachtung verursachen könnte. Daher hatten die Fachausschüsse eine Erweiterung der in DRÄS 8 beispielhaft genannten Faktoren zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beschlossen, s. dazu DRS 20.B76.

¹⁶⁴ Diese Meinungsäußerungen wechselwirkten mit den bereits dargestellten Sichtweisen zum Themenkomplex der Verortung der nichtfinanziellen Erklärung.

- 373 Der Terminus „Wesentlichkeit“ wird in der Bilanzrichtlinie vielfach mit dem der Relevanz (Bedeutsamkeit, Wichtigkeit, etc.) vermischt und gleichbedeutend mit ihm verwendet. Zudem wäre klarzustellen, für wen welche Informationen bedeutsam sein sollen. Eine Verständigung darüber könnte dann als Grundlage für die Entscheidung dienen, welche Informationen im Lagebericht und welche außerhalb davon zu berichten sind. Zentral für die Fortentwicklung der CSR-Berichterstattung ist die klare Umschreibung der zugrunde gelegten Adressatengruppen und ihrer Informationsbedürfnisse.
- 374 Problematisch erscheint aus Sicht des DRSC insbesondere der Terminus „doppelte Wesentlichkeit“ in den unverbindlichen Leitlinien, weil er sachlich unscharf ist (worauf bezieht sich „doppelt“ – auf unterschiedliche Gütegrade, auf unterschiedliche Berichtsebenen, auf unterschiedliche Inhalte, etc.?). Das DRSC empfiehlt diesbezüglich dem BMJV,
- sich für eine **Klarstellung in der Richtlinie** selbst (statt nur in den unverbindlichen Leitlinien) einzusetzen, wonach das „sowie“ in Art. 19a/29a Abs. 1 Satz 1 als **Oder-** und nicht als **Und-Verknüpfung** anzusehen ist und insoweit sowohl die traditionelle *Outside-in-* als auch eine *Inside-out-*Sicht für Wesentlichkeits-/Relevanzbetrachtungen zugrunde zu legen sind,
 - die in Art. 2 Nr. 16 der Bilanzrichtlinie verwendete **Definition von Wesentlichkeit** als Eigenschaft von Informationen, deren (**konkrete**) Nichtangabe oder Falschdarstellung durch das Unternehmen üblicherweise als entscheidungsbeeinflussend angesehen wird, **zu trennen von der abstrakten Eigenschaft der Relevanz/Bedeutsamkeit/Wichtigkeit** von Informationen (s. dazu die folgende Tz.) und
 - **Nullaussagen bzw. Fehlanzeigen** im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung der Richtlinie ausschließlich dort verpflichtend vorzusehen, wo diese der Klarheit und Verständlichkeit der Informationsvermittlung dienen.

3.6.3 Begründung

- 375 Mit dem Ziel, die nichtfinanzielle Berichterstattung auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen, bemühen die EU-Vorgaben und die Umsetzung im HGB verschiedenste Begrifflichkeiten, um die Fokussierung auf „wichtige“ Informationen zu umschreiben (vgl. Tz. 367). Vor diesem Hintergrund erscheint eine genauere Ausdifferenzierung der Begrifflichkeiten „Relevanz“ und „Wesentlichkeit“ angezeigt:
- **Relevanz** bezeichnet in der Finanzberichterstattung eine Güteeigenschaft von Informationen. Relevant ist eine Information dann, wenn sie **abstrakt** geeignet ist, Entscheidungen von Informationsempfängern zu beeinflussen (*“is capable of making a difference in the decision made by users”*).¹⁶⁵ Was relevant ist, bestimmt sich aus dem sog. Stakeholder-Dialog, den das berichtspflichtige Unternehmen führt – klassisch in erster Linie mit den Kapitalgebern, heute aber auch mit allen anderen Stakeholdergruppen.¹⁶⁶
 - **Wesentlichkeit** ist ein Filter, den Unternehmen über die relevanten Informationen legen, um **konkret** Art und Umfang der Posten und Sachverhalte zu bestimmen, auf die sich die Information bezieht (*“materiality is an entity-specific aspect of relevance based on the nature or magnitude, or both, of the items to which the information relates in the context of an individual entity’s financial report”*).¹⁶⁷

¹⁶⁵ Tz. 2.6 im IFRS Rahmenkonzept des IASB.

¹⁶⁶ S.a. DRS 20.B82 sowie *Moxter*, in HWRP 2002, Sp. 1049 f.

¹⁶⁷ Tz. 2.11 im IFRS Rahmenkonzept des IASB. Ähnlich *Leffson*, in HURB 1986, S. 443. *Baetge/Zülch* bezeichnen die Relevanz als Primäranforderung und die Wesentlichkeit als Sekundäranforderung, vgl. *Baetge/Zülch*, in HdJ 2010, Rz. 231 f.

- 376 Die Wesentlichkeitseigenschaft ist in der Finanzberichterstattung eng verknüpft mit einer **fehlerhaften Darstellung**: Danach gilt eine Information als wesentlich, wenn anzunehmen ist, dass ihr Weglassen oder eine verzerrte Darstellung resp. Verschleierung der Information Entscheidungen beim Empfänger der Information beeinflussen könnten.¹⁶⁸ Dieser Abwägungsprozess läuft in der Rechnungslegung sowohl auf Seiten des Unternehmens als auch auf Seiten des Prüfers ab – typischerweise synchron. Das Ergebnis dieses Prozesses oder gar der Prozess selbst wird aber nicht einer Berichterstattung unterworfen, sondern als akzeptiert hingenommen (oder eben nicht, dann muss der fragliche Sachverhalt berichtet werden). Das Unternehmen entscheidet über die Anwendung des Filters und erstattet danach Bericht; welche und wie viele Informationen bei dieser Abwägung unberücksichtigt geblieben sind, kann ein Außenstehender nicht erkennen.
- 377 In den aktuellen rechtlichen Vorgaben verschwimmen die beiden Begriffe bzw. werden deckungsgleich verwendet. Eine klarere Unterscheidung wäre nach Ansicht des DRSC schon deshalb geboten, da (nur) das Konzept der Relevanz unter Bezugnahme auf stereotype Adressatengruppen einer gewissen Standardisierung und Konkretisierung der Angabebedürfnisse zugänglich ist.¹⁶⁹ Wesentlichkeitsüberlegungen hingegen folgen meist keiner allgemeingültigen Vorgabe, sondern sind letztlich Ergebnis einer Ermessensausübung durch das berichtende Unternehmen.¹⁷⁰
- 378 Zur Auslegung der Relevanz und Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Erklärung bestehen in Politik, Wissenschaft und Praxis mannigfaltige Verständnisse über Umfang und konkrete Zielsetzung. Folgende wesensimmanente Eigenschaften sind jedoch in den meisten Einordnungen vorzufinden:
- a) Die Adressaten sind vielfältig, da mit einer nichtfinanziellen Erklärung grundsätzlich jede Interessengruppe eines Unternehmens angesprochen werden kann.
 - b) Die Nutzung der nichtfinanziellen Erklärung als Informationsbasis für die verschiedenen Arten geschäftlicher oder privater Entscheidungen ist ebenso vielfältig.
 - c) Jeder einzelne Stakeholder mag für jede Form von Entscheidungen andere Informationen als relevant erachten.
- 379 Es lässt sich festhalten, dass der Umfang relevanter Informationen für den einzelnen Stakeholder damit faktisch beliebig groß ist. Kernaufgabe einer inhaltlichen Diskussion zur Relevanz in der nichtfinanziellen Erklärung muss daher sein, den **Multi-Stakeholder-Ansatz** bezogen auf die o.g. Wesensmerkmale **in praktikable Vorgaben zu überführen**:
- Ad a) Es sind stereotype Interessengruppen eines Unternehmens zu bestimmen;
 - Ad b) Für diese Interessengruppen sind die typischerweise von ihnen getroffenen wesentlichen Entscheidungen festzulegen; sowie
 - Ad c) Für die so festgelegten Entscheidungen sind die relevanten Informationen zu bestimmen sowie ggf. deren qualitative oder quantitative Operationalisierung vorzunehmen, um die nichtfinanzielle Erklärung auch vergleichbar zu machen.¹⁷¹
- 380 Für diesen Abwägungsprozess ist unter Zugrundelegung des *Management Views* die Unternehmensleitung verantwortlich. Um zu entscheiden, welche Informationen relevant

¹⁶⁸ Diese Begriffsabgrenzung findet sich auch in der Bilanzrichtlinie, vgl. Richtlinie 2013/34/EU, Art. 2 Nr. 16. Sie wird in den IFRS inhaltsgleich verwendet, vgl. IAS 1.7. S.a. *Leffson*, in HURB 1986, S. 436.

¹⁶⁹ Siehe dazu auch Thema Standardisierung in Abschnitt 3.7.

¹⁷⁰ So auch DRS 20.261 und 262, die insofern die DRS 20.32 und 33 für die nichtfinanzielle Konzernklärung konkretisieren. S.a. *Leffson*, in HURB 1986, S. 443.

¹⁷¹ Siehe dazu auch den Abschnitt 3.7.

sind, ist also stets die Perspektive der Stakeholder einzunehmen.¹⁷² Zu erörtern wäre, wieviel Nutzen oder Last der vorgenannte idealtypische Prozess auf Seiten der Unternehmen verursacht und ob der in den Erwägungsgründen der CSR-Richtlinie postulierte Konnex zur Verhaltensteuerung in der Praxis tatsächlich gegeben ist.

- 381 Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend sind sowohl die thematische **Abgrenzung** – Oder-Verknüpfung – als auch das **Zusammenspiel von Relevanz und Wesentlichkeit** in Art. 19a/29a der Bilanzrichtlinie nach Änderung durch die CSR-Richtlinie nach Ansicht des DRSC **zu überarbeiten und klarzustellen**.
- 382 Im Rahmen einer Überarbeitung sollte auch die Forderung nach **Nullaussagen bzw. Fehlanzeigen** thematisiert werden: Dienen diese der Klarheit und Verständlichkeit der Informationsvermittlung, sind sie nicht zu beanstanden. Soweit sie allerdings allein aus Vollständigkeits- und Vergleichbarkeitsgründen gefordert werden, stünden sie dem Wesentlichkeitsgrundsatz der Berichterstattung entgegen und sind gegen diesen abzuwägen.
- 383 Abschließend sei auf einen Aspekt hingewiesen, der bislang noch nicht hinreichend in den Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung verankert, nach Ansicht des DRSC jedoch als weiteres Element des Entscheidungsnützlichkeitskalküls von erheblicher Bedeutung ist: das **Prinzip der Verlässlichkeit der Informationen**.¹⁷³ In der Finanzberichterstattung wird der Grundsatz der Verlässlichkeit häufig gleichrangig mit jenem der Relevanz genannt. Informationen müssen danach sowohl relevant als auch verlässlich i.S.v. belastbar sein, um berichtet zu werden. Eine Berücksichtigung der Verlässlichkeit könnte nach Ansicht des DRSC als sachgerechter Filter für Angabeerfordernisse dienen und sollte daher auf europäischer Ebene in die Diskussion eingebracht werden.

3.7 Standardisierung

3.7.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 384 In der durch die CSR-Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie sieht der europäische Normengeber vor, dass Unternehmen bei der Abgabe ihrer nichtfinanziellen Informationen „*nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke*“ zugrunde legen können; wenn sie dies tun, haben sie anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben.¹⁷⁴ Im Erwägungsgrund 9 führt der Normengeber exemplarisch einige unionsbasierte und internationale Rahmenwerke auf (EMAS, Global Compact, OECD-Leitlinien, ISO 26000, GRI etc.).¹⁷⁵
- 385 In den unverbindlichen Leitlinien findet sich ferner die Klarstellung, dass die Nutzung von Rahmenwerken nicht vollständig erfolgen muss: „*Verwendet ein Unternehmen ein oder mehrere Rahmenwerke, sollte es offenlegen, welches Rahmenwerk bzw. welche Rahmenwerke es für bestimmte Angaben zugrunde gelegt hat.*“¹⁷⁶

¹⁷² So bereits *Leffson*, in HURB 1986, S. 437 f.

¹⁷³ Im Europäischen Bilanzrecht wird der Grundsatz der Verlässlichkeit im Gegensatz zum internationalen Bilanzrecht nicht als eigenständiger Grundsatz geführt, sondern als Präzisierung anderer Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung referenziert (insb. des Vorsichtsprinzips). Vgl. Richtlinie 2013/34/EU, Erwägungsgründe 18 (Zugangsbewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten) und 22 (Verwendung von Schätzungen) als Präzisierung des Vorsichtsprinzips sowie Art. 8 Abs. 7 (Bemessung des beizulegenden Zeitwerts).

¹⁷⁴ Vgl. Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 1 Satz 5.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda. In den unverbindlichen Leitlinien der Kommission wird klargestellt, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Auflistung handelt, vgl. Mitteilung der Kommission, ABl. C 215 vom 5. Juli 2017, S. 19. Dessen ungeachtet führt die Kommission in dem Dokument auf S. 3 f. 21 Rahmenwerke an, auf die sie selbst für die Abfassung der Leitlinien zurückgegriffen habe.

¹⁷⁶ Ebenda (Hervorhebung durch d. Verf.).

- 386 Im deutschen Recht wurde die Nutzung von Rahmenwerken in § 289d HGB umgesetzt. Abgesehen von der Ersetzung des Wortes „*unionsbasierte*“ durch „*europäische*“ in Satz 1 fällt in Satz 2 die gegenüber dem Richtlinientext – und dem Regierungsentwurf – zusätzlich erhobene Angabepflicht i.S.e. ‘comply or explain’ auf, wonach Unternehmen „*in der Erklärung*“ auch zu begründen haben, „*warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.*“¹⁷⁷
- 387 Wie in der Richtlinie wurde auch in der deutschen Umsetzung zunächst darauf verzichtet, ein spezifisches Rahmenwerk vorzugeben. „*Allerdings sollte es Ziel bleiben, langfristig mehr Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu können Rahmenwerke eine wichtige Rolle übernehmen. Daher sollte sich das Unternehmen bewusst mit den möglichen Rahmenwerken auseinandersetzen und die Entscheidung für die Anwendung eines (und nicht eines bestimmten) Rahmenwerkes oder gegen überhaupt ein Rahmenwerk darlegen. Dem dient die Ergänzung des § 289d Abs. 2 HGB-E.*“¹⁷⁸
- 388 In DRS 20.299 wird schließlich noch untergesetzlich konkretisierend klargestellt, dass ein Rückgriff auf Rahmenwerke nicht von der Befolgung der übrigen Regelungen zur nichtfinanziellen Konzernklärung im Rechnungslegungsstandard befreit, sondern diese weiterhin zu beachten sind.
- 389 In den Einbindungsveranstaltungen wurde von keinem Teilnehmer explizit die Verwendung eines bestimmten Rahmenwerks gefordert. Zwar teilten die Teilnehmer den vom deutschen Normengeber geäußerten Wunsch nach Vergleichbarkeit, ein offensichtlich zu bevorzugendes Rahmenwerk sei gegenwärtig jedoch (noch) nicht erkennbar. Mehrere Teilnehmer betonten, dass alle vorhandenen Rahmenwerke ihre ausgeprägten Stärken und Schwächen hätten, woraus sich auch der Rückgriff auf verschiedene Standards erkläre. Vertreter von Organisationen, die Berichtswerke zur Verfügung stellen, warben zwar für ihr jeweiliges Produkt; eine explizite Forderung nach einer Anwendung wurde aber nicht erhoben. Dies galt in gleicher Weise für die Seite der Berichtsempfänger.
- 390 Im Grundsatz waren sich alle Teilnehmer darin einig, dass die in der nichtfinanziellen Berichterstattung anzusprechenden Aspekte globale Themengebiete darstellten und daher auch einen globalen Standard erforderten. Die Entwicklung eines neuen europäischen Standards wurde einhellig abgelehnt (auch wenn in einzelnen Äußerungen eine Unvermeidlichkeit befürchtet wurde), weil international einheitliche Spielregeln erreicht resp. erhalten werden sollten, damit europäische Unternehmen global wettbewerbsfähig bleiben können. Daneben wurde angemerkt, dass der inkrementelle Zusatznutzen gegenüber den bereits existierenden Rahmenwerken nicht erkennbar sei. Zudem würde seine Entwicklung Zeit erfordern, die insbesondere nach Ansicht der Informationsempfänger nicht vorhanden sei. Stattdessen sollte ein Rückgriff auf international anerkannte Rahmenwerke erfolgen und eine Annäherung der entsprechenden Organisationen unterstützt werden.
- 391 Einzelne Teilnehmer wiesen auf die unterschiedlichen Detaillierungsgrade in den bestehenden Rahmenwerken hin: Während Vertreter multinational tätiger Unternehmen die Ansicht vertraten, dass ihnen mit den etablierten globalen Rahmenwerken von Global Compact, GRI, SASB und TCFD Regelungen an die Hand gegeben würden, die eine zutreffende Abbildung ihres komplexen Geschäfts ermöglichten, wiesen Vertreter eher national ausgerichteter Unternehmen auf die ihrer Ansicht nach zu große Detailtiefe dieser Regelwerke hin. Entsprechend dem auch in DRS 20 verankerten Grundsatz der

¹⁷⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags vom 8. März 2017, BT-Drucks. 18/11450, S. 10. Zur Begründung vgl. ebenda, S. 45.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 45.

Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens¹⁷⁹ ergebe eine verpflichtende Anwendung eines umfangreichen Rahmenwerks über alle Unternehmen hinweg keinen Sinn, sondern verursache v.a. Kosten, denen kein erkennbarer Nutzen entgegenstehe. Daher sollten weniger anspruchsvolle Regelwerke wie der DNK nicht ex ante lediglich aus Gründen einer europäischen Vereinheitlichung ausgeschlossen und abgelehnt werden.

- 392 Schließlich plädierten viele Teilnehmer für branchenspezifische Regelungen. Zwar gebe es in der nichtfinanziellen Berichterstattung Themenfelder, die branchenübergreifend von Bedeutung seien; viele Aspekte im Umweltbereich besäßen aber für das produzierende Gewerbe eine weitaus größere Relevanz als für den Dienstleistungssektor. Dies sollte bei der Festlegung von Berichtsanforderungen Berücksichtigung finden.

3.7.2 Handlungsempfehlung

- 393 Das DRSC spricht zur Standardisierung die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- die **Vergleichbarkeit** für Informationen **nicht losgelöst vom Kriterium der Relevanz** der Information für die Adressaten zu betrachten,
- sich für den Fall einer Standardisierungsvorgabe in der Richtlinie für den **Rückgriff auf globale Rahmenwerke und für branchenspezifische Standards** einzusetzen,
- sich für den Fall der Einführung einer eigenständigen europäischen Standardisierung nachdrücklich dafür einzusetzen, dass diese auf die **Sondierung von Metriken zur Erfüllung europaspezifischer Level-1-Normen beschränkt** wird,
- sich für den Fall der Einführung einer eigenständigen europäischen Standardisierung nachdrücklich dafür einzusetzen, dass etwaige **Aktivitäten nicht auf die Rechnungslegung/Finanzberichterstattung übergreifen** und
- i.S.d. Grundsatzes der Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens für die **Nutzung vereinfachter Rahmenwerke** insbesondere für jene Unternehmen **zu werben**, die bei einer möglichen Ausweitung des Geltungsbereichs zur Berichterstattung herangezogen würden.

3.7.3 Begründung

- 394 Der Rückgriff auf Rahmenwerke in der nichtfinanziellen Erklärung ist weit verbreitet, erfolgt gegenwärtig aber nahezu ausschließlich für bestimmte Belange und damit partiell. Insbesondere dann, wenn als Verortungsvariante der Nachhaltigkeitsbericht gewählt wurde, findet sich häufig eine Verwendung von Rahmenwerken. Genannt seien insbesondere GRI, der DNK sowie Global Compact und CDP.¹⁸⁰
- 395 Das DRSC hat sich in den Konsultationen der vergangenen Jahre wiederholt und mit Nachdruck für **globale Standards** und gegen europäische Alleingänge ausgesprochen. Eine stärkere Standardisierung ist dem Grunde nach nicht abzulehnen, sie muss jedoch in einen internationalen (sprich: globalen) Kontext eingebettet werden – diese Sichtweise wurde in den Einbindungsveranstaltungen vorbehaltlos unterstützt. Europäische Alleingänge wurden danach insbesondere vor dem Hintergrund abgelehnt, dass internationale Rahmenwerke bereits breite Verwendung fänden und von den Berichtsadressaten der

¹⁷⁹ Vgl. DRS 20.34 i.V.m. DRS 20.B11.

¹⁸⁰ Daneben findet sich in aktuellen Veröffentlichungen Evidenz, dass im jüngsten Berichtszyklus auch Rückgriff auf die Standards des SASB sowie auf die Empfehlungen der TCFD genommen wird.

jeweiligen Unternehmen auch verstanden und honoriert würden. Dies betrifft Investoren und andere Stakeholder gleichermaßen.

- 396 Eng mit dem Thema der Standardisierung verbunden ist das in Abschnitt 3.5 behandelte Thema der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Auch wenn dem Grunde nach der Wunsch nach stärkerer Vereinheitlichung zum Zwecke der Vergleichbarkeit von Informationen zwischen verschiedenen Unternehmen und über die Zeit nachvollziehbar ist, darf Vergleichbarkeit nach Ansicht des DRSC nicht losgelöst vom Fundamentalgrundsatz der Relevanz betrachtet werden. Eine Vergleichbarkeit allein um der Vergleichbarkeit willen dient nicht der zweckadäquaten Information der Berichtsempfänger (zumindest nicht der Mehrheit); das wurde durch die wiederholte Betonung vieler Teilnehmer bei den Einbindungsveranstaltungen, nur relevante Informationen in die Berichterstattung aufzunehmen, mehr als deutlich. Eine Standardisierung ergibt daher dort (und nur dort) Sinn, wo ein breiter Konsens dahingehend besteht, welche Informationen auf welche Weise zu berichten sind. In diesem Zusammenhang unterstützt das DRSC die **Einführung branchenspezifischer Regelungen**.
- 397 Auch erschließt sich dem DRSC nicht, welchen Zusatznutzen eine (rein) europäische Standardisierung bringen soll: Die nichtfinanzielle Berichterstattung ist dem Grunde nach universell und endet nicht an den Außengrenzen der Europäischen Union; dies gilt sowohl für die berichterstattenden Unternehmen wie für deren Informationsadressaten.¹⁸¹ Dies spricht nach Ansicht des DRSC dafür, die Energie auf die Erreichung eines internationalen Standards – aus einem oder wenigen Rahmenwerken – zu lenken und diesen für spezifisch europäische Themen dort i.S.e. Bausteinansatzes zu flankieren, wo dies aus sachpolitischen Gründen als sinnvoll angesehen wird. Nach Ansicht des DRSC kann dies insbesondere bei der **Flankierung bestehender Level-1-Rechtsakte** wie der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung der Fall sein, in denen eine nachgelagerte Operationalisierung bestimmter Berichtsansforderungen vorgesehen ist.
- 398 Sofern eine europäische Standardisierung weniger aus sachlichen und mehr aus Souveränitätsgründen für notwendig erachtet wird, sollte diese in jedem Fall strikt auf die nichtfinanzielle Berichterstattung beschränkt bleiben. Zwar ist eine stärkere Konnektivität zwischen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung wünschenswert und notwendig; dies darf aber nicht als Vorwand für einseitige Eingriffe Europas in die internationale Rechnungslegung dienen. In diesem Sinne spricht sich das DRSC nachdrücklich dafür aus, für den Fall der Schaffung eines europäischen Standardsetzers diesen **nur für die nichtfinanzielle Berichterstattung zu mandatieren** und sein **Mandat** auf die Sondierung von Leistungskennzahlen **zu beschränken**, die zur Erfüllung der Level-1-Akte erforderlich sind.

3.8 Prüfungspflicht

3.8.1 Richtlinienvorgabe und deutsche Umsetzung

- 399 Zur Prüfung enthält die Bilanzrichtlinie als Mussvorgabe lediglich die Anforderung, dass der Abschlussprüfer zu prüfen hat, ob die nichtfinanzielle Erklärung „*vorgelegt*“ wurde

¹⁸¹ An dieser Stelle sei betont, dass das DRSC das Themenfeld der Standardisierung allein im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung als Teil einer holistischen Unternehmensberichterstattung beurteilt und vor diesem Hintergrund die Erreichung eines internationalen Konsenses fordert. Damit werden weder die von der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der *Sustainable-Finance-Agenda* noch das Erfordernis negiert, auch für die dort adressierten Politikfelder erforderliche Konkretisierungen von Berichtsansforderungen zu eruieren und vorzunehmen. Diese Anforderungen gehen nach Ansicht des DRSC aber über die nichtfinanzielle Berichterstattung im vorstehenden Sinn hinaus und erfordern eine eigene Betrachtung.

(“has been provided”¹⁸²); die Mitgliedstaaten können darüber hinausgehen und Unternehmen auch eine inhaltliche „Überprüfung“ durch „eine[n] unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ vorschreiben (“verified by an independent assurance provider”¹⁸³). Aus der Wortwahl wird ersichtlich, dass es sich bei dieser „Überprüfung“ mit hin nicht um einen Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung i.S.v. § 317 HGB handelt.

- 400 Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht auf die Möglichkeit, eine (externe) inhaltliche Prüfung vorzuschreiben, verzichtet.¹⁸⁴ In § 289b Abs. 4 HGB (und § 315b Abs. 4 HGB für den Konzern) findet sich allerdings die ergänzende Vorgabe, dass Unternehmen, die ihre nichtfinanzielle Erklärung resp. den gesonderten Bericht inhaltlich extern „überprüfen“ lassen, die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zusammen mit der nichtfinanzielle Erklärung bzw. dem gesonderten Bericht veröffentlichen müssen.¹⁸⁵ Ein Verzicht auf die Vornahme einer Überprüfung durch Externe ist nicht angabepflichtig.
- 401 Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass, wenn der Gesetzgeber im HGB von „Prüfung“ spricht, er immer eine „Abschlussprüfung“ meint. Die mit dem CSR-RUG ins HGB eingeführte „Überprüfung“ ist insoweit zwar trennscharf, aber systemfremd. Sog. prüferische Durchsichten finden im HGB lediglich in den §§ 340a und 340i HGB für (Konzern-)Zwischenabschlüsse von Kreditinstituten Erwähnung. Ansonsten werden sie im WpHG im Zusammenhang mit der Prüfung von Halbjahresfinanzberichten erwähnt.¹⁸⁶
- 402 Nach den in Abschnitt 2.15 dieses Berichts dargestellten Ergebnissen der empirischen Untersuchung lassen ca. 40% der in der Stichprobe befindlichen Unternehmen ihre nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich durch den Abschlussprüfer prüfen. Dabei erfolgt eine Prüfung durch Externe bei kapitalmarktorientierten Unternehmen der Realwirtschaft häufiger als bei zur Berichterstattung verpflichteten (nichtkapitalmarktorientierten) Finanzdienstleistern.
- 403 Fast alle Unternehmen, die eine inhaltliche Prüfung beauftragen, lassen die nichtfinanziellen Informationen mit gewisser Sicherheit (*limited assurance*), also im Wege einer prüferischen Durchsicht prüfen. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) erfolgt u.a. bei Unternehmen, die sich für eine Integration ihrer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht entschieden haben.¹⁸⁷
- 404 In den Einbindungsveranstaltungen gingen die Meinungen bei der Frage, ob die nichtfinanzielle Erklärung durch Dritte geprüft werden solle, erwartungsgemäß auseinander. Dem Grunde nach stimmte eine Mehrheit der Teilnehmer der im Outreach-Konzept dargestellten, vorläufigen Sichtweise des Gemeinsamen Fachausschusses zu, dass es perspektivisch keine plausible Begründung gebe, warum finanzielle und nichtfinanzielle Informationen unterschiedlichen Prüfungsanforderungen (und -niveaus) unterliegen sollten. Auch wurde allgemein konzediert, dass geprüfte Informationen den Anschein für sich haben, verlässlich(er) zu sein.
- 405 Einige Unternehmensvertreter hatten im Stakeholder-Outreach darauf hingewiesen, dass sie in ihrer Kapitalkommunikation vielfach Informationen vermitteln würden, die

¹⁸² Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 5 i.V.m. Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 16.

¹⁸³ Richtlinie 2013/34/EU nach Änderung durch Richtlinie 2014/95/EU, Art. 19a/29a Abs. 6 i.V.m. Richtlinie 2014/95/EU, Erwägungsgrund 16.

¹⁸⁴ Nach § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG ist der Aufsichtsrat für eine inhaltliche Prüfung verantwortlich. Insofern besteht eine inhaltliche Prüfungspflicht, die der Aufsichtsrat dann ggf. auf Dritte auslagern kann.

¹⁸⁵ Diese Regelung trat gemäß Art. 81 EGHGB erst 2019 in Kraft.

¹⁸⁶ Vgl. § 115 Abs. 5 WpHG.

¹⁸⁷ Vgl. IAASB-2018-HB-Vol-3: International Framework for Assurance Engagements, Tz. 14 ff.

ungeprüft seien (z.B. Adhoc- und Quartalsinformationen, Präsentationen für Investorenveranstaltungen und Roadshows), gleichwohl deshalb nicht automatisch als vertrauensunwürdig angesehen würden. Insofern bestehe ihrer Ansicht nach auch keine zwingende Notwendigkeit, eine verpflichtende Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung einzuführen.

- 406 Andere Ersteller vertraten die Ansicht, dass vom Unternehmen als steuerungsrelevant eingestufte KPI durchaus mit hinreichender Sicherheit geprüft werden könnten, während sich andere (insb. narrative) nichtfinanzielle Informationen zumindest gegenwärtig allenfalls mit gewisser Sicherheit überprüfen ließen. Einige Unternehmensvertreter verwiesen in diesem Zusammenhang auf die noch unzureichenden Prozesse und Kontrollen, die Voraussetzung für eine aussagekräftige und verlässliche Prüfung seien. Diese Sichtweise wurde auch von den Wirtschaftsprüfern geteilt, die an den Einbindungsveranstaltungen teilgenommen haben.
- 407 Eine Mehrheit der Diskussionsteilnehmer sprach sich für ein abgestuftes Vorgehen aus, demzufolge eine Prüfungspflicht der Sache und der Zeit nach erwogen werden sollte: Sachlich sei zu hinterfragen, ob wirklich sämtliche Informationen der nichtfinanziellen Erklärung (mit hinreichender Sicherheit) geprüft werden müssten; zeitlich sei die Einführung einer Prüfung mit gewisser Sicherheit kurzfristig das einzig sinnvoll Umzusetzende.

3.8.2 Handlungsempfehlung

- 408 Das DRSC spricht zu einer Prüfungspflicht die folgende Handlungsempfehlung aus:

Dem BMJV wird empfohlen,

- sich auf europäischer Ebene für die Einführung einer **Prüfungspflicht in Stufen** einzusetzen, dabei für den Fall der Einführung einer Prüfungspflicht zunächst eine **prüferische Durchsicht** vorzusehen und dieses **Prüfungsniveau nach einigen Jahren zu evaluieren** und ggf. in Richtung einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit anzupassen; sowie
- sich im Falle einer Ausweitung des Geltungsbereichs der CSR-Richtlinie auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass eine Prüfungspflicht für **erstmalig in den Anwendungsbereich** der Norm fallende Unternehmen **zeitlich verzögert eingeführt wird**, um die für eine Prüfung erforderlichen Prozesse, Kontrollen und Systeme aufbauen zu können.

- 409 Eine gesetzliche Pflicht zur Verifikation von nichtfinanziellen Informationen durch einen Dritten wäre normenpolitisch zu begründen und bei entsprechender Bestätigung in den bestehenden Rechtsrahmen einzubetten, um konzeptionelle Brüche zu vermeiden. Sie setzt zudem voraus, dass die mit der Pflicht einhergehende Erbringung von Nachweisen durch Unternehmen auch tatsächlich leistbar ist. Aus diesem Grunde empfiehlt das DRSC eine Berücksichtigung der zeitlichen und sachlichen Umsetzbarkeit etwaiger Prüfungspflichten, wie sie auch in den Einbindungsveranstaltungen geäußert wurde.
- 410 Bei der Berücksichtigung wären insbesondere die Unternehmensgröße sowie der Reifegrad der Berichterstattung in Augenschein zu nehmen und im Fall einer etwaigen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf bisher nicht zur Berichterstattung verpflichtete Unternehmen entsprechend zu würdigen. Dieses kann bspw. durch gezielte Ausnahmeregelungen, eine Beschränkung des Umfangs der Prüfungstätigkeiten und/oder durch zeitlich gestaffelte Vorlauffristen erfolgen.

3.8.3 Begründung

- 411 Aus Sicht des DRSC ist angesichts des deutlich gewachsenen Informationsbedürfnisses auf Seiten der Stakeholder nachvollziehbar, dass diese eine größere Sicherheit darüber

- erlangen wollen, dass die berichteten Informationen inhaltlich zutreffend sind und nicht bloßes Marketing darstellen (sog. *Greenwashing*).
- 412 Auch auf den Einbindungsveranstaltungen wurde diese Erwartungshaltung mehrfach von den Informationsempfängern vorgebracht. Aus den vorgetragenen Argumenten wurde gleichwohl deutlich, dass die Erwartungen dahingehend, welche Güteaussage mit einer Prüfungshandlung verbunden ist, auseinandergehen und zumindest einigen Adressaten nicht bewusst war, was aus einem Prüfungsurteil ableitbar ist und was nicht. Übereinstimmend wurde allerdings ein Gesamturteil gefordert.
- 413 Eine absolute Sicherheit – also eine uneingeschränkte Wahrhaftigkeitsaussage über das Bezugsobjekt – gibt es selbst in der klassischen Finanzberichterstattung nicht. So heißt es in ISA-DE 200 in Tz. 5 wörtlich: „*Hinreichende Sicherheit ist jedoch kein absoluter Grad an Sicherheit, da inhärente Grenzen einer Abschlussprüfung bestehen, die dazu führen, dass die meisten Prüfungsnachweise, aus denen der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen zieht und auf die der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil stützt, eher überzeugend als zwingend sind.*“
- 414 Für die Einführung einer gesetzlich verankerten Prüfungspflicht auch für nichtfinanzielle Informationen spricht in erster Linie deren konstatierte Gleichwertigkeit mit Finanzinformationen, welche ihrerseits einer Prüfungspflicht unterliegen. Nach Ansicht des DRSC ist diese Zweiteilung zumindest auf mittlere Sicht konzeptionell kaum sachlogisch begründbar und zu verteidigen (kurzfristig mag der Reifegrad der Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -vermittlung indes ein triftiger Grund sein).
- 415 Im Hinblick auf eine mögliche Prüfungspflicht nichtfinanzieller Informationen wäre zunächst ordnungspolitisch zu klären, ob aus hoheitlicher Sicht zwingend ein gesetzliches Verifikationserfordernis besteht, das sich nicht durch anderweitige Mechanismen erzielen lässt, z.B. im Wege freiwilliger privatrechtlicher Vereinbarungen. Falls ein derartiger Verifikationsbedarf im Ergebnis bejaht würde, wäre als nächstes festzulegen, in welcher Form und Ausprägung dieser befriedigt werden soll: als Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung oder mittels einer prüferischen Durchsicht. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu erwägen, ob sich Rechtsfolgen aus möglichen Verstößen ergeben (Nichtigkeit, Haftungsfragen, etc.) und, falls ja, welche.
- 416 Vor allem aber müsste der Nachweis geführt werden, dass Unternehmen und Prüfer die entsprechenden Voraussetzungen an die jeweilige Prüfungspflicht zu leisten auch imstande sind. Hier stellen insbesondere die zur Erlangung der Prüfungsnachweise erforderlichen Prozesse und Systeme auf Seiten des Unternehmens eine bedeutende Herausforderung für eine Prüfung nichtfinanzieller Informationen mit hinreichender Sicherheit dar. Dies ist darin begründet, dass das Sollobjekt der nichtfinanziellen Berichterstattung insbesondere aufgrund des vorgeschriebenen Multi-Stakeholder-Fokus der CSR-Richtlinie nicht in derselben Weise abgegrenzt werden kann wie bei der finanziellen Berichterstattung. Das DRSC konzidiert allerdings, dass mit einer zunehmenden Standardisierung auch das Soll-Objekt klarer werden dürfte.
- 417 In Bezug auf die Güteaussage einer Prüfung nichtfinanzieller Informationen hat das DRSC das gesamte Spektrum potenzieller Prüfungsniveaus in Augenschein genommen. Diese reichen von einer Berichtserstattung nach ISAE 3000 (*Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information*) über eine prüferische Durchsicht (in den Prüfungsstandards des IDW als „Prüfung mit gewisser Sicherheit“ bezeichnet – IDW PS 900 bzw. ISRE 2400 (*Engagements to Review Historical Financial Statements*) bis zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit, wie sie einer Abschlussprüfung zugrundeliegt; des Weiteren wurden definierte, einzelne Prüfungshandlungen

nach ISRS 4400 (*Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information*) diskutiert.

- 418 Das DRSC hat die einzelnen Alternativen eingehend erörtert und bewertet. Leitend war dabei die Abwägung zwischen dem Ergebnis der Prüfung und der Praktikabilität ihrer Durchführung. Da die Informationsadressaten entsprechend den Äußerungen bei den Einbindungsveranstaltungen an einer **Gesamtaussage** interessiert sind, sollte eine Prüfungsanforderung dies entsprechend gewährleisten.
- 419 Gesamthafte Aussagen können auf Basis von *agreed-upon procedures* nicht getroffen werden. Zudem sind solche Prüfungen stets auf einen speziellen Zweck, nicht jedoch auf die reguläre Unternehmensberichterstattung ausgerichtet. Gesamtaussagen zum Prüfungsobjekt sind auf Grundlage einer Prüfungsintensität möglich, die entweder zu einer Aussage mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) oder gewisser Sicherheit (*limited assurance*) führt. Der materielle Unterschied zwischen den Alternativen liegt in der Qualität der dabei gewonnenen Erkenntnisse und dem dafür erforderlichen Umfang der Prüfungshandlungen.
- 420 „*Hinreichende Sicherheit ist ein hoher Grad an Sicherheit. Er wird erreicht, wenn der Abschlussprüfer ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt hat, um das Prüfungsrisiko (d.h. das Risiko, dass der Abschlussprüfer ein unangemessenes Prüfungsurteil abgibt, wenn der Abschluss wesentliche falsche Darstellungen enthält) auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren.*“¹⁸⁸ Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit ist somit eine Positivaussage, bei der der Prüfer in einer Gesamtaussage feststellt, dass er aufgrund seiner Prüfungsnachweise keine wesentlichen Fehler hat feststellen können. Wie in Tz. 413 ausgeführt, bezeichnet hinreichende Sicherheit ein hohes Maß an Aussagesicherheit, jedoch keine absolute Sicherheit.¹⁸⁹
- 421 Ein Prüfungsurteil mit gewisser Sicherheit ist demgegenüber eine Negativaussage, wonach der Prüfer nach kritischer Würdigung ausschließen kann, dass das Prüfungsobjekt in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist.¹⁹⁰ Für die dazu notwendigen Prüfungshandlungen wird üblicherweise der Ausdruck „prüferische Durchsicht“ (*review*) und nicht „Prüfung“ gewählt: „*[D]ie prüferische Durchsicht [ist] keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung des Abschlusses und ggf. des Lageberichts auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung.*“¹⁹¹
- 422 In Abwägung der verschiedenen Argumente plädiert das DRSC im Ergebnis für die **Einführung einer verpflichtenden Prüfung**, die aber aufgrund der erwarteten Ausweitung des Geltungsbereichs zum einen mit einer **hinreichend langen Übergangsfrist** belegt und zum anderen **zunächst auf eine gewisse Sicherheit** (*limited assurance*) als Mindestmaß begrenzt ist.
- 423 Allerdings bekräftigt das DRSC seine Ansicht, dass unterschiedliche Prüfungsniveaus für die finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung langfristig nicht zu rechtfertigen sind. Daher spricht sich das DRSC für eine **spätere Evaluierung** einer solchen Vorgabe mit dem Ziel aus, die Prüfungsniveaus nach einer Übergangsfrist zu vereinheitlichen. Diese Neuüberlegungen müssten jedoch **an die Bedingung geknüpft** werden, dass sich (a) das anzuwendende inhaltliche Regelwerk hinreichend konkretisiert,

¹⁸⁸ ISA-DE 200 Tz. 5.

¹⁸⁹ S.a. ISA-DE 200 Tz. 13(m).

¹⁹⁰ Vgl. IDW PS 900 Tz. 6 Satz 2; ähnlich § 115 Abs. 5 Satz 3 WpHG.

¹⁹¹ IDW PS 900 Tz. 6 Satz 1. Ähnlich ISRE 2410 Tz. 43(h).

damit der Prüfer seine Prüfungshandlungen gegen einen Standard vornehmen kann, und sich (b) die Anwendungspraxis im gebotenen Maße weiterentwickelt hat.

Anhang

Beauftragungsschreiben des BMJV



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Deutsches Rechnungslegungs
Standard Committee e. V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Eichholz
REFERAT III A 3
TEL.
FAX
AKTENZEICHEN III A 3/ 3507/38-32 93/2020

DATUM 19. März 2020

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) aufgefordert, ihm bis zum 31. Dezember 2021 über die Überprüfung dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission sowie gleichzeitig über die Erfahrungen in Deutschland mit der Umsetzung der neuen Vorgaben zu berichten (siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 8. März 2017, BT-Drucks. 18/11450, S. 43). Nach dem Auftrag soll insbesondere über die von den Unternehmen in die nichtfinanzielle Erklärung aufgenommenen Informationen, deren Umfang, etwa im Hinblick auf die allgemeinen Konzepte zu Datenschutz und Datensicherheit, sowie die von den Unternehmen in Auftrag gegebene Überprüfung der Informationen durch Dritte berichtet werden.

Die Europäische Kommission hat am 30. Januar 2020 eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase („Inception Impact Assessment“) zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie veröffentlicht. Darin identifiziert sie Herausforderungen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung und skizziert mögliche Lösungen zu deren Bewältigung.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

SEITE 2 VON 4 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, die Erkenntnisse zur Umsetzung der CSR-Vorgaben, die für den Bericht an den Deutschen Bundestag zu erheben sind, zur Grundlage einer eigenen Einschätzung zu machen, ob und gegebenenfalls welche Änderungserfordernisse es hinsichtlich der CSR-Richtlinie gibt. In diese Einschätzung soll darüber hinaus eine Stakeholder-Befragung (von Berichtspflichtigen, Berichtsprüfern und Berichtsadressaten) einfließen.

Der DRSC e. V. stellt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 5 Absatz 1 des Standardisierungsvertrags sein Rechnungslegungsgremium für Beratungen und gutachtliche Stellungnahmen auf dem Gebiet der Rechnungslegung unentgeltlich zur Verfügung. Unter dieser vertraglichen Vereinbarung möchte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den DRSC e. V. mit den für den Bericht an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz erforderlichen Erhebungen und deren Auswertung, einer Stakeholder-Befragung und der Entwicklung konkreter Änderungsvorschläge für die nichtfinanzielle Berichterstattung beauftragen.

Im Einzelnen umfasst der Auftrag Folgendes:

- (1) Die Auswertung einer repräsentativen Erhebung über die für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 offengelegten nichtfinanziellen Informationen (nichtfinanzielle Berichte und nichtfinanzielle Erklärungen) der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland und über die Überprüfung der Informationen durch Dritte.

Bei der Auswertung der nichtfinanziellen Informationen sollen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Welche Veröffentlichungsform wurde genutzt?
- Wie fiel der Seitenumfang der nichtfinanziellen Information aus?
- Wurde das Geschäftsmodell beschrieben?
- Wurde das zugrunde gelegte Wesentlichkeitsverständnis beschrieben? Wenn ja, welches Wesentlichkeitsverständnis wurde zugrunde gelegt?
- Zu wie vielen und welchen nichtfinanziellen Aspekten sowie jeweils zu welchen Sachverhalten berichteten die Unternehmen?
- Wurde auch zu Verbraucherbelangen berichtet? Wenn ja, zu welchen Sachverhalten?

SEITE 3 VON 4

- Wurden zu den einzelnen nichtfinanziellen Aspekten Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse der Konzepte beschrieben? Wenn nein, wurde die unterlassene Beschreibung begründet? Wenn ja, welche Konzepte, Due-Diligence-Prozesse und Ergebnisse wurden beschrieben?
 - Wurde zu allgemeinen Konzepten zu Datenschutz und Datensicherheit berichtet? Wenn ja, zu welchen?
 - Sahen die Konzepte selbstgesetzte Zielgrößen vor? Wenn ja, wurde darüber berichtet, ob diese erreicht wurden?
 - Wurden Angaben zu Leistungsindikatoren gemacht? Wenn ja, welche Indikatoren wurden herangezogen und waren die Leistungsindikatoren steuerungsrelevant?
 - Wurden Angaben gemacht zu nichtfinanziellen Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit und/oder aus Geschäftsbeziehungen und/oder aus Produkten und Dienstleistungen sowie zur Handhabung dieser Risiken? Wenn ja, für welche Aspekte wurden nichtfinanzielle Risiken angegeben und mit welchem zeitlichen Bezug (kurz-, mittel-, langfristig)?
 - Wurden Hinweise auf im Jahres- oder Konzernabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen hierzu gegeben?
 - Wurde für die Berichterstattung ein Rahmenwerk genutzt? Wenn ja, welches?
 - Sofern kein Rahmenwerk verwendet wurde: wurde begründet, warum kein Rahmenwerk verwendet wurde?
 - Wurden die veröffentlichten nichtfinanziellen Informationen geprüft? Wenn ja: von wem wurde geprüft? Wenn ja: mit welchem Ergebnis (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) wurde geprüft?
- (2) Die Durchführung eines Stakeholder-Outreach unter Beteiligung sämtlicher betroffener Kreise (Ersteller, Prüfer, Nutzer von nichtfinanziellen Informationen einschließlich relevanter Nichtregierungsorganisationen) zu den unter (1) gefundenen Ergebnissen im Hinblick auf etwaige Änderungserfordernisse.
- (3) Vorschläge für geeignete Maßnahmen, um etwaige durch die Datenerhebung und den Stakeholder-Outreach sichtbar gewordenen Herausforderungen zu lösen und die CSR-Berichtspflichten effizienter und wirkungsvoller auszugestalten. Da eine deutsche »Insellösung« zu vermeiden ist und da zur Erreichung eines »level playing fields« zumindest ein Handeln auf europäischer Ebene geboten sein dürfte, werden vorrangig Vorschläge auf europäischer Ebene erwartet.

SEITE 4 VON 4 Damit Lösungsvorschläge für etwaige Änderungen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung auf europäischer Ebene in den von der Europäischen Kommission angestoßenen Prozess zur Änderung der CSR-Richtlinie eingebracht werden können, bitte ich bis 31. Juli 2020 um Vorlage der schriftlichen Ergebnisse des Auftrags.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Eichholz

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bil.-Komm.	Beck'scher Bilanz-Kommentar
BKB	Bekämpfung von Korruption und Bestechung
BMJ(V)	Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz)
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
Co.	Compagnie
CRR	Capital Requirement Regulation
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
d.h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DAX30	die 30 größten und liquidesten deutschen börsennotierten Unternehmen
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DD-Prozess	Due-Diligence-Prozess
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
E-DRÄS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
e.V.	eingetragener Verein
EFFAS	European Federation of Financial Analysts Societies
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

EPRA	European Public Real Estate Association
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ESG	Environment, Social and Governance
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EY	Ernst & Young
f(f).	(fort)folgende
FDL/FP/KA	Finanzdienstleistungen/Finanzprodukte/Kapitalanlagen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRI	Global Reporting Initiative
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses – Bilanzrecht nach HGB, EStG, IFRS
HdR	Handbuch der Rechnungslegung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HURB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB
HWRP	Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung
i.e.S.	im engeren Sinne
i.S.d.	im Sinne der/s
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	im Wesentlichen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
ILO	International Labour Organization
insb.	insbesondere
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH
ISA	International Standard(s) on Auditing
ISAE	International Standard(s) on Assurance Engagements
ISRE	International Standard(s) on Review Engagements
ISRS	International Standard(s) on Related Services
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
KoR	Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)

KPI	Key Performance Indicator(s)
lit.	littera
m.a.W.	mit anderen Worten
MDAX	mid-cap-DAX (die 60 größten Unternehmen, die auf den DAX folgen)
MüKo	Münchener Kommentar
NFE	nichtfinanzielle Erklärung(en)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte(n)
o.O.	ohne Ortsangabe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PIE(s)	public interest entity/entities
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PS	Prüfungsstandard(s des IDW)
PWC	PricewaterhouseCoopers
RegE	Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Regierungsentwurf)
resp.	respektive
RNE	Rat für nachhaltige Entwicklung
s.a.	siehe auch
S.	Seite(n)
s.E.	seines Erachtens
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SDAX	small-cap-DAX (die 70 größten Unternehmen, die auf den MDAX folgen)
SDG	Sustainable Development Goal(s)
sog.	sogenannte(r)
Sp.	Spalte(n)
TCFD	Taskforce on Climate-related Financial Disclosures
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
u.dgl.	und dergleichen/desgleichen
UN	United Nations
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VermAnlG	Vermögensanlagegesetz
vgl.	vergleiche
vs.	versus
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausweis der nichtfinanziellen Erklärung (NFE) innerhalb des Lageberichts? .15
Abb. 2:	Welche Verortungsformen werden genutzt? 16
Abb. 3:	Verortung der nichtfinanziellen Erklärung 2017-2019 nach Cluster 17
Abb. 4:	Wie wird der gesonderte Bericht öffentlich zugänglich gemacht?..... 18
Abb. 5:	Wie fiel der Seitenumfang aus?20
Abb. 6:	Durchschnittlicher Seitenumfang und Ort 2017-2019.....21
Abb. 7:	Über welche Geschäftsmodellelemente wurde berichtet?.....23
Abb. 8:	Wurde das Wesentlichkeitsverständnis beschrieben?25
Abb. 9:	Welches Wesentlichkeitsverständnis wurde beschrieben?26
Abb. 10:	Über welche Aspekte wurde berichtet?28
Abb. 11:	Wurde zu Kundenbelangen allgemein berichtet? Wurden Konzepte beschrieben?32
Abb. 12:	Zu welchen Aspekten wurden Konzepte berichtet? (*vgl. Tz. 112)35
Abb. 13:	Zu welchen Aspekten wurden Due-Diligence-Prozesse berichtet?.....36
Abb. 14:	Zu welchen Aspekten wurden Konzepte und Ergebnisse berichtet?.....37
Abb. 15:	Falls kein Konzept berichtet, wurde dies begründet?38
Abb. 16:	Umweltbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mind. 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?44
Abb. 17:	Umweltbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den jeweils berichteten Konzepten).44
Abb. 18:	Arbeitnehmerbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mind. 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?.....46
Abb. 19:	Arbeitnehmerbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den jeweils berichteten Konzepten).....46
Abb. 20:	Sozialbelange – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?.....48
Abb. 21:	Sozialbelange – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)48
Abb. 22:	Menschenrechte – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?.....50
Abb. 23:	Menschenrechte – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)50
Abb. 24:	Bekämpfung von Korruption und Bestechung – Untersuchung 1: Wie häufig wurde mindestens 1 Konzept mit Ergebnissen berichtet?52
Abb. 25:	Bekämpfung von Korruption und Bestechung – Untersuchung 2: Welche Ergebnisse der Konzepte wurden berichtet? (*durchschnittlicher Anteil an den berichteten Konzepten)52
Abb. 26:	Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen berichteten (Kategorie 1 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen)57

Abb. 27: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind (Kategorie 1 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen).....	57
Abb. 28: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zielerreichung berichten (Kategorie 2 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen).....	59
Abb. 29: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind und Zielerreichung berichtet wird (Kategorie 2 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen).....	59
Abb. 30: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug berichten (Kategorie 3 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen).....	61
Abb. 31: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte, bei denen Ziele quantifiziert sind und Zeitbezug angegeben wird (Kategorie 3 – Untersuchung 2) (*i.W. Querschnittsthemen).....	61
Abb. 32: Anteil der Unternehmen, die mindestens 1 Konzept mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug sowie Zielerreichung und Soll-Ist-Vergleich berichten (Kategorie 4 – Untersuchung 1) (*i.W. Querschnittsthemen).....	62
Abb. 33: Durchschnittlicher Anteil der Konzepte mit quantifizierten Zielen und Zeitbezug sowie Zielerreichung und Soll-Ist-Vergleich (Kategorie 4 – konkreter Erfüllungsgrad) (*i.W. Querschnittsthemen).....	63
Abb. 34: Wurden KPI angegeben und sind die angegebenen KPI steuerungsrelevant? ..	64
Abb. 35: Durchschnittlich angegebene KPI und angegebene steuerungsrelevante KPI ..	65
Abb. 36: Nichtfinanzielle Risiken: Welche Aspekte wurden thematisiert?	69
Abb. 37: Nichtfinanzielle Risiken Arbeitnehmerbelange: Worüber wurde berichtet?.....	70
Abb. 38: Nichtfinanzielle Risiken Umweltbelange: Worüber wurde berichtet?	71
Abb. 39: Nichtfinanzielle Risiken Sozialbelange: Worüber wurde berichtet?.....	71
Abb. 40: Nichtfinanzielle Risiken Menschenrechte: Worüber wurde berichtet?	72
Abb. 41: Nichtfinanzielle Risiken Bekämpfung von Korruption und Bestechung: Worüber wurde berichtet?	72
Abb. 42: Berichterstattung über nichtfinanzielle Risiken: Welche Aspekte wurden thematisiert?.....	74
Abb. 43: Wurden Hinweise auf im Jahres- oder Konzernabschluss ausgewiesene Beträge gegeben?.....	75
Abb. 44: Wurde(n) für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein oder mehrere Rahmenwerke genutzt?.....	76
Abb. 45: Wenn kein Rahmenwerk genutzt, wurde dies begründet?.....	78
Abb. 46: Wurde die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich geprüft?	80
Abb. 47: Welche Prüfungssicherheit wurde angelegt?.....	81
Abb. 48: Von wem wurde geprüft?	82
Abb. 49: Geprüfte NFE: Lag der Prüfungsvermerk für die NFE vor?	83

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Umweltbelange...	29
Tab. 2:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Arbeitnehmerbelange.....	29
Tab. 3:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Sozialbelange.....	29
Tab. 4:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Menschenrechte..	30
Tab. 5:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung (BKB).....	30
Tab. 6:	Häufigste Kategorien berichteter Sachverhalte zum Aspekt Kundenbelange...	33
Tab. 7:	Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Umweltbelange.....	39
Tab. 8:	Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Arbeitnehmerbelange.....	39
Tab. 9:	Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Sozialbelange.	39
Tab. 10:	Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Menschenrechte.....	39
Tab. 11:	Häufigste Kategorien der Konzeptbezeichnungen zum Aspekt Bekämpfung von Korruption und Bestechung (BKB).....	40
Tab. 12:	Kategorien der berichteten Due-Diligence-Prozesse.....	40
Tab. 13:	Berichterstattung über Datenschutz und Datensicherheit in den nichtfinanziellen Erklärungen.....	54
Tab. 14:	Leistungsindikatoren Umweltbelange	65
Tab. 15:	Leistungsindikatoren Arbeitnehmerbelange.....	66
Tab. 16:	Leistungsindikatoren Sozialbelange	66
Tab. 17:	Leistungsindikatoren Menschenrechte	66
Tab. 18:	Leistungsindikatoren *Bekämpfung von Korruption und Bestechung	66
Tab. 19:	sonstige Leistungsindikatoren	67
Tab. 20:	Top 10 der verwendeten Rahmenwerke	77
Tab. 21:	Kategorien ausführender Prüfungsorganisationen.....	82

Literaturverzeichnis

Baetge/Zülch: Rechnungslegungsgrundsätze nach HGB und IFRS, in: Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses – Bilanzrecht nach HGB, EstG, IFRS (HdJ), 74. Erg.-Lfg., Köln 2020, Abschnitt I/2.

Barckow: Prima Klima oder dicke Luft – was unverbindliche Leitlinien der Europäischen Kommission an Überraschungen für die Unternehmensberichterstattung bergen, BB 31/2019, S. I.

Behncke/Fink/Wulf, in: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.) Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, o.O. 2018 (zitiert als **PWC-Studie 2018**).

Behncke/Wulf: Erste Berichts- und Prüfungssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine empirische Analyse der DAX160-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017, KoR 1/2019, S. 21-31.

Ernst & Young GmbH: CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – die nichtfinanzielle Erklärung – Lessons Learned aus dem ersten Berichtsjahr 2017, o.O. 2018 (zitiert als **EY-Studie 2018**)

Fink: Ausgewählte Anwendungsfragen zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in der Berichtspraxis im MDAX, KoR 10/2018, S. 467-473.

Fink/Bäuscher: Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung – eine Analyse der Berichtspraxis der DAX- und MDAX-Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, PiR 4/2020, S. 105-114.

Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)/econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft: Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit? Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, o.O. 2018 (zitiert als **DGCN/econsense 2018**).

Grottel, Kommentierung § 289, in: Grottel et al. (Hrsg.) Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020.

Hobelsberger et. al., in: Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH (IÖW)/ future e.V. – verantwortung unternehmen (Hrsg.): Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung, Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland, o.O. 2019 (zitiert als **IÖW 2019**).

Kajüter, Kommentierung § 289a-f, in: Küting/Weber (Hrsg.): Handbuch der Rechnungslegung (HdR) Einzelabschluss, Band 3, 28. Erg.-Lfg., Stuttgart 2019.

Kajüter, Kommentierung § 289a-f, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, Band 4: Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238-342e HGB, 4. Aufl., München 2020.

Kirsch/Köhrmann/Huter, in Böcking et al. (Hrsg.) Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (HdR), Band 2, 55. Erg.-Lfg., B500 und 510, München 2018.

Kajüter/Wirth: Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG, DB 27-28/2018, S. 1605-1612.

Kirsch, Kommentierung § 289, 289a-c und e-d, in: Kirsch (Hrsg.) Bonner Handbuch der Rechnungslegung (HdR), Band 2, 97. Erg.-Lfg., Siegburg 2019.

Kirsch/Wege: Die nichtfinanzielle Konzernklärung im DAX 30 – ein erster Überblick, PiR 9/2018, S. 243-248.

Kluge/Sick/Emons, in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Geheimwirtschaft bei Transparenz zum gesellschaftlichen Engagement? Zum Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen, 2016.

Lange, Kommentierung § 289, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, Band 4: Drittes Buch. Handelsbücher §§ 238-342e HGB, 4. Aufl., München 2020.

Leffson, Stichwort „Wesentlich“, in: Leffson/Rückle/Großfeld (Hrsg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB (HURB), Köln 1986.

Moxter, Stichwort „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“, in Ballwieser/Coenenberg/v. Wysocki: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 1041-1052.

Paetzmann, Kommentierung § 289-289f, in: Bertram/Kessler/Müller (Hrsg.): Haufe HGB Bilanz-Kommentar, 11. Aufl., Freiburg 2020.

Pellens/Lleshaj/Stappert: Umsetzung der CSR-Richtlinie bei den HDAX-Unternehmen, BB 39/2018, S. 2283-2287.

Simon-Heckroth/Borcherding/Luckenhuber: Nachhaltig gut berichten! Verdrängt die CSR-Berichtspflicht die bisherige Nachhaltigkeitsberichterstattung?, WPg 15/2020, S. 880-887.

Störk/Schäfer/Schönberger, Kommentierung § 289b, in: Grottel et al. (Hrsg.) Beck'scher Bilanz-Kommentar, 12. Aufl., München 2020.

Danksagung

Das Präsidium dankt allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihren unermüdlichen Einsatz und die Unterstützung bei der Erstellung dieser Studie, namentlich:

Frau Olga Bultmann,
Frau Dr. Ilka Canitz,
Herrn Dr. Thomas Schmotz,
Frau Kristina Schwedler
sowie seinen studentischen Hilfskräften
Herrn Mohammed Gad und
Herrn Florian Kowol.

Ein besonderer Dank gilt zudem den extern Beteiligten, die maßgeblich zum Ergebnis der Studie beigetragen haben, namentlich:

Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Universität Hamburg),
Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen (Universität Hamburg),
Frau Dr. Laura Gastone (Universität Hamburg),
Frau Sonja Brauner (ESCP Berlin),
Frau Angelina Garweg (Universität Hamburg),
Frau Margarita Gerstner (Humboldt-Universität Berlin),
Herrn Christian Schmitz (Universität Hamburg) sowie
Frau Yeliz Sezer (Universität Hamburg).

Impressum

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Studie veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Studie darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.